J. publ. G.
866
c-2

E.20716.

J. publ. germ. 866c-2

Wahlcapitulationen

Die
Wahlkapitulationen
der
römischen Kayser und teutschen Könige

fähret

zu betrachten fort

ein teutscher Bürger.

Zwote Fortsetzung.

Riga und Leipzig,
bey Johann Friedrich Hartknoch,
1776.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Bey dieser zwoten Fortsetzung finde ich mit Erlaubnis meiner Leser nöthig, einige Erinnerungen vorausgehen zu lassen, für diejenigen, die sich etwan daran möchten gestossen haben, oder durch Journalisten aufmerksam gemacht worden, daß das teutsche Reich nach den Carolingern bis zur goldenen Bulle mehr Erb- als Wahlreich gewesen seyn soll, was einige für eine der teutschen Nationalfreyheit gefährliche Doctrin ansehen. Der Geist des ver-

verdienten, und indem ich dieses schreibe, die Welt gesegnenden Vicekanzlers Strube, dessen Nahme und Situation schon allen Verdacht darnieder schlägt, den churfürstlichen Vorrechten der zum Noah hingeflohenen Jahrhunderte etwas zuleide thun zu lassen, sey hier mit seinen Nebenstunden auf meiner Seite, und unterstütze zum wenigsten die Wahrheit, die auch ein neuerer göttingischer Schriftsteller, Herr H. W. von Günderrode * von ihm entlehnt, " daß es eben so wenig wunderbar sey, wenn einige alte und " neue Schriftsteller geglaubt haben, Teutschland sey ein blosses Wahlreich, als daß es " andere ein Erbreich nennen.

Wenn es bey solchen Untersuchungen auf Convenienzen ankäme, so schiene das Erbreich einer freyen Nation bey dem ersten Anblicke nicht so günstig zu seyn als das Wahlreich;

* Abhandlung von der Staatsverfassung des teutschen Reichs unter der königl. und kayserlichen Regierung Otto's des grossen. Frankf. und Leipzig. 1775.

reich; denn ein jeder im Volke sucht eine grosse Ehre darin, Mitschöpfer der obersten Gewalt zu seyn, welche Ehre im Erbreich ihm fehlt. Indessen ist diese Freyheit doch Illusion; der freyeste Mensch kann vermög eben dieser seiner Freyheit sich an den Sclavenhändler verkaufen; wird er aber bey dieser mit seiner freyen Wahl geschehenen Handlung in der Folge auch noch frey bleiben? oder schadete es dem freyen Sohne des freyen Römers, daß er unter der Lebens- und Todesgewalt seines Vaters stand? Wenn die Könige wahre Götter wären, die da mit der blossen Bewegung ihres Zepters ausrichten könnten, was sonst insgemein das Werk einer vorausgegangenen Berathschlagung der ersten im Volk, oder am Hof, und einer zusammen gesetzten vollstreckenden bewaffneten Kraft ist, dann hätte man die gerechteste Ursache, auf jede erbliche Regierungsform einen allgemeinen Haß zu legen, denn eine solche Zaubermacht würde auch das wehrloseste und furchtsamste Volk erbittern, und zu den äussersten Ausbrüchen der Verzweiffelung reizen. Nun

 aber,

aber, da die Könige nur durch Hülfe der Menschen Götter sind; so gehe man in sich selbst, in sein eigenes Gefühl, zurücke, prüfe und erforsche sich genau; und man wird keinen Zwang, sondern natürliche Bestimmung finden, sich den Königen und Fürsten zu unterwerfen; man sehe in der grossen Welt um sich, und man wird einen Erzbischoff einer freyen brittischen Nation mit dem Titul eines königlichen Hofkaplans als seinem höchsten Ehrentitul, und die Bischöffe von Winchester, Salisbury, Exeter ꝛc. als königliche Beamte eines Ritterordens prangen sehen, nichts als Natur sehen, wenn man die Oberhäupter einer freyen Reichsritterschaft, die ersten Patres patriae der freyen Reichsstädte Nürnberg, Frankfurt ꝛc. zum höchsten Gipfel ihrer zeitlichen Ehre, zur Würde eines kayserlichen Raths hinauf steigen, und die Prälaten der freyen Domkapitul, die Mitglieder der freyen Reichsritterschaft, die Landmarschalle und Landräthe der patriotischen Landschaften in das Kabinet, in das Vorgemach, oder

oder in den Leibstall der Fürsten um die Wette eindringen siehet; alles dieses durch keine andere Operation der Einbildung, als durch diejenige, da wir alles, was nicht mit dem Tod eines einzigen Menschen aufhört, sondern durch mehrere Zeugungen fortdauert, mit einem Wort, alles was erblich ist, ungleich höher schätzen, als was durch unsere Wahl von einem etlichjährigen Zeiträumgen zum andern bestimmet wird. Der zeitliche Hofmarschall, der Oberkämmerer eines churfürstlichen Hofs sey mit noch so vielen superlativis und Tituln von Oberstmarschall, oberst Kammerherr ꝛc. geschmückt, der blosse Erbmarschall oder Erbkämmerer wird über alle jene zeitliche Ehrentitul und Axiomen den Rang nehmen.

So weit kann man die Beweise für die Vorzüglichkeit des Erbreiches, diese nur als Convenienz betrachtet, aus den gewöhnlichen Begriffen der Nation ausschmücken, die sie von Ehre und Rang hat. In so ferne kann

man also auch sagen, daß die Erblichkeit der königlichen Würde den Königen als Menschen natürlicher sey als die Wahlmäßigkeit. Ein alles erschöpfendes natürliches Beyspiel kann man auch sogar in der erblichen Regierungsform der Bienen finden. Die königl. Macht, die alles belebt, deren Abwesenheit allein hinlänglich ist, die ganze vortreffliche Haußhaltung, die mit so vielem mathematischen Scharfsinne, mit so tiefer chymischer Kunst, und mit so erstaunenswürdiger unverworrener Scharfsichtigkeit und Thätigkeit geführet wird, zu zerrütten, diese königliche Macht wird nicht gewählt, sondern gebohren. Woher kommt es aber, daß doch die Staatsphilosophen sich so gar heftig für das Wahlreich intereßiren? sie, die da Beyspiele genug in der alten und neuen Geschichte finden können, daß mächtige Republiken, die mit ihrer feinen Staatsklugheit allen andern zum Muster dienen könnten, den höchsten Grad der Vollkommenheit noch darin suchen, sich der Hoheit eines Erbstatthalters zu unterwerfen, oder die in der schwankenden

Man=

Mannichfaltigkeit ihres Wahlsystems sich dergestalt verirren und verlaufen, daß das Erdreich gleichsam durch seine eigene Springkraft, da ein Theil der Feder links, ein anderer rechts, und das Mittel nach unten zu gedrehet werden will, worüber endlich die Feder in Stücken zerspringt, aus dem Drucke des Wahlreiches sich wieder herstellet. Diese Staatsphilosophen suchen nur in ihren vier Wänden den höchsten Grad der menschlichen Glückseligkeit, und die Kunst ihn zu suchen, sehen sie für so erhaben und ehrwürdig an, daß nur Greise ihres Alters verdienen können, ihre Obrigkeiten zu seyn, daß sie es unerträglich finden, einem unmündigen Prinzen zu huldigen, und den Landesverordnungen seiner Vormünder zu gehorchen, die nicht so weise, nicht so schulgelehrt sind als sie.

Diese Weisen sind es, die den Unterschied der Regierungsformen nie kennen gelernet haben, sondern sich einbilden, daß die aristokratischen oder demokratischen Verfassungen

 unend-

unendlich glücklichere Situationen für die Völker wären, die durch sie regieret werden. Aber! so entfleucht der Vogel aus dem Kefich, so entspringt der Fisch aus dem Teich, um einen bessern Zustand, um Freyheit zu suchen, und wird in dieser Freyheit den Raubvögeln oder den Elementen zur Beute; die demokratische Regierungsform zumal hat ohnedem ihre meiste Reizung nur aus ihrem poetischen Geruche, der für die Schaubühne und für die Beredsamkeit eben so fruchtbar ist, als die Idylle mit ihren Schäfern, denen wir mit warmer Empfindung beyfallen, ohne dadurch mehrere Achtung für den Schäfer zu gewinnen, welcher der geringste unter dem Gesinde des Landmanns ist. Wir weinen vor dem Bette des Cato, dem Plato und seinem Phädon zu Ehren, den der Sterbende in den Händen hat, wir fluchen dem Cäsar als einem Tyrannen; und der Sophiste spottet der königlichen Gewalt; so stark ist die Demokratie, und so zweydeutig die erbliche Königswürde, aber wo? auf der Bühne. Doch auch auf der Bühne findet

der

der kaltblütigere Weise im Cäsar so viel Tyranney nicht gegen Cato, als im Cato selbst gegen sein eigen Eingeweide; und geht er denn von der Bühne weg, dankt auch wohl dem Dichter und dem Schauspieler für die Täuschung, die seine Seele und sein Nervensystem auf einige Augenblicke in eine gesunde schaudernde Bewegung gesetzet haben, so verschläft er ruhig die ganze Moral, und setzt am andern Morgen das Geschäft und den Dienst seines Königes mit unerschüttertem Eifer fort. Das ist die erste Ursache, die man selbst nicht bemerkt, die sich ungefühlt einschleicht, wenn wir für die Vorzüge des Wahlreiches weisse Männer in deklamatorischen Eifer gerathen sehen, die in ihrem Leben weder einen Erbkönig noch einen Wahlkönig, weder eine Demokratie, noch eine Aristokratie gesehen, sondern blos vor ihrem Schreibepult an der weissen Wand alle diese Scenen vor sich hin haben defiliren lassen.

Gehen wir mit einem aufmerksamen Blick in die Geschichte der Regenten zurücke, so wird auch uns diese lehren, daß die Wahrheiten

heiten der Natur ewige Wahrheiten sind. Sie hat mehr als ein Beyspiel solcher Regenten aufbewahret, die, ehe sie den Thron bestiegen hatten, Engel waren, und auf dem Throne Tyrannen wurden. Ist alsdenn der gewählte Tyrann etwan erträglicher als der gebohrne? Vielleicht tröstet man sich hier mit der Befugnis der Entsetzung, die mit der Befugnis der Besetzung unzertrennlich zusammen hänge? Aber man habe Grund zu diesem Trost oder nicht; wenn ein freyes Volk wirklich das Recht hat, seinen König, den es sich gewählet hat, des Throns zu entsetzen, so bald er sich desselben wirklich unwürdig macht, wie könnte die einzige Person des gebohrnen Königes dem freyen Volke den Gebrauch dieser natürlichen Freyheit nehmen, sobald er, gleichwie der gewählte König, sich des Thrones unwürdig macht? Aber die einzige Person des Königs? hat ein König keine Armee? wird man hier vielleicht fragen. Ja! diese Armee ist es auch alleine, welche die Entscheidung der Frage schwer macht: ob der Erbkönig besser

sey

sey als der Wahlkönig? Und doch eben hierinn liegt das Geheimnis des Nationalhangs zur Unterwürfigkeit.

Wenn dieser Hang nicht in eine halbe Million freyer Menschen führe, die sich freywillig dem Stocke des Korporals rc. unterwerfen, was könnte dem menschlichen Geschlecht an dem Unterschiede der Regierungsform, der erblichen oder der wahlmäßigen, gelegen seyn? diese halbe Million dienstbare Menschen richten die Befehle des Königes aus, ohne zu untersuchen, ob sie gerecht oder ungerecht sind, suchen in dieser Ausrichtung eine hohe Ehre, und empfinden keinen Widerwillen eine andere halbe oder ganze Million ihrer unbewaffneten Mitbrüder in Furcht zu setzen, und durch den Gebrauch ihrer Waffen sie die Vorzüge der erblichen Macht erkennen zu lehren, von welcher sie Knechte zu seyn die Ehre haben.

Indessen

Indessen wenn ein Volk das schmeichelnde Recht hat, sich seine Könige, seine Fürsten selbst zu wählen, verliert es dadurch seine Wahlrechte, wenn es solche Könige wählt, die es im Erbreich auch ohne Wahl geworden seyn würden? oder würde es nicht vielmehr eine sehr eingeschränkte Wahlbefugniß seyn, wenn das Volk nicht auch berechtigt wäre, die würdigen Söhne seiner Könige auf den Thron ihrer Väter zu setzen? Hat es dem hohen Domkapitul zu Cölln etwan an seiner Wahlfreyheit geschadet, daß das Erzstift vom Jahr 1583. an bis 1761. ein bayersches Erbstift gewesen? oder haben nicht der Kayser, der Pabst das ganze Reich im Jahr 1688. durch die Verwerfung des französischen Candidaten Wilhelms von Fürstenberg, der die Erbreihe unterbrechen sollte, selbst ein unverwerfliches Zeugniß von ihrer Ueberzeugung abgeleget, daß die Erblichkeit auch sogar im Wahlreiche bestehen könne?

So

So viel von der Convenienz. Aber nichts von Convenienz, wo das Recht entscheiden soll, sonst müßten wir noch eine wichtige Convenienz einschalten, die dem Erbreich aus dem milden Begriffe des väterlichen Verhältnisses zu seinen Kindern anklebt; nach diesem Verhältniß scheinet sogar der Kanzleygebrauch, da der Regente seine ersten Mitstände, seine Beförderer, Neffen und Oheime nennet, mehr für die Analogie des Erbreichs als des Wahlreichs zu beweisen. Die Wahrheit der Geschichte kann allein entscheiden. Vor jener Zeit, die man den Zeitraum des grossen Interregnums nennt, im Jahr 1196. hatte Henrich VI. seinem dreyjährigen Sohne Friedrich die Thronfolge versichern lassen. Er, Kayser Henrich, war es, der damit umgieng, die Erblichkeit der Kayserwürde noch mehr zu purificiren, und die Wahlceremonie gar abzuschaffen. Man sage und schreibe dagegen was man wolle, und mache, wie ein neuer Reichshistoriker mit sehr entscheidender Mine thut, die Graf Kayserlingische Abhandlung,

die

die in der berlinischen Akademie 1748. vorgelesen worden, zu einer kanonischen Wahrheit; die Herren von Olenschlager, Hofmann, Ritter, machen majora dagegen, und es ist genug, daß Henrich VI. die Hauptabsicht der Erblichkeit erreichet hatte, welche der beyzubehaltenden Wahlceremonie wohl werth war. Diese Ceremonie kann mit der Erblichkeit eben sowohl bestehen, als die gewöhnliche Huldigung; denn eine jede Huldigung scheinet ein Vertrag der Unterthanen mit ihrem Fürsten zu seyn, wodurch sie ihm Treue und Unterwerfung geloben, er aber ihnen Schutz und Gerechtigkeit verspricht. Wenn man denn schliessen wollte: Die Unterthanen dieses Landes haben dem Sohn ihres verstorbenen Fürsten die Huldigungsceremonie nicht geleistet, also sind sie auch seine Unterthanen nicht, also sind sie ihm auch keine Treue schuldig; so würde man in unsern unceremonialischen Tagen, wo man die Huldigungsceremonie des Sohnes für einen überflüßigen Prunk hält, Gefahr laufen

ver-

verlacht oder des Hochverraths beschuldigt zu werden.

Man lasse immer Wahl und Kapitulation der Erblichkeit ankleben, bilde sich aber nicht ein, daß Wahl und Erblichkeit zwey entgegen gesetzte Begriffe sind, denn die Wählende haben ein viel weiteres und freyeres Feld unter königlichen Söhnen zu wählen, die schon zu Königstugenden erzogen, die mit dem Reich und seiner Wohlfahrt schon verschwistert sind, und darunter ein jeder ohne weitere quaestiones status im Stand ist, die teutsche Krone zu tragen, als wenn sie ihre Candidaten erst in den verschiedenen Provinzen des Reiches aufsuchen, und über eines jeden Vermögen, Ansehen, Verdienst und Denkungsart weitläuftige Untersuchungen anstellen sollen, nicht ob er der beste nnter allen möglichen Regenten seyn würde, sondern nur erst, ob er verdiente unter die Candidaten gerechnet und nach dem Verhältnisse der Würdigkeit gegen andere beurtheilt zu werden. Ist

etwan auch ein König, der bey seiner erblichen Gelangung zum Throne noch durch eine Capitulation sich verbindet, daß er diese Gelangung nicht für erblich, sondern für wahlmässig halten wolle, ist etwan ein solcher Erbkönig weniger an sein Versprechen, an seine Kapitulation gebunden, als ein Wahlkönig? oder wird die Verletzung seines Versprechens gegen ihn eine gelindere Wirkung hervorbringen, als wenn er nicht zur Familie der bisherigen Könige gehöret hätte? die Erblichkeit wird von der Wahl verschlungen, fast wie der ehemalige Religiosenstand eines Pabsts, ob er schon durch denselben in das heilige Collegium und damit auch zur Wahlfähigkeit gelanget war.

Wenn man denselben Umstand, daß Henrich VI. das Reich über die Wahlceremonie habe hinauf heben wollen, dazu nutzen will, um zu beweisen, daß es vorher wirklich Wahlreich gewesen, so handelt man zwar dialektisch richtig; aber man bleibt den Hauptsatz

zu

zu beweisen schuldig, daß Henrich VI. Ursache gehabt habe, die Erblichkeit einzuführen; indessen ist sein ganzes Bemühen weiter nicht gegangen, als der Erblichkeit weitläuftigere Schranken zu setzen, oder vielmehr die Schranken gar zu zerbrechen. Und dann geht es freylich mit den Handlungen der Grossen wie mit den Geschäften des gemeinsten Lebens. Wer mit der Ausnahme nicht zufrieden ist, sondern die ganze Regul haben will, der verliert für seine Person beydes zugleich, damit ihm die Hände gebunden werden, durch seine Anmassung die Constituenten um alle ihre Rechte zu bringen. Henrich VI. brachte nun zwar durch seine überflüßige Erblichkeitsideen, und durch seine Gleichgültigkeit gegen die geistliche Churfürsten, Feuer in die Succeßion, welches so weit um sich griff, daß alle seine Erblichkeitsurkunden, die ihm von den weltlichen Churfürsten bereits gegeben waren, darüber zurück gegeben werden mußten. Aber darunter verlor doch das System nichts. Wenn der Vater seinen ältesten Sohn, der

sich wider seinen Willen ihm als Universalerb aufdringen will, zurücksetzt, oder ihn dem geistlichen Stande wiedmet, so hört dadurch die väterliche Macht nicht auf, über die Erbfolge in seinen Gütern zu disponiren; oder wenn er durch Testament oder Verzicht die Töchter davon ausschließt, dadurch werden seine freye Güter nicht in Mannlehen verwandelt.

Darüber erst entstand die grosse Lücke in der Thronfolgsgeschichte des Reiches, welche durch kommende und vergehende Erscheinungen und Meteoren, durch die Zwischengeschichten Philipps, Ottens, Bertholds rc. ausgefüllet wurde. Das hohenstauffische Haus, oder welches einerley war, das Haus Henrichs VI. hatte eine allgemeine Liebe in Teutschland, gleichwie in Italien und bey dem römischen Hofe, so, daß man die Erblichkeit des Reichs mehr für ein Vorrecht als für eine Servitut ansah, und sogar der römische Hof, der nur in der Folge erst den

Grund-

Grundsatz änderte, jetzt selbst in die Erblichkeit, * oder vielmehr in die Abschaffung der noch übrig gewesenen Wahlähnlichkeit, die von 52. Fürsten celebriret wurde, zwar unnöthig, aber doch wahrhaftig willigte. Erst ein nachfolgender Pabst Innocentius III. nahm nach 50. Jahren eine andere Politik

 an,

* Magnum Chron. Belg. p. 224. Imperator Henricus videns regnum Alemannicum et Imperium Romanorum propter frequentes mutationes Imperatorum multa perpessum, priusquam vota principum in persona Imperatoris possent convenire, ordinauit, vt amplins electio non fieret, sed per *solam sanguinis successionem* Imperium conferretur, ita vt qui propinguior Imperatori esset, *hereditarie* fieret Imperator. Constitutioni igitur huic profuturae *consentit Curia Romana* et Principes quinquaginta duo, *qui Imperatorem eligere consueuerunt*, quorum Sigilla litteris super hoc confectis sunt adpensa. (s. auch von Olenschlagers Erläuterung der G. B. S. 96.)

an, die darauf auch die Politik des uneinigen Reiches wurde, wo indessen ganz Italien für das Erbreich gestimmt war; zum wenigsten waren es diejenigen in Italien, die sich damals für die Parthey des Gegenkönigs Alphonsus erkläret hatten, wo unter andern der pisanische Gesandte öffentlich perorirte, "daß "Alphonsus aus dem schwäbischen Stamm "entsprossen sey, welchem Stamme nach "Recht und Würdigkeit sowohl aus der Ver"willigung der Fürsten, als nach der Zuge"ständnis der römischen Kirche und der Päb"ste das Kayserthum offenbar gebühre. *

Die Zurückgebung der Erblichkeitsurkunden war damals ein Werk der geistlichen Churfürsten, die weltlichen sahen sie für einen unwesentlichen actum an, welcher nicht die Sache selbst, sondern nur das Gedächtnis derselben betraf, wie ein Contract, der ein Contract bleibt, es werde ein Instrument zu mehrern

* H. v. Olenschlager am angeführten Orte S. 106.

mehrern Gedächtnis darüber ausgefertigt oder nicht.

Sehr viele teutsche Stände verlangten jetzt, daß die Aufhebung der nun einmal zum Gesetze gewordenen Erblichkeit, und die Entlassung von der dabey celebrirten eidlichen Verbindlichkeit auf den Reichstag gebracht, und dort erst beurtheilt werde, ob die Aufhebung auch nützlich sey oder statt habe? Man sieht also, daß die Nation bey aller Erblichkeit doch die Beybehaltung des Reichstages statuirt habe.

Hätte der Erb- und Wahlkayser, (so kann man Friedrichen II. nennen, weil er beydes war) auf dem Throne mehr Politik gegen den römischen Hof, oder nur gegen den neuen Pabst Honor IX. beobachtet, und zu der neuen Expedition auf Jerusalem schnellere Schritte gethan, nicht aber in der Folge öffentliche Feindseligkeiten und Grausamkeiten, besonders gegen die italianische Geistlichkeit

ausgeübet, wie im Jahr 1239. geschehen, so wäre es sicher bey der Erblichkeit geblieben, etwan mit dem einzigen aus der Natur aller Regierungen fliessenden Vorbehalte, daß, wenn ein Hauß erlöschen wird, alsdenn ein neues Hauß durch die Wahl eingerücket werden sollte. Und dann wäre Teutschland ruhig geblieben; denn man kann mit dem höchsten Grade moralischer Gewisheit annehmen, daß die nachherige allgemeine Verwirrung, die unter dem Nahmen des grossen Zwischenreichs bekannt ist, entweder gar nicht entstanden, oder nicht bis zu einem so hohen Grade der Zerrüttung gekommen seyn würde. Weder Philipp noch Otto, weder Henrich Raspo, noch Wilhelm von Holland, noch Richard, noch Alphonsus würden bekannt geworden seyn, keiner von ihnen würde sich haben den Gedanken aufsteigen lassen, den durch eine pragmatische Sanction zur Thronfolge bestimmten Conrad IV. abzutreiben, und der unglückliche Prinz Conradin würde seinen Kopf erhalten und seinen Stamm fort- oder

die Kayserwürde vielleicht selbst auf das Habspurgische Hauß verpflanzet haben.

Schon der Nahme Interregnum, für den sich die ganze Geschichtskunde einhellig erkläret hat, beweiset, daß eben deßwegen, weil zwischen Henrich VI. und seinen Leibeserben sich lauter fremde Könige auf den Thron geschwungen haben, wodurch die rechtmäßige erbliche Stammfolge verdrücket wurde, dieser Zeitraum ein Zwischenreich genennet worden; es bedarf also wohl noch einer weitern Erklärung, was Herr von Selchow in seinem sonst sehr musterhaften Grundrisse der teutschen Reichsgeschichte §. 241. überhaupt von diesem Zeitraum annimmt, daß nehmlich derselbe deßwegen kein Interregnum gewesen sey, weil es dem Reich indessen an Oberhäuptern nicht gefehlet habe. Denn man unterscheidet vielleicht nicht genug unter Oberhaupt und Oberhaupt. So hatte die Stadt Münster auch einmal (s. unten S. 174.) ein Oberhaupt an dem Könige Johann Bockelsohn.

Aber! wenn die Stadt inzwischen keinen regierenden Bischoff gehabt hätte, so würde die königliche Regierung das bischöffliche Interregnum nicht ersetzet haben. Eben so wenig kann man Richarden von England für ein wahres Oberhaupt ansehen, und des Herrn von Selchow, als eines engländischen Patrioten, Urtheil kann hier so wenig als das von dem sonst so verdienstvollen Gebauer auch in Göttingen bereitete Grab des Interregni entscheiden, vielmehr das eigene Zugeständnis, daß Richard selbst über die Rechtmäßigkeit seiner Kayserwahl mit seinem Gegenkayser Alphonsus von Castilien die richterliche Jurisdiction des Pabsts, wider Willen der teutschen Stände prorogiret habe, beweiset schon, daß beyde Partheyen selbst ihre Kayserwürde für sequestirt oder streitig angesehen haben, und mehr Zeugnis möchte man wohl hieher nicht brauchen; denn das was vorher schon vorgegangen seyn soll, und Herr von Selchow eben daselbst mit den Formalien ausdrückt: Selbst Alexander IV. erkannte

kannte Kayser Richards Wahl für rechtmäßig, möchte wohl für die teutsche Kayserkrone eine eben so wenig rechtskräftige Erkenntnis seyn, als man heut zu Tag in England gegen die braunschweigische Succeßionsacte: profeſſ the Papish religion Should be excluded and are mad for ever uncapable to inherit, poſſeſſ, or enjoy the Crown and Government &c. eine römische Erkenntnis annehmen dürfte.

Daß dieses keine nach Hofluft oder Convenienz gedrehte Betrachtung sey, das wird ein jeder, der über die Materie nachgelesen und gedacht hat, alsbald empfinden, es wird ihm lebhaft vor Augen seyn, was der tapfere klaßische Verfasser der Meditationum ad Capitulationem Josephi Art. XXXV. ein brandenburgischer Patriot über die Materie sagt, dessen nachdrückliche Gedanken hieher sehr merkwürdig sind. "Das "teutsche Reich ist von den Zeiten der Ka"rolinger her wahres Erbreich gewesen; es "spielten zwar zuweilen Arten von Wahl mit

"ein,

"ein, aber sie erstreckten sich nur auf die
"Söhne des Kaysers, nicht auf fremde;
"Beyspiele davon waren die sächsische Kay-
"ser Henrich und Ott; die Agnaten eines Kay-
"sers, der ohne Erben abgieng, succedirten
"nicht eben so leicht, und Henrich II. welcher in
"diesem Falle war, mußte es erst mit Schwie-
"rigkeit dahin bringen, daß seine Thronsge-
"langung für erblich erklärt, jedoch die Ce-
"remonie der Wahl beybehalten wurde.
"Nach seinem und seines Geschlechts Erlö-
"schung kam ein neuer Stamm an die Rei-
"he, der fränkische und salische mit Conrad
II. (Ihm folgte sein Sohn Henrich III. und
Henrich III. zeugete Henrich IV. Henrich IV.
aber zeugete zwey Söhne: Conrad, dem im
Jahr 1076. der Thron versichert wurde, und
Henrich V. der sich sogar wider Willen des
lebenden Vaters nach des Bruders Tod mit
Hülfe des römischen Hofes auf den väterli-
chen Thron schwang.) "Daß aber heut zu
"Tage die Geschlechtswahl in Personwahl
"ausgeartet, das hat man ganz allein dem
"künst-

" künstlichen Ehrgeitze der Päbste zuzuschrei-
" ben, die immer bey den Kayserwahlen die
" Hand mit im Spiele haben wollten, beson-
" ders aber Pabst Hildebrand, (dem die Thron-
folgserklärung für Conrad und die Uebertra-
gung der Statthalterschaft an ihn im Jahr
1076. nicht gelegen war) " dieser reitzte da-
" mals einige teutsche Stände, besonders
" Sachsen und Schwaben zum Aufruhr ge-
" gen den Kayser und seinen Sohn, brachte
" es auch dahin, daß sie zu Forchheim
" eine Wahlceremonie veranstalteten, und Ru-
" dolphen, Herzogen von Schwaben, wähl-
" ten, bey dieser Wahlceremonie aber das
" Wahlreich in ihrem Sinne feststelleten;
" Rudolph hingegen wurde in der Folge wie
" ein Empörer, (fast wie König Bockelsohn)
" behandelt. Er verlor die Hand, und
den Pabst Hildebrand, der zu Einführung
des Wahlsystems ihn zum Kayser gemacht
hatte, jagte er ins Elend, worin er starb.
Seine Freunde, die sächsischen Stände, um
seinen Tod und ihres Rudolphs Hand zu rä-
chen,

chen, wählten zu Goslar 1081. einen andern König, Hermann von Luxenburg; dieser war ein Spott der Gegenparthey, wurde von ihr der Knoblauchskönig genennt; so wenig Ehre hatte der König, der das Erbsystem zerstören sollte; er eroberte ein Schloß, und wurde wie Simson darunter erschlagen. Seine Parthey wollte seine Stelle wieder ersezen; allein! es gab mehr theatralische, als politische Erscheinungen; der neue Kaysersthronscandidat Ekbert wurde gleich einem irrenden Ritter in eine Mühle gelocket, um sich da im J. 1090. hinrichten zu lassen. Henrich V. Henrichs IV. Sohn folgte auf dem Thron. Und 1125. starb mit ihm der bisherige Kayserstamm aus. Jezt war der Fall einer neuen Wahl wieder da. Jezt blieb man doch dem erloschenen Stamme getreu, um die Erblichkeit so weit als möglich fortzusetzen; man zog in der Wahl unter den Competenten, die alle sich auf Verwandschaft der weiblichen Seite beriefen, denjenigen vor, der dem primo acquirenti am nächsten verwandt war, Lothar.

"Von

" Von dieser Zeit an fieng das Erbreich an
" zu schwanken, bis es nach und nach endlich
" gar eingieng; denn obschon Henrich III. mit
" Bestätigung des römischen Hofs und der
" Reichsfürsten verordnet hatte, daß die
" Thronfolge nicht mehr durch die Wahl,
" sondern allein nach den Rechten des Bluts
" geschehen sollte, so ist doch theils durch die
" Widerspenstigkeit der Sachsen, theils durch
" die Ränke des römischen Hofes in jenen
" verwirrten Zeiten, wo so mancherley Wah-
" len dazwischen eingespielet hatten, geschehen,
" daß jene Verordnung nach gerade das Anse-
" hen verlor, und daß, nachdem in der Folge
" das churfürstliche Collegium sich erst formi-
" ret hatte, und durch die goldene Bulle be-
" stätiget wurde, das teutsche Reich ein
" pures Wahlreich geworden; damit aber
" diese Verfassung nicht in Zukunft wieder
" einer Aenderung fähig seyn möge, so wur-
" de in der spätern Zeit festgestellt, daß jeder
" gewählte Kayser durch eine ausdrückliche
" Capitulation der Erblichkeit renunciire."

Wenn

Wenn man nur immer Historie und Staatsrecht wohl zu verbinden und zu trennen weis, so wird man weder anstößig noch widersprechend finden, daß Teutschland zwar kein Erbreich sey, aber doch ein Erbreich gewesen. Man kann nur durch einen allzuwarmen Enthusiasmus für seine Sätze verleitet werden, historische Wahrheiten zu verstümmeln, zu strecken und zu drehen. Man kann vielleicht in dem Strome der Empfindungen manchen ähnlichen gelehrten Bemühungen verzeihen, wie z. E. dem protestantischen Theologen seinen Beweis des Lutheranismus ante Lutherum; aber die Geschichte des Staatsrechts müßte doch nie eine Empfindungs- oder Convenienzgeschichte seyn.

Geschrieben vor der Ostermesse 1776.

Inhalt

Innhalt
der zwoten Fortsetzung.

Seite.

Einleitung. Teutsche Krönungsgeschichte Kayser Carls V. . . 1

Regierungsgeschichte Kayser Carls V. als eine Vorbereitung zu Beantwortung der Frage: Hat er auch seine Kapitulation gehalten? . . 53

Erste Epoche bis zur römischen Königswahl Ferdinands I. a) Kirchengeschichte 54

Gravamina der teutschen Nation gegen den römischen Hof . . . 76

Ursprung der Protestanten . . 97

Trennung der Protestanten unter sich . 100

Betragen Carls V. hiebey . . 104

Augsburgische Confeßion und Apologie, wie auch des Kaysers Edikt dagegen 1530. . . 108

(s. auch 1. Th. S. 351.)

b) Weltliche Geschichte, bis zur römischen Königswahl Ferdinands . . 116

Barcellonischer Friede . 132

Traité des Dames . . 133

Schmalkaldischer Bund . 112. 135

Seite.
Cadanscher Friede , , 140
Vermischung der geistlich und weltlichen Gränzen , , 142
Reichsregiment , , 144
Kammergericht und Austräge , 145
Kammergerichtliche Jurisdiction ausserhalb Teutschland , , 147
Bestätigung des Landfriedens , 148
Kayser Carls bürgerliche Gesetzgebung , 150
Ungarischer Krieg , , 157
Sickingische Fehde 1523. , , 153
Bauernkrieg , , 153
Landfriedenserneurung 1526. , 174
Wiedertäuferunruhen , , 176
(s. mehr S. 205.)
Zwote Epoche bis zur Kayserthronfolge Ferdinands. Geistliche Geschichte bis zum Tode Kayser Carls V. und Pabsts Pauls IV. , , 190
Geschichte der augsburgischen Constitution gegen die augsburgische Confeßion 192
Kayserliches Edikt wegen des vorhabenden Generalconciliums , , 196
Wiedertäufer zu Münster, von der geistlichen Seite betrachtet , , 205
Anstal-

Seite.
Anstalten zu einem Concilium nach Mantua 208
Schmalkaldische Artikel , , 209
(Schmalkaldischer Bund s. 1. Th. S. 353. und oben S. 112. 135.)
Heiliger Bund 1538. (s. I. Th. S. 354.) 216
Erste Versuche und Anstalten zum tridentischen Concilium , , 222
Speyerscher Reichstag 1544. , , 226
Unthätigkeit des tridentischen Conciliums . 226
Regenspurgischer Reichstag 1546 . 227
Wiederbelebung des Conciliums zu Trident, Luthers Tod und Ende des schmalkaldischen Bundes , , 231
Einseitiger Fortgang des Conciliums zu Trident , , 233
Augsburgisches Religionsinterim 1548. 235
Leipziger Interim, woraus die Universität Jena im Jahr 1549. entstanden 248
Kayser Carls Reformatio Ecclesiastica 253
Passauischer Religionsvertrag 1552. 282
Religionsfriede 1555 , . 287
Ursprung der teutschen Autonomie 300
Vom Auswanderungsrechte , , 306
Vom geistlichen Vorbehalte , , 309
Zurück auf das Concilium zu Trident und

Seite.

dabey zuerst auf die Concilien zu Mainz und Trier . . . 319

Mainzisches Concilium von 1549. . . 321

Trier'sches Concilium von 1549. . . 324

Verfolg der Geschichte des tridentischen Conciliums . . . 328

Von den Bewegungen Marggraff Albrechts zu Bayreuth, in der Hausgeschichte Alcibiades genannt, gegen den passauischen Vertrag und den Religionsfrieden 334

Dietenhovischer Vertrag zwischen dem Kayser und dem Marggrafen von 1552. 344.362

Kammergerichtlich Cassationsmandat dieses Vertrags von 1552. . . 351

Exceptiones sub-et obreptionis des Marggrafen . . . 359

Zurück auf die neue Pause des Conciliums 392.

Beschluß der geistlichen Geschichte Kayser Carls V. bis zur Kayserthronfolge Ferdinands 1558. . . 397

Hat nun also Kayser Carl V. seine Capitulation in Ansehung der Geistlichkeit gehalten? 398

Einleitung.

Teutsche Krönungsgeschichte Kayser Carls V.

Wir haben in der ersten Fortsetzung unserer Betrachtungen den Kayser aus Spanien nach Teutschland begleitet, um sich in Aachen krönen zu lassen. So wenig die Ceremonien, für sich alleine betrachtet, Rechte geben oder nehmen können, wenn sie nicht zugleich von den Beweisen des Besitzstandes des bejahenden oder verneinenden Theils unterstützet sind; so wesentlich ist hingegen ihre Kenntniß bey solchen Gegenständen, die für ein ganzes weites Reich, für eine mächtige Nation eben so wichtig sind, als die Krönung eines teutschen Kaysers ist.

Ohne uns in die Betrachtung zu vertiefen, was durch die Krönungsceremonien eines Kaysers für Befugnisse abgebildet, und wie diese Befugnisse sonst noch titulirt, oder mit dem Besitzstand unterstützet seyn mögen, wollen wir uns vorerst nur um eine richtige Quelle bekümmern, aus welcher wir mit der höchsten Genauigkeit und Gewißheit das Factum der Ceremonien erlernen können, die eine Folge von der ersten Wahlkapitulation gewesen, mit einem Worte, die bey der Krönung Carls des fünften vorgegangen. Hartmann Maurus, Beysitzer des Reichskammergerichts zu Speyer, und churköllnischer Rath und Präsentatus, der vorher Professor der Rechte in Kölln war, sey unsre Quelle. Er wohnte selbst der Krönung in Aachen ganz nahe bey; denn er war von dem Churfürsten nach Aachen vorausgeschickt, und ist ihm also keine Cärimonie vom Anfang bis zum Ende verborgen geblieben. Von ihm kann man daher Wahrheiten, davon ihm seine eigene Sinnen überzeugten, erwarten. Wir wollen ihm und der edlen Einfalt seines Styls so viel möglich auf dem Fusse nachfolgen.

Der Kayser hatte gleich nach seiner Ankunft in den Niederlanden den Gedanken, auf den Michaelistag seine Krönung zu veranstalten, er ließ also

auch

auch die nöthige Schreiben an die Fürsten ausfertigen, damit sie zur rechten Zeit in Aachen seyn möchten. Indessen kam doch eine unvermuthete Hinderniß dazwischen; der Kayser schlug also einen andern Tag vor, nehmlich den 6. Octobris, an welchem Tag er in Aachen seyn wollte.

Es herrschte damals eine epidemische Seuche in Aachen, deswegen verlangte er, daß ein jeder Churfürst bey Zeiten vorher einen seiner Räthe nach Aachen abschicken möchte, wohin er auch seinen Stallmeister Florenz von Isselstein, Grafen von Egmond, vorausschickte, um die Cärimonien mit ihm dergestalt vorzubereiten, damit der Kayser bey seiner Ankunft alles fertig finden, und nicht Ursache haben möge, in einem kontagiosen Orte sich lang aufzuhalten.

Weil aber eben deswegen auch die Churfürsten sich ohne Noth vor der Zeit in Aachen nicht aufhalten wollten, so zogen der Erzbischoff von Maynz, der Pfalzgraf und der Herzog von Sachsen erst nach Kölln, berichteten von da aus ihre Ankunft durch Schreiben dem Kayser, und suchten ihn in wiederholten Briefen dahin zu bringen, daß er sein Leben nicht in Gefahr setzen, und lieber anstatt Aachen einen andern Krönungsort wählen möchte.

Die Bürger zu Aachen merkten dieses, und reisten nach Cölln, um die Churfürsten auf andere Wege zu bringen, konnten aber nichts ausrichten; dabey wurde auch den Churfürsten die Zeit zu lange, bis ihnen der Kayser antwortete, sie schickten ihm also eine solenne Gesandtschaft entgegen, worunter auch unser Maurus war. Indessen antwortete der Kayser, aber die Antwort und die Gesandtschaft verfehlten sich auf dem Wege. Die Gesandtschaft setzte ihre Reise fort bis nach Löwen, wo der Kayser war. Die Gesandte kamen den andern Tag zur Audienz, legitimirten sich mit ihren Vollmachten, und einer unter ihnen, ein teutscher reichsritterschaftlicher Edelmann, der zugleich irgend Professor der Rechte war, Sebastian von Rothenhahn, hielt dabey in teutscher Sprache eine Rede, etwan folgenden Innhalts:

"Die Churfürsten, so fieng er ungefähr an, "werden zwar allezeit bereit und beflissen seyn, den "Willen des Königs zu erfüllen, aber sie fürchten "dabey, daß, indem sie Seiner Majestät Befehle "befolgen, sie den König und sich selbst in das Feuer "stürzen möchten, weil die Pest täglich mehr und "mehr in der Stadt wütet. Aus blosser Treue und "Ehrfurcht gegen die Majestät geschehe es also,

"wenn

" wenn die Churfürsten rathen und inständigst bit-
" ten, sich doch mit samt ihnen nicht in eine so au-
" genscheinliche Gefahr zu stürzen, sondern seine
" eigene Wohlfarth zu bedenken, von welcher die
" Erhaltung des ganzen Erdkreises sowohl als der
" Churfürsten abhänge." Der Graf Wilhelm von Nuenar und unser Maurus, welche beyde die köllnische Gesandtschaft ausmachten, so lieb ihnen auch ihr Leben war, hatten doch hier so viel Eifer und Patriotismus für die Vorrechte der köllnischen Churwürde, daß sie den Kayser baten, er möchte doch geruhen, ohne Vorwissen ihres Herrn des Churfürsten ihnen keine Veränderung des Krönungsorts zuzumuthen, weil der Churfürst allein befugt sey, darüber zu disponiren; zum Beweise dieser Befugniß legten sie ihm von Kayser Rupertus, der in Kölln gekrönt worden, Urkunden vor, die sie bey sich hatten. Der kayserliche Minister, Graf von Egmond, ein leutseliger und in allem Betrachte vortrefflicher Mann, der jetzt schon in Aachen war, merkte wohl, daß die Gesandte nichts von des Kaysers indessen zu Aachen eingegangener Antwort wußten, vermöge welcher der Kayser wirklich in Kölln gekrönt zu werden zufrieden war; dieser Minister wußte also auch nicht, daß die Bürger in Aachen sich mit Zubereitungen in grosse unersetzliche Kosten stürzen könnten, eilte daher nach Löwen

zu dem Kayser, und versicherte ihn, daß die Gefahr der Pest in Aachen so arg nicht sey, als man ihm ohne Grund vorgebildet habe.

Auf diese Versicherung, und weil auch Aachen als eine alte gallische Hauptstadt, ein königlicher Erbsitz sey, änderte der Kayser seine Entschliessung, und lies den Gesandten durch den Rechtsgelehrten D. Lamperten, den er bey sich hatte, dem das Teutsche wie ein sanfter Bach von den Lippen floß, zur Antwort sagen, daß Se. Majestät fest entschlossen wären, bey dem alten Gebrauche zu verbleiben, und nirgends anders als in dem alten Königssitze der Karlen sich die Krone des Reiches aufsetzen zu lassen, folglich um einer geringen und vergänglichen Ursache willen die Verordnung der goldenen Bulle auch nicht ausser Augen zu setzen.

Weil nun Se. Majestät wußte, daß die Krankheit in Aachen bey weitem nicht so gefährlich war, als sie den Churfürsten vorgespiegelt worden, so zweifelte der Kayser nicht, die Churfürsten würden kein Bedenken nehmen, an denselben Ort, wohin der Kayser komme, sich auch zu begeben.

Hier

Hier führt Maurus einen Umstand an, der, wie er sagt, wenigen bekannt ist, wobey ich auch selbst meine Unwissenheit nicht berge, weil ich mich nicht erinnere, jemals irgend etwas davon gelesen zu haben, weder bey einheimischen noch fremden Scribenten.* Es soll nehmlich Kayser Karl IV. im Jahr 1363. die goldene Bulle, was den Wahlort betrift, corrigirt und es für sehr abgeschmackt erkläret haben, eine so wichtige Wahl eines so grossen Regenten in eine einzige Stadt einzuschliessen, oder zu verlangen, daß die Churfürsten nur immer an den Ufern des Rheins gleichsam feste gemauert sitzen sollen, wenn der, welcher zum Kayser gewählt werden wollte, zur Zeit der Thronserledigung vielleicht in entfernten Feindesland als Ueberwinder oder als Held sich aufhielte, und binnen der in der goldenen Bulle bestimmten Zeit die Stadt Frankfurth unmöglich erreichen könnte. So neu auch der Gedanke damals gewesen seyn mag, wie Maurus selbst dabey gesteht, und so neu er auch noch heut zu Tage seyn mag, so deucht mir doch wenig Forschungsgeist dazu

* Es müßte denn das Privilegium vom Jahr 1376. seyn, das Karl IV. dem Dorfe Rense gegeben, oder erneuert hat, in der LXI. Urkunde S. 157. in H. J. D. v. Olenschlagers neuer Erläuterung der goldenen Bulle.

zu gehören, um den Gedanken nicht so ganz ungegrün-
det zu finden, wenn auch weder die Urkunde von
1363. noch 1376. vorhanden wäre; denn man
kann schon bey dem blossen Buchstaben der goldenen
Bulle Cap. II. " prestare conductum versus ciui-
tatem, in *qua* talis eleccio fuerit celebranda &c.
sich überzeugen, daß, wenn ein Priuilegium exclu-
siuum für die Stadt Frankfurt hätte gegeben wer-
den wollen, der Nahme der Stadt hier bey dieser
Stelle, als der ersten in der ganzen Bulle, die sie
betrift, nothwendig hätte ausgedrückt werden müs-
sen. Da es nun aber nicht geschehen, so ist das
pronomen *qua* hier in eben demselben Verstand als
quacunque zu nehmen, folglich sind die nachherige
Enunciationes der Stadt Frankfurt und die hier-
nach entworfene Marschroute der begleitenden Stän-
de eine blosse unverfängliche Exemplifikation, wie
Cap. XVIII. bey der litera intimacionis des Chur-
fürsten zu Mainz an den Churfürsten zu Branden-
burg, aus welcher mit gleichem Rechte geschlossen
werden könnte, daß über die Wahl von Mainz aus
mit keinem andern Churfürsten als mit Branden-
burg communiciret werden, und die weitere Com-
munication nur von Brandenburg geschehen müsse,
welches unter den Worten zu verstehen wäre: " ve-
" nire curatis, deliberaturi, tractatum et con-
" cor-

"cordaturi cum aliis Comprincipibus et Coe-
"lectoribus vestris et nostris &c. da doch die Erfahrung dagegen streitet.

Damit aber die Gesandte mit dieser Ausrichtung bey den Churfürsten mehrern Eindruck finden möchten, so schickte Karl noch besonders Maximilian von Siebenbergen, damaligen Administrator des widerspenstigen Schwabenlandes, nach Kölln, der sie denn samt und sonders durch seine Beredsamkeit so weit gebracht, daß sie dahin, wo sie Karl haben wollte, mithin auch nach Aachen folgen wollten; der einzige Churfürst Friedrich von Sachsen war wegen Krankheit gezwungen, in Kölln zu bleiben.

Am 21. October langten denn nun die Churfürsten von Maynz und Trier in Person, und zugleich auch der Gesandte des Churfürsten von Brandenburg in Aachen an, zur Freude aller Bürger, die nun die Hoffnung fast aufgegeben hatten, nachdem die Sache so lange zweifelhaft war. Die Fürsten waren kaum von den Pferden gestiegen, so kamen ihre Marschälle und Stallmeister zusammen, um sich mit den Graf Egmond und den übrigen königlichen Räthen zu bereden, in welcher Ordnung sie den andern Tag ohne Rangstreit ihre Proceßion anstellen wollten,

ten, die auch so verglichen worden, daß die Churfürsten allein ohne Einmischung einer andern Person vorausgehen sollten.

Nach der Abendtafel wandten sich die ersten Räthe des Königes, die Fürsten und übrige Herren, worunter besonders der Bischoff von Lüttich, als ein tapferer Patriot des Kaysers, sich auszeichnete, an den Churfürsten von Kölln, als den Kröner, um über die Weise der Krönung sich zu unterreden.

Die Consekrationen der Bischöffe müssen eigentlich am Sonntage geschehen; es fragte sich also, ob es bey der Consekration des Kaysers nicht eben so gehalten werden sollte? Allein! man wurde einig, daß, weil weder Friedrich noch Sigismund weiland an einem Sonntage gekrönet worden, und bey der kontagiosen Zeit ohnedem nicht lang anf den Sonntag zu warten sey, überdem die Salbung der Könige eine andere Moralität habe, als die Salbung der Bischöffe, denn bey den Königen sollte die Salbung nur ein Bild der gelinden Regierung seyn, so gelinde wie Oel, also man die Krönung an dem nächsten besten Severinitag vor sich gehen lassen könne, weil aber dieser Tag nur ein halber Feyertag sey, der Bischoff von Lüttich, in dessen Dioces Aachen

chen liege, den Tag für einen vollkommenen Feyertag in der Dioces erklären sollte.

Am folgenden Tag erhoben sich die Churfürsten, den von Kölln ausgenommen, der um anderer Geschäfte willen zu Hause blieb, nach dem untern Theil des Rathhauses, berathschlagten sich da über allerley Gegenstände, und stiegen denn auch in die obern Zimmer des Rathhauses, um die Ordnung der Tafeln nnd die übrige Einrichtungen zu besehen; indem sie giengen, wurden ihnen immer blosse Schwerter vorgetragen.

Noch war der Kayser nicht angekommen, als das Mittagsmahl eingenommen wurde; aber gleich darauf brach alles Volk, allerley Alters und Geschlechts, aus der Stadt auf eine italiänische Meilen weit, und die Fürsten zogen mit ihren gewaffneten Mannschaften dem Kayser entgegen, der dann auch bald mit einem ausnehmenden Corps zu Pferd und zu Fuß ankam. Der Kayser hielt auf einem etwas erhabenen Platz an, den der Hofmeister Graf Egmond schon dazu ausgesteckt hatte, um die Truppen zu stellen, ehe man in den sogenannten Königsweg eintrat, der etwas beschwerlich war. Vor dem Eingange zu diesem Wege lag noch eine schöne grosse

Aue,

Aue, gleich einer Reitbahne, da die Fürsten mit ihren Cortégen warteten, bis der Marggraf Casimir von Brandenburgbareut und der Graf Egmond den Zug rangirten. Sobald nun der Kayser sich wieder in Bewegung gesetzet, und den Churfürsten nahe gekommen, so zogen diese mit 12 Grafen voran dem Kayser entgegen, und liessen die übrigen auf dem Platze stehen; als sie an den Kayser kamen, stiegen sie nebst 4 Räthen von den Pferden, und der Kayser wollte auch absitzen. Dieses verhinderten sie, und der Erzbischoff von Maynz empfieng im Nahmen der übrigen den Kayser mit einer sehr ehrerbietigen Bewillkommungsanrede in teutscher Sprache, etwan folgenden Innhalts: " Durchlauchtigster un" überwindlichster König, gnädigster Herr! meine " Brüder die Churfürsten, wie auch die Gesandte " der durchlauchtigsten Fürsten, des Herzogs zu " Sachsen und des Marggrafen zu Brandenburg, " meiner Brüder, und ich kommen auf Ewr. Maje" stät Befehl hierher. Wie sehr wir alle aber " über Ew. Majestät gesegnete und beglückte Ankunft " im heiligen römischen Reich und bey der teutschen " Nation erfreut sind, das haben Ew. Majestät so" wohl von uns selbst als von unsern Gesandten gnä" digst vernommen. Noch viel grösser ist unsere " Freude, daß wir nun Ew. Majestät erwünschteste

" und

"und theuerste Person selbst sprechen und sehen kön-
" nen. Wir stehen nun hier bereit, Ew. Majestät
" in die Stadt Aachen zu begleiten, und allen Fleiß
" anzuwenden, um das höchst löbliche Vorhaben von
" Euer Majestät und das wichtige Werk der Krö-
" nung zu vollziehen, auch übrigens unter dem Bey-
" stande Gottes alles weitere, was hiezu gehören
" kann oder verlanget werden mag, zu verhandeln
" und zu Stande zu bringen, indem wir uns und
" unsere Stände Eurer Majestät als unserm gnädig-
" stem Herrn gehorsamst empfehlen."

Der Cardinal von Salzburg, in dem Gefolge des Königs, ein Mann der durch seine Pünktlichkeit und Tugend sich grosses Glück erworben, mußte auf Befehl des Kaysers die Churfürsten wieder aufzusitzen bitten, und ihnen dabey das Gegencompliment machen: er danke ihnen nicht nur für ihre gütige Gesinnung, sondern versichere sie auch, daß dem Kayser diese ihm zutragende Freundschaft, folglich auch der ihm gebrachte Glückwunsch sowohl als die Gelegenheit, die Personen dieser ihm so werthen Freunde zu sehen, sehr angenehm sey. Bey noch etwas fortgesetzten Gespräche kam der Churfürst von der Pfalz, seine Pferde hinter sich drein, dem König vor dem Thor

zu

zu Fuß entgegen, der auf gleiche Weise aufgenommen nnd wieder aufzusitzen genöthiget wurde.

Jetzt war es etwas über 2 Uhr Nachmittags, und ein vortreflicher heiterer Tag; es hätte also das ausnehmend prächtige Gefolge des Königes bey hellem Tage gesehen werden können, welches der König selbst gewünschet; es kamen aber so sonderbare Rangstreitigkeiten zwischen dem sächsischen Gesandten, dem Fürsten von Anhalt und dem Herzoge von Jülich dazwischen, daß der Zug darüber aufgehalten wurde und die Zeit verlief.

Um von der damaligen Wichtigkeit der Rangstreitigkeit doch auch einen reinen Begriff zu haben, so dienet hier zu wissen, daß der Herzog von Jülich, der in Aachen das Besatzungsrecht behauptete, bey 400. Reuter bey sich hatte, die zwar nicht buntscheckig oder vergoldet montirt waren, aber doch von Stahl und Eisen blitzten; diese Cuiraßiers wollte er nicht zu hinterst marschiren lassen. Die Sachsen hingegen, die sich auf alten Gebrauch und beygebrachte alte Zettel beriefen, wollten zwar geschehen lassen, daß 24. jülichische Reuter von Besatzungs- oder Geleitsrechts wegen vorausziehen möchten, aber die übrigen hinten in ihrer Ordnung sich anschliessen müßten, weil

weil es sonst immer so damit gehalten worden, folglich unbillig seyn würde, wenn die Jülicher mehr als so viel verlangen wollten; ihrem Churfürsten, als Erzmarschall des Reiches, gebühre bey aller Gelegenheit der Vorrang, und auch das Recht den Rang der übrigen zu ordnen ꝛc. Allein! die Sache riß sich ein, und konnte nach langem Wortwechsel nicht anders geendigt werden, als daß der Herzog von Jülich mit allen seinen Leuten zwar voran ziehen, aber auch gleich, ohne irgend Quartier zu nehmen, zu einem andern Thore wieder hinaus ziehen sollte. Ueber welchem Streite leichterachtlich die meiste Zeit verlief.

Nun war also bey dem Hauptzuge, der von jenem abgesondert war, Marggraf Johannes von Brandenburg, der gewissermassen zu des Königs persöhnlichem Gefolge gehörte, der erste. Dieser war spanischer Vice-Ré in Valentia, und hatte sich erst kurz zuvor mit einer königlichen Wittwe von Arragonien vermählt.

Noch vor ihm her zog eine unzählbare Menge von Leuten auf mancherley Weise gekleidet und gewaffnet, theils auf Pferden, theils auf Maulthieren; er selbst der Vice-Ré hatte ein von Gold rei-

ches

ches Kleid an, und einige leichte Reuter folgten ihm, auf den Seiten aber liefen sechs in bunter Seide gekleidete Laufer beyher. Nach dem Marggrafen kamen 30. Reuter mit Standarten, Schilden und länglichten Hüten unter der Anführung Johannes Ausburgers. Hierauf kamen 3000. Mann auserlesene Infanterie mit teutschen Streitäxten, Hellebarden und Schießgewöhren, die auf den Dörfern vor Aachen lagen, um den Kayser auf der Reise von Lüttich aufzuwarten, hatten 7. Fahnen, und ein grosser Theil war geharnischt. Diese marschirten erstlich in einer Art von bataillon quarré bis vor die Stadt, durch die Stadt aber bis auf die Mitte des Markts 7. Mann hoch, wo sie eine Generalsalve gaben, und aus ihren Musketen einen so entsetzlichen Donner machten, daß auch diejenige, die ihres Lebens ganz sicher dabey waren, davon zitterten und bebten.

Diesen folgten die Rathsglieder der Stadt und die Beamte auf 40. Pferden mit weissen Stäbchen in den Händen. Diese waren nach Gewohnheit dem Könige bis an die Gränzen entgegen gezogen, wo denn die Könige, die gekrönt werden wollen, dem Magistrat das Wahldekret vorzuzeigen pflegen, weil dieser sonst nicht schuldig seyn will, den König auf den Thron zu führen; daher geschah es auch, daß

als

als Wenzeslaus sowohl auf Anordnung des Pabsts, als auch mit einhelliger Veranlassung der Churfürsten, wegen seiner allzu leichtsinnigen und schlechten Regierung, durch eine schriftliche Sentenz (von welcher Maurus im Vorbeygehen versichert, daß er sie selbst gelesen habe) abgesetzt und in seine Stelle der Pfalzgraf Ruprecht erwählt worden, die Stadt Aachen durchaus nicht geschehen lies, daß er bey Lebzeiten Wenzels auf den königlichen Thron gesetzet wurde, ob sie schon nachher freylich auch diesen Eigensinn mit einer schweren Geldstrafe büssen mußte.

Auf den Aachner Magistrat kam nun der Zug des Herzogs von Jülich von 400. Reutern, in schwerer und prächtiger Rüstung mit Wappen bezeichnet. Sie hatten 2. Standarten, davon eine kleiner war als die andere, und waren ganz schwarz montirt, zogen auch der Abrede gemäß ganz durch die Stadt durch, bis auf einige wenige, die sich gegen die verglichene Bedingung in die Wirthshäusser abschlichen.

Die Sachsen hatten aber doch immer noch allerley gegen den jülichischen Vorrang einzuwenden, und sperrten sich lange dagegen, worüber sich beynahe die Sache aufs neue eingerissen hätte, es gieng

auch so viel Zeit darüber verloren, daß die grosse Menge Zuschauer, weil es darüber Abend wurde, und also die Pracht des ganzen Zugs nicht mehr recht beobachtet werden konnte, zu beklagen war. Endlich zogen die Sachsen doch hinterher noch nach, sechzig schwarz montirte, dabey mit Jubelen geschmückte, Bogenschützen (Hatschier) zu Pferde.

Nach einem kleinen Zwischenraume kamen zwey Trommeln mit Pfeiffen, wie sie die Teutsche bey der Infanterie haben, vor der pfälzischen Reiterey voraus marschirt, die wenigstens siebenzig Mann stark war, auch schwarz montirt, mit Trompeten und eisernen Paucken, darunter eben sowohl einige Bogenschützen, die übrigen aber alle mit Lanzen bewaffnet, viele darunter auch ganz geharnischt waren. Ihre Mäntel und Schabracken waren entweder ganz von Stahlblechen künstlich beugsam geflochten, oder von sehr dichtem gemahlten Leder, oder auch mit Gold und Seide überzogen, ihre Helme und Mützen waren prächtig mit Jubelen und Steinen besetzt, ihre Lanzen waren kurz und bey weitem nicht so lang, auch überhaupt ihre Rüstung nicht so schwer als sie die Niederteutsche zu führen pflegten; aber es war dem ungeachtet doch alles vortrefflich anzusehen.

zusehen. In dem Gefolge des Pfalzgrafen sollen nebst seinen zwey leiblichen Brüdern auch noch viele Fürsten, Grafen und andere hohe Adelspersonen gewesen seyn.

Hierauf kam das Gefolge des Bischoffs zu Brandenburg als Gesandten des Churfürsten Joachims I. 40. Bogenschützen zu Pferd in bunten Röcken; darauf folgten 130. leichte Reiter des Churfürsten zu Mainz, worunter auch Bogenschützen in röthlichen Röcken waren; diesen folgten zweyhundert schwarz montirte und schwer gerüstete Reiter mit Lanzen vom Churfürsten von Trier, einen einzigen Trompeter voraus.

Unmittelbar darauf kamen einige Oberbeamte, und denn die köllnische Reiterey zu 500. Mann mit Feldmusik, darunter waren 90. in schwerer Rüstung, und 3. ganz geharnischt. Sie hätten eigentlich vor Trier vorausgehen sollen, weil der Erzbischoff der rechtmäßige Krönungsbischoff ist, und Aachen in seiner geistlichen Provinz liegt, aber vermuthlich, wie Maurus dafür hält, ist unter mainzischer Vermittelung Trier, blos weil die Leute ansehnlicher gerüstet waren, diesmal vorausgegangen.

Jetzt, nachdem der Churfürstenzug vorbey war, kam ein Zug, der alles übertraf. Eine Pracht, wie die Pracht der Cardinäle, Männer in den kostbarsten Kleidern und im herrlichsten Schmucke; mit so viel Gold, Edelgesteinen und Purpur angethan, daß der königliche Glanz davon auch durch die einbrechende Abenddämmerung durchblitzte; das waren königliche Hofrichter, Landrichter, Hofmeister, Kämmerer, Landschaftspräsidenten, Gouverneurs, Generals und Ritter des goldenen Vliesses, meistens spanische, teutsche und burgundische Prinzen.

Weil die königliche Reiterey auf zweytausend stark war, so wurde sie in 10. Fahnen abgetheilt, davon eine jede ihren Anführer hatte, als: einen Graf Henrich von Nassau, einen Marggrafen von Schiveren, (eigentlich von Arschot, der ehmals eine Zeitlang Carls Hofmeister gewesen war*) einen Herrn von Rabenstein, von Fenis, von Emmeri rc. auch waren königliche Edelknaben unter der Anführung des Stallmeisters mit darunter, die Schulpferde ritten, und aller Nationen Kleidung in Masken dabey vorstellten. Unter allen führte der Oberhofmeister de Roi den auserlesensten Trupp.

Die

* S. erste Fortsetzung S. 355.

Die Spanier, die ihren König so sehr verehr- ten, unterliessen nichts, um ihren größten Pomp zu zeigen; aber nichts war prächtiger anzusehen, als der spanische junge Adel, der hinter den Fürsten ein- her ritt, mit sehr langen vergoldeten und mit Sil- ber prächtig beschlagenen Lanzen, mit Schabracken, die aus puren geschlagenem Golde gearbeitet zu seyn schienen, und die mit goldenen und silbernen klin- genden Cymbeln behängt waren; bey einigen Pfer- den war das Gold nicht etwan nur drüber her gezo- gen, sondern Gold strahlte unter dem Golde hervor; mit einem Wort, es war eine Pracht, dergleichen in vielen nächstvorigen Jahrhunderten kein sterbli- ches Auge gesehen haben konnte. In der Mitte des königlichen Gefolgs waren auch 12. Trompeter, mit dazu gehörigen lärmenden eisernen Paucken.

An das königliche Gefolge schlosse sich ein Hau- fen Bettel- und andere Mönche an, und nach ihnen kamen wieder grosse Staatsbediente des Königes auf prächtigen mit glänzenden golden und silbernen Waf- fen gerüsteten Pferden geritten, hinter ihnen 12. königliche Trompeter, die aus ihren Trompeten, wie Maurus hier in seinem Tone witzelt, ein er- schröckliches Tarantantara herausstiessen.

Nun folgten 3. Mann zu Pferd mit dem königl. Adler und mancherley Triumphzeichen geschmückt, diese warfen Münzen unter das Volk auf eine gewisse Weite aus, um dasselbe auf diese Art unvermerkt so weit zu entfernen, damit die nachfolgende Proceßion mehrern Platz haben möge; da denn Carls des grossen künstlich gearbeitetes Bild in Riesenmäßiger Lebensgrösse, mit einer Kirche auf den Händen, und gleich hinterher auf einem besondern Gestell auch das Haupt Carls des grossen, mit einigen andern heiligen Reliquien, getragen wurde. Um diese Reliquien lieffen einige Stadtwächter, die aus kupfernen Hörnern einen unerträglich wilden Lärm dabey machten, darunter einer zu Pferde war. Wenn dieser heilige Kopf an das Jacobsthor kommt, so tritt er heraus und erwartet den König, der alsdenn vom Pferde steigt, um das heilige Kreuz, welches ihm von den Chorherren da vorgehalten wird, zu küssen, und dabey zugleich gegen das Haupt Carls, des grossen, eine ehrerbietige Verbeugung zu machen, darauf er ein anders Pferd besteiget, und in die Stadt einreitet. Das ist eine alte Sitte, diese wurde hier auch beobachtet.

Vor dem Könige kamen Chorherren und Prinzen, und um ihn herum zweyhundert Trabanten und

Garden, um Platz zu machen und seine Person zu decken, etwan hundert Trabanten giengen hinter dem Kayser zu Fuß, das waren Oberteutsche mit Streitäxten, die übrige ritten neben dem Könige beyher mit Lanzen, und das waren Niederteutsche aus Flandern, Burgund, Hennegau. Diese hatten von Gold und Silber reiche nach Art der Panzerhemden gemachte Wamse an, und schwere französische Jagdspiese auf den Schultern, um daran Bagage des Königs in angehängten kostbaren Felleisen zu führen; sie mußten auch vor dem Hauß, in welchem der König auf der Reise schlief, allezeit die Nachtwachen thun; und denn sind auch noch 12. spanische schnell wie der Wind abgerichtete Läufer dabey, die auf dem Wink zur Stelle seyn müssen, so oft der Kayser vom Pferd absteigt und aufsteigt.

Nach den Reliquien kamen die Herolde mit den Kleinodien des teutschen Reichs, und der hispanischen Reiche. Diese Männer, deren ursprünglich teutscher Nahme sich auf Menschen, die ihrem Herrn hold und getreu waren, und auf die alten Zeiten zurück beziehet, da man die Laster ohne Ansehen der Person noch frey tadeln und verabscheuen konnte, waren immer bey den Teutschen mehr geachtet als bey den Galliern, wie Pabst Pius II. der von der

teutschen Nation sehr viele und nur zu viel Kenntnisse hatte, in einer gewissen Epistel angemerket hat. Der älteste Herold trug den spanischen Zepter vor dem Könige her, und nach den Herolden kamen die teutsche Fürsten, und dann erst die französische Herzoge und Marquisen; und zwar erstlich die Churfürsten in folgender Ordnung: Der Pfalzgraf zur Rechten, und der brandenburgische Gesandte zur Linken, der Erzbischoff von Trier in der Mitte. An statt des Churfürst Friedrichs von Sachsen, welcher wegen Unpäßlichkeit in Kölln zurück geblieben war, kam der Reichserbmarschall Ulrich von Pappenheim, der unmittelbar vor der kayserlichen Majestät mit dem blossen Schwerde figurirte und blänkerte.

Und nun kam endlich das Ziel und der Gegenstand aller dieser Anstalten, worauf aller Augen geheftet waren, das Heil der teutschen Welt und die Ehre der Völker, die kayserliche Majestät auf einem edeln und auf den Wink abgerichteten Pferde, dessen gold und silberne Rüstung, gleichwie die blitzende silberreiche Kleidung deß Kaysers jedermann bis zur tiefsten Ehrerbietung erschütterten. Sein Haupt war mit einem silbernen Biret bedeckt, und mit einer kleinen Feder geschmückt, und aus seinem Gesichte lachte dem Volke die Freude entgegen.

Un-

Unmittelbar darauf, und gewissermaassen mehr neben als hinter dem Kayser, ritten zu beyden Seiten die Erzbischöffe zu Mainz und Kölln, und denn folgte erst der Gesandte des Königes von Böhmen; wo der triersche sich zugesellet, und wie? davon sagt Maurus gar nichts; (indessen ist doch gewiß, daß er der Ceremonie mit beywohnte, denn seine Garde war auch mit dabey; aber vielleicht blieb er mit Fleiß aus dem Zuge weg, um mit dem Churfürsten von Kölln in keine Rangstreitigkeit zu kommen, gieng vielleicht ausser der Proceßion nach der Kirche;) aber weder der päbstliche Nuncius noch der englische Gesandte wollte der Cärimonie beywohnen, damit ihnen nicht, wie Maurus glaubt, ein für ihre Principale nachtheiliger Rang angewiesen werden möchte. Hingegen hatten Kardinäle kein Bedenken, hinter dem böhmischen Gesandten zu folgen, als: der Kardinal von Sitten, ein sehr kluger, aber dabey feuriger beredter Mann, der Kardinal von Salzburg, der Kardinal von Croy, und denn auch der Erzbischoff von Toledo, (welcher bald darauf zu Worms gestorben,) darauf folgten noch eine Menge der angesehnsten Standspersonen, sowohl Gesandte von Königen, Herzogen, Marggrafen, Städten, als auch Räthe und Sekretarien des Kaysers, und seines in Gott ruhenden Großvaters Maximilians.

Endlich beschloß den Zug, der aus mehr als 4000. Pferden bestand, noch ein Trupp von berittenen Trabanten des Königs, in röthlich, weiß und gelb gekleidet.

Nachdem nun bey einbrechender Nacht der Kayser vor dem Kreuzgange zur lieben Frau vom Pferde gestiegen war, so kam der Erbmarschall des Erzstifts Kölln, Graf von Reifferscheid, und (was nun freylich zu der Würde der ganzen Cärimonie nicht paßte) zankte sich mit den kayserlichen Stallbedienten um dieses Pferd, als ein ihm von Alters her gebührendes Accidens, nahm auch endlich das Pferd mit Gewalt weg, darüber hieng sich ein dritter ein, ein Herr von Schwarzberg, der aus einem andern Grund auch Prätension darauf machte.

Indessen hielt sich der Zug darüber doch nicht so lang als über die jülichsche Garde auf, sondern die beyden Erzbischöffe führten den Kayser in die Kirche, obschon der Abbt von Corneli-Münster aus alten Urkunden gerne beweisen wollte, daß ihm dieses gebühre, und daß auch dieses Recht bey der Krönung Kayser Sigismunds wirklich ausgeübt worden sey, denn der Erzbischoff von Mainz gab dieses nur auf die Fälle zu, wenn keine Erzbischöffe und Churfürsten

da sind. Vor der Kirchthüre stehen zwey steinerne viereckigte Säulen; auf der einen, sagt das gemeine Volk, steht eine kupferne Wölfin, aber Maurus hat sie für eine Bärin, oder auch für eine Löwin angesehen, (welchen Streit wir unsern heutigen Richtern der bildenden Künste mit völliger Resignation überlassen wollen.) Dieses Thier ist stark an der Brust verwundet, kämpft aber doch bis zum Tode für seine Jungen, die ihm genommen werden, welches Sinnbild die Einwohner auf das Verhältniß des Kaysers zu seinen Unterthanen anwenden. Auf der andern Säule steht eine kupferne halbpyramidalische Figur, die in verschiedene Zungen gleichsam zertheilt ist, worin die Einwohner des Kaysers Herrschaft über viele Provinzen von mancherley Sprachen finden wollen.

In der Mitte des Schiffes der Kirche warf sich der König auf eine Tappete, über welcher eine Krone hieng, ausgestreckt nieder, und blieb liegen, bis der Erzbischoff von Kölln gewisse Gebete verrichtet hatte, dann stand er aufrecht, bis das Te Deum abgesungen war. Jetzt fiel er auf beyde Knie vor dem berühmten Altar der seligsten Jungfrau nieder zu beten, stand wieder auf, opferte und gieng nach der Sakristey, wo er ganz alleine mit den Churfür-

sten

sten eine halbe Stunde lang sich besprach, auch den Fürsten, wie gewöhnlich, ihre Privilegien bestätigte, was sonsten die Könige bey ihrer Krönung auf dem steinernen Königsstuhle zu Rense an dem angenehmen Rheinufer, unter freyem Himmel, bey wiederholtem Preiswerfen auch zu thun pflegten. Nach vollendeten Geschäften kam der Kayser wieder heraus, und nahm in Begleitung der Churfürsten den Weg nach seinem Pallast, um da auszuruhen, denn es waren schon fast zwey Stunden in der Nacht verflossen.

Gleich neben diesem Pallaste, der fast mit jenem ein Gebäude ausmachte, war die Herzogin von Savojen, Margaretha, eine Tochter Kayser Maximilians, des König Karls Muhme, bey welcher er in Mecheln in den ersten Jahren seiner Kindheit erzogen worden, * einquartiert, die in einem Wagen mit weissen Pferden angekommen war, neben welchem ihre Hofdamen, die Maurus mit einer eigenen Empfindung wie Grazien schildert, auf weissen Paßgängern ritten. Auch der Marggraf von Arschot, den der König sehr schätzte, hatte in der Nähe sein Quartier.

Am Tage des heiligen Severins kamen denn die geistliche Fürsten mit ihren Suffagranbischöffen und andern angesehenen geistlichen Dienern bey frühem Morgen in die Kirche, um sich in der Sakristey mit dem priesterlichen Schmucke bekleiden zu lassen. Ungeachtet nun in der Kirche von Brettern so viele Wände und Unterschiede gemacht waren, daß ein jeder in seiner Rangordnung hätte bequem zuschauen können, wie denn auch nach alter Gewohnheit verordnet war, daß 1) Fürsten und Grafen ohne Unterschied, ferner von jedem Churfürsten die vier vordersten Räthe, von den Fürsten aber nur zwey Räthe in das innerste Gemach des Chors, 2.) der übrige Adel aber ausserhalb und oberhalb Platz nehmen sollten, zu welchem Ende noch weiter verordnet war, daß ein jeder Fürst eine Liste seiner bey sich habenden Edelleute dem kayserlichen Marschall einsenden, und auch eben diesem Marschall ihre Gardehauptleute beygeben sollten, um bey den Posten an den Eingängen dafür zu sorgen, daß aller Edelleute, die eingelassen werden wollten, Nahmen richtig angegeben, aber auch alsdenn, um Aufruhr abzuwenden, keiner weggewiesen werde; so war doch die Menge und der Drang der von allen Orten herbeygekommenen angesehensten Leute so groß, daß es schlechterdings unmöglich war, alle jene Anstal-

ten

ten und Unterschiede, so sehr auch sonst darüber gehalten wurde, diesmal genau zu beobachten, wie denn doch auch viele bürgerliche in kostbaren Kleidern als Adeliche sich hineingeschlichen haben, so daß die Menge bis an den Altar hinreichte.

Dem ungeachtet konnten die äussere Wachten kaum verhindern, daß die Kirchthüren von dem Volke nicht mit Gewalt eingestossen worden. Es ist aber auch die Kirche an sich für Fremde sehr berühmt, ob sie schon weder sehr groß, noch sehr schön ist, kurze Säulen, keinen Marmor und kein schönes Pflaster hat, aber ihr Stifter Carl der grosse macht sie besonders für die Religion verehrungswürdig.

Nun kam der König an, hinter einem prächtigen Zuge von Fürsten, Grafen, Freyherren und andern Standspersonen; Ihm kamen die Erzbischöffe in hohenpriesterlichem Schmucke bis zur Nikolaikapelle entgegen, und empfiengen ihn auf das ehrerbietigste mit dem Kreuze, dem Rauchfaß und dem Evangelienbuche, welches Buch von Carl dem grossen dazu geschenkt, als ein Schatz von alter und mit der höchsten Richtigkeit gemahlter Handschrift in Aachen aufbehalten wird. Hierauf fieng der Erzbischoff von Kölln in seiner hohenpriesterlichen Pracht an zu sin-

gen.

gen: Adjutorium nostrum in nomine Domini; die ganze Geistlichkeit antwortete, der Erzbischoff aber fuhr fort und betete für den König, wo indessen der Clerus sang: Ecce ego mitto angelum meum, die Erzbischöffe von Mainz und Trier aber (noch wissen wir aus Mauri Bericht nicht, wie der Erzbischoff von Trier hereingekommen seyn mag; doch genug; er war da,) den Kayser bey den Armen fassen, und den Chor hinab vor den Altar der seligsten Jungfrau führen, wo der Kayser sich auf eine Tapete niederwirft, bis der Erzbischoff von Kölln Gott gebeten, daß er seinem Carl beystehen möchte, damit er frey von allen Wiederwärtigkeiten und mit Nutzen regieren könne. * Nach verrichtetem Gebete setzten beyde Erzbischöffe den Kayser auf einen goldenen Stuhl, und trugen ihn beyseits vom Altar weg, und die Churfürsten setzten sich auch. Für die andern waren nicht Stühle genug, auch die Herbeybringung derselben würde allzuviele Bewegung verursachet haben. Das hohe Amt der heiligen Messe intonirte der Erzbischoff von Kölln, dann fiengen die königlichen Sänger an: Ecce aduenit Dominator Dominus. Kyrie-eleyson, Halleluja! Vidimus stellam, &c.

Und

* Vt ab aduersitatibus liberatus posset praeesse et prodesse.

Und jetzt wurde der Gesang angestimmt: Desiderium animae eius tribuisti eis; darauf sang ein Canonicus: Surge, illuminare Jerusalem; und die Geistlichkeit fiel in die Knie, um mit den Fürsten die Litaney anzustimmen, wobey der Kayser vor dem Altar sich auf der Tapete umkehrte, und die Augen gen Himmel wendete, damit der Erzbischoff von Kölln mit dem Bischoffsstab in der Hand vor den Kayser hintreten, ihn segnen, und ihm Glück wünschen konnte. Sobald die Litaney zu Ende war, so stand der Kayser auf; und nun fragte ihn der Erzbischoff von Kölln in lateinischer Sprache: an fidem catholicam operibus justis seruare? an ecclesiarum tutor et defensor? num regnum efficaciter secundum justitiam defendere vellet? an Jura Regni dispersa congregare? an viduarum, miserabiliumque personarum pius defensor et judex futurus? an Romano denique Pontifici, debitam subiectionem exhibere vellet?

Nachdem er dieses alles bejahet und versprochen, so wurde er an den Altar hingeführt, wo er auf die rechte Seite zwey Finger legte, und folgenden vorgeschriebenen Eid schwur: Sic volo et in quantum Domino fultus fuero adiutorio, precibusque Christianorum fidelium adiutus valuero, omnia

prae-

praemissa fideliter adimplebo. Sic me Deus adjuuet et Sancti eius.

Hierauf wandte sich der Churfürst von Kölln gegen die umstehende Fürsten, und frug sie auch in lateinischer Sprache: an vellent tali Principi ac Rectori sese subiicere, ipsiusque regnum firmare, fide stabilire, adiussionibusque illius obtemperare, juxta Apostoli praeceptum, dicentis: Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit? diejenige der Fürsten, die Latein verstanden, antworteten mit fiat, fiat. Ob nun gleich die andern Fürsten, die kein Latein verstanden, doch ohne Kopfsbrechen eben so viel hätten antworten können, so mußte sie doch der Abbt zu Prüm, ein gebohrner Graf Manderscheid, auf Befehl des Erzbischoffs von Kölln, noch besonders in teutscher Sprache fragen, dem sie denn auch teutsch wieder geantwortet. Und wenn der Kayser kein Latein verstanden hätte, so hätte auch dieser müssen in teutscher Sprache schwören; aber der Kayser wußte mehr Latein, als er hiezu brauchte.

Nun fiel der Kayser wieder auf das Angesicht, und der Erzbischoff zu Kölln betete zu Gott, daß er den Kayser mit seinem Schilde bedecke, und über alle

Könige auf Erden erhöhe, damit er unter den Völkern verherrlichet werde und sie ihm gehorchen mögen, und wie die Formalien weiter lauteten. Jetzt setzte sich der Kayser auf die Knie, und der Erzbischoff zu Kölln salbte ihm das Haupt mit Firmöl, darauf auch die Brust und die beyden Ellenbogen, mit den Worten: Vngo Te in Regem de Oleo sanctificato, in nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti. Unter der Salbung sang das Chor: Vnxerunt Salomonem Sadoch Sacerdos et Nathan Propheta, regem in Geon; &c. und als der Erzbischoff ihm die Hände salbte, sprach er dazu: Vngantur manus istae de oleo sanctificato, vnde omni fuerunt Reges et Prophetae, und das Chor stimmte an: Vnxit Te Deus &c.

Jetzt führten die beyden Erzbischöffe von Mainz und Trier den gesalbten Kayser in die Sakristey, wo die Kapläne ihm mit sehr feiner Wolle das Oel abwischten, und die goldene Weste auszogen, die zu den heiligen Geräthen der Kirche gehört, hingegen ihm den Wappenrock (Dalmatica) mit dem goldenen Brusttuche, Pantoffeln und übrigem Schmucke Kayser Carls, des grossen, anlegten, und so wieder zur Sakristey hinausführten. Die Kleinodien, welche von Carl, dem grossen, gestiftet sind, waren von

Nürn-

Nürnberg vorher schon zeitlich beygebracht; die Dalmatica war ganz seiden, weiß, aber mit kostbaren Perlen besetzt; eine Stola oder Pluvial von Gold auch reich mit Perlen; eine ganz seidene Mütze, violet, und ein goldener Adler drein gewebet; ein röthlich Brusttuch und ein noch grösserer goldener Adler drein gearbeitet. Die Krone Carls, des grossen, von purem ächten Golde, nicht von Eisen, wie der Pöbel, oder (worüber Maurus sich sehr ärgert) sogar Professores der Rechte geglaubt haben, aber etwas sparsam von Golde gearbeitet. Der goldene Reichsapfel und der goldene Zepter. Das Schwerd Carls des grossen, zwar sehr schwer von Gewicht, aber doch fast zu klein für einen Helden, wie Carl war. Ueber dies hatten die Nürnberger noch mitgebracht: zwey andere Wappenröcke, einen violfarben und einen schwarzen, ein paar Handschuh mit Perlen und kostbaren Steinen garnirt, ein paar goldene Pantoffeln, einen langen Rock, und einen ledernen Gürtel in einem goldenen Behältnis, alles auch mit Edelgesteinen kostbar gearbeitet.

Nachdem der Kayser die Sakristey verlassen, so fiel er nochmals auf die Knie, und ehe ihm das Schwerd in die Hände gegeben worden, betete der Erzbischoff dreymal, in welchem Gebete Maurus den

besondern Umstand bemerket, daß der Erzbischoff unter andern sehr deutlich gebeten habe,

"daß aus den Lenden des Kaysers Könige
"hervorgehen möchten;

woraus alleine, wie er glaubt, genugsam folge, daß es ungeschickt und hämisch sey, dem Geblüte wohlverdienter Kayser die Thronfolge abzusprechen, bloß damit es nicht das Ansehen habe, daß auf Geblüt mehr gesehen werde als auf Verdienst.

Nachdem nun alle Gebetsandachten für den Kayser vollendet waren, so nahmen die drey Erzbischöffe zugleich das entblößte Schwerd, und überreichten es dem Kayser mit diesen Worten: Accipe gladium per manus Episcoporum licet indignos, vice tamen et auctoritate sanctorum Apostolorum consecratos, Tibi Regaliter impositam, nostraeque benedictionis officio, in defensionem sanctae Ecclesiae diuinitus ordinatum; et esto memor illius, de quo ille prophetauit, dicens: Accinge gladium Tuum super femur tuum potentissime, vt in hoc et per eundem vim aequitatis exerceas, iniquitatis molem potenter destruas, et sanctam Dei Ecclesiam, eiusque fideles propugnes ac protegas. Nec minus sub fide falsos,

quam

quam Christiani nominis hostes execreris ac destruas, viduas et pupillos clementer adiuues ac defendas, desolata restaures, restaurata conserves, vlciscaris iniusta, conserues bene disposita, quatenus hoc agendo virtutis triumpho gloriosus; iustitiaeque cultu egregius, cum mundi huius saluatore, cuius typum geris, sine fine merearis regnare, qui cum Patre &c.

Und nun, nachdem das Schwerd in die Scheide gesteckt war, gürtete sich der Kayser damit an, der Erzbischoff von Kölln aber steckte ihm den Ring an den Finger, legte ihm das Pallium Carls und zugleich das goldene Vlies an den Hals, und sprach darzu: Accipe Regiae Dignitatis annulum et per hunc catholicae fidei agnosce signaculum; et vt hodie ordinaris, caput, Princepsque Regni et populi, ita perseuerabis auctor ac stabilitor Christianitatis et Christianae fidei, vt felix in opere cum Rege Regum glorieris per aeuum. Darauf gab er ihm den Zepter mit dem goldenen Apfel, unter diesen Worten: Accipe virgam virtutis atque aequitatis, qua intelligas mulcere pios et terrere reprobos. Jetzt setzten die drey Erzbischöffe zugleich dem Kayser die Krone auf, und sprachen: Accipe coronam Regiam Regni, quae licet ab

indignis, Epiſcoporum tamen manibus capiti tuo imponitur, und was ſonſt noch für ähnliche Formalien angehängt wurden.

Nach vollendeter Krönung näherte ſich die Majeſtät dem Altar, um nach dem Gebrauche der vorigen Kayſer auf dem Altar und dem heiligen Evangelienbuch einen vorgeſchriebenen Eid etwan folgenden Innhalts lateiniſch abzulegen: Profiteor et promitto coram Deo et Angelis eius, leges ſervare, juſtiziam facere, jura regni conſeruare, debitumque honorem Romano, *aliisque Pontificibus* (darunter ſind die teutſchen Erzbiſchöffe ins beſondere verſtanden) atque Vaſallis exhibere, donata Eccleſiis conſeruare, Chriſto mihi praeſtante auxilium, fortitudinem et decorem.

Jetzt wurde der Kayſer durch die beyden Erzbiſchöffe von Mainz und Trier von dem Chore hinunter geführet, und der Erzbiſchoff von Kölln folgte hinterher bis vor den Altar der Apoſtel Simon und Judas; dort wieſen ſie ihm einen ſteinernen Stuhl an, den er zu beſteigen hatte, und der nun den kayſerlichen Thron vorſtellen ſollte. Unter dem Hinaufſteigen ſang der Chor: Deſiderium animae eius tribuiſti ei Domine, et voluntate labiorum eius non

non fraudasti eum, und wie die Worte des Gesanges weiter lauten, ferner die Hymne: Posuisti super caput eius coronam de lapide precioso &c.

Nachdem nun der Kayser den Thron der Majestät eingenommen hatte, so trat der Erzbischoff von Mainz im Nahmen seiner Collegen auf, und wünschte in teutscher Sprache Glück: " Allerdurchlauchtigster und gnädigster Herr! daß Eure Majestät so„ wol durch die göttliche Vorsehung und Gnade, als „ durch die einstimmige Wahl der teutschen Fürsten „ zur Zierde und Glorie des kayserlichen Nahmens „ und Amtes nun durch eine ehrenvolle feyerliche „ Krönung auf diesen Thron erhoben ist, darüber als „ über eine Sache, die wir so sehnlich gewünschet „ haben, sind wir von Hrezen erfreut. Wir wün„ schen, daß die göttliche Güte und Allmacht diese „ hohe Ehre an Euerer Majestät mit langem Leben, „ langer Regierung, beständiger Gesundheit und vie„ len andern Glückseligkeiten segnen wolle, wie wir „ denn auch die feste Hoffnung und Zuversicht ha„ ben, daß das Regiment nach den grossen Beyspie„ len der Vorfahren und Ew. Majestät eigenen Tu„ genden gemäß werde geführet werden. Damit „ aber die göttliche Allmacht diese Wünsche zur Wohl„ farth und zum Aufnehmen der heiligen und recht-

„gläubigen katholischen Kirche des heiligen römischen „Reichs und der vortrefflichen teutschen Nation ge„deihen lassen möge, so bitten wir Gott, daß er „Eure Majestät, als höchstes weltliches Oberhaupt „des Erdkreises, in seinen, uns und andere Fürsten und „Stände des heiligen Reiches aber Ew. Maj. gnä„digstem Schutz empfohlen seyn lassen möge, dem „wir uns in tiefster Ehrfurcht untergeben;" Die Chorherren der Kirche brachten nun auch ihren Glückwunsch, und weyheten, der Gewohnheit nach, den Kayser zugleich in ihren Orden ein; und der musikalische Chor sang indessen mit grosser Lebhaftigkeit das Te Deum, unter welchem Gesange der Kayser mit dem grossen Schwerde Carls des grossen viele Fremde zu Rittern schlug; denn Teutsche waren sehr wenig dabey, weil diese dergleichen Standserhöhungen lieber mit dem Degen vor dem Feinde verdienen.

Die Fürsten warteten jetzt alle darauf, daß der Kayser den Thron verlassen möchte, um ihn zurück führen und dabey bedienen zu können. Er verließ ihn dann, und ein Chorherr sang das Evangelium: Cum natus esset Jesus in Bethlehem, darauf das Credo und den Gesang: Reges Tharsis &c. indessen daß der Kayser, dem der Reichsmarschall das Schwerd, und der Pfalzgraf den Reichsapfel vortrug,

trug, auf den Chor wieder hinauf stieg, und mit dem Zepter in der Hand ein Goldstück von 10. Dukaten auf den Altar opferte, welches den Chorherren der Kirche überlassen wurde, die sich aber erst ein wenig weigern mußten, es anzunehmen; dann kamen auch die Churfürsten und brachten ihre Opfer, einer nach dem andern, auf den Altar, und der Erzbischoff von Kölln gab einem jeden das Crucifix zu küssen. Der Erbschenke von Limpurg, und der Erbkämmerer von Zollern, die für die Verwahrung der Krone und des Zepters zu sorgen hatten, wollten als beständige Reichsofficialen den zeitlichen Gesandten der Erzämter im Range nicht weichen. Der Erzbischoff von Kölln sprach endlich den Segen, und dann empfieng der Bischoff von Lüttich die heilige Communion, nach ihm der Erzbischoff von Mainz, von dem sie alsdenn auch der Kayser mit besonderer Andacht nahm.

Von der rechten Seite des Altars zu, nächst an den Stufen des Chors, war ein Sitz für des Kaysers Muhme, die Herzoginn Margaretha von Savojen, und für die Königin von Arragonien und ihre Hofdamen, die alle ohne Schleyer und Schirm in ihrer ganzen Schönheit sich sehen liessen; besonders sahe die Herzogin allem, was geschah, mit einer

aufferordentlichen Theilnehmung, die ihre Brust in Bewegung setzte, zu. Nachdem alle heilige Ceremonien vorbey waren, blieb der Kayser noch so lang auf seinem Stuhle sitzen, um mehrere Ritter zu schlagen, bis die Erzbischöffe entkleidet und in churfürstlichen rothem Gewand angethan waren, da sie den Kayser nach dem Pallaste bekleideten, um das grosse Mittagsmahl mit ihm einzunehmen, bis dahin denn auch die übrige Fürsten gefolget.

Um das ganze Ceremoniel dieser für Teutschland so wichtigen Begebenheit noch genauer kennen zu lernen, wird es für den größten Theil der Leser angenehm seyn, erst noch eine nähere Anzeige der bey dem Amte der heiligen Messe, das der Erzbischoff von Kölln gehalten, vorgegangenen besondern heiligen Ceremonien zu finden, ehe wir das Ceremoniel der Mittagstafel beschreiben.

Bey dem Eintritte des Kaysers in die Kirche, wo der Erzbischoff von Kölln dem Kayser aus der Kirche entgegen kam, gieng vor dem Erzbischoff der Domherr Graf von Waldeck mit dem Kreuz, und der Graf von Schwarzburg mit dem Rauchfasse. Der Graf Georg von Wittgenstein, Capellarius von Kölln, (welches eine richterliche Würde, besonders

über

über die Hofbediente, ist,) und der Hofmeister Wilhelm von Neuenar trugen vor dem Erzbischoffe von Kölln her zwey weiß und grün gefärbte Treschflegel auf ihren Schultern, um damit zu symbolisiren, daß der Erzbischoff das Dominium vtile von der Stadt Kölln aus kayserlicher Vergünstigung besitze, weil Kölln immer unter die vrbes rusticos Imperii gerechnet worden, wie zum wenigsten Maurus dafür hält, weil in der Stadtchronik auch ein schwarzes Kreuz gemahlt, in dessen Mitte ein Bauer (Colonus) mit einem Treschflegel zu sehen ist.

Der Graf von Plauen, Domdechant zu Kölln, reichte dem Erzbischoff den heiligen Chrisam, und der Domherr Graf von Henneberg ein wollen Tuch zum Händeabtrücknen für die Erzbischöffe, der Graf Gumpert von Neuenar, und der Freyherr von Reinek eine Serviette zu derselben Bestimmung. Der Graf von Virneburg gab Wasser dazu in die Hände, und die Grafen Johann und Bernhard von Nassau hielten dabey das Waschbecken und die Handtücher; das Schwerd brachte der Graf Johann von Wied dem Erzbischoff, der Graf von Sayn brachte das goldene Vließ, der Graf Salentin von Montferrat den goldenen Ring, und der Graf von Schaumburg

den

den Mantel Carls des grossen von dem Kleinodien-tische. Den Zepter reichte der Graf Theoderich von Manderscheid, den Reichsapfel der Graf Eberhard von Arburg, ein burgundischer Vasall; der köllnische Hofmeister Graf von Reifferscheid, und der Landmarschall Wilhelm von Neuenar mußten mit Stöcken das Eindringen des Volkes abhalten, und überhaupt Unordnung verhüten; der Graf Hermann von Neuenar, der auch in der gelehrten teutschen Welt mit Ruhm bekannt war, hielt das Gebetbuch unter dem Lesen; der Graf von Eppenstein, Scholaster, und der Graf von Bicheln, Chorbischoff, hatten die Aufsicht über die Inful und den Bischoffsstab des Erzbischoffs; der Kanzler Degenhard von Wied, Doctor des geistlichen Rechts, stand bey der Tafel, um alles genau zu bemerken, und unser Maurus bey dem Stuhle des Erzbischoffs in gleicher Absicht. Die Kirchenceremonien also vorbey; kommen wir jetzt auf die Geschichte der Mahlzeit in dem königlichen Pallaste.

In diesen berühmten Pallast, dessen frontispice mit grossen marmornern Bildsäulen der Kayser sehr verherrlicht, ausserdem aber für diese Feyerlichkeit noch besonders mit prächtigen goldenen

nen Tappeten und Festonen geschmückt war, wurde die Majestät in ihrem größten kayserlichen Schmucke mit vorausgetragenen Reichsinsignien von den Churfürsten und Fürsten geführet. Sobald der Kayser eingetreten war, kam der Reichserbmarschall Ulrich von Pappenheim, ritt auf dem Markte vor den Fenstern des Pallasts bis an die Brust in einen Haberhaufen hinein, und füllete einen silbernen 12. Mark schweren Scheffel mit Habern, wegen des Churfürsten von Sachsen; der Erbschenke des Churfürsten von Brandenburg gab dem Kayser in einem goldenen Gießbecken Handwasser, und der Pfalzgraf nebst einigen andern Fürsten hielten das Handtuch. Jetzt gieng derselbige Pfalzgraf als Erztruchses hinter dem Erzmarschall drein, der den Marschallstab in der Höhe trug, nach der Küche hinab, von dem Oberhofmeister und den Unterhofmeistern begleitet. Ehe die Churfürsten von der Küche wieder herauf kamen, hatten die Erzbischöffe schon das Gebet verrichtet, welches der Erzbischoff von Kölln, wie die alten Nachrichten geben, alleine hätte verrichten können; indessen gab doch der zu Kölln, der goldenen Bulle zu Ehren, hier nach. Nach verrichtetem Tischgebet nahm der Erzbischoff von Mainz, von den Erzbischöffen von Kölln und Trier in der Mitte geführt,

führt, die königliche an einem Stäbchen hängende Siegel ab, und hängte sich dieselben an den Halß, trug sie auch den ganzen Tag, obwohl mit Widerspruch der Trierer, welche behaupteten, daß Aachen zum Archicancellariat gehöre. Vor den Schüsseln kamen die Trompeter und Hautboisten des Kaysers, und denn prächtig gekleidete Herolde, worunter besonders der englische sich sehr hervor that. Die Musik blieb in der Mitte des Hofplatzes stehen; aber sie schallte doch durch das ganze Hauß, und zwar so lange, bis der Pfalzgraf bey der kayserlichen Tafel die oberste Stufe mit der ersten Schüssel bestiegen hatte.

Der Erbschenke von Limpurg und der königliche böhmische Gesandte hatten sich Tags zuvor um die Ehre, dem Kayser den Wein einzuschenken und mit Wasser zu mischen, gestritten; das war aber nun beygelegt. Jetzt setzten sich die Churfürsten an ihre Tische, und liessen sich dabey von ihren Grafen und Edelleuten bedienen. Die Ordnung der Tische war folgende:

Der kayserliche Tisch stand auf der rechten Seite gegen den Marktplatz hinaus, zwischen Säulen in einer Erhöhung von 7. Fuß; die churfürstlichen Tische

sche waren alle von einander abgesondert, aber nicht über einen Fuß von der Erde erhöht, und, gleichwie der Tisch des Kaysers, prächtig mit Tafeltüchern, in Gold gearbeitet und mit reichen Tappeten und Trotteln behängt, gedeckt. Obschon die Mahlzeit überhaupt nach dem besten Geschmack und mit reichem Ueberflusse bereitet war, nehmlich 50. Essen in 5. Gängen, jeden Gang zu 10. Essen. * Darunter waren aber doch viele nur Schaugerichte; man sah da Schlösser, Löwen, Adler mit den römischen und spanischen Reichswappen auf den Tischen angebracht, was heut zu Tag unser Confekt vorstellt, und jede Tafel hatte ihre eigene Bedienung. Der Marggraf Casimir kredenzte der Königin von Arragonien, und um den goldenen Stuhl des Kaysers standen auf der rechten Seite der Marggraf von Arschot, und der Bischoff von Lüttich, auf der linken Seite aber der Graf von Zollern mit dem Zepter, und viele teutsche und spanische Fürsten und Grafen; es stand auch ein Schenktisch für den Kayser nicht weit davon zur linken Hand, mit Gefässen von sehenswürdigster alter

* Will eben nicht viel sagen für unser heutiges Costume; vermuthlich gehörten die Aßietten auch mit darunter; dann giebt heut zu Tag ein Proviantcommissar, oder ein * * Amtmann auch 10. Schüsseln auf einen Gang, an seinem Geburtstag.

alter Kunst gearbeitet, unter andern auch zwey ungeheure Einhörner, und ein goldenes Gefäß von ungemeiner Grösse, das der König von England dem Kayser zum Geschenke gesendet hatte. Auf der einen Seite sas der Erzbischoff von Kölln am ersten Tische, und nicht, wie einige geglaubt hatten, der König von Böhmen. Für diesen war der zweyte Tisch bereitet, aber ohne Speisen, weil der junge König nicht dabey war. Auf dieser Seite fort war der dritte Tisch für den Churfürsten von Sachsen leer; an dem vierten speißten die Bischöffe von Worms und Regensburg, und der Herzog Otto Heinrich von Bayern; der fünfte war leer, es setzten sich aber hernach doch königliche Räthe dahin; an dem sechsten saß der Magistrat von Aachen, und am siebenden sassen die Abgeordnete der Städte Nürnberg und Aachen, welche die Reichskleinodien herbey gebracht hatten; und noch zwey Tische waren leer.

Auf der andern Seite des Churfürsten von Mainz, der den ersten Tisch hatte, war der zweyte für den Pfalzgrafen mit Speisen besetzt, der dritte für den Churfürsten von Brandenburg, aber leer, weil der Marggraf nicht in Person zugegen war, sondern ein Gesandter von ihm; am vierten Tische sassen die Herzoge von Braunschweig und Jülich, und an dem

fünften

fünften die Abgeordnete der Stadt Kölln. Zwischen beyden Reihen, der kayserlichen Tafel gegen über, etwas unter der Linie der erzbischöfflich mainzisch und köllnischen Tische, stand des Erzbischoffs von Trier Tisch. Und das herrliche Mahl dauerte in ernsthafter königlicher Stille doch nicht länger als 4. Stunden; dann stand alles auf, der Churfürst von Trier verrichtete das Danksagungsgebet, und nun giengen Pauken und Trompeten; damit auch der Kayser von dem langen Sitzen sich wieder ausdehnen und einige Leibesbewegung haben möge, so wurde Carls des grossen Schwerd wieder ausgezogen; und der Kayser, anstatt Caffé zu trinken, wovon man damals noch nichts wußte, schlug wieder Ritter.

Nachdem endlich alles vorbey war, so verließ der Kayser diesen Pallast, um nach seinem Quartier sich zu begeben. Der Kayser in kayserlichem Schmuck, die Churfürsten aber nur in ordentlichen Kleidern, zogen jetzt unter dem Schalle vorausgehender Trompeten, und mit einer zahlreichen Menge Fürsten begleitet, nach dem Pallaste des Kaysers; die Churfürsten und Fürsten beurlaubten sich, und ein jeder suchte sein Quartier.

Der Erzbischoff von Mainz schickte jetzt dem Kayser die Siegel nebst dem silbernen Stab, und ein vortreffliches weisses Pferd zum Geschenke. Der Kayser schickte aber alles mit der Erklärung zurücke, daß er von der Rechtschaffenheit des Erzbischoffs so überzeugt sey, daß die Siegel in keinen bessern Händen seyn könnten, als in den seinigen, und daß der Kayser sich besonders angelegen seyn lassen werde, den ihm so ergebenen Churfürsten von Mainz bey aller Gelegenheit seines Schutzes geniessen zu lassen. Der Churfürst behielt also die Siegel, den silbernen Stab aber und das Pferd schenkte er seinem Reichsvicekanzler, der zu selbiger Zeit ein Gelehrter war, Doctor Nicolaus Ziegler. Diesen ganzen Tag sprang auch Wein aus zwey Figuren, davon eine einen Adler, und die andere einen Löwen vorstellte, vor dem Pallaste des Königs; und vor dem Pallaste der Damen ward ein Ochs an einem hölzernen Spiese gebraten.

Am folgenden Tage gab der Kayser den Churfürsten ein grosses Abendmahl; und jetzt hatte ein jeder die Freyheit wieder nach Hause zu reisen; der meiste Theil hielt sich auch über zwey Tage nach der Krönung in Aachen nicht auf, der Kayser blieb 3. Tage lang, wo indessen er in der Kirche, da er vorher

dem Gottesdienst beywohnte, sich die heilige Reliquien, besonders aber die Windeln des Heilandes hatte zeigen lassen; worauf der Erzbischoff öffentlich verkündigte, daß der H. Vater Pabst nicht nur mit der Wahl des Kaysers sehr zufrieden sey, sondern auch wünsche, daß er künftig den Titul eines erwählten römischen Kaysers fortführen möge.

Am dritten Tage nach der Krönung brach der Kayser auch eilends auf, und zwar an einem Sonntag, da er sonst nicht zu reisen pflegte, und folgte den Churfürsten nach bis Kölln, die durchlauchtigste Muhme hingegen nahm ihren Weg wieder zurück nach Brabant.

Eine Meile vor der Stadt Kölln kam dem Kayser die junge Mannschaft in Reihen und Gliedern entgegen, unter einem unzählichen Zulauf andern unbewaffneten Volks; der Kayser kam von Brühel, einem Kloster her, wo er das Nachtquartier genommen hatte; da kamen ihm auch die Fürsten, welche noch in Kölln waren, vor die Stadt entgegen, und führten ihn unter allgemeinem Jubel des Volkes in die Stadt, wo der Marggraf Casimir von Bayreuth in Franken, (seiner Schwägerin der Königin von Arragonien eigentlich zu Ehren,) dem Kayser, den Chur-

fürsten und dem ganzen Gefolg ein sehr herrliches und kostbares Abendmahl gegeben. Den folgenden Tag gieng der Kayser mit dem Churfürsten von Kölln nach Bonn, blieb da zwey Tage, und gieng am dritten Tag nach Poppelsdorf, (wo ihm der Churfürst ein herrliches Frühstück bereiten lies,) auf die Jagd; da ließ er mit eigner Hand ein wildes Schwein anlauffen,* nahm darauf noch das Abendessen in Poppelsdorf, und trat am andern Morgen in den Schiffen des Churfürsten die Reise nach Mainz und Worms an, an welchem letztern Orte der Kayser auf den 6ten Januar 1521. seinen ersten Reichstag halten wollte, den er schon in Kölln vor der Abreise nach Poppelsdorf ausgeschrieben hatte.

Von

* Scheint ein unbeträchtlicher Umstand zu seyn, führt uns aber doch auf die Betrachtung, daß der Kayser in seiner Jugend schon einen sehr sichern Tritt gehabt haben, auch überhaupt an stärkere Speisen, als woran in unsern Tagen die Fürstenkinder gewöhnet sind, gewöhnt gewesen seyn muß, um eine Schweinsfeder zu manipuliren.

Regierungsgeschichte
Kayser Carls des fünften,
als eine Vorbereitung
zu Beantwortung der Frage:
Hat auch Kayser Carl V. seine Kapitulation gehalten?

Die Regierungsgeschichte Kayser Carls V. hat zwey Hauptepochen, eine, die bis zu dem Jahr 1531. * gehet, da der kayserliche Bruder als Mitregent oder römischer König erwählet worden, und die andere, die mit dem Regierungsabtritte sich endiget.

Was die erste Epoche betrift, so werde ich diejenige Geschichte, die man wegen ihres nähern Verhältnisses mit der Religion und der Kirchenverfassung nicht unfüglich die Kirchen-oder geistliche Geschichte zu nennen pflegt, nach ihren gewöhnlichen Charactern absondern, denn eine höchst genaue Absonderung wird man von einem Privatsteller nicht fodern, da weder Kayser Carln V. noch seinen bisherigen Nachfolgern mit aller ihrer Macht möglich gewesen, die Gränzen dieser Absonderung zu bestimmen; diese geistliche Geschichte der ersten Epoche werde ich, nach

(*) S. unten S. 142. und 190.

der allgemeinen Rangordnung zwischen göttlich und menschlichen Gegenständen vor der weltlichen voraus- gehen lassen; und eben so werde ich es mit der zwoten Epoche halten. Weil aber ihr Feld einen grössern Umfang als jenes von der ersten hat, so werde ich mich in dieser zwoten Fortsetzung nur in die geistliche Geschichte der zwoten Epoche einschränken, und die weltliche zur dritten Fortsetzung aussparen.

Erste Epoche,

bis zur römischen Königswahl Ferdinands I.

a) Kirchengeschichte.

In der ersten Fortsetzung dieser Betrachtungen bin ich schon S. 240 im Vorbeygehen bey Gelegenheit der Acht auf den Bann gestossen, der am 15. Jun. 1520. in der luther'schen Reformationssache in Rom gegen den Doctor ausgeschrochen wurde. Wir müssen aber, um den Faden näher anzuknüpfen, bis 1518. zurückgehen, wo dem Pabst Leo X. von der französischen Parthey die Idee in den Kopf gesetzet wurde, die auch wohl damals, wie die Folge bewiesen, nicht schlechterdings ungegründet gewesen seyn mag, daß des Königs Caroli Rechte auf ganz Italien streitig wären, und daß man eben deswegen alle Kräfte anwenden müsse, um Carln nicht Kayser werden zu lassen.

Die Hauptabsicht des französischen Cabinets und des römischen war unfehlbar diese, um das Königreich Carln nicht in die Hände zu spielen, sondern es selbst zur gemeinschaftlichen Beute zu machen, und zu dem Ende die Macht Carls zu schwächen, besonders aber ihm das Königreich Neapolis aus den Händen zu reissen, weil sie ihn ohne dasselbe schon für allzu furchtbar hielten.* Das war auch die Ursache, warum Carls Großvater Maximilian bey seinen Lebzeiten es nicht dahin bringen konnte, daß Carl zum römischen Könige gewält wurde; denn sonst wäre in der kurzen Zwischenzeit, da der Thron erledigt war, vom 12. Jan. 1519. bis 28. Jun. 1519. da die Wahl geschehen, in Würtemberg und Hildesheim nicht so viel Unruhe möglich gewesen, die doch der Krone Frankreich und dem römischen Hofe noch zu einfach gewesen seyn mögen, deren Wunsch vielmehr eine allgemeine Verwirrung in Teutschland gewesen zu seyn scheint. Allein! nachdem Kayser Carl V. das Königreich Neapel so feste hielt, daß weder der Pabst noch König Franz es ihm aus den Händen reissen sollten; nachdem auch der Pabst die Hoffnung aufgegeben, Carln abzutreiben, und sich nur noch an die Protestation oder Proposition gehängt, die er den sämtlichen Churfürsten gethan, daß sie doch um aller Welt willen ja den König von Neapel nicht zum römischen Könige machen möchten, der nach der Constitution Pabst Clemens IV. so ganz untüchtig dazu

* *Raynald.* a. 1518. Carolus ob controuersa Caesarum in *omnem Italiam* jura, si imperium cum aliis regnis coniungeret, ingentia mala illaturus &c. — optabat Pontifex ad nimiae Caroli potentiae terrorem leuandum, vt foedus illud inter Apostolicam sedem, Gallum regem, Venetos, Florentinos, Heluetiosque iniretur &c.

sey ꝛc. * und also dieser Himmel und Erde bewegenden Bemühungen ungeachtet, König Carl doch Kayser geworden; da entbrannte erst der Zorn des Pabsts gegen ihn.

Wahrscheinlich formirte sich dieser heilige Zorn anfänglich durch die stille Betrachtung, daß Carl von einem Mann erzogen worden, der nach seinen persönlichen Umständen am kayserlichen Hofe sein Glück zu machen suchen, folglich der kayserlichen Hoheit bey aller Gelegenheit auf Kosten der päbstlichen schmeicheln, auch wohl diese herabzusetzen suchen werde. Die Betrachtung des Pabstes mag auch nicht ganz ungegründet gewesen seyn. Daraus entstand der weitere Argwohn, daß dieser Mann, den der Kayser unfehlbar künftig zu seinem vertrautesten Minister machen werde, in dieser vortheilhaften Situation leichtlich eine mächtige Parthey in Rom möchte sammeln können, um die päbstliche Hoheit zu erniedrigen, und wenigstens in dieser Absicht die Parthey Luthers zu unterstützen. Der Pabst fand also nach seiner Politik für dienlich, die Denkungsart des Kaysers und seines Hofmeisters, in Ansehung Luthers, auf die Probe zu setzen. Und so entschloß er sich in der lutherschen Appellationssache einen starken und Aufsehen machenden Schritt zu thun, um dabey zu beobachten, ob der Kayser und sein Hofmeister sich als Freunde Luthers und seines schon erklärten Beschützers des Churfürst Friederichs von Sachsen? oder als Feinde derselben? zu erkennen geben würden. Er ver-

* *Raynaldus* a. 1519. Legatus Leonis Principibus Electoribus proposuit, vt Regem Neapolitanum nullo pacto in Romanorum Regem eligant, obstante sibi defectu ineligibilitatis et Constitutione Clementis IV.

verbannte also Luthern als einen Ketzer und Gotteslästerer, und lies ihn als einen solchen, und zugleich auch als einen Rebellen und Aufwiegler bey allen Reichsständen durch seinen Botschafter abschildern. Der Kayser merkte die Absicht des Pabsts, und widersetzte sich nicht öffentlich dem Banne Luthers. Adrian merkte sie auch, abstrahirte sich aber davon eine neue Politik, und erhöhte seinen Plan, der bisher nicht weiter gehen konnte, als höchstens einer der kayserlichen Minister zu werden. Er nahm sich vor Pabst zu werden, vielleicht nach der alten Regul: Nimm dir fest vor Pabst zu werden, du wirsts gewiß. Von nun an mußte er also, um dem heiligen Collegio sich nicht verdächtig zu machen, und seine präsumtive künftige päbstliche Hoheit nicht voraus schwächen zu lassen, in der Stille den lutherischen Reformationsprogressen aus allen Kräften entgegen arbeiten; denn dem ganzen lutherschen Lehrsystem konnte man es bald an der Stirn ansehen, daß die päbstliche Hoheit auf alle Fälle dabey am Ende den kürzern ziehen, und den größten Theil ihrer Atmosphäre verlieren würde.

Carl wollte nicht für einen Indifferentisten angesehen seyn, * war aber doch höchst wahrscheinlich von

* Gabriel Naudaeus sagt in seinen Considerations sur les coups d'estat unter andern von ihm: " si le Zele

Adrians Plan, Pabst zu werden, unterrichtet, und zwar auf eine schmeichelhafte Weise; denn wenn der Minister eines mächtigen Kaysers durch seine Unterstützung Pabst wird, so ist nichts leichter, als daß der Kayser, wo nicht nahmentlich, doch wirklich Oberpabst, oder was Carls Grosvater schon gesucht, Pontifex maximus ** werden kann; eine Ehre, wozu Adrian dem Kayser wohl selbst Hoffnung gemacht haben mag.

Was konnte also wohl Carl zu Einleitung und Unterstützung dieses Plans bessers thun, als dem noch lebenden Pabst sowohl, als vornehmlich dem heiligen Collegio alles Mistrauen in des Kaysers und seines Ministers Indifferentismus zu benehmen, über Tetzels Finanzgrundsätze ein Auge zuzudrücken, nnd einen Mönch zu sacrificiren, Luthern, der zwar, in Rücksicht auf seine Beschützer, schon eine sehr wichtige Person war, von dem er aber eben deswegen glaubte, daß er sich selbst würde zu behaupten wissen, wo indessen die Theilung der Meynungen im Volck auch die Kräfte des Reiches theilen, folglich der monarchischen Gewalt dasselbe um so viel tiefer unterwerfen würde? Carl erklärte also den schon aus der Kirche verbannten Luther, zum Beweiß seiner und Adrians Orthodoxie, von Reichswegen in die Acht; indessen, um

" weil

"Zele de l'honneur de Dieu et le desir de sou-
"stenir la sainte religion catholique eust domi-
"né son esprit, il n'eust retardé depuis l'an
"1519. jusques à l'année 1549. à prendre les
"armes pour eteindre l'heresie que Luther commen-
"ca d'allumer dés l'an 1517. en Allemagne, sans
"qu'elle eust embrasé la plus grande region de
"l'Europe &c.

** S. erste Fortsetzung S. 70.

" weil er etliche Bücher habe ausgehen lassen, " ihn selbst darüber zu verhören, und von ihm " selbst zugegen den Handel zu erlernen 2c.

Unter dieser Bestimmung und, bey der zugleich angehängten Versicherung sichern Geleits, hatte der Doctor kein Bedenken, in Begleitung des kayserlichen Herolds, der ihm die Citation überbrachte, nach Worms abzureisen. Luther wurde am 17. April 1521. bey Rath vorgelassen; aber die Erlernung des Kaysers wurde jetzt in 3. Fragen eingeschränkt: 1.) Erkennest du deine Bücher für die Deinigen? 2.) Willst du sie widerrufen? 3.) Oder vertheidigen? Nach langen Disputiren bejahete der Doctor die 1te und 3te Frage, verneinte also die 2te, wie man wohl voraussehen konnte; denn es war kein Theolog dabey, der sich mit ihm hätte auf Materialien einlassen können, sondern des Kaysers Wortführer war ein Advokat aus Ingolstadt, Doctor Eck, ganz roh und ungehobelt, den der eifrig katholische Herzog Georg von Sachsen, sein besonderer Gönner, dazu bestellet hatte, und Luther hatte niemand, der ihm ex officio beygestellt wurde, als den Doctor Schurpf, der eine stumme Person dabey vorstellte, und weiter nichts sagte, als daß die Bücher, die Luther recognosciren sollte, specificirt werden möchten.

ten. Am folgenden Tag, den 18. April, erklärte der Kayser der Versammlung schriftlich, daß er in seiner Wahlkapitulation versprochen habe, gemeine Christenheit und die römische Kirche zu beschirmen, weil nun Luther solche anfechte, und in seiner Meynung halsstarrig beharre, so erfordere sein Amt, der römischen Kirche zu Hülfe zu kommen, er wolle also den Luther und seine Gesellschaft in die Acht thun, und noch andere Mittel ergreifen, womit dieses Feuer ausgelöschet werden könne, wolle ihm aber das versprochene sichere Geleit halten. *

Unter

* Hier muß man der Rechtschaffenheit des Caracters an Carln bey aller seiner Jugend gegen diejenige, die sich noch in unsern Tagen bemühen, seinen Character unter den Character Franzens zu erniedrigen, Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und Snukarten, den wir in der ersten Fortsetzung S. 354. schon angeführt, einen eifrigen spanischen Katholiken, darüber hören, der sich S. 38. folgendergestalt ausdrückt: Lutherum quoque res nouas in religione molientem ad colloquium fide publica euocatum audiuit, ac illum ex Senatusconsulto Procerum Germanicorum ac de Consilio Pontificis Romani Leonis X. condemnauit, librosque eius palam exuri per sententiam mandauit. Variabant sententiae quorundam Principum, qui Lutherum comprehendendum putabant, tanquam si hosti et deserto-

ri

Unter allen gab sich der Erzbischoff von Trier, der überhaupt gegen die Wahl Carls V. für die französische Parthey, auf welcher eigentlich auch der Pabst war, sehr tapfer gestritten hatte, ausserordentliche Mühe, Luthern zur Nachgiebigkeit, oder auch nur dahin

ri religionis non esset seruanda fides, sed Caesar vetuit, illumque in Saxoniam, vnde venerat, remisit. Interrogatus Caesar cur id faceret, respondit, fidem rerum promissarum, etsi toto mundo exularet, tamen apud sese consistere oportere, nec vllius rei ergo labefactandam, aut mutandam. Das war allein eine Kayserkrone werth; also unendlich mehr werth, als das bekannte: Le Roi n'est pas Esclaue de sa parole; Wenn Leo und Adrian (wiewohl Adrian vor seinem Ende auch noch mildere Gedanken hegte) nicht im Wege gewesen wären, so wäre die Sache unfehlbar noch besser für Luthern gegangen, so würde der Kayser vielleicht mit der Achtserklärung, so sehr sie auch auf einer andern politischen Seite nöthig gewesen seyn mag, um die römische Bannstrahlen auszulöschen, und den eigenen teutschen Bann dafür empor zu heben, auch nicht sogleich losgebrochen seyn, sondern vielmehr versucht haben, den Pabst zur Aufhebung seines Bannes zu vermögen, oder ihn gar zu ignoriren, wie gewissermasen ohnedem geschehen, denn sonst hätte Luther als ein Excommunicatus gar nicht einmal vor dem Reichstag erscheinen

dahin zu bringen, daß er seine Schriften dem Kayser und den Fürsten zur Untersuchung überlassen sollte; aber Eck, der überall mit dabey war, fand bey Luthern kein Vertrauen, er berief sich auf den heiligen Paul, der da gebiete, daß man auch keinen

Engel,

scheinen können, weil seit den hildebrandischen Dictaten von 1076. schon lange festgestellt war, daß ein vom Pabst excommunicirter Mensch neben keinem andern erschaffenen Menschen, er sey so gering als er wolle, am wenigsten neben dem Kayser in einem und demselben Zimmer seyn sollte. Hätte der Kayser nicht in seinen Herzen Achtung für seinen so großmüthigen Freund, den Churfürst Friedrich zu Sachsen, und selbst für Luthern gehabt, so hätte er den Absichten des Pabstes noch viel kürzer sich nähern können, hätte nur geschehen lassen können, daß der kayserliche Herold, der Luthern zurück begleitete, auf dem Wege bestochen oder betrunken und Luther anderwärts hin in die kayserliche Erblande in Sicherheit gebracht worden wäre. Allein! der Kayser schien seinem eigenen Kopfe nicht zu trauen; er schien selbst vor der Ansteckung der lutherschen Principien, die so sehr mit dem gewöhnlichen Gange des menschlichen Verstandes sympathisirten, sich zu fürchten. Das war die wahrscheinlichste Ursache, warum er keine violentere Mittel gegen Luthern gebrauchet. Er wollte warten, wie die Theologen sich aus der

Sache

Engel, der vom Himmel käme, und eine andere Lehre brächte, glauben sollte, und bat also, ihm seine Conscienz frey zu lassen.

Eck

Sache ziehen würden, und indessen dem Spiele zusehen; denn daß er in der Folge immer der protestantischen Parthey, so viel seine Allianzverhältnisse zuliessen, im Herzen gewogen war, das kan man aus mehr als einem Umstande wahrnehmen, wenn man auch für eine unbewiesene Geschichte gelten lässet, daß er im Kloster St. Justi auf den Sinn der augsburgischen Confeßion gestorben sey. Ein noch stärkerer Beweiß, daß der Kayser bey seiner Krönung und Abreise nach Worms so wohl als seine österreichische Geistlichkeit weit entfernt gewesen, die luthersche Lehre für etwas gefährliches anzusehen, das nur irgend auf einige Weise verdienen könnte, unter die Gegenstände oder Schicksale seiner künftigen Regierung gerechnet zu werden, haben wir in einem merkwürdigen lateinischen Gedichte gefunden, welches ein würdiger Vorfahrer des heutigen durchlauchtigen Erzbischoffs zu Salzburg, weiland Hieronymus Balbus, Bischoff zu Gurk G. G. über die kayserliche Krönung in prophetischem Geiste verfertiget, und wir der Vergessenheit zu entreissen uns schuldig erkennen; darin wird mit keiner Sylbe Luthers oder seiner Reformation gedacht, sondern alles Heil der Religion

Eck mußte nun, nachdem einige Tage mit Versuchen zugebracht worden, endlich Luthern andeuten, daß ihm 21. Tage frey gegeben seyn sollten, um wieder sicher und unter der vorigen Begleitung des kayserlichen Herolds nach Hause zu kommen; er reißte dann,

ligion in die Abwendung der Türkengefahren gesetzet.

Nox erat et puro radiabant lumine coelo,
Roscidaque in bijugis luna nitebat equis,
Cum me, nocturnis operantem sacra Camoenis,
Curarum domitrix, ceperat alta quies.
En Phoebus viridi redimitus tempora lauro,
Est visus nostro limine ferre pedem.
Clara serenato lampas fulgebat ab ore,
Plurimus in toto corpore splendor erat.
Aurea Caesaries longa ceruice fluebat,
Haerebant lateri munera grata lyrae.
Pectine qui cytharam simul ac percussit eburno,
Fatidico tales edidit ore sonos.
Heus, mihi quam vanum est humanis fidere rebus,
Quam vanum est vllo ponere certa loco,
Cum rotet ambiguo fortuna volubilis orbe,
Quaeque valent, fato saepe jubente, ruant.
En tibi Caesareis celeberrima Roma triumphis,
Protulit in geminos quae sua sceptra polos.
Septenis vrbs alta jugis de culmine tanto
Excidit, innumeris exagitata malis.

Haec

dann, und war auch sicher in Wittenberg, wo ihn der kayserliche Herold verlies, bis die Publikation der Acht erfolgte, nehmlich am 26. May 1521.

Jetzt erst lies ihn der Churfürst von Sachsen in Sicherheit bringen. Indessen, da der König in Frank-

Haec Arabas, Medos, gracilesque coërcuit Indos,
Teque sagittifera Parthe superbae fuga.
Paruit hinc lapsus septena per ostia Nilus,
Turbidus et rapta factus Oaxis aqua.
Paruit et toto diuisa Britannia mundo,
Et posita Eoo littore Tabrobane.
Vtque altum excreuit paruis à sedibus orta,
Sic lapsa est, imo praecipitata gradu.
Nec licuit duri vitare pericula casus,
Cum ratio fatum vincere nulla queat.
Indae Scythae, Gottique truces, et durus Alanus,
Proxima Rephaeo qui colit arua jugo.
Caede, fuga, flamma, Latios fregêre Penates,
Ipsaque ab hostili est Roma perusta face.
Aspice, nunc aliis infestus miles ab oris,
Vt ruat in clades Ausonis ora tuas.
Hinc properat latis audax Hispania terris,
Hinc Italas Galli depopulantur opes.
Inde furit densis pubes Germana maniplis,
Hinc eques, inde pedes pronus ad arma ruit.

Appu-

Frankreich bey der Kayserwahl seine Absicht verfehlte; so ist leicht zu erachten, daß sich jetzt auch der ganze Schauplatz geändert und von nun an der König in Frank-

Appulus et Sanus, iunctusque Sabinus Hetrusco,
Sentit vicinis classica pulsa locis.
Agmina collatis coëunt in praelia turmis,
Aestuat audita militis ira tuba.
Caede madet tellus, squalent populatibus agri,
Et cremat innocuas hostica turba casas.
Tecta rigent densis veluti vallata sagittis,
Et grave muralis machina pulsat onus.
Vix urbes miseri vallo, portaque tuentur,
Haec quoque habent hostes, quoque vetantur, eunt.
Quisque tamen posito sumat nova gaudia luctu,
Nullaque funestus contrahat ora dolor.
Nam iam laeta redit vultu fortuna secundo,
Iam remeat pulsa nube serena dies.
Carolus in toto Phoenix velut unicus orbe,
Auspiciis revehet prospera fata suis.
Hic caput Imperii repetet, domitisque Tyrannis,
Eximet à turpi colla subacta iugo.
Victricesque aquilas Capitoli sede locabit,
Nec nisi Romanum, quod vereamur, erit.
Sed simul ac vincet, victis sua iura remittet
Carolus, ut bello, sic pietate prior.
Vincit enim ut victis ignoscere possit, et illa,
Qua gerit, hac gaudet ponere tela manu.

Patris

Frankreich angefangen habe, den Kayser Karl als seinen Gegner anzusehen, mit dem er doch seit 1517. Frieden hatte. Der Pabst Leo hatte schon im J.

 1515.

Patris non Domini ritu, complectitur omnes,
Qui veniam lapsi supplice voce rogant.
Et quam Marte ferox, domito tam mitis in hoste,
Moribus exæquat clara trophaea suis.
Hoc Duce libertas Latium migrabit in orbem,
Paxque erit, et pacis fida ministra quies.
Candida pax olea cinget sacra tempora Regum,
Candida pax Proceres in sua iura trahet.
Gloria Pontificis, cui dat clementia nomen,
Crescet, et eximium surget in astra decus.
Quaeque procelloso nunc fluctuat aequore puppis,
Ducet inoffensas pervia tuta vias.
Ast ubi secura populos in pace locarit,
Qui gemino claudit littus utrumque mari.
Nil ille in Turcas cessabit Marte feroces
Sancta salutiferae ponere signa crucis,
Et cum fratre pio communem raptus in hostem,
Delebit populos (nec mora longa) truces,
Qui licet immites aequent feritate Cyclopas,
Et rigida durum Gorgone pectus alant.
Hi tamen, (ô facinus, nostrique ô dedecus aeui)
Cladibus Eoos, Hesperiosque premunt.
Hosque Syri metuent, Arabes, et Cares, et Indi.
Atque Semiramia moenia structa manu.
Carmanisque, Cilixque et longè cultor Imaui.

Acqua

1515. zu Viterbo mit dem König in Frankreich Frieden geschlossen, und war also leicht erachtlich mehr auf Französischer als Spanischer Seite.

Allein!

Acqua nec hoſpitibus Taurica terra ſuis.
Quaque fluit Ganges, Auro qua turbidus Hermus,
Tygris et E.ıfrates quae loca culta rigant.
Iamque Aſiae domita, ſpoliis orientis onuſti,
Europae in medio bella cruenta gerunt.
Nec Thraecas domuiſſe ſat eſt, Hemumque niualem,
Fregiſſe et vires Graecia docta, tuas.
Meſia victa iacet, iacet ingens Illyris ora,
Flexaque montanae brachia Dalmatiae.
Pannonii ſubiêre iugum, ſubiêre Liburni.
Et quos praeterea longa referre mora eſt.
Iamque iter ad Rhenum, fontemque binominis Iſtri,
Enſe cruentato trux Solimanus agit.
Hocque magis ſitiens, quo plus bibit ille, cruores,
Paſcitur è noſtris, luxuriatque malis.
Dira quoque in Superos, ſaevorum more Gygantum,
Bella gerit, nullum dum putat eſſe Deum.
Carolus hoc monſtrum coeleſtis robore clavae
Sternet, et in Stygias praecipitabit aquas.
Et ſimul Arctoo Rex Ferdinandus ab axe,
Arma geret, fratri conſocienda ſuo.
Occidet extincto Mahometica ſecta furore,
Notus erit toto verus in orbe DEUS.
Qua Boream ſpectat ſublimis ab aethere vertex,
Qua tepet adverſi mitior aura poli.

Qua-

Allein! der Pabst Leo, ein flüchtiger junger Herr von 21. Jahren — eben so alt war auch der Kayser — war des Friedens mit Frankreich müs-

de

Quaque oriens dat ſigna dies, qua veſpere ſero
Lapſus, in aequoreas praecipitatur aquas,
Suſpicient pura natum de virgine Chriſtum,
Miſſaque de ſupero myſtica ſacra polo.
Tunc belli finis, requiesque optata malorum,
Tunc nihil infeſti, quod vereamur, erit.
Haec tibi Phoebus ego, ſuperis delapſus ab oris,
Eventura ſono vaticinante cano.
Voce DEI monitus te lux clariſſima mundi,
Alloquor, inque ſacros ora reſolvo ſonos.
O decus Auſtriacae, ſpes et nova gloria gentis,
Proxima qui magno cum Iove regna tenes,
Cuncta tuo pendens à Numine, machina mundi,
Tota humeris coepit nunc onus eſſe tuis.
Tu claram afflictis lumen mortalibus affers,
Et nitidum toto ſpargis in orbe iubar.
Tu Senonum ſtrages et Cymbrica damna rependes,
Tu Totile flammas, Vandalicumque nephas.
Tu Mauſolaei redimes pia templa ſepulchri,
Sacraque barbaricas non bene paſſa manus.
Turca ferox dabit ora tuo nectenda capiſtro,
Atque Boriſthenio Tartarus orbe nocens.
Inſignemque feres ſuperato ex hoſte triumphum,
Quae ritu veteres, inſtituiſtis avi.
Qualis ab edomita victor Tyrinthius hydra,

Qualis

de, und schlug sich auf die Seite des Kaysers und seines Hofmeisters des Staatsministers Adrians, den er jetzt zum Bischoff von Tortosa machen half. Am 8. May

Qualis et Eoo Bacchus ab orbe tulit.
Alta triumphali scandes Capitolia curru,
Quatuor in niveis conspiciendus equis.
Ferdinandus ovans curru sublimis eodem
Frondenti lauro tempora vincta geret.
Praecedent diris onerati colla cathenis,
Sanguineas vincti post sua terga manus.
Qui scelerata colunt Mahometae sacra nephandi,
Pro falsisque gerunt bella pudenda Deis.
Praecipue Turcae, domita cervice ferentes,
Vincula, qui nostris gentibus horror erant.
Fercula ducentur celebris solennia pompa,
Cum titulisque legent oppida capta tuis.
Fluminaque et veros simulachra imitantia mores;
Armaque per cumulos, telaque iuncta suos.
Ornabis sacras spoliis hostilibus aedes,
Virtutique feres tot monumenta tuae,
Curia gaudebit patribus stipata verendis,
Plebs, eques, ora, manu, prospera signa dabunt
Et laetum Paeana canent duo fulmina belli
Austriades, superis regna secunda tendunt.
At tuus argento chlamydem contectus et auro
Miles, Io, magna voce triumphe canet.
Dicite Io, felix, Pylios dominetur in annos
Carolus, et nostro semper in ore sonet,

Dicite

8. May 1521. allirten sich der Kayser und der Pabst gegen den König in Frankreich; und dabey machte der Pabst den Hofmeister und Bischoff Adrian zum

Dicite Io, faustos quibus hoc sub Principe nasci
Contigit, et tanto Numine posse frui.
Dicite Io, longum Rex Ferdinandus in aevum
Floreat, et fratri proxima sceptra ferat:
Austriacosque Duces solitis circumvolet alis,
Gloria, quae solis lustret utramque domum.
Ipse pio cultu solennes pronus ad aras,
Propitio reddes debita vota deo.
Costum molle fluet, passum spargetur Amomum
Et quae sepositus munera mittit Arabs.
Ast ubi iam manibus purgatum sanxeris orbem,
Clauseris et firma bellica templa sera.
Prisca renascentur meliori templa metallo,
Et senio posito iam novus orbis erit.
Sic renovat veteres ales Gangetica nidos,
Quae perit ut vivat morte fecunda sua.
Iustitia aethereas tandem delapsa per auras
Pollutam nulla labe revisit aevum.
Insiliet stricto nusqnam sicarius ense,
Praeda nec innocuas quaeret avarus opes:
Non struet insidias fido delator amico
Praeda nec ullius plena cruoris erit.
Captator fumos populo non vendet inanes
Credula quem foveat simplicis aula ducis
Nullius in adversos tendet sua brachia fluctus,

Cardinal; der Pabst wurde vermög seines feurigen und lebhaften Temperaments durch eine gute Nachricht von dem glücklichen Fortgange der alliirten Waffen

fen

Cum liceat facili currere cuique via;
Haec ego Pieria referam securus in umbra,
Sit licet exiguo parvus in ore sonus
Sed tamen ingenii quicquid de paupere vena
Fluxerit, id votis serviet omne tuis
Dum sol volvetur rapido contrarius orbi,
Lunaque fraternis obvia fiet equis:
Te super astra uehet sublimi gloria penna,
Tantus inest Musis, carminibusque vigor.
Carmina non metuunt cariosae damna senectae,
Illa licet rapido gutture cuncta voret.
Quod mihi si placida facilis deus annuet cura,
Hos repetam cantus uberiore lyra.
Laetarum interea mea sit praenuncia rerum,
Musa per aethereas cardine lapsa vias.
Alitibusque bonis venientia fata renarret,
Quae tibi de niveo vellere Parca trahit
At tu Phoebe pater certis qui legibus aevi,
Quae suut, quae fuerant, quaeque futura canis:
Ista tuo monitu cum sum ventura locutus,
Adjice carminibus pondera digna meis,
Nilque sit in terris occasu solis ad ortum,
Quod non Austriadum sub ditione fluat
Sic fore vaticinor, moneoque favete monenti,
Utque haec sint stabili credita verba fide
Praescia signa ferat, venturaque omina fati,
Proximus aurorae vectus ab axe dies.

sen gegen Frankreich so von Freude gerührt, daß er darüber in ein Fieber fiel, welches ihn im 21. Jahr seines Alters am 2. December 1521. hinraffte; Vermittelst der Parthey, welche der Kayser im Cardinals-Collegio sich indessen zu machen gewußt hatte, kostete es ihm, dem allgemeinen weltlichen Oberhaupte der Christenheit, dem Regenten eines heiligen Römischen Reiches, jetzt nicht viele Mühe, seinen besten Freund, seinen Minister, den Cardinal Adrian, auf den Römischen Stuhl Petri zu setzen; Nun setzte dieser die Allianz seines Vorfahrers mit dem Kayser gegen Frankreich fort. Jetzt gewann das Mißtrauen gegen Luthern und seine Parthey bey dem Kayser die völlige Oberhand. Nun war Adrian selbst Pabst, selbst Oberhaupt der Römischen Kirche; nun halfen keine gelinde Mittel mehr, nun mußte dem heiligen Collegio zu Ehren, dessen Vorsitzer Er war, der Kayser in einer ununterbrochenen Abneigung gegen Luthern erhalten werden. Adrian war seit dem Januar 1522. Pabst, und auf einem Sächsischen Schlosse bey Eisenach, Wartburg, sas Luther incognito unter dem Nahmen Junker Jörgen.

Ganz Teutschland und Europa waren auf das Schicksal Luthers neugierig; seine Freunde wußten nicht, ob er noch lebe, oder ob er in einen Kerker geworfen

worfen worden, worinn er das Tageslicht nicht mehr sehen sollte. Diese Betrachtung und das Wormser Achts-Edikt, worinn zugleich die Lesung aller Lutherschen Schrifften verboten war, hatte ganz unerwartete Folgen. Jetzt fieng das Volk erst an, Luthern als einen Mann von der größten Wichtigkeit anzusehen, der von Gott gesendet sey, den Grossen der Erde die Wahrheit unerschrocken zu predigen und die Menschen von der Tyranney ihrer Mitbrüder, die über die andern als Obrigkeiten herrschen wollten, zu befreyen, weil die Obrigkeiten sich so viele Mühe gaben, den Mönch zu unterdrücken. Jetzt erst fielen mehrere Menschen auf die Parthey des abwesenden Doctors herüber, als wenn er sich öffentlich gezeigt hätte. Indessen war Wittenberg immer sein liebstes Vaterland. Seine dortige Freunde wußten den Ort seines Aufenthalts, und alles brannte für Begierde, seine Lehren fortzupflanzen und auszuschmücken. Allein! mit der Ausschmückung trieben einige es zu weit, sahen jetzt die durch Luthers Grundsätze reformirte Religion für eine ganz neue Religion an, zu welcher eine neue Taufe gehöre, die alte katholische Taufe aber null und nichtig sey, wobey die Leute, fast wie die Herrnhuter, lauter mystisch und fanatische Ideen, und wunderliche Grundsätze, die ihnen Gott im Traume eingegeben habe, einmischten, um eine Art von Theokratie

einzu-

einzuführen. Diese neue Religion, davon Nicolaus Storch, Marcus Stubner, Martin Cellarius, besonders aber Thomas Münzer, die Stiffter waren, gefiel den Thüringischen Bauern ausserordentlich, die dabey wohl begriffen, daß sie unter der göttlichen Obrigkeit besser als unter der Adlichen und Fürstlichen stehen würden, weil Gott von ihnen keine Steuern und keine Frohndienste verlanget, die ihnen hingegen bey den weltlichen Obrigkeiten allzuschwer fallen wollten, woraus alsdenn der bekannte verderbliche Bauernkrieg entstand, wozu auch noch Andreas Bodensteins zu Wittenberg, (der sich D. Carlstadt nennen lies) wunderliche Bilderstürmerey kam; Solche unerwartete Mißgeburten der Luther'schen Grundsätze nöthigten endlich den Doctor, in der Stille nach Wittenberg zu kommen, und alle diese wunderliche Heilige zurecht zu weisen. Indessen suchte der neue Pabst die teutschen Fürsten und Stände, die wegen des Reichs-Regiments in Nürnberg versammelt waren, gegen Luthern durch einen Legaten in Harnisch zu bringen. Allein! die teutsche Fürsten waren alle schon der Päbstlichen Herrschsucht und der Römischen Bedrückungen so müde, daß bey derselben Versammlung eine Menge Gravamina, die jedoch nicht viel mehr als eine verbesserte Auflage der 100. Gravaminum waren, welche 5 Jahr vor Luthern im J.

1510. auf dem Concilio zu Pisa bereits vorgekommen, dem Päbstlichen Nuncius statt der Antwort auf seine Instigation übergeben worden. *

Indessen

* Die Sache ist für unser teutsches Staats-Recht so wichtig, daß wir zum wenigsten die Summarien der Kapitul dieser Gravaminum werden zu sehen wünschen; Hier folgen sie. 1. Von den mit Geld erkauften Dispensationen. 2. Von der Hochzeit-Interdiktzeit, in der Fasten und der dabey vorkommenden Geldschneiderey. 3. Von den der Nation so beschwerlichen und kostbaren Päbstlichen Ablässen. 4. Von den Ablaßpredigern und Stationarien. 5. Daß es unbillig sey, weltliche gerichtliche Sachen in erster Instanz nach Rom zu ziehen. 6. Von Päbstlichen Gerichten, welche Conservatores genennet werden. 7. Von den Päbstlichen Delegaten und Commissarien. 8. Daß die Prälaten der Bischöfflichen Jurisdiction durch den Römischen Hof entzogen werden wollen. 9. Von der Schmälerung der Patronat-Rechte zu Gunsten der Römischen Curtisanen. 10. Von den Geistlichen, die in Rom oder auf dem Wege nach Rom sterben. 11. Beförderung der Curtisanen zum Nachtheil älterer schon investirter Candidaten. 12. Daß die Verleihung der geistlichen Würden in den Stifftern nach Rom gezogen werden wolle. 13. Von neuern Ver-

klausuli-

Inbessen hatte der Pabst den Erasmus von Rotterdam, den ersten Gelehrten seines Zeit-Alters, in sein Interesse zu ziehen gesucht, um durch ihn wo möglich

klausulirungen der Päbstlichen Kanzley-Regeln. 14. Von Pfründen überhaupt. 15. Daß die Dom- und andere Präbenden nicht unwürdigen ungelehrten Leuten gegeben, noch weniger aber um Geld oder jährliche Abgaben verkauft werden sollten. 16. Von allerley sogenannten Cardinals-Commenden, da einzelne Cardinäle bald diese bald jene Abtey oder Pfründe zu verleihen das Recht behaupten. 17. Daß die adeliche teutsche Chorstiffter ungelehrten und unadelichen Subjekten und Römischen Kurtisanen gegeben werden. 18. Die Kränkung der teutschen geistlich und weltlichen Stände überhaupt, was die Verleihung der Prälaten betrifft. 19. Daß die Annaten in Rom nicht gegen die Türken angewendet, sondern, wer weiß wozu? verschleudert werden. 20. Weil die Kirchen und Klöster durch ihre gottseelige Stiffter so bereichert worden, daß die weltliche Stände kaum den 4ten Theil so reich sind als die geistlichen, so sollten bey Türkensteuern die Kleinodien der Kirchen nicht geschont werden, weil es besser sey, sie anzuwenden, um die Türken abzutreiben, als um sie liegen zu lassen, damit sie von den Türken gefunden werden können. 21. Beschwerden, daß die Geistlichen, mit

möglich Luthern herunterzusetzen; Erasmus nahm sich aber Zeit darzu und brach erst nach ein paar Jahren mit seinem Angriff de libero arbitrio los.

Die

mit ihren verehlichten und unverehlichten Pfarrkindern huren oder andere Verbrechen begehen. 22. Daß der Kirchenbann bey jedem kleinen Verbrechen gemißbraucht worden und daher ganz abgeschafft werden sollte, blos überwiesene Ketzerey ausgenommen. 23. 24. Von der unbilligen Excommunication ganzer Gemeinden um eines einzigen Mitglieds willen. 25. Gegen die übermäßige dem Landbau schädliche Anzahl der Feyertage. 26. Von Wiederbeybringung der Teutsch-Ordischen Avulsen in Apulien und Sicilien. 27. Wiederholte Beschwerde gegen die Römische Richter, Couservatores genannt. 28. Beschwerde, daß die Güter der Wrltlichen, in geistliche, aber die Güter der Geistlichen nimmermehr wieder in weltliche Hände kommen. 29. Von den Spolien der Erbschafften der Geistlichen. 30. Durch welche List weltliche Güter, wenn sie in die Hände der Geistlichen kommen, der weltlichen Obrigkeit entzogen werden wollen. 31. Beschwerde, daß die Bischöffe von neu gestifteten Kirchengütern die erste Collation prätendiren. 32. Von unnöthigen kostbaren Römischen Confirmationen geistlicher Stifftungen.

33. Von

Die allgemeine Begebenheiten von Europa besonders aber von Teutschland, die bedenkliche Bewegungen der Bauern (die freylich zu Umstürzung des ganzen

33. Von der allzu übertriebenen Beschützung des gemeinen Priesterstandes von den Bischöffen, wenn sie von weltlichen Collatoren Beneficien erhalten. 34. Von der Weyhe schlechter, unwürdiger und dummer Priester, die alsdenn, um sich fortzubringen, allerley schlechte Händel treiben. 35. Beschwerde, daß die Suffragane alle kleine Stifftungen, die fromme Leute stifften, Altar-Tücher, Kapseln ꝛc. erst um Geld consekriren wollen. 36. Weyhung der Kirchhöfe, wenn sich etwan ein paar Bauern da rauffen, soll gleichwie die Glockentauffe abgestellt werden, oder doch wenigstens nicht mehr durch die Suffragane geschehen. 37. Wenn ein neuer Heiliger gemacht wird, sollen die Bischöffe oder Prälaten nicht den 3ten oder 4ten Theil des Opfers sich zueignen, sondern zu andern christlichen Bestimmungen, besonders gegen die Türken aufsparen. 38. Beschwerde, daß die Nonnen keinen Verwalter oder Probst annehmen oder entlassen können, ohne Bewilligung des Bischoffs, die sie theuer bezahlen müssen, ferner daß die Suffragane alle Aebte und Aebtißinnen consekriren und dabey Geld verdienen wollen, da doch jene schon als Mönche oder Nonnen consekrirt waren

ganzen Reichsregierungssystems und zu Erbauung einer unumschränktern Monarchie von dem Kayser wohl hätte genutzt werden können, wenn er eines

theils

ren. 39. Daß zu Officialen der Erzpriester insgemein ungelehrte, ungesittete, niederträchtige und Geldgierige Leute genommen werden. 40. 41. 42. 43. Daß weltliche Beklagte für die geistliche Gerichte geistlicher Kläger gezogen werden. 45. Von der Unbilligkeit der geistlichen Richter in Zehendsachen. 46. 47. 48. Von dem Mißbrauche der geistlichen Gerichtbarkeit überhaupt, zumal unter dem Vorwande mit einspielender Juramenten. 49. Daß die eigene Gerichtsordnungen in Bißthümern schlecht befolgt werden, wenn die Sache Mitglieder der Domkapitul betrifft, die der Bischoff schont. 50. Die Geistlichen sollen in der Regul keine Geldstrafen erkennen, sondern Pönitenzen, sie erkennen aber diese so scharf gegen die Layen, daß sie gezwungen sind die Milderung durch schweres Geld zu erkauffen, welches noch ärger ist als Geldstrafe. 51. Daß die alte Weiber, die sich gegen einander Hexen und Huren schänden, für ihre beederseitige Absolutorien-Urthel dem geistlichen Richter nicht mehr 2 und ein Viertel Goldgulden, jede Parthey bezahlen sollen. 52. Daß die geistliche Richter bey getrennten Eheversprechungen die beyderseitigen Ehepfänder sich nicht zueignen sollen. (geschiehet

Theils nicht zu viel Achtung für seine Freunde, die Churfürsten zu Mainz, Sachsen und Brandenburg gehabt hat und andern Theils nicht die neue Religion in

schiehet aber doch noch heut zu Tage fast bey allen protestantischen Ehegerichten.) 53. Eine der Kayserl. Majestät und allen Reichsständen unerträgliche Beschwerde, daß in causis mixtis die geistliche Richter sich unterstehen, den weltlichen Richtern die Cognition bey Strafe der Excommunication zu verbieten. 54. 55. Auch pur weltliche Sachen nicht, unter dem Vorwande versagter Execution oder auch der Verjährung. 56. Daß die Missethäter, Todtschläger und Todtschlägerinnen nicht mit doppelter Ruthe, mit der schimpflichen Kirchenbus und oben darein noch um Geld bestraft werden sollten. 57. Die Officialen und Beamte der Stiffter und Klöster sollen in ihren Häusern für die geistliche Herren keine Bordels halten, oder andern zu halten erlauben. 58. Von der Strenge der Synodalrichter, die auf dem Lande herumziehen und Beyträge zu Unterhaltung des Gerichts bey angedrohter Strafe der Excommunication einsammeln. 59. Von derselben Strenge, gegen Müller, Becker, Fleischer ꝛc. die auch dazu und zwar wöchentlich beschätzet werden. 60. Von dem geistlichen Arreste, da unter zwey weltlichen Partheyen in einer vor dem weltlichen Richter

in Verdacht gewesen wäre, daß aus ihren Grundsätzen der Bauernkrieg entstanden sey, (welche Religion Er zum wenigsten öffentlich seinem alliirten besten

Richter angebrachten Sache der geistliche Richter auf Instanz des Beklagten sich heraus nehmen konnte, dem Weltlichen zu inhibiren und die Sache vor sich zu ziehen. 61. Daß in Armen-Sachen vor den geistlichen Gerichten die arme Partheyen zu unbilligen Vergleichen gebracht werden. 62. Daß auswärtige Advokaten in den geistlichen Consistorien nicht ausgeschlossen werden. 63. Die größte Gottlosigkeit, daß die Geistlichen, die an armen Pfarrkindern Zinnsen zu fodern haben, nach der Verfallzeit ihnen das Abendmahl nicht eher reichen, als bis alles bezahlt ist; für eine ähnliche Gottlosigkeit ist auch gerechnet, daß die Geistlichen den armen Winzern ihre Weinberge nicht eher abzulesen erlauben, als biß sie, die Geistliche, den Tag bestimmt haben. (Dieses dauert auch noch auf den heutigen Tag um des Zehendens willen, hört aber deßwegen nicht auf, eine wahre Beschwerde zu seyn, denn der Zehend kann ja doch beobachtet werden) 64. Gegen das Umreiten und die Geld-Erpressung der Synodal-Richter von den armen Landleuten. 65. Gegen die Capitulationen der Bischöffe, wodurch sie verbunden werden wollen, den Synodal-Officialen nie in das Amt

sten Freunde, dem Pabst Adrian zum Verdrusse nicht befördern konnte) die kriegerische Verwickelung des Kaysers und seines Bruders mit der Pforte, die er

F 2 für

Amt zu greifen oder sie zur Rechenschaft zu ziehen. 66. Die Vikarien und Kapläne sollen von den abwesenden Pfarrern hinlänglich unterhalten werden, damit jene nicht nöthig haben, die armen Landleute auszusaugen. 67. Daß die Geistlichen die gestifftete Messen, die sie also umsonst zu lesen schuldig sind, nicht 1. 2. bis 5mal verkaufen sollen. 68. Beschwerde, daß die Unterthanen, die ihre Wohnung verändern, für des Priesters Attestat ihres Wohlverhaltens bey Strafe der Excommunication 1 Goldgülden bezahlen müssen. 69. Daß denjenigen, die eines unglücklichen plötzlichen Todes gestorben, im Gottsacker keine Begräbnis ohne eine schwere Geldabgabe verwilliget wird. 70. Daß die meisten Geistliche sich in allerley Händel mischen, sich wunderlich kleiden, Degen tragen, duelliren, stechen, morden, wie auch, daß die Bischöffe und ihre Officialen den Concubinat den Priestern gegen eine Steuer erlauben, und von den keuschen Geistlichen doch auch Steuern erheben, ihnen dagegen volle Freyheit geben, sich Beyschläferinnen zu halten oder nicht. 71. Daß die Priester und ihre Kapläne an den Kirchweihen Spieltische mit Würfeln und Karten halten

und

für weit preſſanter mit Recht anſah, als den Zug nach Rom, um die kayſerliche Krone zu empfangen, zumal unter ſeinem Grosvater Maximilian und dem Pabſte

Zu-

und ihren Gewinn davon ziehen. 72. Daß die Geiſtlichen beſonders Terminarii und Stationarii die Sterbenden vermöglichen Leute zu allerley Vermächtniſſen zum Nachtheil der rechtmäßigen Erben überreden. 73. Daß die Bettelmönche ſich überall einſchleichen, um die Proceſſe nach Rom zu ſpielen und Geld dahin zu bringen, wie auch, daß ſie in den Frauen-Stiftern und Klöſtern Zutritt haben, wo ſie die arme gefangene Damen anbetteln und ſie zugleich auf Anſtiften ihrer Familien beobachten, damit ſie nicht etwa die Luſt wieder in die Welt zurückzukehren anwandeln möge. 74. Daß die Apoſtoliſche Comites Palatini, welche ſehr oft dümmer ſind, als die Notarien, die ſie kreiren und als die Kerls, welche von ihnen ehrlich gemacht werden, ſich unterſtehen, den Patronen zum Nachtheil geiſtliche Beneficien zu verleihen. 75. Beſchwerde, daß die Kloſterleute ſich in aller ihrer Verwandten Erbſchaften miſchen, von ihrer eigenen Erbſchaft aber ihre Verwandten ausſchlieſſen; Antrag, daß künftig niemanden mehr frey ſtehen ſoll, in ein Kloſter zu gehen, es geſchehe denn mit Bewilligung der Obrigkeit, und der Eltern und Verwandten, wie auch mit wohlbedachter Verzicht auf alle

gegne-

Julius der Titul eines erwählten (nicht gekrönten) Römischen Kaysers schon aufgekommen war, deßwegen er dann auch nur die Bestimmung verwechselt und die zum Römerzuge verwilligt gewesene 4000. Pferde und 20000 Fusvölker auf dem Reichstage zu Nürnberg im May 1522. gegen den Feind Christi, den Türken Solimann gewiedmet, der indessen schon Belgrad und Rhodus, diese beyde Vormauern der Christenheit erobert hatte, der Italiänische Krieg gegen Frankreich, und eine Menge Auftritte, die sich so zu sagen, auf den Schauplatz hereindrängten, Luthers Uebersetzung des neuen Testaments, sein Catechismus, sein Streit de seruo arbitrio gegen Erasmus, die hochgelehrte Streitigkeit zwischen Luther, Zwingli und Oekololampadius, ob Christus gesagt habe: hoc est, oder hoc significat? woraus hernach das

gegenwärtig und künftige Erbschaftsfälle. 76. Weil die meisten dieser Beschwerden auf dem letzten Reichstage zu Worms dem Kayser bereits vorgetragen worden, darauf aber noch keine Hülfe erfolget, so wurden sie dem heiligen Stuhle bestens empfohlen. 77. Es waren zwar noch sehr viele Beschwerden der weltlichen Stände zurück, man wollte aber vorerst zufrieden seyn, daß nur diese obige abgestellt würden, da denn die übrigen wohl selbst meistens mit wegfallen dürften.

berühmte marpurgische Collegium, und die Trennung der protestantischen Kirche entstanden, nachdem erst der schlesische Edelmann Schwenkfeld noch die dritte Frage hinzugethan, ob nehmlich Christus nicht gesagt habe: Corpus meum est hoc? die innerliche Fehde des Generals Franz von Sickingen gegen den Churfürsten zu Trier und die Gegenanstalten, der blutige Fortgang des Bauernkriegs, der Tod des Churfürsten Friedrichs von Sachsen, das sächsisch und heßische Schutzbündniß zu Torgau zum Vortheil der neuen Religionsparthey, der Fortgang der Reformation auch in andern entfernten Provinzen, besonders in Pommern, Schlesien, Livland rc. Dieser Drang von Verwicklungen erlaubte dem Kayser so zu sagen nicht, auf Luthern und was in geistlichen Sachen vor seinen Füssen geschah, herab zu sehen, die Noth lehrte ihn alle Kräfte und Künste anwenden, um den aus der Ferne drohenden Uebeln entgegen zu kommen; und die Reformatoren hatten indessen Zeit, ihre Lehren auszubreiten. Sie wurden auch von den Landesherrn unterstützt; Klöster wurden eingezogen, sowohl weil die Herren sie einziehen wollten, als auch, weil die Klosterleute nicht mehr in den Klöstern bleiben wollten; das ist nicht etwa nur vom weiblichen Geschlechte zu verstehen, sondern auch von männlichen Ordensleuten; die, welche

Beicht-

Beichtväter der Fürsten waren, verliessen den Ordensstand; Jacob Voigt, ein Franciskanermönch, aus Torgau, der den Churfürst Friedrich, den Weisen, als Beichtvater zum heiligen Grabe im Jahr 1493. begleitet hatte, lebte noch 1522. und war Luthers sehr guter Freund; Spalatinus, der berühmte Spalatinus, ward in seinen alten Tagen noch desselben Churfürsten lutherscher Hofkaplan und Staatssekretar; Scherzer, Voit, beyde Franziskaner, verliessen ihren Orden und wurden sächsische Weltgeistliche, Günther, der schon Luthers Theses in Wittenberg als Respondente hatte vertheidigen helfen, Stein, Kirchmeyer &c. so gieng es durch ganz Sachsen und Thüringen, wo im Jahr 1523. zu Erfurt schon in 8. Kirchen lutherisch geprediget wurde, und so durch die andern teutschen Provinzen, wie ein unaufhaltbarer Strom, so sehr auch unterdessen der Kayser sich bemühete, auf den Reichstägen zu Nürnberg durch geschärfte Edikten das Wormsische durchzusetzen; ein späteres nürnbergisches Edikt aber vom 6. Martii 1523.* gab auch deutlich genug zu erkennen, daß man den Ton zurück zu stimmen und des wormsischen Edikts gar nicht, sondern nur des wormsischen Reichstags, zu erwähnen sich entschlossen habe, und zwar in der Absicht, um die Beschwerden der Nation vorzubringen, und von dem Pabst eine

* Lünigs teutsches Reichsarchiv I. Th. S. 437.

Reformation zu verlangen. In diesem nürnbergischen Edikte wurde das Anbringen des päbstlichen Legaten zum Grunde genommen, welcher bey Gelegenheit der zu Beschützung des Königreichs Ungarn gegen die Türken zugleich verlangt, daß sichere Verfügungen gemachet werden möchten, um die luthersche Lehre und Schriften, die nur Unruhe im gemeinen Wesen anstiften, zu unterdrücken. Der kayserliche Statthalter schlug hingegen ein Nationalconcilium vor, das der H. Vater * entweder nach Strasburg, nach Mainz, nach Kölln oder nach Metz ausschreiben möchte, ** auf welchem Concilio über die Mittel berathschlaget werden sollte, wie der lutherschen Ketzerey begegnet werden möchte; wo indessen, bis der H. Vater auf die Grauamina remedirt haben würde, die sämtliche Stände des Reiches ver-

* Das war damals noch Adrian; aber die Herrlichkeit dauerte nicht lang; er starb nach einigen Monaten noch in diesem Jahr 1523. und hinterlies das Zeugniß, daß er zuletzt an der grossen Verwirrung in der Kirche ein herzliches Mißfallen gehabt, und bezeuget habe, daß er nicht dazu helfen wolle, Zion auf einen blutigen Grund zu bauen.

** Das war ein Schritt des allerdurchlauchtigsten Eleven für den heiligen Vater Hofmeister. In Teutschland schrieb der Kayser die Conlilia aus, und nicht der heilige Vater.

versprochen, allen Fleiß anzuwenden, (nicht daß Luther und seine Lehre unterdrücket werde, sondern) daß durch den Churfürsten von Sachsen Luther erst dahin gebracht werde, daß er nichts neues mehr schreibe und publicire, ferner, daß die Stände nur darüber halten möchten, damit das Evangelium nach der bisherigen Auslegung fortgeprediget werde, und denn auch, daß geistliche Personen, wenn sie heyrathen, ihrer Pfründen und aller davon abhängenden Vortheile verlustig seyn sollten.

Im Jahr 1524. am 1. April hingegen wurde auf einem andern Reichstage zu Nürnberg im 28. 29. §§. das wormser Edikt, in Ansehung Luthers, wieder einigermassen gehoben, und die Befolgung desselben den Ständen nochmals empfolen, dabey zugleich der in dem vorhergehenden Edikte gemachte Fehltritt in Ansehung der Ausschreibungs-Befugnis dergestalt repariret, daß nun ganz bestimmt, jedoch ohne des heiligen Stuhls nur mit einem Worte zu erwähnen, auf den 10. November 1524. nach Speyer ein Nationalconcilium vom Kayser ausgeschrieben, und den Fürsten, die in ihren Ländern hohe Schulen haben, aufgegeben wurde, gelehrte, ehrbare, erfahrne und verständige Räthe zu ernennen, welche die neue Bücher untersuchen

und was sie darinn disputirlich finden, auszeichnen sollten.

Allein! ehe das Concilium sich versammelte, formirte sich im Jul 1524. ein Bündniß zwischen dem kayserlichen Statthalter Ferdinand, und folgenden geistlichen Fürsten, zu Salzburg, Trient, Regensburg, Bamberg, Speyer, Strasburg, Augsburg, Costnitz, Basel, Freysing und den Herzogen in Bayern, daß sie tapfer der lutherschen Lehre widerstehen, diejenige, die gegen den Dienst der hochgelobten Mutter Jungfrau Maria und der Heiligen predigen, zur Strafe ziehen, niemanden, der nicht vom ordinario examinirt ist, die Kanzeln betreten lassen, im Abendmahl, in der Messe, in der Beicht, in Fastenspeisen durchaus nichts ändern, die ausgelaufene Ordensleute nirgends dulten, sondern strafen, bey den Druckereyen scharfe Censur einführen, und alle studirende Landeskinder von der Universität Wittenberg reclamiren, auch ihnen für künftig dieselbe Universität bey Verlust aller Beförderung auf ewig untersagen wollen.

Weil man nun dieses Bündniß vorher erst einigermassen in Gang bringen wollte, ehe die Zeit des Conciliums herbey kam; so fand man gut, unter allerley

lerley Vorwänden, die von dem Türkenkriege hergenommen wurden, den Termin noch um etwas hinaus zu setzen, und zwar auf den 1. May 1526. dieses geschah durch den augsburgischen Reichsabschied vom 9. Jan. 1526. *

Der Reichstag wurde endlich in Speyer beschickt, und am 27. August 1526. geschlossen, ** durch diesen Abschied wurde das wormsische Edikt gar aufgehoben, nicht zwar ganz vernichtigt, aber die Vollstreckung desselben wurde der Willkühr und dem Gewissen eines jeden Stands überlassen; man wollte dieses für kein Nationalconcilium angesehen wissen, obschon 22. Erzbischöffe und Bischöffe, und 19. Aebte und Aebtißinnen dabey waren, sondern für einen Reichstag. Die wahre Ursache hievon war, weil der neue Pabst Clemens VII. den der Kayser durch einen Cardinal von seiner Parthey, Pompejus Colonna, nach Speyer citiren ließ, nicht erscheinen wollte, vielmehr diese Citation sehr übel empfand, indem sie zu enge mit einer noch weit empfindlichern Geschichte des vorigen Jahrs zusammen hieng, da der Pabst Clemens sich mit Frankreich und Venedig

* Lünigs Reichsarchiv. 1. Th. S. 457.

** S. Ebendas. S. 468.

dig gegen den Kayser alliirt, und damit verursacht hatte, daß der Kayser durch den Herzog Carl von Bourbon, seinen General, Rom belagern, einnehmen und plündern lies, durch eine Armee, die größtentheils aus lutherschen Soldaten bestanden seyn soll. *

Der Kayser zog sich also, um den Pabst und seine Freunde einigermassen zu besänftigen, wieder auf jenes Edikt zurück, wo dem Pabste die Ausschreibungsbefugniß beygelegt war; bis demnach entweder ein General- oder doch Nationalconcilium auf das längste in anderthalb Jahren in Teutschland würde gehalten werden, (dieser Termin zog sich bis auf den 27. Febr. 1528. hinaus) auf so lange sollte die Befolgung des wormsischen Edikts dem Gewissen eines jeden Reichsstands überlassen bleiben; zu dieser Nachsicht trugen auch die türkische Progressen in Ungarn ihren Theil bey, wogegen der Kayser der Hülfe der lutherischgesinnten Reichsstände schleunig bedurfte, denn da waren Peterwardein und Ofen schon

* Ein Umstand, der im Vorbeygehen beweißt, daß Carl V. im Herzen immer der lutherschen Parthey gewogen war; aus Ueberzeugung oder Politik? davon ist hier die Frage nicht.

schon verlohren gegangen, und täglich eine entscheidende Schlacht zu erwarten; diese kritische Situation ist in dem speyerschen Reichsabschiede von dem Kayser den Ständen fürchterlich geschildert, und die ihnen überlassene Gewissensfreyheit sollte sie nur locken, dem Kayser desto williger und eilfertiger zu Hülfe zu kommen.

Die Türken machten jetzt in Ungarn täglich grössere Progressen, der Schwager des Kaysers, König Ludwig in Ungarn, blieb in der Schlacht, welche die Türken gewonnen hatten, und der Bruder Ferdinand, Statthalter in Teutschland, ward nun durch diesen Todesfall nächster ungarischer Thronerbe. Diesen zu unterstützen, mag leichterachtlich dem Kayser nun näher am Herzen gewesen seyn, als die katholische Religion, von welcher sein ärgster Feind Pabst Clemens das Oberhaupt war, zu beschützen, und die luthersche dagegen zu unterdrücken, deren tapfere Glaubige ihm so treulich geholfen, Rom zu erobern, zu plündern, und den Pabst in die Engelsburg einzusperren. Jetzt war ein Marggraf Philipp von Baden kayserlicher Statthalter bey dem Reichsregiment; dieser veranlaßte noch im December desselben Jahrs 1526. einen Reichstag zu Eßlingen, um die Hülfe des Reichs gegen die Türken zu beschleunigen,

haupt-

hauptsächlich aber, um Sachsen und Brandenburg, als die stärksten Beförderer der lutherschen Reformation, auf der kayserlichen Seite zu erhalten; denn 4 Wochen zuvor, im Monath November, hatten die lutherisch gesinnten Stände zu Torgau ein Schutzbündniß gemacht, nachdem sie das Bündniß der katholischen Stände von Nürnberg 1524. in Erfahrung gebracht hatten, um sich gegen die Folgen desselben sicher zu stellen.

Jenen beyden lutherschen Churfürsten wurde eine Art von Generalcommando anvertraut, um Pohlen, Oesterreich und Bayern zu decken; und als im May des folgenden 1527. Jahrs die Sachen noch in keiner günstigen Lage waren, so wurde unterdessen, daß der Kayser in Spanien war, auf einem Reichstag zu Regensburg die vergrösserte Gefahr für die ganze teutsche Christenheit, ohne Unterschied der katholischen oder lutherschen Christenheit, sehr dringend vorgestellt, wo inzwischen die Sachen gegen den Erbfeind immer noch keinen glücklichen Fortgang hatten, folglich auch die teutsche Religionssachen in keine Betrachtung kamen; die Kriegsangelegenheiten verschlimmerten sich von Zeit zu Zeit für Ungarn, die Hülfe des Reichs wurde also immer dringender; und der Kayser hatte nichts übrig, als ein Mittel zu erfinden, um

die

die Religionssachen noch weiter hinaus zu ziehen, oder gar das Gras darüber wachsen zu lassen. Allein! in der Auswahl der Mittel wurde gefehlt; das Generalconcilium noch weiter auf ein Jahr hinaus zu schieben, wo es denn auf den April hinausgefallen wäre, dieser Gedanke, als der erste, war auch der beste; aber der folgende, wo der Kayser oder seine Rathgeber suchten, einen entscheidenden normaltermin heraus zu schnellen, dieser Gedanke war falsch, zum wenigsten falsch enunciirt; denn es wurde die bisherige durch den speyerschen Abschied vom ganzen Reich einhellig festgestellte Gewissensfreyheit, als eine höchst gefährliche Sache vorgespiegelt und gerade zu aufgehoben, anstatt derselben aber festgestellt, daß zwar künftig niemand genöthigt werden sollte, katholisch zu werden, wer es jetzt noch nicht sey, oder die Messe zu hören, wer sie bisher nicht gehört habe, aber wer einmal seit dem Edikte die Messe wieder zu hören rc. angefangen habe, dem sollte auch nicht erlaubt seyn, vor dem künftigen allgemeinen Concilio zurück zu treten, und die Obrigkeiten sollten die Unterthanen mit Zwang dazu anhalten. Das war also eine offenbare gänzliche Aufhebung der bisherigen durch einhelligen Reichsschluß bestätigten Gewissensfreyheit, welche Aufhebung zum wenigsten auch wieder einhellig hätte geschehen müssen. Hätte

der

der Kayser oder der Concipiste des Reichsabschieds anstatt dessen gesagt: " Weil zu Worms einmüthi-
"glich verglichen worden, daß man bis zum Conci-
"lio leben, regieren und sich halten wolle, wie ein
"jeder es gegen Gott und den Kayser zu verant-
"worten sich getraue; dieses aber, wenn jedem ein-
"zelnen Unterthanen und seiner Einbildung jene
"Verantwortung überlassen werden wollte, sehr gros-
"se Verwirrung und Unruh unter dem Volke nach
"sich ziehen könnte; so versiehet man sich, daß Für-
"sten und Stände, ein jeder in seinem Lande, mit
"Zuhülfnehmung tapferer Gottesgelehrten, solche
"Anstalten zu treffen wissen werde, damit derglei-
"chen schlimme Folgen nicht entstehen, sondern dem
"Volk ein solcher Unterricht ertheilet werde, wo-
"durch die Uebereinstimmung befördert, und die
"Hauptabsicht nach Möglichkeit erhalten werden
"möge.

So wären auf diese Art die Fürsten für alle schlimme Folgen von Unfried, Zwietracht und Unrath responsabel geblieben. Aber eine einzige unglückliche Wendung des Ausdrucks von ein paar Linien wurde nun die Ursache einer betrübten Trennung, die in den folgenden Jahren der Nation so viele Ströme Bluts gekostet hat.

Ursprung

Ursprung der Protestanten.

Am 19. April 1529. protestirten der Churfürst Johannes von Sachsen, der Marggraf Georg von Brandenburg zu Anspach, dem man nachher den Beynahmen Constans in der Geschichte gab, der Landgraf Philipp von Hessen, die Herzoge Ernst und Franz von Lüneburg, der Fürst Wolfgang von Anhalt, und verschiedene Reichsstädte gegen das neue nicht einhellig abgefaßte Reichstagsconclusum. Vielleicht würde auch diese Protestation nicht so geschwinde geschehen seyn, oder nicht so schnellen Fortgang gehabt haben, wenn der Kayser selbst im Reiche gegenwärtig, und der Churfürst von Mainz nicht so nahe mit dem Interesse der päbstlichen Kammer und dem Ablaßnegoz verwandt gewesen, wie auch, wenn nicht vorher schon allzugrosses Mistrauen eingerissen gewesen wäre, daß nicht nur darüber das torgauische Bündniß entstanden, sondern auch der Landgraf von Hessen indessen in den mainzisch- und wirzburgischen Ländern gebrandschatzet hätte, unter dem Vorwand einer entdeckten Conspiration gegen die luthersche Parthey, welcher er damit vorkommen zu wollen vorgab. Indessen hatte die Protestation doch ihren Nutzen. Die Situation des Kaysers, der in selbigem Jahr an zwey wichtigen Frieden arbeitete, die auch wirklich zu

Stande kamen, der eine im Jun zu Barcellona mit dem Pabst, und der andere im August zu Cambray mit dem König in Frankreich, und die kritische Lage gegen die Türken, die gegen Oestreich vorzurücken Mine machten, hatte ihm so sanfte und friedliche Gedanken eingeflösset, daß ihm jetzt nichts so sehr am Herzen lag, als den Pabst, mit dem er nun Friede hatte, in der Freundschaft zu erhalten, und zu dem Ende die kayserliche Krönung, (die eigentlich schon durch Maximilian und durch den Titul: erwählter römischer Kayser abgekommen war, er aber, um dem Pabste zu schmeicheln, doch von ihm zu nehmen sich erbot; *) sowohl als die italiänische Krönung zu empfangen, wozu er der lutherschen wie der katholischen Stände Geld brauchte.

Von

* In der Folge bedankten sich die Päbste, besonders Paul IV. gegen Ferdinand dieser zeitlichen Ehre, sahen wohl ein, daß die Aufsetzung der Krone nicht nothwendig eine Superioritaet des Aufsetzers erfordere, sondern ein ganz mechanisches Geschäfte seyn könne, daß der Kayser immerhin Jupiter seyn, aber nur in Teutschland bleiben, und indessen Rom procul a Jove procul a fulmine bleiben möge.

Von dieser Zeit an nennte man im gemeinen Leben alle diejenige, welche an der Protestation Theil hatten, und sich zu der darzu gehörigen Lehre bekannten, Protestanten, bis es endlich nach spätern Jahren sogar ein Kanzleystil-Terminus, ein terme de Palais geworden.*

Diese Protestation war jetzt der herrschende Ton, das reine Wort Gottes als der Grund derselben war die allgemeine Losung, der Landgraf von Hessen ließ sogar die Buchstaben V. D. M. I. E. seinen Hofleuten auf die Ermel sticken, Faber von Costnitz satyrisirte darüber, und dollmetschte die Buchstaben: Verbum Dei Mamet Im Ermel, welches der Landgraf mit einer noch beissendern und lateinischern Satyre bezahlte: Verbum Diaboli manet in Episcopis. So grolligt war damals schon das Verhältniß zwischen Protestant und Catholik selbst unter den Reichsständen. Man ergriff auf der einen Seite alle Gelegenheit, die Protestation recht bekannt zu

 machen,

* Eben so wurde in Holland seit 1611. eine Parthey der Reformirten von ihrer damals übergebenen Remonstration, Remonstranten, und in Frankreich seit 1717. die Parthey der Anticonstitutionisten von ihrer gegen die Constitutionem *Unigenitus* übergebenen Appellation Appellanten genennt.

machen, und auf allerley Weise zu symbolisiren, und auf der andern war man nicht minder aufmerksam und bemühet, die Eindrücke zu schwächen, oder doch lächerlich zu machen.

Wo indessen Luther wohl einsah, daß das Hauptwerk bey Ausbreitung einer Lehre auf die Ungelehrten und Layen, die den größten Theil des Volks ausmachen, ankomme, deswegen schrieb er noch in demselben Jahr 1529. seinen kleinen Catechismus.

Trennung der Protestanten unter sich.

Der Landgraf von Hessen war dabey aber auch über die innerliche Streitigkeiten der protestantischen Theologen sorgsam; denn nachdem Luther in Wittenberg den Bilderstürmer Carlstadt disgustiret und vertrieben hatte, verfiel Carlstadt, vielleicht um sich zu rächen, auf eine andere Spekulation, und hieng sich an die Einsetzungsworte des Abendmahls, die er auf eine neue Art übersetzte, wobey er eine besondere Stellung des Priesters erforderte, der mit Fingern auf seinen Kirchenrock deuten, und dabey die Worte sprechen soll: " Esset, (was ich euch zu essen gebe) " denn das ist dieser Leib, sagte Christus, der für " euch soll gegeben werden, " das lehrte er um das

Jahr

Jahr 1525. noch in demselben Jahr kam der schweizerische Prediger Ulrich Zwingli; dieser verwarf die Idee von der Fingerdeutung, und legte die Bedeutung des Leibs nicht mehr auf den Rock, sondern auf das Brod, ließ das Abendmahl nicht auf dem Altar, sondern auf einem blossen Tisch, auf einem hölzernen Teller, und aus einem hölzernen Trinkgeschirre ministriren, unterstützte dieses auch mit sehr gelehrten Abhandlungen, darunter er die letzte unter dem Titul: Exegesis eucharistici negotii Luthern zuschrieb, dessen Sätze vom Abendmahl er darin widerlegte, welches Luthern bewog, nicht nur sein Buch: " Beweis, daß die Worte Christi: das ist " mein Leib, noch feste stehen, " sondern auch sein Bekänntniß vom Abendmahl heraus zu geben, welches hernach die grosse Confeßion genennet wurde. Bey dieser Streitigkeit war auch ein baselischer Prediger Johannes Haußschein, der sich den griechischen Nahmen Oecolompadius gab, intereßirt; dieser nahm wieder eine dritte Meynung an, indem er in seinem Buche de genuina expositione verborum coenae sagte, daß man weder mit dem Finger zu deuten, noch die Bedeutung auf das Brod zu legen brauche, sondern daß das Brod wirklich der Leib sey, aber nur ein Brodleib, (ein Leibbrod,) unter welchem man sich Christum gedenken müsse; Martin Bu-

cerus brachte die vierdte Erklärung auf Luthers Rechnung, da er seine Postill in das Lateinische übersetzte, und dabey lehrte, daß auch die Geister essen und trinken, und daß also ein geistliches Essen dabey zu verstehen sey; und endlich kam gar ein Edelmann mit der fünften Meynung hinter drein, Caspar von Schwenkfeld in Schlesien. Dieser nahm wieder den Finger zu Hülfe wie Carlstadt, nur mit dem Unterschiede, daß Carlstadt sagte: "Dieser Leib, worauf ich mit dem Finger deute, ist "nicht das Brod, das ihr essen sollet, denn das "habt ihr nun im Munde," Schwenkfeld hingegen sagte: "Dieser Leib, worauf ich mit den Fingern "deute, ist kein Leib, wie ein anderer Leib, son"dern er ernähret eure Seele, so wie das Brod, "das ich euch hiemit zu essen gebe, euren Leib er"nährt," mit dieser nagelneuen Erklärung, die er auch drucken lies, brachte der Herr von Schwenkfeld es dahin, daß im Jahr 1526. zu Liegniz das Abendmahl fast gar abgeschafft wurde.

Dieser innerliche Theologenkrieg konnte dem Landgrafen von Hessen, der mit der Ermelgeschichte schon compromittirt war, nicht anders als höchst unangenehm seyn, weil die katholische Parthey ihm den beständigen Vorwurf machte, daß er sich für eine Re-

ligions-

ligionsparthey intereßire, die selbst nicht wisse, was sie wolle. Indessen waren alle diese Dißidenten doch immer negativ einig, darin nehmlich, daß Christus nicht physikalisch unter dem Brode gegenwärtig sey; daher glaubte der Landgraf auch, sie leicht vereinigen zu können; er veranstaltete zu dem Ende in Marpurg in demselben Jahre 1529. nach der Protestation ein Colloquium zwischen den Wittenbergern, Luther, Justus Jonas, und Melanchton, den Schwaben, die den Brentius, den Nürnbergern, die den Andreas Osiander, den Strasburgern, die den Bucer und Hedio, und den Schweizern, die den Zwingli und den Oecolompadius abschickten. Allein! es gieng damit wie mit allen theologischen Friedensstiftungen; man zankte aufs neue, und gieng eben so klug aus einander, als man zusammen gekommen war; eben so gieng es auch in Holstein, dem Könige Friedrich von Dänemark, der in eben demselben Jahre zu Flensburg unter den Theologen Bugenhagen, Melchior Hofmann und Hermann Tast Frieden stiften, und die Vorstellungsart feststellen lassen wollte, uuter welcher der Leib Christi genossen werden sollte, denn auch da wurde nichts beschlossen.

Zurück auf das Betragen Carls V.

Der Kayser lies jetzt allen diesen gelehrten Streitigkeiten ihren Lauf, um die Stände nicht an ihrem Beytrage zu den Krönungszugskosten irre zu machen, und zog also fort, empfieng auch am 24. Febr. 1530. zu Bononien die Kayserkrönung unter folgendem Jurament:

"Ich Carl, römischer König, und mit
" Gott nächstkünftiger großmächtigster Kayser,
" gelobe, bezeuge und schwöre bey Gott und
" dem heiligen Peter, daß ich künftig mit
" allen Kräften des Verstandes und der Macht
" die päbstliche Würde und die römische Kir-
" che vertheidigen, und nicht geschehen lassen
" will, daß die Kirchenfreyheit nur im gering-
" sten vergewaltiget werde, daß ich vielmehr
" die Macht, Botmäßigkeit und Herrlichkeit
" derselben erhalten und beschützen will, wor-
" über ich Gott und diese seine heiligen Evan-
" gelien zu Zeugen anrufe.

Noch ehe er diese Krönung empfangen hatte, schrieb er von Bononien unterm 20. Januar. 1530. einen Reichstag nach Augsburg auf den 8. April 1530. aus, um die Stände zu weiterer Hülfe gegen

gen die Einfälle der Türken in die ungarisch und österreichische Lande zu bewegen; denn die Stände hatten schon Hülfe geleistet, aber der Kayser beschwerte sich in seinem Ausschreiben, daß sie wegen der allzulangen reichstäglichen Berathschlagung zu spät angekommen sey; er fürchtete sich dabey mehr für den künftigen Ueberfällen, nachdem die Türken schon abgezogen waren; es war ihm jetzt mehr darum zu thun, den künftigen Möglichkeiten zu begegnen, und die Christenheit gegen die Eindringung des Erbfeindes zu retten; bey dieser Gelegenheit wurde wegen der Religion gleichsam nur im Vorbeygehen zuletzt noch folgendes den türkischen Deliberandis angehängt: "und fürder wie der Irrung und "Zwiespalt halber in dem heiligen Glauben und der "christlichen Religion gehandelt und beschlossen werden "mög und soll. Und damit solchs dester besser und heil"samlicher geschehen mög, die Zwietracht hinzulegen, "Widerwillen zu lassen, vergangene Irsal Christo un"serm Seligmacher zu ergeben, und Fleiß anzukehren, "als eines jeden Gutbedünken, Opinion und Meynung "zu sehen, und selbst in Lieb und Gütigkeit zu hören, zu "verstehen und zu erwegen, die zu einer einigen christli"chen Wahrheit zu bringen und zu vergleichen, alles so zu "beyden Theilen mit Recht ist auferlegt oder gehandelt, "abzuthun, durch uns alle eine einige und wahre Reli"gion anzunehmen und zu behalten, und wie wir alle

"unter einem Christo seyn und streiten, also alle in "einer Gemeinschaft, Kirchen und Einigkeit zu leben, "und beschließlich also gut Einigkeit und Fried, auch "sonst gute Münz, Polizey ꝛc. zu beschliessen, zu ma"chen, aufzurichten und zu unterhalten ꝛc.

Augsburgische Confeßion und Apologie, wie auch des Kaysers Edict dagegen 1530.

Am 24. Febr. empfieng er von dem Pabste Clemens VII. in Bononien die Krönung, und im April reißte er aus Italien, wo er gegen die rebellische Florentiner einige tausend Mann Besatzung zurück ließ, und nahm seinen Weg über Insbruck, wo sein Bruder Ferdinand sich aufhielt, und den er mit nach Augsburg nahm; da traf er am 15. Jun. ein, und ließ sich am 25ten darauf den Religionsbegriff der protestirenden Stände vorlesen, dann übergaben sie ihn auch dem Kayser in lateinischer Sprache unter dem Nahmen Augustanae Confessionis. * Die Strasburger, Costnitzer, Memminger und Lindauer,

* Die neueste Ausgabe die man von dieser Confeßion in teutscher Sprache hat, ist durch H. G. J. R. Pütter besorgt bey Vandenhöks 1776. 8. worauf ich mich beziehe, anstatt sie hier einzurücken. Der H. Herausgeber behandelt sie in der Vorrede mit viel Wärme, als ein Dokument für die Autonomie. Aber wozu ein überflüßiger einseitiger theologischer Beweis für politische Wahrheiten, da wir einen doppeltseitigen am Religionsfrieden, und an der ferdinandischen zu Wittenberg aufbewahrten Declaration (s. unten S. 300.) haben? Wenn man solche künstliche Beweise in unser Staatsrecht bringen will, so gehört wenig Witz darzu,

Lindauer, die den zwinglischen Lehrsätzen anhiengen, übergaben ihm auch noch eine besondere Confeßion in Ansehung des X. Artikels, "de coena Domini do-"cent, quod corpus et sanguis Christi vera adsint, et "distribuantur vescentibus in Coena Domini, et im-"probant secus docentes," durch den Doctor Hedio; diese nahm der Kayser nicht an. Was aber jene Hauptconfeßion betraf, darüber wurde nach vollbrachter Vorlesung unter den Fürsten heftig gestritten; einige erklärten sich für das wormsische Edikt, andere verlangten, daß man vor allen die Confeßion erst durch gelehrte und fromme Männer untersuchen lassen sollte, und wieder andere, welche die meisten waren, und den Kayser auf der Seite hatten, stimmten auf eine Widerlegung. Damit war also, wie die Juristen sprechen, die Litis-contestatio festgestellt.

Der Kayser wußte wohl, wie er mit dem Pabste daran war; dieser als ein gewesener Maltheserritter wollte von nichts als vom Schwerde gegen die Unglaubige wissen, und rechnete die Protestanten auch darunter. Aber dem Kayser war es um Hülfe gegen die wahren Unglaubigen, gegen die Türken zu thun; da hatte noch vor der Ueber-

darzu, Luthers Grundsätze von der obersten und exclusiven Hoheit der weltlichen kayserlichen Macht sogar aus der Vorrede der goldenen Bulle zu beweisen, wo das Kayserthum, mit der heiligsten göttlichen Dreyfaltigkeit verglichen, nicht auf Petrum, sondern auf das Reich Christi gegründet wird ꝛc.

Uebergabe der Confeßion der päbstliche Legat und Cardinal Campegius sehr emphatisch für den Kayser perorirt, daß die Stände ihm doch möchten in seinem Verlangen zu Willen seyn, er wolle dagegen auch dazu helfen, daß sie alle zusammen nur einen christlichen Glauben brauchten, und alsdenn um dieses einzigen und alleinigen christlichen Glaubens willen sich vereinigen könnten, in Gottes Nahmen die Türken todt zu schlagen.

Die abgelesene Confeßion schien aber dem Herrn Cardinal gar nicht zu einer solchen Vereinigung bequem zu seyn. Der Kayser hingegen konnte in dieser Crisi nicht wohl einen bessern Rath finden, als vorerst nur Zeit zu gewinnen, und eine Widerlegung zuzulassen.

Faber, Eck, Wimpina, Collin, Cochläus, waren Hauptpersonen, die nun an der Widerlegung arbeiten sollten; sie ward noch währendem Reichstage fertig, und als der Kayser sie den protestirenden Ständen auf vieles Bitten abschriftlich nicht hatte mittheilen lassen, so wurde Melanchton bestellt, eine Replik darauf zu machen, die er auch unter dem Nahmen Apologia Confessionis zu Stande brachte, der Kayser nahm sie aber nicht an, sondern gab am 19. Nov. 1530. ein Edikt heraus,

"daß bis zu einem allgemeinen Concilio alles
"im Reiche nach den Grundsätzen der römi-
"schen Kirche leben sollte, und zwar bey Ver-
"lust Leib, Lebens, und aller Güter.

Dieses

Dieses Edikt verursachte in den Gemüthern der protestantischen Stände eine grosse Veränderung; die Abgeordnete begaben sich am 22. Nov. weg, nachdem sie Tags vorher dagegen, besonders daß die Kammergerichtsbeysitzer der Religion der protstirenden Stände schlechterdings nicht beygethan seyn sollten ihre Meynung gesagt hatten. Indessen befahl der Kayser, daß die Confeßion in die spanische und italiänische Sprachen übersetzt und an die auswärtige Höfe verschickt würde, unfehlbar in der Meynung, daß sie ausserhalb keinen Beyfall finden, und also um so weniger Unterstützung in der Folge verdienen möchte. Diesen allzustrengen Anstallten und Edikten, davon die Stände den Mechanismus leicht finden konnten, nehmlich die Einwirkung des Pabstes, der als ein mit der mediceischen Politik gesalbter Anverwandter weiland Pabst Leons schon so viel in Bononien von dem Kayser erlangt hatte, daß der lutherschen Parthey mit Ernste begegnet werden sollte, (welches zugleich eine stillschweigende Entschädigung der Belagerung und Plünderung von Rom seyn sollte, wobey die gröbsten Excesse den lutherschen Soldaten unter dem kayserlichen Heer zugeschrieben wurden) trauten endlich die protestantische Stände nicht länger, so viel gutes Zutrauen sie auch bisher in Carls Charakter gesetzt haben mögen;

denn

denn eben sowohl als er das Luthern versprochene sichere Geleit gehalten wissen wollte, eben so genau, dachten sie, wird er auch dem Pabst sein Wort halten, wenn er ihm wahrscheinlich in Bononien versprochen hat, die Protestanten zu unterdrücken.

Jetzt kam der Umstand hinzu, daß der Kayser gerne seinen Bruder Ferdinand, der bey ihm war, und dem er seit 1521. schon die teutsche österreichische Länder abgetreten, nur aber die Niederlande sich vorbehalten hatte, die Nachfolge auf dem Thron des teutschen Reiches versichert wissen wollte, und zwar mit Ausschluß seines Sohnes, dem er die spanische Monarchie zugedacht hatte.

Diese Ausschliessung hatte damals keinen andern Grund, als weil Carl wohl sah, daß des Herrn Sohns Liebden zu viel von den Talenten und der Intoleranz seiner Großmutter der Königinn Johanna, die noch lebte, mitgetheilt war, um ein halbketzerisches Reich, wie das teutsche war, zu regieren, die Grossen des spanischen Reichs hingegen, hauptsächlich aber der damalige Vicekönig und nachherige Pabst Adrian, Carls ehemaliger Präceptor, Fähigkeit genug hatten, das orthodoxe Königreich und seine Jura santa in Ordnung zu bringen. Näher betrach-

betrachtet war es doch auch wieder Toleranz Carls, daß er diesen Schritt machte, seinen Sohn auszuschliessen, der zugleich dazu dienen mußte, um das Reich und die Churfürsten zu überzeugen, daß er seine Wahlkapitulation noch nicht vergessen habe, sondern seines Versprechens wohl eingedenk sey, das römische Reich nicht als eine erbliche Würde anzusehen, die auf seine Kinder sich fortpflanze. Und Churfürst Johannes, der beständige, von Sachsen, dessen Vorfahrer, dem Weisen, der Kayser die Kayserwürde zu danken hatte, und der auch der Urheber der Kapitulation war, sollte dabey vornehmlich bey guten Willen erhalten werden; welches jedoch die abgesehene Wirkung in der Folge nicht hatte.

An ihn, den Churfürsten, schrieb jetzt der Kayser, und ladete ihn wegen wichtiger Reichsgeschäfte auf den 21. Decembr. 1530. nach Cölln ein; an eben demselben Tag aber erhielt der Churfürst auch ein Schreiben von dem Erzbischoff zu Mainz, Albrecht von Brandenburg, der ihn auf den 29. Decembr. auch nach Cölln einladete, um dort einer römischen Königswahl beyzuwohnen.

Jetzt wurde der Churfürst aufmerksam; jetzt glaubte er, daß es hohe Zeit sey, alle Sinnen und

Kräf-

Kräften anzuwenden, um den Plan des Pabst Clemens, der mit dem Kayser zu Unterdrückung der protestantischen Lehre entworfen zu seyn schiene, zu zernichten; beschickte zwar auf den 21. Decembr. die angesetzte Versammlung zu Cölln durch seinen Sohn Johann Friedrich, und durch einige Räthe, nicht aber um die Wahl vollziehen zu helfen, sondern deklariren zu lassen, daß er sie für reichsgesetzwidrig und der teutschen Freyheit für gefährlich ansehe; er veranstaltete vielmehr dabey sogleich unter sämtlichen protestantischen Fürsten eine Zusammenkunft auf den 20. December nach Schmalkalden.

Bey diesem Convente vereinigten sich die gegenwärtig gewesene protestantische Churfürsten und Fürsten, die beyde Grafen von Mannsfeld, die Städte Magdeburg und Bremen, und denn auch in gewisser Maase Strasburg und die schwäbischen Reichsstädte, Augsburg ausgenommen, zu einem Defensivbündnis auf 5. Jahre; zu diesem Bündnisse sollten nicht nur der Marggraf von Brandenburg und die Stadt Nürnberg, sondern auch noch der König von Dänemark, die Herzoge von Pommern und Mecklenburg, und die Städte Hamburg, Einbeck, Nordheim, Frankfurt, Braunschweig, Göttingen, Minden,

Minden, Hannover, Hildesheim, Lübeck, Stettin 2c. eingeladen werden.

Und nun ward am 24. Decembr. aus dem Convent ein Schreiben an den Kayser erlassen, worin ihm zu erkennen gegeben wurde, daß sie die Wahl eines römischen Königes für wahlkapitulationswidrig, für überflüßig, und in der Person eines leiblichen Bruders für gefährlich hielten, und daß der Kayser sich nicht übereilen und keine Trennung unter den Ständen des Reichs veranlassen möchte, dagegen sie auch, was die Hülfe gegen die Türken und andere Gegenstände betreffe, thun wollten, was in ihren Kräften stehe; besonders hatten die Herzoge von Lüneburg, der Landgraf von Hessen, der Fürst von Anhalt, und die Grafen von Mannsfeld den Kayser in Verdacht, daß er bey den katholischen Churfürsten, vermittelst des Pabsts, durch unerlaubte Schenkungen und Versprechungen die Wahl bereits negoziiret habe, und gaben dieses in einem Schreiben den sämtlichen Churfürsten trocken zu verstehen. Dazu kam noch die Kammergerichts-Verfassungssache, wo durchaus kein protestantischer Assessor vom Kayser zugegeben werden wollte; auch in dieser Sache verlangten die Stände in einem besondern Schreiben von dem Kayser, daß er sich bis zu einem Concilium

cilium aller Thätlichkeiten enthalten möchte, wenn er anders wolle, daß indessen zum Türkenkrieg und andern Reichsbedürfnissen ihm von den Ständen Beystand geleistet werde.

Allein! ehe diese Schreiben bey dem Kayser einliefen, hatte er die anwesenden Stände zu Kölln dahin gebracht, daß sie des sächsischen Widerspruchs ungeachtet am 5. Januarii Ferdinanden zum römischen Könige wählten. Die Hauptursache, um welcher willen der Kayser auf dieser Wahl bestand, war höchst wahrscheinlich diese, daß er schon zu weit mit dem Pabste gegen die protestantische Religion sich eingelassen hatte, und ohne sein Wort zurück zu nehmen, (was er nimmermehr zu thun sich zum unverbrüchlichen Grundgesetze gemachet hatte,) nicht milder gegen sie verfahren konnte, gleichwohl von der Güte der protestantischen Lehrsätze, vermög seiner eigenen Erkenntnis, so viel innerliche Ueberzeugung, und dabey so viel Güte des Herzens hatte, daß er auch nicht strenger gegen sie verfahren wollte, seinen Bruder Ferdinand hingegen für denjenigen ansah, der unbedenklicher und mit freyern Händen sich der Wahrheit oder Unschuld der protestantischen Religion, welcher auch wirklich Ferdinand gar nicht abgeneigt war, annehmen konnte.

Wenn

Wenn man die Sache von dieser Seite betrachtet, so verdienet Carls Verfahren, da er, um seiner Ueberzeugung zu folgen, die Wahl Ferdinands so zu sagen mit Gewalt durchgesetzet hat, mehr Beyfall als Tadel; und da die Sicherheit gegen die Einfälle der Türken doch immer noch das allgemeine Wahrzeichen der katholischen und protestantischen Christenheit war, so konnte man die Wahl eines Königs von Ungarn und Böhmen zum römischen Könige, dessen Länder die Vormauer gegen den Erbfeind sind, sogar für unumgänglich nothwendig, und für das einzige und kräftigste Rettungsmittel ansehen.

Nachdem diese Wahl vorbey war, erhielt oder erbrach der Kayser erst die schmalkaldischen Schreiben, wodurch er sich aber in seiner Ueberzeugung nicht stören lies; er antwortete den Ständen am 13. Jan. von Aachen aus, wo am 11. die Krönung geschah, durch den Pfalzgraf Friedrich nur vorläufig, daß sie seiner Zeit Antwort haben sollten, und zog darüber ab nach seinen Niederlanden, wo indessen Luther seine Wartburg verlassen hatte, und auf dem fürstlichen Schlosse zu Coburg sich aufhielt. * Aus

* Wo man auch wie in Erfurt noch das Tintenfaß zeigt, das er nach dem Teufel an die Wand geworfen,

dieser neuen Residenz schrieb er sein Buch: Warnung an die lieben Teutschen ꝛc. worinn er gegen die vorgeschlagene gütliche Vergleichung der Religionen seinen Widerwillen bezeigte, und gegen die begehrte Restitution der Mönche forderte, daß vorerst die weltliche Fonds entschädiget werden sollten, aus welchen die Mönche ihre Güter erhalten haben.

Das ist die erste der Epochen, die wir bestimmt haben, um die kirchliche Regierungsgeschichte Carls abzutheilen, bis zur römischen Königswahl Ferdinands, und nun wollen wir auch auf die weltliche Geschichte derselben Epoche zurücklauffen.

b) Weltliche Geschichte, bis zur römischen Königswahl Ferdinands.

Als dem Könige Franz I. von Frankreich seine Absicht auf den Kayserthron mislungen war; so ergriff er alle Gelegenheiten, seinen Verdruß darüber den Kayser Carl V. empfinden zu machen.

Herzog Robert von Bouillon, Graf von Arnberg, ein Bruder des damaligen Cardinals von Lüttich,

worfen, worüber unsere heutige Adiabolisten ihren Scherz treiben.

tich, Erhard von der Mark, hatte einen unversöhnlichen Groll auf Carl V. man weiß die wahre Ursache davon nicht; sie sey aber welche sie wolle, Robert brachte den König Franz I. leicht dahin, den Kayser in seiner Grafschaft Luxemburg, unter Roberts Anführung, feindlich anzugreiffen. Carl V. schickte daher gleich nach geschlossenem ersten Reichstage zu Worms ein grosses Heer, welches von dem Grafen Henrich von Nassau, und dem Freyherrn Franz von Sickingen angeführt wurde, dem Robert entgegen, und ließ ihm alle seine in luxemburgischem Gebiete gelegene Schlösser nehmen und verheeren; auf einer andern Seite unterstützte Franz den König Henrich von Navarra, damit er in Spanien einfalle und einige Provinzen unter dem Nahmen abgerissener navarrischer Provinzen wieder erobere; und bey dieser Gelegenheit fielen die Franzosen in Italien, und zwar in die nach Spanien gehörige Provinzen ein. Darüber machte der Kayser mit dem Pabste Leo X. im May 1521. Freundschaft, besonders in der Absicht, um die Franzosen aus Italien, wo sie dem Pabste sehr verdächtige ungebetene Gäste waren, wegzuweisen; noch in demselben Jahre starb zwar der Pabst, aber sein Nachfolger Adrian, des Kaysers gewesener Präceptor und bisheriger Vicekönig in Spanien, erneuerte das Bündnis; und

dann hatten die Franzosen in Italien widrige Schicksale, wurden zweymal geschlagen, verlohren Mailand, das sie schon erobert hatten, nebst dem Herzog, (der in das Schloß eingesperrt wurde,) und nachdem ihnen der König Franz im Jahr 1524. selbst in Person zu Hülfe kam, verloren sie ihn auch den König, der im Jahr 1525. vor Pavia in des Kayser Carls Gefangenschaft gerieth; der Kayser lies ihn darauf nach Madrid bringen, und schloß dort mit ihm im Febr. 1526. den bekannten Frieden, wodurch er Burgund an Carln V. abtrat, auf Neapel, Meyland, Genua, und die Lehensherrlichkeit von Flandern und Artois verzieh, und seine beyde ältste Söhne zu Geisseln gab; wo indessen Pabst Adrian nur kurze Zeit die Kirche regieret hatte, denn er starb schon

* Diese Gefangennehmung geschah am 24. Febr. am Geburtstage des Kaysers, unter Anführung seines teutschen Generals Georg von Frunsberg. Derselbe brach plötzlich in der Nacht mit 30000. Mann im Thiergarten ein, in welchem der König Franz mit 100000. Franzosen in größter Sicherheit schlief, Frunsberg donnerte und blitzte mit solchem Gerassel, mit solchem Feuer unter die in Kamisölern schlafende Franzosen, daß sie alle, was nicht fiel, ohne nach ihren Röcken zu fragen, über Halß und Kopf die Flucht ergriffen, und den König im Stiche liessen, der denn also auch gefangen wurde.

schon im Jahr 1523. und ihm folgte Clemens VII. ein Vetter von Leo X. aus dem Hause Medices.

Das war eine schlimmer gelungene Rache gegen die übelgelungene Kayserwahl.

Um diese Zeit wurden in Teutschland die kriegerische Bauern von sächsisch, braunschweigisch- und heßischen Völkern im Jahr 1525. geschlagen und gedemüthigt, und Churfürst Friedrich, der Weise, des Kaysers und Luthers Freund, starb im May 1525. und in eben demselben Jahr entstand aus einem Großmeisterthum das heutige Königreich oder vorherige Herzogthum Preussen.

Der Pabst Clemens VII. setzte sich jetzt auf einen ganz andern Fuß von Politik, als sein Vorfahrer. Gleich bey dem Antritt seiner päbstlichen Regierung hatte sich der König von Aethiopien durch eine Gesandschaft ihm als Oberhaupt der christlichen Kirche unterworfen; dieses und seine Geburt aus dem mediceischen Hause machten ihn stolz; er merkte daß Carl V. nicht strenge genug gegen die luthersche der päbstlichen Hoheit so gefährliche Ketzerey verfuhr; darüber gab er ihm trotzig seinen apostolischen Widerwillen zu erkennen, und verband sich gerade zu gegen ihn mit seinen Feinden, den Franzosen, Ve-

netianern, Florentinern und dem Herzog Franz II. von Mailand, erzählte dieses dem Kayser, und dabey noch ein langes und breites von seinen Verdiensten, die er sich um den Kayser erworben habe, besonders auch dadurch, daß er sich zu keinem Bündnis gegen ihn habe bereden lassen, und warf ihm grossen Undank vor. Der Kayser war bey der Sache so kaltblütig, als wenn er das Schicksal des Pabstes nun schon in Händen hätte, und nur aus dem Cabinet oder aus dem Ehebette darüber disponiren könnte. Er gieng nach Sevilla in Hispanien, nahm sich da eine Gemahlinn, Isabella, des Königs von Portugall Tochter, und gab von dort aus dem Herzog Carl von Bourbon Ordre, dem heiligen Vater Pabst eine militarische Visite zu machen, so gut und so feyerlich als sich dieses den Umständen nach würde thun lassen, und auch den Franzosen den Rückweg aus Italien anzuweisen, die indessen sich aufs neue hatten einfallen lassen, das Königreich Neapolis (in Ansehung dessen der römische Stuhl bey der Kayserwahl Carls V.* so treuherzig gewarnet hatte, daß man doch das Königreich Neapel und das teutsche Reich nicht in einer Person vereinigen möchte,) zu überfallen und Neapel zu belagern.

Der

* S. oben. S. 56.

Der Herzog von Bourbon entledigte sich seiner Commißion so gut er konnte; rückte, nachdem er erst den Herzog Franz aus Mailand gejagt, mit seiner Armee im Jahr 1527. vor Rom, nahm die Stadt ein, und ließ sie plündern, wobey von den spanischen und teutschen Soldaten aller erdenkliche Unfug getrieben wurde.*

Es war ein Spectakel, dergleichen in Rom nie war gesehen worden; erstlich gieng die Stadt mit Sturm über; das alleine giebt schon eine halbe Idee von der Verwirrung, die sich dabey zugetragen haben kann; und nun erst hauen, stechen, schiessen, schlagen, stossen, klopfen, werfen, brechen, einreissen, verheeren, plündern, lärmen, schreyen, schänden, schimpfen, spotten, fluchen, schwören rc. dazu gedacht, so hat man einen anschauenden Begriff von allem, was dieselbe Scene wildes und unerwartetes hatte, nur sengen und brennen fehlte noch; hin-

* Diesen Unfug schrieb man in der Folge (s. oben S. 93.) als mit dem Pabste Friede wurde, den lutherschen Soldaten unter dem kayserlichen Heere zu, um die Heiligkeit des heiligen Stuhls nicht mit eifrigkatholischen Spaniern zu kompromittiren. (die doch eigentlich den größten Muthwillen getrieben hatten.)

hingegen stelle man sich den Pabst, das heilige Cardinalscollegium, und alle Gattungen Prälaten vor, in welcher Carriere, wobey einer den andern überrennte, sie nach der Engelsburg hinauf gewallt, darin sieben Monath lang von den kayserlichen Truppen eingeschlossen worden, so kommt ein jeder gutherziger Christ in eine Betäubung, worüber ihm alle Begriffe von Heiligkeit und Bannstrahlen ꝛc. in einem schwachen Licht erscheinen.

Der Kayser konnte nun freylich dieses alles unmöglich angeordnet haben, wenn er auch von ganzem Herzen lutherisch gewesen wäre; denn wo hat Luther je so etwas gelehrt oder gebilliget? Indessen, die Excesse abgerechnet und bey der Einnahme der Stadt alleine stehen geblieben, leidet immer Kaysers Carls Betragen mehr Vertheidigung, als das Betragen des Pabsts. Als die Nachricht von dieser Begebenheit der Stadt Rom an den Kayser nach Spanien kam, so war das wenigste was er thun konnte, daß er die Lustbarkeiten zurücksetzte, die wegen der Geburt seines Prinzen Philipps angestellt waren; diese Stille konnte jedoch auch zugleich eine Trauer für den Herzog Carl von Bourbon seyn, der bey der Eroberung von Rom das Leben eingebüßt; das übrige sah er für ein göttliches

Gericht

Gericht an, das Gott über die Beleidiger seiner Ehre verhänget habe, welches Unglück aber zur allgemeinen Ruhe und Wohlfarth der Länder gereichen könne. Das gab der Kayser dem König in England Henrich VIII. zu verstehen, der damals noch des Pabsts vertrautester Freund und Luthers mächtigster Feind war. *

Sonst, wenn der Kayser nicht Respect vor dem göttlichen Verhängnisse gehabt hätte, so würde er unfehlbar die Belagerung der Engelsburg und die Besetzung der Stadt nicht haben 7. Monath lang dauern lassen, ohne einen Gegenpabst anzusetzen, oder sonst Vorsehung zu thun, damit die Kirche nicht ohne ein geistliches sichtbares Oberhaupt sey.

Die Könige von Frankreich und von England wurden über dieses erstaunliche Exempel, das an dem Statthalter Gottes, an dem Oberhaupte der Christenheit, der allen christlichen Nationen gleich verehrungs-

* Henrich VIII. hatte damals schon sein Buch von den sieben Sacramenten gegen Luthern geschrieben, womit er sich den Titul: Defensor fidei erschrieben, doch war er schon auf dem Sprunge mit dem Pabste zu brechen, das entwickelte sich aber erst nach 4. Jahren.

ehrungswürdig seyn müsse, in einen heiligen Nacheifer hingerissen, und verbanden sich gegen den Kayser; der König in Frankreich schickte jetzt ein starkes Heer unter Lautrechts Anführung nach Italien dem Pabste zu Hülfe, besonders aber um Pavia zu befreyen, (wo der König 1525. gefangen wurde,) welches ihm auch mit Hülfe der Venetianer glückte, und um alles aufzusuchen, was den Kayser beleidigen konnte, so ließ der König auch des in Rom todt gebliebenen Herzogs von Bourbon in Frankreich hinterlassene Güter einziehen, und sein Gedächtniß beschimpfen. *

Indessen

* Sleidan erzählt vorher noch eine andere Geschichte, die dem Verdrusse zwischen dem König Franz und dem Kayser Carl den Nahmen gegeben habe. Der Kayser habe sich an allen Höfen darüber beschwert, daß der König Franz sein Wort nicht gehalten habe, sondern gegen dasselbe aus des Kaysers Händen entwischt sey. Darüber habe ihm der König Franz ein Cartel geschickt, worin er zu erkennen gegeben, daß ihm nach gegebenen Worte doch noch Wache gesetzet worden, wodurch allein er, der König, sich selbst stillschweigend von seinem Ehrenworte für dispensirt halte; dem ungeachtet könne er die Nachrede des Kaysers

Indessen hatte der Kayser aus Valladolid in Spanien nach Speyer auf den Februar 1529. einen Reichstag ausgeschrieben, dem sein Bruder Ferdinand, der seit 1526. König von Ungarn und Böhmen war, an seiner Statt, und als Concommissarien

Kaysers nicht auf sich sitzen lassen, als wenn er sein Wort gebrochen, und damit gegen den königlichen Wohlstand gehandelt habe; er wolle also von dem Kayser nur die Bestimmung des Orts verlangen, wo sie beyde die Sache mit dem Degen ausmachen könnten; der Kayser erhielt diesen Brief etwas spät am 7. Jun. den er am 24. darauf durch einen Herold beantwortete. Der Innhalt war dieser: daß der Kayser sich nicht darüber beschwere, daß der König nach Frankreich gegangen, das sey mit seiner Zulassung geschehen, aber darüber beschwere er sich, daß er nicht wieder gekommen, da er doch eidlich versprochen habe, sich als Gefangener wieder einzufinden, wenn er die Friedensbedingungen nicht halten wolle. Nun wolle er diese nicht halten, und wolle auch sich nicht wieder einfinden; mithin sey das schlecht und unredlich gehandelt. Der Kayser sey aber doch bereit, die Aufforderung zum Zweykampf anzunehmen, und bestimme dazu die Ufer des Flusses zwischen Fontarabien und Andaye, wo die Prinzen als Geisseln übergeben worden. Indessen sollten erst durch beyderseitige

Abge-

rien der Pfalzgraf Friedrich, der Herzog Wilhelm von Bayern, und die Bischöffe von Hildesheim und Trident vorsitzen sollten; denn in Teutschland waren die Sachen indessen in grosse Verwirrung gerathen, besonders durch die Intrigue eines herzoglich sächsischen

Abgeordnete, Zeit, Ort und Waffen näher bestimmet werden. Der König ließ aber nicht geschehen, daß die Antwort abgelesen wurde, sondern begab sich weg, oder wie P. Daniel sagt, verlangte vor der Ablesung erst Sicherheit des Orts. Und – das Duell unterblieb.* Warum doch die andern Menschen nicht den Königen die Kunst ablernen, dem Duell auszuweichen? Und bey ihnen wäre es noch am ersten zu rechtfertigen, wenn damit das Leben ganzer Heere und die Wohlfarth ganzer Länder gerettet werden könnte. Daß doch die Noblessen, die sonst sich so sehr über alles Bürgerliche hinauf schwingen, nicht einsehen wollen, daß ein Duell die allerbürgerlichste Handlung ist, die man täglich bey den Bootsknechten und Handwerksgesellen theils mit theils ohne Lebensgefahr ausüben sieht. Wenn die Duellanten nur immer bedächten, daß an ihrem Leben den übrigen Menschen sehr wenig gelegen sey, und daß diese mit eben dem kalten Blute den Duellen zu-

* S. auch Hrn. Hofr. Meusels Geschichte von Frankreich. III. Th. S. 374.

schen Kanzlers, Otto von Pack, der dem Landgraf Philipp von Hessen widrige Gesinnungen gegen den König Ferdinand beybrachte, als wenn dieser gegen

die

zuzusehen pflegen, mit welchem sie einer Thierhatz zusehen; oder wenn sie nur überlegten, daß die meisten nicht deswegen ihr Leben auf das Spiel setzen, quia vita et fama pari passu ambulant, sondern weil es ihnen am Gelde fehlt, durch eine ansehnliche Wette entscheiden zu lassen, was der Degen oder die Pistole entscheiden soll! Eine falsche Tapferkeit, sich eine Kugel vor den Kopf zu geben, oder geben zu lassen, wobey man kaum so viel empfindet, als bey dem Genusse des Opiums, der Schuß wirkt sogar noch geschwinder als das Opium. Am Ende läuft die ganze Moralität auf eine eigene Ueberzeugung von der Entbehrlichkeit und dem Unwerthe seiner Person hinaus, die man um nichts aufopfert, weder um das Vaterland, noch um seine Brüder, sondern wie ein Jäger, der ohne einen Vogel geschossen zu haben von der Jagd kommt, unterwegs seinen Hut in die Höhe wirft und darnach schießt, um nur seinen Schuß heraus zu bringen. Es steckt auch sonst noch ein Widerspruch darinn, den man gar nicht mehr gewahr wird, weil die Gewohnheit schon einen allzudicken Schleyer drüber gezogen hat. Ein Mensch, der den andern

durch

die luthersche Religion böse Gesinnungen hätte, und zu ihrer gewaltsamen Vertilgung mit Churmainz, Würz-

durch eine der gewöhnlichen Beleidigungsformeln zum Duell provociret, verhält sich wie ein Mensch, der eines andern ehrlichen Mannes Nahmen mit Recht oder Unrecht an den Galgen schlägt. Des ehrlichen Mannes Nahmen ist zwar durch das Anschlagen auf das höchste beleidiget, aber der Anschlager ist homo leuiori nota maculatus gewesen, oder durch das Anschlagungsgeschäft es geworden, noch ehe der ehrliche Mann den Anschlag erfahren hat. Dieser kann also an dem Anschlager keine Rache nehmen, sondern wenn er hergestellt seyn will, so muß ein homo maculatus den Nahmen wieder öffentlich abnehmen, dann ist jener wieder so ehrlich als zuvor, aber der Abnehmer bleibt nach wie vor ein homo &c. Mich wundert, daß unter den vielen Vorschlägen und Preißschriften, welche über die Abstellung der Duelle zum Vorschein gekommen, noch niemand auf den Vorschlag verfallen ist, ein Gesetz zu geben, daß keine Prouocation ehrenrührig und verbindlich seyn soll, als die durch einen dazu abgeschickten fremden hominem maculatum geschiehet. Wäre man einmal so weit, so verstände sich selbst, daß der homo seines Lebens nicht dabey sicher wäre, sondern eben deswegen, weil der Angriff an der Ehre

wie

Würzburg, dem Herzog Wilhelm von
seinen des Kanzlers eigenen Herrn, den Herz.
Sachsen am 12. May 1527. ein geheimes Bü..
niß

wie der Angriff eines Mörders ist, gegen welchen die Rechte der Selbstvertheidigung offen stehen, erlaubt seyn müßte, ihn auf der Stelle, oder wo er gefunden würde, todt zu machen, und damit würde sich in kurzem der Duell selbst verlieren. Man kann sich der traurigen Beobachtungen hiebey nicht entschlagen, daß die ganze Duellmaterie ein lebendiger Beweiß für die Practik des Hobbesianismus und seines status infensi sey, der mit der Erbsünde auf eines hinausläuft. Aber eben deswegen, weil durch die christliche Religion und die Taufe die Erbsünde abgewaschen werden soll, so müßte man zum wenigsten solche offenbare Widersprüche, um welcher willen auch die alten teutschen Kampfgerichte abgekommen, bey christlichen Militar- und Ritterständen, zumal bey solchen, die sogar um der christlichen Religion willen entstanden, nicht zulassen, sondern müßte ein jedes Duell für einen ketzerischen Bruch des Taufbundes erklären, womit alle bürgerliche Strafen der Ketzerey verbunden wären. Und dann würde der Exorcismus auch da, wo er abgeschafft ist, mit Nutzen wieder eingeführt werden können. Dadurch würde auch die militarische Ehre der Studenten, weisse Federhüte zu tragen, wovon die

Stu-

niß geschlossen hätte; denn Landgraf Philipp, ohne die Wahrheit dieser Pack'schen Insinuation zu untersuchen, fiel geradezu in Franken und im Mainzischen ein, und brandschatzte, worüber leichterachtlich in Teutschland alles in die äusserste Bewegung kam. Diesen Unruhen abzuhelfen, und denn auch vornehmlich, um bey dieser Gelegenheit die Türkenhülfe zu betreiben, oder, um durch den allgemeinen Gegenstand der Türkengefahr für die ganze Christenheit den besondern Gegenstand der lutherschen Christenheit zu suspendiren oder vergessen zu machen, schrieb der Kayser den Reichstag auf den Februar 1529. nach Speyer aus, der aber die abgesehene Folgen nicht hatte, vielmehr zu einer nähern und ernstlichern Verbindung der lutherschen Parthey Anlaß gab; denn da ereignete sich am 23. April die berühmte

Prote-

Studentenduelle Correlaten sind, sehr leicht in ihre rechte Schranken gesetzt werden können. Diese ganze Glosse möchte vielleicht manchem hier am unrechten Ort angebracht zu seyn scheinen. Allein! wenn von Abstellung einer falschen Sitte bey einer ganzen Nation die Rede ist, so deucht mir, könne unter allen Gelegenheiten davon zu reden keine bequemer seyn, als diejenige, wo von den Pflichten und Befugnissen des Regenten der Nation gehandelt wird.

Protestation, wovon die lutherschen Stände den Nahmen der Protestanten erhielten; und worüber Hr. D. Semler * gloßirt, daß sie übereilt gewesen sey, weil in dem Reichsschlusse keinesweges gefodert wurde, daß die lutherschgesinnte Fürsten ihre Religionsgesinnung verlassen sollten. **

* Sleidans Reformationsgeschichte von D. J. S. Semler, 1ter Th. S. 422.

** Sollte Herr D. Semmler hier nicht eingesehen haben, daß wenn es bey dem Reichsschlusse geblieben wäre, der Pabst immer die Oberhand behalten haben, und das Oberhaupt auch von der lutherschen Parthey geblieben, folglich die nachherige augsspurgische Confeßion nimmermehr zu Stande gekommen, sondern die Hauptsätze des lutherschen Lehrbegriffs, die damals schon entworfen aber noch nicht bekannt waren, und sich auf die Negation der päbstlichen Kirchenoberherrschaft bezogen, unterdrückt worden seyn würden? Man würde alsdenn z. E. die Austheilung des Abendmahls unter beyderley Gestalt höchstens nur in einzelnen Fällen per modum Priuilegii zugelassen haben, wie die Könige von Frankreich mitten in dem Schoose der katholischen Kirche noch auf den heutigen Tag das Sakrament geniessen. Man braucht einen ehrlichen Mann nicht ausdrücklich aus einer Gesellschaft hinaus zu weisen, man nehme ihm seinen Stuhl hinweg; das mag wohl eben so viel seyn.

Inmittelst gab eben dieser den lutherschen Ständen so unerwartete Schluß dem Pabste den Trost, daß Kayser Carl und sein Bruder es doch so schlimm mit der katholischen Religion nicht meynen, als es den Umständen nach, besonders nach dem was in Rom vorgegangen war, schien. Er neigte sich also zum Frieden, der einige Wochen nach dem speyerschen Schluß in Barcellona am 29. Jun. erfolgte, wo der Kayser dem Pabste noch eine weit grössere Probe seines wieder hergestellten Vertrauens gab, da

Die Ausdehnung der päbstlichen Oberherrschaft war doch die einzige Ursache der Reformation, und der Gegenstand der teutschen Beschwerden noch vor Luthern. Wäre der Reichsschluß dahin gegangen, daß diejenige Stände, welche sich von der päbstlichen Oberherrschaft trennen, und etwa nur die Oberbischöffliche Hoheit des Erzbischoffs zu Mainz) der aber freylich selbst die päbstliche Parthey hätte verlassen müssen, erkennen wollten, freyen Willen haben, hingegen bis zu einem allgemeinen Concilium das Abendmahl unter einerley Gestalt austheilen, auch die Messen und das Fegfeuer beybehalten sollten, so würde höchstwahrscheinlich keine Protestation erfolgt, sondern die augsburgische Confeßion mit allen ihren Folgen in der Geburt erstickt worden seyn.

da er ihm nicht nur versprach, von ihm, dem bisherigen kayserlichen Gefangenen, sich die römische Kayserkrone aufsetzen zu lassen, welches eine sehr augenfällige Genugthuung war; denn Pabst Julius II. hatte schon auf diese Ehre renoncirt, und zu dem Ende den Titul: erwählter (nicht gekrönter) römischer Kayser eingeführt, (wiewohl freylich von einer andern Seite dadurch auch die vorhergegangene römische Tragödie als ein opus fine coronatum vom Pabst applaudiret wurde) sondern auch den Anverwandten des Pabstes, Alexander de Medices, wieder in den Besitz von Florenz zu setzen sich erbot; und einige Wochen darauf gab auch der Kayser dem Bundsgenossen des Pabstes, dem Könige Franz I. seine beyden Prinzen wieder, vermög des bekannten Traité des Dames vom 5. August 1529.

Nach einigen Monathen schrieb der Kayser in Bononien, wie wir oben schon * gesehen haben, den Reichstag auf den 8. April nach Augsburg aus, nachdem er mit seiner Flotte aus Spanien am 1. August zu Genua gelandet hatte; dieser Reichstag sollte eigentlich politischen Gegenständen und der Be-

* S. 104.

rathschlagung über die Türken gewidmet seyn, war aber mehr ein geistlicher Confeßionstag als ein weltlicher Reichstag. Noch ehe er sich in Augsburg einfand, erfüllte er seine dem Pabste gegebene barcellonische Versprechen, indem er für den päbstlichen Vetter Alexander von Medices Florenz eroberte, ihn zum Herzog erklärte, und dabey noch überdies, zum Zeichen seiner überflüßigen kayserlichen Gnade, ihm seine Tochter Margaretha zur Ehe gab, die der Kayser aus einer mariage de conscience (welche kein Sacrament war,) erzeuget hatte; und der Pabst Clemens sahe sich jetzt als obersten Regenten von Florenz an, den neuen Herzog aber als seinen Statthalter; vermög dieser obersten Gewalt lies der gnädige Clemens den florentinischen Senatoren, die dem mediceischen Hause nicht gewogen waren, die Köpfe herunter reissen, nachdem sie vermuthlich vorher von ihren Sünden absolviret waren, und also ruhig sterben konnten; der Pabst war dabey so nachgiebig, daß er dem König Ferdinand erlaubte, alle heilige Geräthe in den teutschen Kirchen anzugreiffen, zu Geld zu machen, und Munition dafür anzuschaffen, um die Türken zu bekriegen, welches jedoch bey den Ständen beyder Religionspartheyen keinen guten Eindruck machte, denn sie widersetzten sich öffentlich dagegen.

Fünf

Fünf Tage vorher ehe der Reichstag geschlossen wurde, erklärte der Kayser am 14. November 1530. einen Vertrag für nichtig, den der Teutschmeister Marggraf Albrecht von Brandenburg mit dem Könige von Pohlen eingegangen war, wodurch sich jener in den Schutz des Königs begeben hatte, und setzte dagegen Walthern von Kronberg nach Mergentheim als Teutschmeistern.

Dieses Verfahren kam auch sehr zur Unzeit, denn dadurch gewann die luthersche Macht wieder einen neuen Zuwachs; der disgustirte Teutschmeister nahm die luthersche Religion an, und vindicirte sich das Hochmeisterthum oder Herzogthum Preussen. Darüber riß der Protestantismus immer mehr in den brandenburgischen Häusern ein, besonders auch bey dem Marggrafen Georg, zumal aus Eifersucht gegen den Churfürsten zu Mainz, der auch ein Marggraf von Brandenburg war.

Schmalkaldische Bund.

Aus der augsburgischen Confeßion und ihrer ungütigen Aufnahm entstand noch in demselben Jahr 1530. der schmalkaldische Bund, den wir hier nicht als eine geistliche, sondern als eine weltliche Gesellschaft, in welcher die Embryonen des heutigen teutschen

Conföderationsrechts aufwuchsen, mit mehrern Grund anzusehen haben, die wie eine pohlnische Conföderation, oder wie der ältere schwäbische Bund, ihre eigene Militarverfassung hatte.

Der Kayser gieng damit um, seinem Bruder Ferdinand die römische Königswürde ohne Zeitverlust zuzuwenden; aber das verursachte eine unerwartete Aussicht, deren Folgen auch einem für die luthersche Parthey noch geneigtern König, als Ferdinand war, schwer gefallen seyn würden, hinterher abzuwenden. Die ganze Regimentsform neigte sich jetzt mit starken Schritten der pohlnischen Verfassung. Und nun war der schmalkaldische Bund der luthersche Pabst, oder das heilige Collegium.

Jetzt war es zu spat, die Sache zu ändern, weil die Aenderung der Regimentsform sich darein geschlagen, und einen andern Gesichtspunkt von Freyheit aufgestellt hatte, der bey den Fürsten wirksamer war, als alle theologische Wahrheit. Indessen war doch an Seiten des Kaysers, (der den Fehler, daß die augsburgische Confeßion allzu unfreundlich aufgenommen, und nicht eine feinere Politik dabey beobachtet worden, wohl einsah und zu repariren wünschte,

te,) nichts bessers zu thun, als sich ganz heraus zu ziehen, und durch die römische Königswahl seinem Bruder die Sache völlig zu überlassen. Allein! es hielt hart, die Absicht ganz zu erreichen; denn nun fiengen die protestantische Stände auch an, nachdem zumal die Otto von Pack'sche Geschichte die Eindrücke von Ferdinands protestantischer Neigung schon sehr geschwächet hatte, Ferdinanden ihr Vertrauen zu entziehen.

Auf dem zu der römischen Königswahl in Frankfurt veranstalteten Reichstage wollten die Fürsten gar nicht darin willigen, auch nicht einmal in den blossen Titul des römischen Königes; die Wahl kam auch nicht zu Stande, sondern man gerieth in Religionszänkereyen, zu deren Beylegung der Kayser auf den September 1531. eine Versammlung nach Speyer ausschrieb, bey welcher jedoch die römische Königswahl und die Türkenhülfe die letzte Absicht seyn sollte; aber die Türkengefahr verursachte, daß Zeit uud Ort des Reichstages geändert, statt Speyer Regensburg, und statt des 13. Septembers der Januar des folgenden Jahrs erwählt wurde.

Indessen hatten sich in der Schweiz grosse innerliche Unruhen bey Gelegenheit der Religion entsponnen.

nen, wobey die Cantons Zürch und Bern mit ihren Bundsgenossen, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen, für einen Mann standen, und Zwingeln unter ihrem Heere hatten, der im Treffen blieb, dem auch bald darauf sein Gefährte Oecolompadius in die Ewigkeit folgte, und im December versammelten sich die Protestanten in Frankfurt, um auf den Fall des befürchteten Angriffs noch ein und anderes zu ihrer Gegenwehr zu verabreden. Nun kam der Januar herbey, da der Reichstag in Regensburg festgesetzt war; um diesem beyzuwohnen, brach der Kayser in den Niederlanden auf, und nahm seinen Weg über Mainz. Dort gaben sich der Churfürst und der Pfalzgraf alle Mühe, noch vor dem Reichstage sowohl bey dem Kayser, als bey dem Churfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen den Frieden zu vermitteln, brachten es auch dahin, daß der Reichstag zu Regensburg zwar nicht verschoben, aber indessen, daß der Kayser in Regensburg war, doch im April 1532. in Schweinfurt ein Convent veranstaltet wurde, um da der augsburgischen Confeßion Gränzen zu setzen, daß bis zum Concilium keine Neuerungen vorgenommen, und alle Gemeinschaft mit den Zwinglianern und Widertäufern geflohen, die Türkenhülfe geleistet, den Reichsschlüssen, wie auch dem Kayser und dem römischen

mischen Könige gehorchet, und alle Conföderation aufgehoben werden sollte.

Aber das Mißtrauen gegen den Kayser, und der Argwohn auf die Erblichkeit der Kayserwürde saß den protestantischen Fürsten schon zu tief im Herzen, als daß diese Schweinfurter Zusammenkunft von einigem Nutzen hätte seyn können. Sie erklärten vielmehr die römische Königswahl bey Lebzeiten des Kaysers für überflüßig, und dabey auch deswegen für gefährlich, weil seit Friedrich III. der Konstantinopel verloren hatte, bereits 3. Kayser nach einander aus einem und demselben Hause gefolget, in Ansehung deren Ferdinand der vierte seyn würde. Damit nun in der Folge daraus keine Erblichkeitsverjährung erwachsen möchte, verlangten sie, daß in Zukunft aus einem und demselben Hause nach einander nicht einmal 3. noch weniger 4. Könige erwählt werden, und überhaupt ein römischer König nicht anders als nach Maasgabe der goldenen Bulle, nehmlich ohne die geringste Einwirkung des Kaysers, sondern aus der Churfürsten alleinigem freyen Willen und Gutfinden gewählt werden sollte. Diese Foderungen gaben der schweinfurthischen Versammlung einen solchen Umkreiß, daß ihr die Stadt darüber zu eng wurde, und sie sich entschloß, eine grössere Stadt, die auch dem

Kayser

Kayser in Regensburg um einige Poststationen nä-her wäre, Nürnberg zu erwählen. Und da geschah es auch, daß im Jul. und August 1532. der erste Religionsvergleich mit dem abwesenden Kayser, dem es um Hülfe gegen die Türken zu thun war, zu Stande kam. Dieser Vergleich gieng wesentlich dahin, daß die Religion auf keine Weise ein genugsam er-heblicher Gegenstand seyn sollte, um weßwillen die Reichsstände gegen einander sich feindlich begegnen möchten, sondern eine jede Parthey möge ohne ge-richtliche Untersuchungen zu befürchten, ruhig ihres Glaubens leben, bis etwan nach 1. und einem hal-ben Jahre ein Concilium gehalten, oder wo dieses nicht zu Stande käme, auf dem Reichstag ein an-der tüchtig Mittel ausgemachet werden möchte, um die Religionspartheyen zu vereinigen.

Durch diese Nachgiebigkeit, die an sich sehr ver-nünftig war, erlangte der Kayser seinen ersten Zweck, die Türkenhülfe, ohne den andern, nehmlich die einhellige Einstimmung zur römischen Königswahl Ferdinands weiter zu verfolgen, bis zu dem Frieden zu Cadan in Böhmen, der im Jun. 1534. geschlos-sen, und worinn der nürnbergische Religionsver-gleich anstatt des versprochenem Conciliums bestäti-get, auch nochmals die Religion für einen Gegen-

stand

stand erkläret worden, der weder eines gerichtlichen Processes noch kriegerischer Entscheidung fähig seyn sollte, * die Widertaufer und Sacramentirer ausgenommen, die man für keine der weltlichen Regimentsverfassung so gleichgültige Sache ansehen wollte; denn die Widertäufer wollten keine weltliche Obrigkeiten leiden, sondern machten sich ihren eigenen König.

In jenem cadanschen Vergleiche erkannte der Churfürst von Sachsen mit allen seinen Bundsgenossen, und nahmentlich auch mit dem Herzog Ulrich von Würtemberg die römische Königswürde Ferdinands; und der Herzog von Würtemberg wurde darüber ein östreichischer Vasall, mit Beywirkung der Churfürsten von Mainz und Sachsen, davon ihm und seinen Nachkommen, jedoch in der spätern Folge erst (1599.) die Ceremonie der Lehensempfängniß entlassen worden.

Von

* Das war der rechte terminus medius; denn warum sollen sich zwey Partheyen die Hälse brechen, darüber, daß die eine nach ihrem Tode geradezu in den Himmel oder in die Hölle einfahren, die andere aber noch erst einen dritten Ort paßiren will? Eben daraus ist auch unser jüngeres Jus eundi in partes in Religionssachen entstanden, da ein jeder über sein Gewissen Herr ist, und hinfahren kann, wohin er will.

Von dieser Zeit an kann man erst sagen, daß Ferdinand, unstreitig er römischer König war, ob er schon im J. 1531. am 5. Jan. zu Kölln gewählt gewesen. In diesem Frieden wurden auch von Würtemberg und Hessen ein Corps Kriegsvölker zu stellen versprochen, die der König Ferdinand dem Bischoff zu Münster gegen die Widertäufer zu Hülfe schicken wollte, die in der Stadt Münster bereits die rechtmäßige Obrigkeit verdrängt, und allen tollen Muthwillen ausgeübet hatten. Die Geschichte dieser Sekte, als eine geistliche Geschichte betrachtet, wird den Anfang der unten folgenden zwoten Epoche machen.

* * *

So sah es vom Jahr 1519. bis 1534. in der teutschen weltlichen Verfassungsgeschichte aus, die sich meistens dergestalt an die geistliche anhieng, daß es schwer ist, sie überall auf das genaueste abzusondern. Doch wozu auch diese Genauigkeit, die noch auf den heutigen Tag selbst bey den Reichsgerichten eine praktische Unmöglichkeit ist, so viel auch bey jeder Thronsbesetzung darüber deliberirt und kapitulirt wird? Indessen sofern es zum Vortheil unserer Erkänntniß dienen mag, wollen wir nun in das Thal, das

wir hinter uns haben, zurückschauen, um vielleicht doch die weltliche Scenen noch etwas genauer zu bemerken.

Wir haben in der ersten Fortsetzung S. 314. fg. schon die Veranlassung und die Erheblichkeit der Ursachen gesehen, warum der Wortverstand des XXIX. Artikels der Wahlkapitulation Carls V. in Ansehung des ersten Reichstags, der in Nürnberg gehalten werden sollte, nicht erfüllet worden. Nicht Nürnberg, sondern Worms war es also, wohin unmittelbar nach der Krönung, wie wir oben in dieser zwoten Fortsetzung S. 52. gesehen haben, der Kayser in Kölln den ersten Reichstag ausgeschrieben hatte, und dem er auch beywohnte, denn das war eben derselbe Reichstag, auf welchem Luther examinirt und geächtet wurde. Der weltliche Gegenstand dieses Reichstags, dessen Geschichte wir oben S. 117. um den Faden der französischen Geschichte nicht zu zerreissen, zurückbehalten, war die innerliche Justiz- und Polizeyverfassung, und die möglichste Wiederbeybringung der dem Reich entrissenen Länder, hauptsächlich aber die Bestellung der Reichsverwesung in des Kaysers Abwesenheit durch ein besonder Collegium, unter dem schon seit 1500. eingeführten Nahmen

men des Reichsregiments, welches Collegium aus 22. Personen und einem Statthalter, oder zum wenigsten einen reichsständischen Grafen oder Freyherrn bestehen, und zuerst in Nürnberg gehalten werden sollte.

Reichsregiment.

Die Reichsverwesung sollte jedoch nicht ganz unumschränkte Gewalt haben, sondern die Belehnung mit den grössern oder sogenannten Fahnenlehen des Reichs, und die Erkenntniß über den streitigen Besitz, oder die Verwirkung derselben, davon wir oben schon in der ersten Fortsetzung S. 277. gehandelt haben, hatte der Kayser sich vorbehalten, und zu dem Ende den Vasallen bis zu seiner Zurückkunft ins Reich Generalindult * vom Reichsregiment angewiesen, die geringere Lehen aber, sogenannte feuda minora

* Daraus folgt jedoch nicht, daß die Lehensempfängniß das wesentlichste Symbolum der kayserlichen Hoheit, oder daß die Grafschaften unwesentlichere Reichslehen wären, als die Fürstenthümer, sondern es ist aus mehrern Hoheitsrechten, z. E. Standserhöhung 2c. jenes einzige nur zum Exempel angeführt, und die Reichslehenswürde so mancher Grafschaft, die grösser und wichtiger ist, als manches kleine Herzogthum, ist damit auch nicht aufgehoben.

minora, dem Statthalter und Reichsregiment über⸗lassen; auch das Kammergericht wurde ihnen unter⸗geordnet, und zwar so, daß es dem Regiment über⸗all hin, also auch allenfalls nach Nürnberg fol⸗gen, und überhaupt immer ein Churfürst in Person ein Vierteljahr lang dem Rathe beywohnen sollte; die 22. Beysitzer aber sollten 2. vom Kayser, 6. von 6. Churfürsten, 2. von 12. geist und weltlichen Für⸗sten, und denn noch 1. Prälat, 1. Graf, 2. reichs⸗städtische Senatoren, wegen des übrigen Reichspubli⸗cums hingegen 6. Ritter und Doctorn aus dem gan⸗zen Reiche, welches zu dem Ende in 6. Kreise ge⸗theilt worden, Vierteljahrweiß präsentiret werden.

Kammergericht und Austräge.

Da das Kammergericht ein Theil des Regiments, oder doch ein demselben beygeordnetes Collegium seyn sollte, so wurde auf demselben Reichstag auch die in⸗nerliche Einrichtung des Kammergerichts durch ein be⸗sonder Gesetz reformirt, und dabey dem Regimente die Visitation des Gerichts aufgetragen, besonders aber, um das Gericht dem hohen Adel, der auf sein eigen Austragsgerichte stolz war, * überhaupt an⸗

K genehmer

* Da war immer noch kein Mandatsproceß eingeführt, der erst in neuern Zeiten in fraudem der Austregal⸗juris⸗

genehmer oder unverdächtiger zu machen, festgestellt, daß kein Reichsstand in erster Instanz da sollte belangt werden können, wofern er nicht dem Kayser und dem Reich unmittelbar unterworfen sey. Nun ist zwar überhaupt genommen die Unmittelbarkeit der erste Charakter der Reichsstandschaft. Allein! in Absicht

jurisdiction aus der Analogie der römischen Interdicten sich eingeschlichen hat, und wodurch unser heutiger Reichsproceß sich so weit von seiner gesetzmäßigen Verfassung entfernet, daß es eben so schwer hält, sich aus der Kammergerichtsordnung einen richtigen Begriff von der heutigen Verfassung zu machen, als von der heutigen teutschen Reichsverfassung aus der goldenen Bulle. Unsere brauchbarsten Gesetze sind Projekten; das Projekt der neuen Kammergerichtsordnung, gleichwie das Projekt der beständigen Wahlkapitulation. Auf diesen Projekten beruhet, so zu sagen, unser ganzes teutsches Staatsrecht und unsere Reichsjustiz. Aber das gehört vielleicht mit zur Freyheit des teutschen Volks, sich lieber durch Projekten, von denen man nach Convenienz Gebrauch machen oder abweichen kann, als durch positive Gesetze regieren zu lassen. Unsere Reichshofrathsordnung ist in Ansehung eines grossen Theils des Reichs ein Projekt, die Nothwendigkeit des 9ten churfürstlichen Erzamts ein Projekt, die Gränzenabtheilung zwischen der weltlichen teutschen und geistlichen römischen Jurisdiktion ein Projekt ꝛc. ꝛc.

sicht auf die Justiz betrachtete man die unmittelbare Subordination unter das Kammergericht für keinen Vorzug, sondern für eine Inferioritaet; man hielt es für grösser, keinen Richter zu haben, oder doch nur einen solchen, den man sich jedesmal selbst erwählen könne. Also gewann das Gesetz der Kammergerichtsordnung, " daß gegen mittelbare keine Ladungen erkannt werden sollen," dadurch eine neue Aussicht, daß auch die Unmittelbaren als Mittelbare angesehen seyn sollen, nehmlich soferne die Austragsinstanz als eine Instantia intermedia anzusehen ist, welches besonders in dem XXX. Artikel gegründet war, nach welchem alle Reichsverwandte bey ihren ordentlichen Gerichten, dahin sie unmittelbar gehören, gelassen werden sollten, wie denn durch den XXXI. Artikel die Austregalgerichtsbarkeit noch näher bestimmet worden.

Kammergerichtliche Jurisdiktion ausserhalb Teutschland.

Ein merkwürdiger historischer Umstand bestätigt sich hier durch den eilften Absatz des XXXI. Art. daß damals noch die Jurisdiction des Kammergerichts so weit ausgedehnt wurde, als man der Execution mächtig seyn konnte, ohne Unterschied, inn- oder

ausserhalb der Gränzen Teutschlands; nur erst in dieser wormsischen Reformation fieng man an, die Jurisdiction des Kammergerichts in die Gränzen Teutschlands einzuschliessen, doch aber auch nicht so enge, daß nicht mit des kayserlichen Statthalters und des Reichsregiments Gutfinden in besondern Fällen davon sollte abgewichen werden können.

Ueberhaupt wollte der Kayser auf diesem Reichstage das ganze Reich durch gute Verordnungen überzeugen, wie sehr er des in ihn gesetzten Vertrauens, das Reich wohl zu regieren, würdig sey; dahin gehört 1.) die Bestätigung des Landfriedens, wodurch im XIV. Artikel auch die weltliche Jurisdiction des Reichs gegen geistliche Landfriedbrecher bestätiget, und zuletzt dem Reichsregimente die Macht gegeben wurde, in allen Sachen, auch in solchen, welche die Christenheit betreffen, zu verfahren, und die geistlichen wie die weltlichen Friedbrecher, unangesehen irgend einiger Privilegien oder Ausnahmen, zu bestrafen. 2.) Die Erneurung des Reichsregiments, und die Unterstützung desselben mit Mannschaft, wobey zugleich über ein Civilgesetz in Erbschaftssachen brüderlicher Verlassenschaften eine Entscheidung gegeben ist, die zu erkennen giebt, daß man damals auf dem Reichstage die Gleichförmigkeit eines allgemeinen

meinen

meinen Gesetzbuchs für nothwendig, oder doch für sehr praktisch möglich, dabey aber die römischen Rechte für die allgemeine kayserliche Rechte gehalten habe.

3.) Die Reichsmatrikul, welche der Kayser bey der Gelegenheit, da er auf diesem Reichstage seinen frommen Willen, den er seinem gewesenen Hofmeister, dem neuen Pabst Adrian, zu erkennen geben wollte, den Ständen vortrug, damit sie ihm mit Geld unterstützen möchten, um die Reise bestreiten zu können, die er nach Rom vorhabe, sich da die römische Kayserkrone aufsetzen zu lassen; diese Reichsmatrikul haben wir oben schon im ersten Theil S. 173. als den Ursprung der heutigen sogenannten Römermonate kennen gelernt, sie wurde aber auch noch, besonders auf den Unterhalt des Kammergerichts und Reichsregiments modificirt. In jener Matrikel wurde der Erzbischoff von Salzburg eben so hoch als ein jeder der 6. Churfürsten, nehmlich mit 60. zu Roß, und 277. zu Fuß, Böhmen aber mit 400. zu Roß, und 600. zu Fuß angelegt; da stellten alle Herzoge von Sachsen, den Churfürstenanschlag ausgenommen, nicht mehr als 45. Mann zu Roß, und 208. zu Fuß, da waren die Städte Basel, Schaffhausen, Strasburg, Collmar, Schlett-

statt, Metz, Toul, Verdun, Besancon, Brackel, Warburg, Lemgo, Hervorden, Danzig, Elbing rc. noch immatrikulirt, die es alle heut zu Tage nicht mehr sind, und beyläufig die Wahrheit bekräftigen, daß die Immatrikulation vom Jahr 1521. so wenig ein Beweiß der Unmittelbarkeit sey, als die nonimmatriculatio ein Beweis der Mittelbarkeit ist.

Kayser Carls bürgerliche Gesetzgebung.

Nach geschlossenem Reichstage gieng der Kayser nach Nürnberg, den Winter da zuzubringen, und machte am 21. November, um doch in Nürnberg auch einen actum der kayserlichen gesetzgebenden Macht auszuüben, aus den beyden §§. des wormsischen Reichsabschieds, die von brüderlichen Erbschaften handeln, ein eigenes Gesetz, von welcher besondern Promulgation die Ursache diese zu seyn scheint, daß die Nation die römische Gesetze nicht liebte, und in ähnlichen Erbschaftsfällen ganz andere ungeschriebene Provinzialgesetze hatte, welche der Kayser dem römischen Rechte zu Ehren abgeschafft wissen wollte; dann gieng er erst im folgenden Jahr nach den spanischen Niederlanden, wo er von Brüssel aus seinem Bruder Ferdinand als Regimensstatthalter auch die Verwesung der kayserlichen Hoheit,

während

während des Kaysers Abwesenheit, auftrug, und, um die Wichtigkeit der ihm übertragenen Befugnis offenbar zu erkennen zu geben, ihn nahmentlich bevollmächtigte, Grafen, Freyherren, Doctoren, Ritter und Notarien zu machen; wo indessen Pabst Leo X. gegen Frankreich, besonders wegen Parma und Piacenza, die in französischen Händen waren, mistrauend wurde, von seiner Parthey abfiel, und sich auf die Seite des Kaysers schlug, der wegen der Rivalität um den Kayserthron dem Könige Rache nachtrug, die er auch mit so günstigem Glück ausübte, daß Parma und Piacenza der französischen Herrschaft entsetzt, und alle Franzosen aus der Lombardey, die sie seit 6. Jahren inne hatten, vertrieben wurden; an dieser Freude starb Pabst Leo, wie wir oben S. 73. schon bemerket haben; und des Kaysers bester Freund Adrian ward nun Pabst.

Ungarischer Krieg.

Der neue türkische Kayser Solimann, ein eben so junger und feuriger Herr, als Carl, griff jetzt entweder aus eigenem oder aus französischem Antriebe, den Schwager des Kaysers, König Ludwig von Ungarn und Böhmen, in Ungarn an, und nahm Belgrad weg, auch in Spanien entstand eine grosse

Gährung, die eben wohl auf eine französische Maschine sich zu beziehen schien. Diese beyden äusserlichen Feinde (denn die Feinde Ungarns und Böhmens konnte er mit vielem Grund auch für seine Feinde ansehen) nöthigten ihn Teutschland zu verlassen, und die Verwesung seinem Bruder und dem Reichsregiment aufzutragen, * zugleich aber das Reich zu vermögen, daß es sich entschloß, dem Schwager des Kaysers Hülfe gegen die Türken zu schicken, und fleißig Messen gegen den Erbfeind lesen zu lassen. Auf seiner Reise nach Spanien versicherte sich der Kayser in England der Freundschaft des Königes gegen Frankreich, wo indessen in Teutschland die Unruhen eine allgemeine Pause machten, denn auch die münzersche Schwärmereyen hatte Luther

* Diesen Umstand näher beleuchtet, kann man hier die naive Beobachtung machen, daß die spanische Krone der Freyheit des teutschen Reichs vortheilhafter war, als wenn der Kayser sie nicht gehabt hätte; denn wäre er nichts als teutscher Kayser gewesen, so hätte er keinen Statthalter und kein Reichsregiment gebraucht, aus der Form und Analogie des Regiments aber hat sich nachher die ganze Reichskreiß- und Gerichtsverfassung gebildet, die noch in unsern Tagen den wesentlichsten Charakter der ständischen teutschen Reichsfreyheit ausmacht.

ther durch seine Anwesenheit in Wittenberg auf eine Zeitlang gedämpft, bis endlich der französischgesinnte Erzbischoff von Trier Lärmen erregte, dadurch, daß er einen tapfern Reichsritter, Franzen von Sickingen, der dem Kayser schon gegen den Herzog Robert von Bouillon, und den König von Frankreich, als General wichtige Dienste geleistet hatte, worauf er sich auch etwas zu gutem gethan haben mag, in einer Justitzsache gegen ein paar triersche Unterthanen wollte chicanniren lassen.

Sickingische Fehde.

Aus dieser Chicanne ward bald eine öffentliche Fehde, Sickingen wurde vom Reichsregiment im Jahr 1523. in die Acht erklärt, und von Seiten Trier als vogelfrey behandelt, belagert und getödtet; nun wachten auch wieder die münzersche Bauern auf, die Münzer selbst in formam artis gebracht, und sich als sein Heer unterworfen hatte; Unter seiner Anführung brach denn in Teutschland der berüchtigte Bauernkrieg in vollen Flammen aus.

Bauernkrieg.

Diese Geschichte des Bauernkriegs, auf welchen wir oben S. 119. schon gestossen waren, ohne

zugleich seine Geschichte einzumischen, ist für die Kenntnis der teutschen Verfassung so wichtig, daß wir es für Pflicht halten, sie hier nachzubringen.

Im November 1524. wurden die Bauern in der schwäbischen Grafschaft Lüpfen, die nun größten Theils, nachdem die Grafen ausgestorben, an das fürstlich fürstenbergstülingische Haus gekommen, einig, ihrem Herrn, dem Grafen, nicht alle Frohndienste zu leisten; unter dem Vorwande, daß sie ihnen zu schwer und unerträglich wären, rebellirten sie, und gaben durch ihr Beyspiel Gelegenheit, daß ihnen viel andere Banern in derselben Gegend nachfolgten, so, daß es zu öffentlichen Empörungen kam, denen der Graf nicht mehr gewachsen war, folglich das Reichsregiment sich der Sache annehmen und die Unruhen stillen mußte. In Strasburg heyrateten damals zwey Mönche, Capito und Bucerus, stürmten die Bilder, und der Magistrat behielt sie doch als Prediger bey; darüber wurde der Clerus aufmerksam, und fürchtete, es möchte immer weiter gehen, und in der Folge der ganze geistliche Kirchenschatz gestürmet werden, das Reichsregiment neigte sich selbst auf die Seite der Geistlichkeit, und gab dieses dem Magistrate zu Strasburg zu erkennen, der aber sich tapfer verantwortete. Dieser

Stras-

strasburgische Vorgang erweckte die nahen schwäbischen Bauern, die schon wieder einigermassen beruhigt waren, aufs neue besonders gegen die Prälaten. Unter denselben Bauern, und durch einen sehr grossen Theil von Teutschland, besonders an der Donau, entspann sich jezt eine Conspiration, wo die Bauern sich verschwuren, die evangelische Lehre zu handhaben, besonders aber den Artikel von der Freyheit in der Anwendung auf die Frohndienste. Sie kündigten den Krieg durch ein Manifest von 12. Artikeln an. * Die Bauern konnten jezt schon 3. grosse

* Das Manifest der Bauern bestand in folgenden 12. Artikeln: 1.) Wollten sie priuatiue das Recht haben, ihre Kirchendiener zu berufen, und zwar 2.) solche, die keine Menschensazung lehrten, 3.) wollten sie keine Zehenden weder von Früchten noch vom Viehe geben, ausser von Kornfrüchten, aber auch 4.) diese nicht anders als unter der Bedingung, daß ein Theil davon zur gemeinen Nothdurft, ein Theil für das Armuth, und nur der dritte Theil für die Geistlichkeit bestimmet würde, 5.) fänden sie die Frohndienstbarkeit und 6.) Leibeigenschaft für Christen, die durch Christi Blut erlößt und frey gemacht sind, unerträglich, ob sie schon in ehrlichen Sachen der Obrigkeit Gehorsam zu leisten nicht verweigerten. 7.) Gott habe bey Erschaffung der Welt den Menschen, nicht

se Haufen formiren; der eine lagerte sich bey Biberach, der andere im Algöw, und der dritte am Bodensee. Der schwäbische Bund zog der Bauernarmee entgegen, aber das Reichsregiment inhibirte beyden, und schickte zugleich Mittelspersonen ab, die aber

nicht blos den Fürsten, Macht über die Thiere im Wald und über die Fische im Wasser gegeben; diese Macht müßte ihnen nicht zu sehr eingeschränkt werden, ob sie schon nicht hindern wollten, daß ganze Wälder und Wasser an einzelne Personen verkauft würden, aber gemeine Wälder und gemeine Wasser müßten hievon ausgenommen werden. 8.) Eben so sollten auch die Wälder, die nicht neuerlich erkauft worden, den Bauern offen stehen, sich daraus nach Nothdurft zu behülzen. 9.) Auf die Aecker sollten keine schwerere Erbzinse gelegt werden, als von Alters und von Anfang her darauf gehaftet haben, oder als die Güter ertragen. 10.) Die Bestrafung der Frevel sollte bey den Gerichten unpartheyischer und nicht nach Gunst und Haß geschehen. 11.) Einzelne Gemeindgüter seyen da und dorthin gezogen und der Gemeinde entrissen worden, diese wollten sie wieder haben. 12.) Das sogenannte Hauptrecht, (mortuarium) wollten sie ganz bey den Bauergütern abgeschafft wissen.

Die

aber so wenig ausrichteten, daß vielmehr noch in ihrer Gegenwart die Feindseligkeiten sehr ernstlich und viele Bauern aufgerieben wurden. Den Sieg, welchen der schwäbische Bund in dem Städtgen Lippen über sie erhalten hatte, reitzte die Bauern in andern Gegenden, be-

sonders

Die Bauern beriefen sich dabey auf Luthern und seine Lehre; er lies dieses aber nicht an sich sitzen, sondern schrieb sehr weitläuftig an sie, vertheidigte die Fürsten, und vermahnte die Bauern zum Gehorsam, schrieb jedoch auch an die Fürsten in seinem teutschen freymüthigen Tone, um das Evangelium zu rechtfertigen, daß dieses unschuldig sey an der Bauern Aufruhr, zugleich aber auch den Fürsten zu sagen, wer die Schuld habe. "Ihr weltliche Herren, sagt er, sucht anders nichts, denn wie ihr durch allerhand Geldschatzung euren Pracht und Wollust möget erhalten, dermassen, daß es das gemeine Volk nicht mehr kann ertragen, und euer Regiment und Gewalt länger kann gedulden – darum müßt ihr ganz umgekehrt werden. – Der Aufruhr kommt nicht von mir, der ich euren Stand bey dem Volk mit predigen zu jeder Zeit hoch gerühmt und verantwortet habe. – Es steht der Obrigkeit nicht zu, das Volk nach ihren Muthwillen zu plagen, – nun ist aber des schindens und schabens kein Ende, welches denn fürwahr in die Länge nicht bestehen kann ꝛc.

sonders in Franken, zur Rache; diese zogen nach Schwaben vor das Städtchen Weinsperg, eroberten es, und übten darin viele Grausamkeiten aus, vornehmlich gegen die Edelleute und den Grafen von Helfenstein.

Von dem Glücke dieses Ueberfalls stolz, theilte sich der wilde Haufen, um das würtembergische Land in Rotten zu durchstreifen, alsdenn aber wieder zusammen zu stossen und Eßlingen zu überfallen. Das Reichsregiment schickte ihnen Gesandte mit Friedensvorschlägen, die aber nichts ausrichteten; das Bauernheer zog vielmehr weiter in Schwaben gegen Ulm. Nun zog ihnen der General des schwäbischen Bunds, Graf Truchses, mit Ernst entgegen, und schlug sie, daß einige Tausend auf dem Platze blieben, rächte dabey insbesondere die weinspergische Grausamkeiten an den Thätern mit gleicher Münze, wobey er einen Hauptthäter an dem Spiesse braten ließ, mit der sinnreichen Invention, daß der Braten nicht angespießt, sondern mit einer Kette an den stehenden Spies gebunden, und um denselben und das Feuer ganz nahe so lange herum zu tanzen genöthiget wurde, bis er todt ins Feuer fiel, auch verbrannte er die Stadt Weinsperg, die ein Waffenplatz der Bauern war; das galt aber nur einem Haufen

Bauern;

Bauern; ein anderer Hause war in Franken eingebrochen, hatte die Stadt Würzburg eingenommen und das Schloß belagert, nachdem sie mehr als 200. Schlösser, Klöster und adeliche Häuser verbrannt hatten. Der Graf Truchses kam ihnen aber aus Würtemberg auf dem Fusse nach, schlug sie bey Engelstadt, befreyte die Stadt und das Schloß Würzburg, und ließ viele Hauptanführer öffentlich in Würzburg enthaupten.

Dieser Bauernenthusiasmus für die Freyheit griff wie die Pest um sich, und steckte auch Lothringen und Elsas an, wo sie aber durch die übrigen Reste der bey Pavia von unserm Carl V. geschlagenen französischen Armee, unter Anführung der Herzoge Anton und Claude von Guise bey dem Dorfe Lupfenstein und auch zu Zabern geschlagen und zerstreuet worden, wobey zwar die französische Soldaten schlimmer gehauset als die Bauern, denn sie plünderten nicht nur das Städtgen Zabern und das bischöffliche Schloß, sondern erwürgten auch ohne Verschonen alle Bürger. Darüber wurden die Bauern noch wütender, und zogen den Franzosen in starken Haufen entgegen, waren aber nicht glücklich, sondern verloren gegen 18. tausend Mann und viele Beute, ein anderer Haufe hatte bey Petersheim auf dem

wormser

wormser Göw gleiches Schicksal, bey welcher Action Pfalzgraf Ludwig und der Erzbischoff Reichart von Trier * waren, und der Erzbischoff soll in heiligem Eifer weidlich unter die Bauern drein gestochen und gehauen haben. Diese Schlacht hatte gleichwohl für die Ruhe im Ganzen keine Folgen, vielmehr standen nun auch die breißgauische Bauern auf, und eroberten Freyburg, so daß der benachbarte Marggraf von Baden darüber nach Strasburg flüchtete, aber die Bauern zogen auch gegen Strasburg, und lagerten sich etwa noch 4. Meilen von der Stadt; und dann kam zu Basel am 25. Jun. 1525. ein Friede mit ihnen zu Stande. Darüber giengen sie auseinander und nach Hauß, zu Hauß aber wurden sie des Friedens nicht theilhaftig; nachdem die Obrigkeiten sie wieder in ihrer Gewalt hatten, nahmen sie nach einer höchst falschen Politik sie wieder aufs neue

* Da war noch die Zeit, wo die Bischöffe selbst mit zu Felde zogen, um die Christen von der Gerechtigkeit einer solchen Sache zu überzeugen, welcher ein Bischoff beysteht. Aber hier wirkte doch eine andere Ursache, nehmlich die Gefahr, daß die Geistlichkeit am Ende das Gelach möchte bezahlen müssen, weil die Bauernreligion keine Geistlichen statuirte, sondern einem jeden Bauern erlaubte, eben so unmittelbar mit dem lieben Gott zu reden, als die Geistlichen.

neue in Inquisition, um ihnen die Köpfe abzuschlagen. Nicht nur wurde dadurch der Landbau gleichsam vorsetzlich zu Boden getreten, sondern, weil das ganze Bauerngeschlecht doch nicht auszurotten war, wurde auch durch dieses Bezeigen die noch übrige Bauernmacht dergestalt zum Zorne gereizet, daß sie in die Verzweiflung fielen, und mit ganzer Wuth sich ihren Enthusiasmus überliessen. Und nun eröffnete sich eine neue viel ernstlichere Scene.

Bisher hatten die Bauern an der Lehre der Geistlichen nichts kritisirt, sondern nur an den Frohndiensten, welche die Geistliche von ihnen foderten. Nun standen in Thüringen sogar Geistliche auf, die mit neuen Lehrgebäuden schwanger giengen, und enthusiastisch genug waren, sich damit geschwinde grossen Ruhm, oder doch grosses Ansehen zu erwerben.

Thomas Münzer, ein Geistlicher zu Allstätt in Thüringen, dermalen unter eisenachischer Hoheit an der Gränze von Mannsfeld und Querfurt, in der Gegend die man Pfalzsachsen nennt, fieng an nicht nur gegen die katholische Religion, sondern auch gegen Luthers Reformation zu predigen, weil in einer wie in der andern zu wenig vom Geiste (fanaticismus) gelehret würde; zur Seligkeit verlangte er

zwar die Enthaltung von Mord, Ehebruch, Gotteslästerung, aber auch von Fressen, Sauffen, Kleiderpracht, Lustbarkeit, Geschwätz und glattem Bart, seine Christen sollten daher fasten, kasteyen, schlechte Kleider tragen, immer weinen und trauren, stumm seyn und Bärte tragen, an einsame Orte ziehen, und von Gott Zeichen oder Träume von der Rechtmäßigkeit dieses Glaubens fodern. Nun träumte alles, und Münzer legte die Träume aus, legte sie aber alle dahin aus, daß die gottlose Fürsten und Obrigkeiten sollten ausgerottet werden. Der Herzog Friedrich von Sachsen fand nun für sehr nöthig, den Mann, der da eine den Fürsten so lebensgefährliche Religion predigte, wegzuschaffen; Münzer verließ also Thüringen, und kam nach Nürnberg; aber der Magistrat zu Nürnberg, der von der Glückseligkeit der Theokratie nichts wissen wollte, wurde seiner bald überdrüßig; dann zog er wieder nach Thüringen in eine andere Reichsstadt, Mühlhausen, und versuchte auch da seine theokratische Saamen auszusäen; allein der Magistrat zu Mühlhausen dachte wie der Magistrat zu Nürnberg; nur in der Ausführung zeigte sich ein Unterschied; der mühlhausische Magistrat hatte zu lange gewartet; das Volk war nun schon zu sehr mit der Theokratie angesteckt, und hatte das Uebergewicht über den Rath an sich gerissen, die

Mönche

Mönche fortgejagt, die Klöster eingenommen, und das reicheste davon dem Thomas Münzer eingeräumet, um darin nicht nur als ihr Hoherpriester, sondern auch als ihr oberster Bürgermeister zu wohnen und zu regieren. Jetzt war Jus Romanum und Jus Germanicum verbannt; alle Streitigkeiten wurden aus der Bibel entschieden, communio bonorum ward das erste Grundgesetz der neuen Verfassung, die Reichen musten den Armen, und die Armen den Reichen gleich werden. In Zeit von 4. Monaten hatte Münzer eine Armee von 40000. schwäbisch und fränkischen Bauern auf den Beinen gerüstet, den Edelleuten ihren Ueberfluß zu nehmen, und sie zu dieser seligen Gütergemeinschaft zu qualificiren. Sie verbrannten zu dem Ende die adelichen Sitze, Flecken, Dörfer; Münzer legte nun im Barfüsserkloster zu Mühlhausen eine Stückgiesserey an, und das Landvolk lief ihm hauffenweise zu, um ohne Mühe und Arbeit reich und selig zu werden.

Münzer hatte einen Adjudanten, der eben so fanatisch, oder doch eben so schlau war, seine fanatische Erdichtungen anzuwenden, um die Bauern an sich zu ziehen, dieser hieß Pfeiffer; ihm erschienen im Traume die Edelleute als Mäuse, die er alle mit einander verjagt habe. Jetzt rüstete sich Pfeiffer

zum Angriff, und Münzer hatte zu thun, um ihn so lange zurücke zu halten, bis seiner Meynung nach das rechte tempo seyn würde, wo die fränkische Bauern nach seiner Einleitung zugleich mit losbrechen und zu den thüringischen stossen sollten. Allein! Pfeiffer, wie alle Enthusiasten, glaubte nun seiner eigenen Lüge, und wollte das tempo nicht erwarten; er zog mit einem Hauffen Bauern in das Churmainzische Eichsfeld, verjagte und plünderte da die Edelleute, und brachte grosse Beute nach Hauß. Die Nachbaren sahen diese Beute der Bauern für göttlichen Segen an, und nun zog alles Bauernvolk, was den Fuß regen konnte, aus; besonders war die Grafschaft Mannsfeld in voller Empörung, und Münzer zog jetzt mit 300. Mann aus Mühlhausen in die Grafschaft Schwarzburg, um zu einem andern Hauffen Bauern zu stossen, die sich bey Frankenhausen an der Wipper schon versammelt hatten. Der Graf Albrecht von Mannsfeld, um den Bauernaufruhr in seiner Grafschaft zu stillen, schickte etliche Geschwader Reiter unter sie, die bey 200. Bauern todt schlugen; aber weit gefehlt, daß der Aufruhr damit gestillet würde, zogen sie vielmehr einen grössern Haufen an sich, und lagerten sich wieder aufs neue bey Frankenhausen auf einem Berge, ohne Geschütz und mit schlechter Munition.

Der

Der Churfürst von Sachsen und sein Vetter Herzog Georg, der Landgraf Philipp von Hessen, und der Herzog Heinrich von Braunschweig nahmen sich vor, der farce ein Ende zu machen, und schickten zu dem Ende ein paar tausend Mann Kriegsvolk, und darunter 1500. Reiter, liessen darauf den Bauern ihre Ankunft notificiren und Pardon versprechen, (denn es waren ohnedem schon Bauern genug todt geschlagen, und man mußte doch Leute übrig behalten, den Acker zu bauen,) woferne sie nur die Hauptanführer ausliefern wollten. Das galt also vornehmlich Münzern, der gar keine Lust bey sich spührte, ausgeliefert zu werden. In dieser Verzweifelung verließ er sich auf seine Kanzeltalenten, ließ die Bauern mit ihren Fahnen, worauf der Regenbogen gemahlt war, einen Kreiß schliessen, und hielt eine herzbrechende Rede in einem Tone, den der Redner Gellerts gegen seine Bauern nicht natürlicher gefunden haben würde.

" Lieben Brüder und gute Freunde, sagte er voll Salbung, " hier seht ihr sie, die Tyrannen " und ihre Apostel vor euren Augen, wie gerne sie " uns zu Leibe möchten, wenn der Geist Gottes nicht " in uns lebte und webte, sie aber, die elenden, " nicht mit Blindheit und Zagheit geschlagen wä" ren, daß sie uns nicht angreifen können, sondern

 " auf

" auf kindische Mittel von Auslieferung der Anfüh-
" rer und Generalpardon verfallen; Gott ist unser
" Anführer, wie ihr alle wißt, den können wir nicht
" ausliefern, und wenn er uns gnädig ist, was brau-
" chen wir der Fürsten, der Tyrannen, General-
" pardon? Ihm, unserm Gotte, blind gehorchen,
" wie weiland Abraham gehorchte, das bringt Heil
" und erhält den Isaac. Gott hat in seinem Worte
" versprochen, die Gottlosen zu unterdrücken und
" den Elenden beyzustehen; diese Elende sind wir;
" und die Gottlosen, unsere Feinde, wer sind die?
" Sie werden Fürsten genannt, aber in der Wahr-
" heit sind sie Tyrannen; anstatt für euch zu sorgen,
" sorgen sie erst für sich, und dann nehmen sie euch
" das eurige, und was thun sie damit? verschwen-
" den es schändlicherweise. Den Königen seines aus-
" erwählten Volks befahl Gott, daß sie keinen un-
" nützen Pracht treiben, sondern das Buch seiner
" Gesetze fleißig studiren sollten; was thun jetzt un-
" sere Tyrannen, die Regierung lassen sie gehen wie
" sie gehen will, die Armen und ihre Sachen ver-
" achten sie, mögen sie gar nicht wissen, von Recht
" und Gericht verstehen sie nichts, oder wollen
" nichts verstehen, die Strassen in ihren Ländern
" sind nicht zu paßiren,* Raub, Mord und alle La-
" ster

* Da wußte man noch nichts von Chaussée-Zoll.

" ster sind ungestraft, * Wittwen und Waisen wer-
" den nicht geschützt, die Schulen und der Unterricht
" der Jugend werden vernachlässigt, der Fürsten größ-
" te Sorge geht nur dahin, ihre Finanzen zu erhö-
" hen, und Gelder zu erpressen, und zwar nicht et-
" wan damit Anstalten zu unterstützen, wodurch der
" gemeine Friede erhalten werden könnte, sondern
" um es in Pracht und Ueberfluß wieder zu ver-
" schwenden. Um kindischer geringer Ursachen wil-
" len fangen sie Krieg an, und bringen dadurch die
" armen Leute um Hab und Gut; das sind eure
" Fürsten und Herren, das sind ihre Tugenden;
" glaubet nicht, daß Gott dieses Unwesen länger lei-
" den werde, sondern seyd versichert, daß er sie aus-
" rotten wird, wie er vor Zeiten die Kananiter aus-
" gerottet hat; glaubet auch nicht, daß ihnen etwan
" Gott verzeihen werde, weil sie es mit der Geist-
" lichkeit halten, und ihr Unwesen vertheidigen;
" ihre Sünden sind dadurch nur um so viel schwerer;
" seyd also unverzagt, und erwürget Gott zu Lob
" und Ehren dieses unnütze lose Volk, ** wir kön-

 " nen

* Carl V. hatte seine peinliche Halsgerichtsordnung noch nicht fertig; denn sie kam erst in den Jahren 1530 - 1532. heraus.

** Münzers Würgephilosophie war damals noch Original; um

" nen mit Ehren und Sicherheit weder Frieden noch
" Verträge mit ihnen machen, also laßt uns lieber
" wie tapfere Teutsche sterben, als unsere Freyheit
" verlieren und ihrem Muthwillen aufopfern. Gott
" wird uns beystehen und Sieg verleihen, ich bin
" euch Bürge dafür, denn er, der nicht lügen kann,
" er selbst hat mir geheissen, die Sache so anzugrei-
" fen und die Obrigkeiten zu züchtigen; das ist die
" Herrlichkeit seiner Macht, daß wir in seinem Nah-
" men mit wenig Volk viel Feinde schlagen, so sieg-
" ten Gideon und Jonathas, und so schlug David
" den Goliath, den schrecklichen Riesen. Diesen
" Tag wird der Herr auch an uns verherrlichen, daß
" alle unsere Nachkommen davon singen und sagen
" werden, denn wir sind auch schlecht bewaffnet,
" aber ehe müssen Himmel und Erde vergehen, ehe
" wir unsern Feind nicht schlagen, ehe Gott uns
" verlassen sollte, das Meer muß aufrecht stehen,
" um aus der Tyranney Pharaons uns einen Weg
" zu bahnen. Werdet also nicht kleinmüthig über
" der Menge der gottlosen und verruchten Feinde,
" greifet sie männlich und tapfer an, und fürchtet
" ihre Büchsen nicht, denn ihre Kugeln sollen euch

" nicht

einige Jahre später würde man sie für Copie ge-
halten haben.

„ nicht treffen, ich werde sie alle mit meinem Ermel
„ auffangen. Das ist so wahr als der Bund den
„ Gott durch den Regenbogen mit dem menschlichen
„ Geschlechte geschlossen hat, den wir in unsern Fahnen führen, und den — hebet eure Augen auf —
„ in diesem Augenblick Gott an dem Himmel erscheinen lässet, (da stand eben, Münzern sehr zur gelegenen Zeit, ein Regenbogen am Himmel;) „ der
„ ist das Siegel unsers Sieges, den wir erhalten
„ werden. Frisch also, meine Brüder, frisch angegriffen, denn Gott will nicht, daß ihr mit gottlosen Feinden Friede machet."

Die Bauern, zwar betäubt von dem Donner dieser Rede, * schienen doch einige Scrupel sowohl über die Predigt des Münzers, und über seinen Ermel, als über die Bedeutung des Regenbogens zu haben, welches vielleicht auch mit dem Proviantwesen der Bauern, welches nicht zum Besten bestellt gewesen seyn mag, einigen Zusammenhang hatte. Aber Münzer hatte einige Vorsänger im Heere; durch diese ließ er auf einmal blinden Lärmen machen, um das Volk nur erst in Eifer zu bringen, und die Nahrungssorgen zu übertäuben; Nun stimmten die Vor-

 sänger

* Daß noch niemand versucht hat, einen Bardengesang oder ein Kriegslied daraus zu machen.

sänger das Lied: Komm heiliger Geist ꝛc. aus vollem Hals an, und brachten das ganze Heer von 8000. Bauern dahin, daß sie mit einstimmten; dieses und noch ein kurz vorhergegangener Trotz, da Münzer einem von den Fürsten an die Bauern abgeschickten Edelknaben das Hirn einschlagen ließ, hatte nun den Fürsten alle Gedanken des Friedens aus dem Sinne gebracht, Landgraf Philipp von Hessen ermunterte die Soldaten zur Tapferkeit, und stellte ihnen* mit vieler männlicher Beredsamkeit vor, daß die Bauern in ihren Klagen gegen die Fürsten zwar nicht so ganz unrecht hätten, und daß er, der Landgraf, selbst bekennen müsse, nicht immer recht gehandelt zu haben, aber wie dem auch seyn möchte, so sey doch das der rechte Weg nicht, den die Bauern giengen, denn die heilige Schrift erlaube nicht, daß die Unterthanen sich gegen ihre Obrigkeit setzen, die sie vielmehr in Ehren halten müßten, die Bauern suchten auch eigentlich nichts als Mord und Rauberey auszuüben, welcher zu wehren doch der Obrigkeit das Schwerd von Gott in die Hände gegeben sey. Diese Rede des Landgrafen that Wunder. Kaum hatte er ausgeredet, so gieng das schwere Geschütz los, und brachte einen solchen tödtlichen Schrecken unter das ganze Bauernheer, daß sie sich wieder

* Denn sie waren doch meistens auch aus Bauerngeschlecht.

der zu wehren noch zu fliehen getrauten, sondern aus vollem Halse den heiligen Geist fortsangen. Jetzt trangen die fürstlichen Völker in die Wagenburg, und das Bauernheer gerieth in Verwirrung, verlor 5000. Mann auf der Wahlstatt, 300. wurden gefangen und nachher enthauptet, und die übrigen flohen in der äussersten Angst wohin sie entwischen konnten; Frankenhausen wurde eingenommen, und der Bauerngeneral Münzer, der sich dahin geflüchtet hatte, wurde gefangen und nach Mühlhausen gebracht; dort waren auch noch viele Bauernfreunde, besonders aber Münzers vormaliger Adjudant Pfeiffer; jetzt bekannte Münzer seine Verbrechen, schob aber doch alles Unheil auf die Härtigkeit der Fürsten gegen die Unterthanen, und vermahnte sie noch auf dem Richtplatze mit Unerschrockenheit, künftig mit ihren Unterthanen gnädiger und milder zu verfahren, und die heilige Bücher der Könige fleißig zu lesen, damit nicht eine grössere Gefahr über sie komme; und dann streckte er, ohne um Gnade zu bitten, seinen Halß hin, und der Kopf wurde ihm abgeschlagen; dieses widerfuhr auch Pfeiffern und den übrigen Anhängern.

So endigte sich im Jahr 1525. der berühmte Bauernkrieg, von welchem unser kräftigster Ge-

schichts-

schichtsforscher * urtheilt, daß er hätte die ganze teutsche Regimentsform umschmelzen und in eine absolute Monarchie verwandeln können, wenn Carl V. oder sein Bruder weniger teutschen Eifer gehabt hätten, Wort und Kapitulation zu halten. Sie hätten ja nur die Bauern von ganz Teutschland zu kayserlichen Schutzverwandten, wie ehemals die Juden zu kayserlichen Kammerknechten, oder den Bauerstand, wie in Schweden, für einen Reichsstand erklären dürfen, dann wären die Fürsten und Obrigkeiten gegen die Bauern geworden, was sie gegen die Reichsstädte waren, nehmlich Nachbaren, nicht mehr Herren; der größte Theil ihrer Einkünfte würde ihnen entgangen seyn, und ihr Stimmrecht auf dem Reichstage würde gegen die Stimmen der Bauern und der Reichsstädte einen sehr unwirksamen Widerstand geleistet haben. Die Wahlkapitulationen würden längst eingeschlafen, aber auch die augsburgische Confession würde vielleicht nie zu Stande gekommen oder nöthig gewesen seyn; denn wenn der ganze Bauerstand eine kayserliche Domäne geworden wäre, so hätte sich unfehlbar der Kayser desselben gegen alle Bedrückungen des römischen Hofes mit Ernst angenommen, die Bi-

schöffe

* Hr. Geh. Justitzrath Möser zu Osnabrück, siehe seine Osnabrückische Geschichte. 1768.

schöffe hätten von ihren Bauern keine Zuflüsse mehr gehabt, um die Freundschaft des römischen Hofes damit zu erkaufen, und ihren eigenen Hofstaat zu unterhalten, folglich wären auch alle römische Erogationen von Zehenden, Ablaß, und wie sie nur immer genennt werden möchten, als fremde Tribute und als Eingriffe in die kayserliche Schatzkammer von selbst weggefallen; und dann würde es keinen Tropfen Blut gekostet haben, bey den Bauern das heilige Abendmahl unter einer oder beyderley Gestalt, die Unmittelbarkeit der Hölle, oder die Prämittirung des Fegfeuers abzuschaffen oder einzuführen. Dieses alles wohl verstanden, wenn der Kayser nicht hätte Wort und Bund halten wollen. Durch die Wahlkapitulation hatte er versprochen, die Reichsverfassung nicht zu ändern; der Heiligkeit dieses Versprechens opferte er die schmeichelhaftesten Gelegenheiten auf, es zurücke zu nehmen, ließ geschehen, daß die Hälfte der Menschen, die das Brod bauen, wovon die andere Hälfte lebt, todt geschlagen und die Aecker von Arbeitern entblösset wurden, blos damit der Adel und die geist- und weltliche Obrigkeiten um so sicherer die Wahrheit dessen, was er ihnen versprochen hatte, geniessen möchten. Würde das nun wohl Franz I. gethan haben? oder würde er nicht vielmehr sich von seinem Kanzler du Prat haben rathen

then lassen, die Erz- und Erbämter auf denselben Fuß, wie es in Frankreich geschehen, an die Meistbietende um Geld zu verkaufen?

Indessen, obschon der eigentliche Bauernkrieg damit im Jahr 1525. geendigt war; so hatte doch ein von ihrer fanatischen Religion abgetrennter Pfropfreiß seit 1522. in andern Gegenden Teutschlands Wurzeln geschlagen, woraus die theokratisch-fanatische Sekte der Wiedertäufer entstanden.

Landfriedenserneuerung.

Damit aber jene Bauernunruhen auf eine dauerende Weise gedämpfet bleiben möchten, so wurde auf dem Reichstage zu Speyer im Jahr 1526. unter dem Vorsitze des Statthalters und künftigen römischen Königes * der Landfriede gleichsam erneuert und allgemein festgestellt, daß niemand den andern weder mittelbar nech unmittelbar vergewaltigen, beschädigen, spoliiren, jede Obrigkeit aber mit ihren rebellischen Bauern nach ihrer Begnadigung für die Zukunft mehr mild als strenge verfahren, alle Beleidigungen vergessen, sie wieder zu den Ehren, welcher sie sich verlustig gemacht, erheben, und nicht geschehen

* R. A. vom 27. August 1526. §. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

schehen lassen soll, daß sie durch die Beamte gedrückt und unbillig beschweret werden. Dadurch wurde die Wahrheit bestätiget, daß eine gute Regierung zwar dem versöhnten Bürger oder Bauer nicht trauen, aber sich dabey doch mehr durch Güte als durch Strenge der Treue des Bauers versichern müsse; nur alsdenn erst, wenn aller bewiesenen Milde ungeachtet doch noch neue Empörungen entstehen würden, dann sollen die Fürsten erst gemeine Sache unter sich machen, um sich der Empörer zu bemächtigen, und mit zusammengesetzten Kräften sie zum Gehorsam zu bringen. Dieser Reichsschluß hatte auch wirksame Folgen. Der Kayser war jetzt mit Frankreich in einen zweyten Krieg verwickelt, und sein Bruder, der Statthalter Ferdinand, der auf den ungarischen und böhmischen Thron nach dem Tode des König Ludwigs gelangen sollte, mußte sich aus dem Reich entfernen, um seine Thronfolge zu behaupten, besonders die Ungarische, welche ihm durch Aufrührer, vornehmlich den Grafen Zips schwer gemachet wurde. Marggraf Philipp von Baden, als zweyter Statthalter, stellte jetzt das Oberhaupt der Reichsversammlung und des noch daurenden Reichsregimentes in Teutschland vor. Diese wichtige auswärtige Begebenheiten verursachten, daß alle Bauern vor Furcht und Warten sich still hielten, so, daß in den folgenden

den Reichsabschieden, besonders in dem Regensburgischen vom Jahr 1527. * keine Spur mehr von Bauernunruhen zu finden ist; und nun hatte das Reichsregiment freye Hände, an der Vervollkommenung der reichsgerichtlichen Justitzverfassung zu arbeiten, davon die zwote oder speyersche Kammergerichtsordnung vom Jahr 1527. ** eine Frucht war; durch diese wurde die erster erweitert; um die Verzögerung der Justitz, die seit 1495. schon sehr am Kammergericht eingerissen war, aufzuheben.

Der Principalstatthalter, nunmehriger ruhiger König von Ungarn und Böhmen, erschien wieder auf dem Reichstage, den der Kayser im Jahr 1529. nach Speyer hatte ausschreiben lassen. ***

Wiedertäuferunruhen.

Die Bauernunruhe war gedämpft, aber ihre theokratische Schwärmerey hatte nun in andern Gegenständen Teutschlands Misgeburten gezeuget. Eine Sekte, die man die Wiedertäufer nennte, hatte ihre Tollkräuter, besonders in Niederteutschland, ver-

* R. A. vom 28. May 1527.

** Speyersche Kammergerichtsordnung vom 28. Nov. 1527.

*** Speyersche R. A. vom 12. April 1529.

verpflanzt, wo sie so schnell gewurzelt, daß zu ihrer Unterdrückung kayserliche mit Feuer und Schwerd verpönte Verordnungen zu schwach waren. Wie konnten auch diese gegen eine Sekte wirken, deren wesentlichste Glaubenslehren dahin giengen, alle weltliche kayserlich und königliche Macht mit Füssen zu treten?

In diesem Reichsabschiede wurde nun insbesondere das Auswandern der Wiedertäufer aus einem Land in das andere verboten, und überhaupt eine scharfe Censur der Bücher und Druckschriften eingeführt, * auch wurde die peinliche Halsgerichtsordnung, oder die Art und Weise die Menschen zu köpfen, zu henken, zu rädern, zu verbrennen, zu ersäuffen ꝛc. dem Reiche zur Berathschlagung und Befolgung vorgelegt; ferner das in Unordnung gerathene Münzwesen zu verbessern gesucht, um wenigstens auf etliche Jahre lang eine gleichmäßige, beständige, richtige und wahrhafte Münz einzuführen; die Monopolien der Kaufleute wurden verboten; und endlich auch ein bürgerlich teutsches Ge-

* Die teutsche Büchercensur scheinet also hauptsächlich durch die Wiedertäufer ursprünglich veranlaßt worden zu seyn.

setz gegeben, wie die Collateralerbschaften getheilet werden sollen, um der Streitsucht, die unter den Juristen über das römische Recht und die Provinzialstatuten eingerissen war, durch den Sinn zu fahren. Das war derselbe Reichstag zu Speyer, auf welchem die berühmte Protestation am 19. April sich zugetragen hatte, die der heutigen protestantischen Parthey den Nahmen gegeben, wie oben S. 97. fgg. bereits vorgekommen.

Und nun gebrauchte sich der neue König von Ungarn seiner teutschen reichsstatthalterischen Hoheit, um vermittelst derselben das Königreich Ungarn gegen die Türken zu decken. Er gab am 28. August 1529. ein lateinisches kräftiges Edikt heraus, womit er den Ständen begreiflich machte, daß sein Königreich Ungarn die Vormauer der ganzen Christenheit gegen den crudelissimum Turcarum Tyrannum sey, der nicht nur Ungarn, sondern auch ganz Teutschland und überhaupt alle Reiche der Erden, wo der Nahme Christi geprediget wird, seinen Roßschweifen, die Weiber und Jungfrauen aber seiner Geilheit zu unterwerfen suche, daß der Zorn Gottes dieses Unglück, um der teutschen Menschen Sünden und Mißethaten willen, verhänget habe, und daß die Menschen, um es abzuwenden, gleich den Niniviten ernst-

liche

liche Busse thun, und darauf mit Heereskraft nach Jerusalem ziehen sollten, um den Türken bey dem heiligen Grabe unter eifriger Anrufung Christi, der drey Tage lang darin gelegen hatte, dort so lange zuzusetzen, bis das ganze mahumedanische Geschmeisse mit Stumpf und Stiel vom ganzen Erdboden ausgerottet seyn würde.

Nun da der Statthalter Ferdinand genug zu thun hatte, Ungarn gegen die Türkengefahr zu decken, folglich im teutschen Reiche seinen Aufenthalt abbrechen mußte, jetzt dachte der Kayser darauf, Italien, so sehr auch dort gegen die aufrührisch gewordene Neapolitaner seine Gegenwart nöthig gewesen seyn mochte, zu verlassen, und nach Teutschland aufzubrechen, damit dort unter der Religionstrennung die kayserliche Majestät nicht in allzu grosse Gefahr gerathen möchte, besonders auch, um Oestreich in Sicherheit setzen zu helfen; zu dem Ende schrieb der Kayser in Bononien den berühmten augsburgischen Reichstag aus, von welchem die augsburgische Confeßionsgeschichte ihren bestimmten Anfang nimmt.

Auf diesem Reichstage wurde zwar die Religionssache als die Hauptsach angesehen, und beson-

ders auch dem Reichskammergerichte durch den Reichsabschied vom J. 1530. §. 65. die merkwürdige Vollmacht gegeben, in Religionssachen, nicht zwar über Glaubenslehren Entscheidungen zu geben, aber doch gegen jede Parthey, die der Religion wegen die Waffen ergriffe, obriſtrichterlich mit Gebotsbrief, Landfriedenspön und Achtserklärung zu verfahren; es wurden indeß doch auch weltliche Gegenstände darüber nicht vergessen; denn so war die gedämpfte Bauernunruh, oder vielmehr die vorsorgliche Anstalt, um neue Unruhen in der Geburt zu ersticken, einer von den weltlichen Gegenständen des Reichstags, der sich auf die Handhabung des Landfriedens bezog, welcher überhaupt zugleich mit eingeschärfet wurde.

Noch ein zweyter weltlicher Gegenstand war, die Unterhaltung und Verbesserung, besonders aber die Visitation des Kammergerichts, wohin vornehmlich Art. 95. mit gehört, daß das Kammergericht in peinlichen Sachen keine Appellation annehmen, wie auch Art. 92. verurphedeten Personen keine relaxationes a juramento ad effectum agendi ohne vorgängige Berichtserfoderung ertheilen soll. Ein dritter Gegenstand war die endliche reichsgutachtliche Vollziehung der peinlichen Halsgerichtsordnung, um dem Kammergericht allen Obtent der peinlichen

Juris-

Jurisdiction zu benehmen; denn so lange kein allgemeines peinliches Gesetzbuch war, so vertrat das Kammergericht die Stelle desselben in einzeln Fällen. 4.) Polizeygesetz gegen Pracht in Kleidern und Mahlzeiten, und gegen die daraus erfolgende Vermischung der Stände. * 5.) Kriegsreglement für die künftige

* Die Frage verdiente eine Preißaufgabe einer Akademie: Ist die Vermischung der Stände für das menschliche Geschlecht ein Uebel? und ist es nicht besser, den karakteristischen Unterschied der Stände auf gewisse öffentliche Tugenden zu legen? z. E. Patriotische Bemühung und uneigennützige Verwendung, um das gemeine Beste, sowohl überhaupt als in einzelnen Fällen, in Kriegszeiten, Feuersgefahr, Contagion rc. um Wittwen, Waisen, Arme, um guten Unterricht der Jugend, um vernünftigen Gottesdienst, um gute zu Erhöhung oder Vermehrung der Annehmlichkeiten des Lebens gereichende Künste und Gewerbe, um Verbesserung der Justiz zu Erweiterung des gemeinen Ruhestands, vernünftig angebrachte Freymüthigkeit den Grossen der Erde nützliche Wahrheiten zu sagen rc. was giebt es für practikable nicht in das wunderbare oder hypothetische fallende Wege dazu? Könnte man eine solche Charaeteristik einführen, dann würde sich alle übrige Pracht, die sich auf Kleider, Tafel, Lakayen, Pferde, Gutschen und Güther rc. beziehet bald selbst in das Gleichgewicht setzen und

tige Hülfsvölker der Reichsstände gegen die Türken. 6.) Ein Privilegium der Reichsstände, welche in östreichischen Gebieten Güter und Unterthanen haben, vermöge dessen sie von der östreichischen Besteurung währendem damaligen Türkenkriege frey seyn sollen * 7.) Ueber das Münzwesen sollte auch etwas beschlossen werden; man konnte aber damit nicht zu Stande kommen, sondern begnügte sich einen eigenen Münztag auf eine andere Zeit, und zwar auf den ersten Apriltag 1531. (Calendae graecae von einigen genannt) auszusetzen; ** 8.) Der hanseatische Bund war auch ein Gegenstand dieses Reichsabschieds. Teutschland stand auf der Spitze, sich

und niemand würde den reichen Bürger, der Gutschen und Pferde hielte, sonst aber keine characteristische Tugenden hätte, so hoch schätzen, als den zu Fuße gehenden Becker, der zur Zeit der Hungersnoth den Armen Brod mittheilte, um sie bey Leben zu erhalten.

* Hierin, und zwar Art. 132. liegt der Sitz der Materie von der heutigen östreichischen Dominikalsteuer; durch die damalige Exception für den Türkenkrieg, gewann das Hauß Oestreich auf ewig die Regul, über welche jetzt von den in östreichischem Gebiete possessionirten Reichsständen zu spät gestritten wird.

** Aber der erste April verstrich, und es war kein Münztag.

in eine kaufmännische Aristokratie, durch Hülfe des hanseatischen Bundes, zu verwandeln; das hatten die teutsche Fürsten schon bey der Wahlkapitulation im XVIII. Artikel (s. oben erste Fortsetzung S. 176.) eingesehen. Aus dieser Ursache verbanden sie den Kayser, oder er verband sich selbst aus Eifersucht für seine spanische Niederlande, für sein Amsterdam und für Amerika, den mächtigen und der fürstlichen Macht so gefährlichen hanseatischen Bund zu zerstören. Die Erfüllung dieses Versprechens fand aber unter der Regierung Carls mehrere Hindernisse, als man geradezu überwinden konnte. Der Wunsch der Fürsten für die Unterdrückung der kaufmännischen wachsenden Macht, besonders aber des Kaysers selbst, um seine niederländische Handlung zu heben, wurde immer dringender, je höher die Kaufmannschaft sich schwang. Nun waren 11. Jahre der kayserlichen Regierung verflossen. Es war also hohe Zeit, den Gedanken wieder zu beleben. Aus dieser Nothwendigkeit entstand hier der Reichsschluß in den 135. 136. 137. Artikeln, worin einmüthig erkläret wurde, daß die Einbringung der fremden Waareu und das Monopolium derselben dem teutschen Reich und den Ständen zu grossen Schaden gereiche, und daher alle Handelsgesellschaften, Börsen ꝛc. und alle monopolische Verhältnisse bey Strafe der Confiskation

 und

und fiskalischer Auflage verboten, alles sichern Geleits entsetzt, und die Kaufleute also implicite Vogelfrey erklärt seyn sollten.* 9.) Die Moderation der Reichsmatrikel war auch ein weltlicher Gegenstand dieses merkwürdigen Reichstages. Es wurde den prägravirten Ständen versprochen, daß sie führohin in keinen Anschlag willigen sollten,** ehe und bevor die Moderation der Matrikel geschehen seyn würde; die Stände versprachen dagegen, dasselbige einzigemal noch nach der unmoderirten Matrikel ihren Anschlag sowohl, als auch bey Vermeidung fiskalischer Procedur gegen einzelne Restantiarien, die alten Rückstände zu entrichten. 10.) Versprach endlich der Kayser die Sitzungsrangstreitigkeiten der Reichsstände in Jahresfrist beyzulegen, wo indessen einem jeden seine damalige Seßionsordnung und Unterschrift in Ansehung des Rangs für unverfänglich und unnachtheilig erkläret wurde.

Auf

* Heut zu Tage ist der hanseatische Bund zerstört, aber die Nation hat dafür den holläudisch, englisch und französischen Bunde sich unterworfen.

** Hierin sitzt auch ein wesentlicher Theil der Materie von der Unverbindlichkeit der Stimmenmehrheit in Contributions- und Anschlagssachen. Wer nicht selbst in Steuern einwilliget, der kann durch die Einwilligung anderer nicht dazu verbunden werden.

Auf demselben Reichstage kam auch durch eine besondere Verordnung, die unter demselben dato, nehmlich am 19. November 1530. ausgefertigt wurde, eine Reformation der Polizey heraus, um die ältern Verordnungen* zu unterstützen und zu verbessern. Davon waren die ersten 7. Artikel geistlich, handelten von Gottslästerung, Lästerung gegen die Mutter Christi und die Heiligen, von Fluchen und Schwören des mittel- und unmittelbaren Adels, ihrer reisigen Knechte, wie auch der Lands- und Kriegsknechte; alle übrigen 32. Artikel waren weltlich, und zielten auf Abstellung des Zutrinkens, ** auf eine Kleiderordnung, da der Bauer kein anders als teutsches, oder östreicherbländisch Tuch zum Rock und mit nicht mehr als 6. Falten, die Bauerweiber keine andere als einländische Lämmer- oder Ziegenpelze, und, was das merkwürdigste zu seyn scheinet, keine Paternoster *** tragen, die

* S. oben ersten Theil S. 212.

** S. ebendaselbst.

*** Polizey Ref. 1530. Art. X. §. 3. "Desgleichen "ihren Weibern rc. auch alle Krägen, Uebermü-"der, Korallen, Paternoster rc. anzutragen ver-"boten seyn soll." Man muß aber hier wissen, daß nicht der gewöhnliche Gebrauch der Paternoster zum Gottesdienste für den gemeinen Mann, sondern

Bürger, Handwerker und Krämer kein Gold, Silber oder Seide, kein Handwerkspursch einen Federhut, die grössern Kaufleute und Fabrikanten, Rathsverwandte und Patrizier in den Städten, keinen Sammt und Atlas, kein ausländisch Tuch über 2. Gulden werth der Elle nach, * der Adel, wie auch fürstliche Hofmeister, Kanzler, Marschalk ** und Räthe bürgerlichen Stands, auch keinen Sammt oder Atlas, sondern nur Damast, höchstens mit 6. Ellen Sammt verbrämt, die Doktoren und ihre Weiber keine andere Kleider, Schmuck, Ketten, goldene Ring und anders, als die ihrem Stand und Freyheit gemäs *** wären, Grafen und Herren zwar Sammt

sondern nur das Antragen derselben am Halse verboten zu seyn scheinet, denn es giebt Gegenden um Nürnberg und München, wo der Pöbel ein jedes aus kleinen Kügelchen bestehendes Halsgehäng Pater, Halßpater ꝛc. nennt.

* Warum denn nicht einländisch Tuch? Antw. Um des Kaysers niederländischen Handlungsinteresse willen.

** Ein bürgerlicher Hofmarschall würde in unsern Tagen eben so widersprechend, auch an dem kleinsten Hofe seyn, als ein bürgerlicher Ritterhauptmann.

*** Die Doctoren wurden also am wenigsten eingeschränkt;

Sammt und Seide, aber keine reiche Zeuche tragen, auch kein meßingen oder gelbes Pferdezeuch führen sollen, wofern er nicht ein Ritter oder Doctor wäre,* auch die Geistlichen sollen durch die Bischöffe ** angehalten werden, sich hübsch ehrbar und nicht köstlich zu tragen. Reißige Knechte der von Adel sollen keine Seide, unadeliche Officier sollen sich in Friedenszeiten ausser ihrem Dienste, wie Patrizier in den Städten, Schreiber und Küster sollen keine Seide, kein Gold und Silber, Sekretarien und Beamten sollen sich wie bürgerliche Patrizlengeschlechter, unehrliche Weiber aber sich nicht wie ehrliche, auch Nachrichter, Abdecker und

schränkt; es waren aber mehr als 30. Doctoren mit auf den Reichstag, mithin war kein Wunder, daß sie für sich am besten sorgen konnten. Da war ein Doctor der Rechte noch eine ansehnlichere Figur an den teutschen Höfen, als in der spätern Zeit. Da konnte noch Doctor Olearius in Gegenwart des Fürsten dem von Liebetraut sagen: Zur Vorsorge thätet ihr wohl, wenn ihr eine Schellenkappe trügt. S. Göz von Berlichingen, ein Schauspiel.

* Da muß es auch reißige oder reitende Doctoren gegeben haben.

** Die luthersche nicht unter den Bischöffen stehende Geistliche wurden stillschweigend dispensirt, können sich aber von Reichswegen kleiden wie sie wollen.

u. Juden* sollen sich ausgezeichnet tragen; alle Schmaußereyen bey Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen, die Mißbräuche der Taglöhner, die ihren Lohn zu sehr vertheuern, sollen durch Regulative abgestellt, den Herbergswirthen, die den Gästen allzugrosse Rechnungen machen, soll gesteuert, die wucherliche Contracte und Wiederkäuffe sollen bestraft der jüdische Wucher soll eingeschränkt, der Betrug der Tuch- und Ingwerhändler, und überhaupt aller derer, die Elle, Mas und Gewicht brauchen, soll abgestellt, die Dienstboten sollen nicht gegen das zehende Gebot verführt werden, niemand, weder Bauer noch Edelmann, soll ausser seinem Hauß ein Schießgewehr tragen, die unehliche Beyschläffe sollen scharf beobachtet bestraft, die Bettler in die Spitäler gesteckt, die Zigeuner, als Spione der Türken, aus Teutschland vertrieben, keine andere

* Das schmeckt noch nach den Kreuzzügen. Die meiste Juden haben ohnedem theils durch ihre Bärte, theils durch ihre karacteristische teutsche Sprache und Accente, theils durch ihren Geruch, meistens aber durch einen eigenen Geschmack in der Kleidung mehr unterscheidendes, als man ohne Härtigkeit von ihnen verlangen kann. Doch der feinere Theil unserer heutigen Juden weiß sich sowohl über die natürliche als jene gesetzliche Characteristik hinauf zu setzen. Nur in wenigen Städten sind sie noch durch Kleidung ausgezeichnet.

andere als chur- und fürstliche Schalksnarren gedultet, alle andere aber ergriffen und bestrafet, eines jeden Fürsten Pfeiffer und Neujahrbettler von ihm selbst ernähret, die Bänkgensänger und Reimsprecher gleich den unprivilegirten Schalksnarren behandelt, auch die Unterschiede zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern, so weit sie sich auf äusserlichen Glimpf beziehen, aufgehoben werden.

Die Hauptabsicht von der Reise des Kaysers nach Teutschland, nehmlich die Wahl seines Bruders Ferdinands, des bisherigen Statthalters, zum römischen Könige, (s. oben S. 110. fg.) welche Würde von der Statthalterswürde nur dadurch sich unterscheiden sollte, daß sie zugleich mit der Anwartschaft auf die Kayserthronfolge verknüpft seyn würde, diese Hauptabsicht wurde auf dem Reichstage zu Augsburg, und durch andere Unterhandlungen so weit gebracht, daß nach einigen Monathen wirklich mit Einstimmung 6. Churfürsten, worunter Ferdinand jedoch selbst mit war, (ungeachtet der 7de, nehmlich der Churfürst von Sachsen mit allen protestantischen Fürsten, die, wie wir oben S. 140. 141. gesehen, in Schweinfurth dagegen gemeine Sache gemachet hatten, ausdrücklich entgegen war,)* der König von Ungarn und Böhmen, und

* Carl V. ward durch den Churfürsten Friedrich von Sachsen

und bisherige Statthalter Ferdinand wirklich als römischer König, und zwar nicht in Frankfurth, sondern in Kölln am 5. Jan. 1531. erwählet worden, * wozu endlich auch, wie oben schon S. 141. vorgekommen, die chursächsische Beystimmung im Jahr 1534. in dem cadanischen Frieden nachgefolget.

Zwote Epoche.

bis zur Kayserthronfolge Ferdinands.

Geistliche Geschichte, bis zum Tode Kayser Carls V. und Pabsts Pauls IV.

Wir haben vor allem einen historischen Umstand, der sich schon bey der schmalkaldischen Zusammenkunft formirte, vom Corpore Evangelicorum nachzubringen.

Geschichte des ersten Ursprungs von dem teutschen Corpori Euangelicorum.

Oben S. 94. haben wir gesehen, daß im November 1524. ein Gegenbündniß der protestantischen

Fürsten

Sachsen Kayser, und sein Bruder ward es ohne ihn.

* S. oben S. 114. und Decretum Electionis bey Lünig

Fürsten zu Stande gekommen, und zwar in Torgau, im Churfürstenthum Sachsen. Diese geographische Bemerkung, die mit dem Begriffe vom churfürstlichen Territorio zusammen hängt, wo immer derjenige Stand, in dessen Gebiet eine Reichsversammlung gehalten wird, inter pares den Vorzug zu haben pflegt, (denn so hat z. E. auf dem Reichstag zu Regensburg die Stadt Regensburg über die andern Städte den Vorsitz,) erläutert schon einigermassen die Frage: warum der Churfürst zu Sachsen Director des in spätern Jahren sich weiter formirten Corporis Euangelicorum geworden? dazu kam noch die Betrachtung, daß auch Luther selbst in dem sächsischen Lande sich aufhielt und Schutz genoß, folglich der Churfürst auch bey der lutherschgesinnten Geistlichkeit vollkommenes Vertrauen fand; denn in Torgau formirte sich eigentlich das allererste Corpus Euangelicorum, und davon war der Churfürst von Sachsen Direktor.

Diesen

nig im R. Archiv. Erste Continuatio Partis generalis S. 578. Eine eigene Wahlkapitulation findet sich aber nicht dabey; wahrscheinlich hat er auch keine beschworen, sonst wäre nicht nöthig gewesen, sie im Jahr 1558. zu beschwören, wenn sie 1531. schon beschworen gewesen wäre.

Diesen Umstand, der, ob er schon auf kein ganz geistliches Rathscollegium sich beziehet, doch wegen seiner ausgezeichneten Bestimmung für die in die Religion einschlagende Staatshändel, hieher unter die geistliche Gegenstände gehört, muß man voraus wissen, um sich leichter vorzustellen, wie ferne das was in dieser Epoche von Seiten der Protestanten geschehen, für systematische Operation anzusehen ist oder nicht.

Geschichte

der augsburgischen Constitution gegen die augsburgische Confeßion, beyde vom Jahr 1530.

Luther hatte * seine Warnung an die lieben Teutschen geschrieben, und wir haben in der Folge gesehen, was, in Ansehung der weltlichen Geschichte ** die Reichstäge, besonders die zu Schweinfurt und Nürnberg für Wirkungen gehabt. Bey der nürnbergischen Versammlung im Jahr 1532. war durch die Churfürsten von Mainz und Pfalz in Abwesenheit des Kaysers der erste Religionsvergleich zu Stande gekommen, der sich aber nicht weiter als etwan auf

* S. oben S. 116.

** S. oben S. 138. 140.

auf ein halbes Jahr bis zu einem allgemeinen Concilium erstrecken, hauptsächlich den fiskalischen Proceß, der gegen den Churfürsten von Sachsen und andere protestirende Stände des Glaubens halben angefangen war * zu sistiren, da indessen der Kayser dem Reichstage zu Regensburg beygewohnet, wo er den nürnbergischen Vergleich zu wiederholtenmahlen bekräftiget.

In dem eigentlichen Reichsabschiede vom 21. August 1532. war die Sache auf zwey Spitzen gestellt, 1.) auf ein allgemeines Concilium für die ganze Christenheit, folglich auch für Frankreich, das aber der Pabst ausschreiben sollte, oder 2.) im Falle, da dieses nicht zu Stande käme, auf einen Reichstag, auf welchem die Art und Weise berathen werden sollte, wie die Religionssache am füglichsten zu schlichten seyn möchte; und in dem IX. Artikel wurde sogar beschlossen, daß die kayserliche Constitution, oder

* Fiscus und Religion sind zwar keine orthodoxe Correlaten, wie man aus der Geschichte des Simon Magus schliessen kann. Man versteht aber im Reichsstil unter fiscus nicht nothwendig Geld, sondern überhaupt das Strafamt.

oder der Abschied vom 19. Nov. 1530. in Augsburg gegeben, * (wodurch die Lehren der augsburgischen Confeßion völlig unterdrückt werden, und sogar die verehligte Priester als ein gutes christliches Werk das Recht haben sollten, ihre Weiber ohne Proceß wieder fortzuschicken, alle eingezogene Klöster und Kirchengüter aber restituirt werden sollten, gegen welche Constitution von den protestirenden Ständen protestiret worden) dieser Protestation ungeachtet fürderlich in das Reich publiciret werden sollte. Aber in der Vollmacht, die der Kayser unter eben demselben 21. August an die Churfürsten von Mainz und Pfalz ausgestellt, ** wurde ihnen aufgetragen, bis zu jenem Erfolg einen allgemeinen Religionsvergleich zu stiften, welcher, wenn er zu Stande gekommen wäre, unfehlbar eben sowohl bis hieher über 200. Jahre lang hätte dauern können, als der jetzige Reichstag nun schon über 100. Jahr lang dauert, wenn die Verbitterung unter den Theologen nicht schon zu weit um sich gegriffen hätte, sondern die Fürsten und Stände kaltblütiger gewesen wären, die Gewissenssachen von den adiaphorischen Sachen abzusondern, wie man doch heut zu Tage Bey-

* Lünig am angeführten Orte S. 541.

** Ebendas. S. 604.

Beyspiele von der Thunlichkeit dieser Absonderung findet, da z. E. in einigen protestantischen Kirchen, zu Nürnberg ꝛc. noch alle äusserliche Ceremonien der katholischen Kirche und der Messe gefunden werden, wo ein ungelehrter katholischer Christ den Unterschied kaum bemerken wird; diese Vollmachtsertheilung notificirte auch der Kayser einige Wochen vorher am 3. August 1532. den sämtlichen Ständen des Reichs. * Aber alle Versuche waren vergebens; der augsburgische Reichsabschied vom November 1530. der hinkende Bote der augsburgischen Confeßion, (wodurch die Ehen der protestantischen Geistlichen für Hurerey, und die Verstosung der Priesterweiber für christliche gute Werke angesehen, dabey auch die Wiedererstattung der eingezogenen Klöster verordnet wurden) die Macht des Kaysers, seine Freundschaft mit dem Pabste, und mehr andere politische Betrachtungen hatten das Vertrauen der protestantischen Stände ganz ausgelöschet, sie waren voll Argwohns, daß, wenn der Interimsvergleich auch noch so lange gedauert hätte, er doch nur relativ auf die päbstliche Ausschreibung seyn, folglich am Ende immer noch der Pabst mit den Bannstrahlen hervorbrechen, und den ganzen lutherschen Cate-

* Lünig am angeführten Orte S. 605.

chiſmus in Aſche verwandeln, folglich die Klöſter wieder herſtellen möchte. Es wurde alſo nichts aus dem Vergleich, oder aus dem Nationalconcilium. Um indeſſen die Sachen nicht gerade zu ihrem eigenen Gange zu überlaſſen, oder um wenigſtens nicht dafür angeſehen zu werden, daß der Kayſer ſich alles blindlings gefallen laſſe, ſondern was da bisher geſchehen ſey, immer noch erſt davon abhänge, ob es durch ein allgemeines Concilium gebilliget werde; ſo verfiel man wieder auf das Generalconcilium.

Daraus entſtand im J. 1533. das Edikt Kayſer Carls V. * nach vorhergegangener Unterredung mit dem Pabſte, wodurch der Kayſer den Reichsſtänden bekannt machte, daß er den Pabſt dahin gebracht habe, alle chriſtliche Könige und Potentaten erſtlich durch Schreiben dahin zu diſponiren, daß ſie auch die Ausſchreibung des Generalconciliums gut finden und ſich nicht widerſetzen möchten, um alsdenn erſt über die Zeit und den Tag der Eröffnung ſich näher vereinigen zu können. Allein! man ſiehet wohl, daß es Carln V. ſelbſt kein herzlicher wahrer Ernſt geweſen ſeyn mag, die Religionen zu vergleichen;

* Edict zu Bononien gegeben am 8. Jan. 1533. ſ. Lünig am angeführten Orte S. 606.

chen; denn wenn zwey oder drey Partheyen nicht zu vergleichen stehen, wie kann man hoffen, daß der Vergleich leichter erfolgen werde, wenn zu den 3. Partheyen noch 6. oder 10. andere genommen, folglich die Schwierigkeiten mit der verstärkten Anzahl der Partheyen verstärkt werden? wie hier, nach mislungenem Nationalconcilium, der Fall war. Der Kayser wollte wahrscheinlich den Pabst zum Freunde haben, und den Vorschlag des Generalconciliums als ein vehiculum dazu gebrauchen; welches freylich der Pabst dafür ansehen mußte, aber näher betrachtet nicht dafür hätte ansehen sollen; denn wenn es dem Kayser Ernst gewesen wäre, die Partheyen zu vergleichen; so hätte nur die augsburgische Constitution von 1530. die wir oben den hinkenden Boten genennet haben, nicht gegeben, oder da sie gegeben war, unterdrückt werden müssen, anstatt daß der Kayser selbst mit der weitern Publication derselben den evangelischen Ständen drohete, und damit also selbst das Zeichen zum Aufruhr gab. Hätte er das nicht gethan, so hätte die augsburgische Confeßion von Stund an die Kraft eines teutschen Reichsgesetzes erhalten; denn was konnte dem Kayser daran gelegen seyn, ob in der ganzen Christenheit, in Spanien, in Frankreich rc. die Menschen von Luthers Lehre eben so dachten, wie die Teutschen?

schen? es war ja nur von der teutschen Christenheit die Frage. Allein! man siehet daraus, daß der Kayser von der Moralität der lutherischen Reformation selbst die Einsicht gehabt habe, daß sie zwar, wenn sie allgemein werden würde, die kayserliche Hoheit allenthalben sehr schwächen dürfte, daß aber auch auf der andern Seite, wenn die katholische Religion die einzige in Teutschland bliebe, der Kayser in einer unerträglichen Sklaverey des römischen Hofes und der Geistlichkeit, aus welcher keine Erlösung zu hoffen, verharren müßte; hätte nun der Kayser schlechterdings die augsburgische Confeßion bewilliget, und die katholische Parthey zur Zufriedenheit gebracht, welches ihm damals in allerley Wegen ein leichtes hätte seyn können; so hätte er nicht ohne Grund befürchten müssen, daß diese Philosophie sich einreissen und in kurzem alles lutherisch werden dürfte. Allein! das war wieder der Fall, dem der Kayser nach seiner Politik eben sowohl entgegen arbeiten mußte; denn allgemein lutherisch, oder allgemein katholisch, war der weltlichen kayserlichen Hoheit von Teutschland gleich gefährlich. Die Geschichte aller Völker bewähret die Wahrheit dieses Satzes, daß die Einheit der Religion von der Obrigkeit schwerer zu bezwingen ist, als die Theilung derselben. Hätte Frankreich keine Jansenisten gehabt, so würden die Jesui-

ten nicht zu vertreiben gewesen und die Regierung würde nie ruhig geworden seyn. Hätten die Dißidenten in Pohlen Theil an den Aemtern der Republik gehabt, wie die Protestanten in Teutschland, Pohlen wäre sicher auf den heutigen Tag nicht getheilt worden. Das scheint zwar das Gegentheil zu beweisen; allein! ich betrachte hier Pohlen, als ein Reich, das durch seine Religionsuniformität es dahin gebracht hat, seinen König in einen Beamten zu verwandeln, und so weit zu erniedrigen, daß endlich, um der gänzlichen Unterdrückung zu entgehen, er fremde Hülfe suchen mußte, von welcher die Theilung die unvermeidliche Folge war. Wenn hingegen die Dißidenten in Pohlen eben so viel Theil an der Regimentsverfassung gehabt hätten, als die protestantische Fürsten an der teutschen haben; so ist kein Zweifel, daß der König von Pohlen der fremden Hülfe nicht bedurft, sondern sich ohne dieselbe in seiner königlichen Würde erhalten haben würde; wer über die Verhältnisse der menschlichen grossen und kleinen Gesellschaften spekuliret hat, dem wird es eine sehr geläufige Wahrheit seyn, daß die Einheit der Tod der Gesellschaft ist, und kaum noch auf dem Theater eine regelmäßige Seite hat. * Die Mannichfal-

* Denn unser teutscher Prometheus jagt sie nun auch wie

nichfaltigkeit sey mit noch so vielen Unannehmlichkeiten vermischt, so sehen wir doch lieber zu, wenn die Familie des Bauern sich balgt, als wenn sie einig beysammen sitzt, ißt und gähnt, und der größte Theil der Nation, hohen und niedern Stands, wünscht bey langem Frieden Krieg. Wir haben aber nicht nöthig, Carln V. hier so tiefe Blicke in die menschliche Natur thun zu lassen, blos aus der Geschichte der alten Völker, und aus der alten Regierungsmaxime: Diuide et imperabis konnte er wissen, daß eine grosse wie eine kleine Nation, wenn sie ganz einig ist, schwerer regieret wird, als wenn sie uneinig und in Meynungen getheilt ist. So lange die Lacedämonier eine strenge Uebereinstimmung in ihren lykurgischen Religionsgebräuchen und Lehrsätzen hatten, konnte keiner ihrer beyden Könige über den andern, oder über die Ephoren Herr werden, die königliche Würde gieng vielmehr dabey ganz verloren; sobald aber Lysander angefangen hatte, die Religion zu theilen, und vermittelst Golds und Silbers die Neigungen des Volks größtentheils zu verstimmen und weichlich zu machen, so gewann in der Folge

Anti-

wie den Harlekin mit Götzens gewaffneter Hand herunter, und macht die Mannigfaltigkeit, die weiland Holberg in seinem Ulysses von Ithaka in Ironie verwandelte, mit Menschenkenntniß zur theatralischen Tugend.

Antipater die Hand über sie; noch mehr aber gewann in der spätern Folge, nachdem die Trennungen in den Meynungen immer vielfältiger wurden, Agesipolis, der eine neue königliche Epoche anlegte. Zwar die Trennungen verloren sich wieder, die Vereinigung wurde stärker als jemals, die Achäer kamen mit in den Bund; aber die königliche Macht gieng auch verloren, das vorige republikanische Ansehen wurde wieder hergestellt, blos dadurch, daß sie sich wieder auf einförmige lykurgische Sitten- und Religionsgesetze zurückgezogen hatten. Bey dieser Einförmigkeit verlor also allemal die königliche Gewalt, bis endlich Augustus 24. Städte dadurch absonderte, daß er die Religion nach der Manchfaltigkeit der Temperamenten und Neigungen zu trennen frey gab. Unter dieser Trennung schwang sich der Zepter sowohl der römischen als der griechischen Kayser, und selbst heute noch, da ganz Lacedämon unter türkischer Botmäßigkeit stehet, und den Nahmen Misitra angenommen, hat jene Staatsmaxime, in Ansehung der darinn vermischten griechischen Religion noch nicht aufgehöret.

Dieses einzige Beyspiel aus der alten Geschichte, wenn dem Kayser nur dieses alleine bekannt gewesen ist, deren es doch so manche andere giebt, konnte ihn genugsam überzeugen,

daß die monarchische Regierungsform, zu welcher, nicht zur demokratischen, er sich geschaffen zu seyn fühlte, mit der strengen Einförmigkeit der Religion schlechterdings nicht bestehen könne.

Und nun wieder auf unser kayserliches Edikt vom J. 1533. (s. oben S. 196.) zurück. Die Reichsstände, besonders die von der augsburgischen Confeßionsparthey, fanden in dem Edikt überall Skrupel, wie insgemein geschiehet, wenn man einmal mißtrauisch geworden ist. Sie sahen das Concilium zwar an sich für gut und heilsam an, allein! die Umstände, besonders aber dieser Umstand, daß das Concilium in Italien gehalten werden sollte, erweckten den Verdacht, daß es zum Vortheile des Pabsts gehalten werden sollte; indessen traute doch auch der Pabst selbst dem Concilium nicht; die Reichsstände nahmen also in ihrer Erklärung auf das Edikt einen sehr weiten Umschweif, machten eine schmalkaldische Bundessache daraus, und baten endlich, daß, wenn der Kayser ja ein Concilium nöthig finde, er dieses nicht nach dem Winke des Pabsts, sondern nach den Reichsabschieden, durch unpartheyische unverdächtige Personen zu Stande bringen möchte. Diese beyden Umstände des doppeltseitigen entgegen wirkenden wirkenden Mistrauens zusammen genommen, und mit

noch

noch einem andern Umstande verglichen, da nehmlich der päbstliche Legat bey dem Könige Ferdinand, Peter Paul *Vergerius*, in Teutschland selbst den lutherschen Lehrsätzen sehr geneigt war, * mögen wohl die Ursachen gewesen seyn, warum das Concilium nicht zu Stande gekommen.

In diesem Jahre wurde der schwäbische Bund der eigentlich eine kayserliche Gränzenwache gegen die Schweizer war, zerstört, ** welche Zerstörung auch noch zu obigen Ursachen mit gewirkt haben mag, daß das Concilium nicht zu Stande kam. Die Geschichte dieses Bundes werden wir unten als eine weltliche Begebenheit nachbringen; die Geschichte seiner Zerstörung aber, so weit sie hieher einschlägt, bezieht sich auf den Landgrafen von Hessen, einen nahen Anverwandten des exulirenden Herzogs von Würtemberg. Der Landgraf machte sich die Abwesenheit des Kaysers zu Nutzen, und wandte sich an seinen

* Diese Neigung war ihm auch in der Folge hinderlich, Cardinal zu werden, und verursachte sogar, daß er fliehen mußte, wo ihn der Herzog von Würtemberg in Schutz nahm, da er auch 1565. starb.

** Wovon aber doch noch unser reichsritterschaftliches Georgenschildssystem übrig geblieben.

seinen Feind, den König Franz in Frankreich, um durch ihn sich Geld, und durch das Geld, wo möglich, dem Herzoge sein Land wieder zu verschaffen, das der schwäbische Bund confiscirt und dem römischen Könige Ferdinand zugeeignet hatte. In dieser Absicht verpfändete er die Würtembergische Grafschaft Mömpelgard an Frankreich gegen ansehnliche Summen, * und warb nun im folgenden Jahr 1534. so viel Truppen, um dem Könige Ferdinand damit entgegen gehen zu können. Beyde Fürsten erklärten ihm also den Krieg zu der Zeit, da er die Sache schriftlich ausmachen wollte, welcher schriftlichen Ausmachung aber sie sich nicht unterwerfen wollten. Der Herzog Ulrich hatte Glück, er schlug die kayserliche oder königliche Truppen, die Pfalzgraf Philipp kommandirte, bey Lauffen, und unterwarf sich wieder den größten Theil des Landes. Dieses beförderte den Frieden zu Cadan in Böhmen, der im Jun. 1534, geschlossen wurde, und wovon oben S. 140. schon die Rede war, wodurch der Herzog unter der Bedingung, daß das ganze Herzogthum östreichisch Mannlehen werde, ** wieder in den ruhigen

* Der Pfandschilling wurde aber bald wieder bezahlt.

** Die östreichische Lehenschaft ist zwar in neuern Zeiten

gen Besitz desselben eingesetzt werden, hingegen er und sein Vetter der Landgraf schuldig seyn sollen, 3500. Mann Krigsvolk zur Belagerung der Wiedertäufer * in Münster, wo sie schon einen König auf den Thron gesetzet, und eine geist- und weltliche Wirthschaft angefangen hatten, auf ihre Kosten dem Könige Ferdinand abgeben sollten.

Wiedertäufer zu Münster.

Die heßisch- und würtembergische versprochene Hülfe gegen die Wiedertäufer verursachte, daß in Coblenz eine allgemeine Reichshülfe auf 6. Monathe bewilliget wurde. Weil man aber diese nicht für hinlänglich angesehen hatte, so wurde zu Worms im April 1535. ein Reichstag ** gehalten, wobey die beyden kayserlichen Principalcommissarien Hanns Friedrich von Lendeck und der Doctor Claudius Canicula waren. In diesem Abschiede wurde die ganze wieder-

ten 1599. wieder aufgehoben worden, aber der Effect davon die östreichische Erbfolge oder Erbverbrüderung nicht.

* S. oben S. 176. fgg.

** R. A. zu Worms 1535. Lünig am angeführten Orte S. 611.

wiedertäuferische Sektengeschichte naif erzählt, daß nehmlich durch sie in Münster nicht nur alle christliche Ceremonie und Gottesdienst, sondern auch alle weltliche Obrigkeit und alle Eigenthumsrechte abgeschaft, die Vielweiberey mit Gewalt und Grausamkeit eingeführt, und aus ihrem Mittel ein Schneider zum König erhoben worden. Diesem Unfuge zu wehren, und den Bischoff zu Münster wieder in sein Land einzusetzen, wurde beschlossen, die Stadt Münster, welche der vertriebene Bischoff bereits vergeblich belagert hatte, mit Ernst zum Gehorsam zu bringen, und der Ausbreitung der Sekte zu steuern, zu dem Ende aber auch den Bischoff mit Gelde zu unterstützen; und dabey wurde zugleich ein umständlich Kriegsreglement und ein Operationsplan in den Reichsabschied gebracht. Der Plan wurde auch erreicht, die Stadt wurde erobert, und das neue geistliche Reich, welches ein Vorspiel des tausendjährigen seyn sollte, welches schon in der augsburgischen Confeßion mit andern wiedertäuferschen Irrthümern verdammt war, wurde durch eine grausame Hinrichtung des phantastischen Königes und seiner tollen Minister zerstört. *

Um

* Das war beym Lichte betrachtet eine solenne Confirmation

Um diese Zeit hatte Ignatius von Lojola seinen Orden zwar schon gestiftet; der Orden hatte aber das grosse Siegel der päbstlichen Bestätigung noch nicht paßirt, (welches erst 1539. erfolgte,) und hatte also in Teutschland noch keinen Einfluß; die Lehren der augsburgischen Confeßion breiteten sich daher immer weiter aus; denn dieser Orden wurde später dazu bestimmt, der Ausbreitung des Protestantismus entgegen zu arbeiten; die clevische, würtembergische, pommersche, braunschweigische, grubenhagsche Herzogthümer bekannten sich zu der augsburgi-

mation des augsburgischen Glaubensbekänntnisses. In demselben heißt es: Art. V. Damnant anabaptistas, qui sentiunt Spiritum sanctum contingere sine verbo hominibus — Art. IX. qui improbant baptismum puerorum et affirmant, pueros sine baptismo saluos fieri — Art. XII. qui negant, semel iustificatos posse amittere Spiritum sanctum, qui contendunt, quibusdam tantam perfectionem in hac vita contingere vt peccare non possint — Art. XVI. qui interdicunt ciuilia officia Christianis — Art. XVII. qui sentiunt hominibus damnatis ac diabolis finem poenarum futurum esse &c. Alle diese Lehren wurden als Ketzereyen in der augsburgischen Confeßion verdammt, und in Münster wurde im Nahmen des ganzen Reiches diese Verdammniß vollzogen.

burgischen Confeßion, und selbst der König in Frankreich, um gegen Carln V. Parthey zu machen, gieng damit um, dieselbe Lehren auch in seinem Reich einzuführen; er lud zu dem Ende den protestantischen Theologen Philipp Melanchton zu sich ein, der auch gewiß gekommen wäre, wenn ihm der Churfürst von Sachsen es erlaubet und nicht ausdrücklich verboten hätte. Dem ungeachtet wurden die Lehren von grossen französischen Theologen, Gerardus Rufus, Coraldus, Perthaud u. a. öffentlich in Paris geprediget, nur die Sorbonne wußte den König dagegen einzunehmen, daß Calvin die Sache von einer andern Seite anzugreifen versuchte, wo es nicht das Ansehen haben sollte, daß es getreue Kopey von Luthern sey.

Anstalten zu einem Concilium nach Mantua.

Diese Erscheinungen in Frankreich, die besonders auch in Genff sehr sichtbar wurden, brachten den Pabst Paul III. doch endlich auf die Gedanken, daß nun ein allgemeines Concilium doch heilsam seyn möchte, wo nicht, um die theologische Streitigkeiten beyzulegen, sondern um den heiligen Stuhl, der dadurch sehr erschüttert würde, in baulichen Würden

zu erhalten. Der päbstliche Legat am kayserlichen Hofe, Vergerius, den wir oben schon S. 203. kennen gelernt haben, erhielt nun den Auftrag, den teutschen Ständen heilig zu versichern, daß der Pabst allernächstens das allgemeine Concilium ausschreiben wolle. Aber die protestantische Stände trauten doch den Versicherungen nicht, indessen daß die Theologen von der lutherschen und calvinischen Parthey in allerley Streitigkeiten geriethen; und die Könige von Frankreich und England schickten an die zu Schmalkalden versammelte protestantische Reichsstände Gesandten, um ihnen das Concilium zu widerrathen. Der vierte Grund warum das Concilium nicht zu Stande kam. Dennoch schrieb es der Pabst im J. 1537. aus, und zwar nach Mantua. Alleine! die protestantische Stände kamen in eben demselben Jahre noch einmal in Schmalkalden zusammen, und gloßirten über diese Ausschreibung; und Luther, der auch mit andern Theologen zu Schmalkalden war, setzte gewisse Artikel auf, um über dunkle Stellen und andere Zweifel der augsburgischen Confeßion eine pragmatische Erklärung festzustellen, und diese zum Grunde des Schlusses zu empfehlen, der auf den künftigen Concilium gefasset werden möchte. Diese Artikel wurden in der protestantischen Kirche die schmalkaldischen Artikeln genannt, und unter die symbolischen Bücher

 cher

cher gezählet,* worauf die Geistlichen noch heut zu Tagen in den Ländern des lutherschen Religionsbegriffes, was auch neuere Anti-Symbolisten dagegen schreiben und lehren mögen, schwören müssen.**

In

* Vergl. mit S. 112. 135. und I. Th. dieser Betrachtungen S. 353.

** S. Concordia pia et ananimi consensu repetita Confessio fidei et Doctrinae Electorum Principum et ordinum Imperii atque eorundem Theologorum qui Augustanam Confessionem amplectuntur. Lipsiae 1677. 8. S. 298. wo die Vorrede Luthers merkwürdig ist, und hieher übersetzt zu werden verdient. "Als Pabst Paul III. im verwichenen Jahre "nach Mantua auf Pfingsten eine Kirchenver-"sammlung ausgeschrieben, nachher aber den Ort "geändert, so daß man jetzt noch nicht weiß, wo "er sie eigentlich gehalten wissen will, und wir "indessen entweder zu hoffen haben, daß wir "auch dazu gerufen werden, oder zu fürchten ha-"ben, daß wir ungerufen verurtheilet werden "möchten, so wurde mir aufgetragen, Artikeln "unserer Glaubenslehre aufzusetzen, um, wenn "die Sache noch ihren Fortgang haben sollte, dar-"aus sehen zu können, was man dem Pabste nach-"geben, und was hingegen nicht nachgegeben, und "in welchen Stücken man standhaft bleiben könne.

"Ich

In diesen Artikeln behandelten die protestantische Stände die Sache so, als wenn es dem römischen Hofe selbst kein wahrer Ernst mit dem Concilium, sondern alles nur Blendwerk gewesen wäre, gaben aber am Ende doch deutlich zu erkennen, daß sie

„ Ich habe also diese Artikeln aufgesetzt, und unserer Religionsparthey übergeben, sie sind dort angenommen und allgemein gebilliget worden, und man hat beschlossen, daß sie öffentlich sollen vorgelegt werden, um das Bekenntniß unsers Glaubens damit darzulegen, wenn anders das Concilium von dem Pabst und der päbstlichen Parthey ohne Verdrehungen und Unwahrheiten auf eine rechtmäßige und christliche Weise, wie sich das gebühret, noch gehalten werden sollte. Allein! da der römische Hof, oder die römische Curie, ein christlich freyes Concilium und überhaupt das Licht scheuet, so daß die Katholiken selbst die Hoffnung zu einem christlichen Concilium, daß es zu Stande kommen werde, völlig aufgegeben haben, und über die Sorglosigkeit des Pabstes billigen Verdruß schöpfen, weil sie daraus leicht abnehmen können, daß es dem Pabste leichter falle, die ganze Christenheit untergehen zu sehen, als auch nur die geringste Reformation oder Einschränkung seiner Tyranney geschehen zu lassen; so hab ich doch diese Artikel dem Publikum zum wenigsten aus der Ursache nicht

zwar kein Concilium um ihrer Parthey willen, aber doch um der allgemeinen Ehrbarkeit willen wünschten, damit die leere Pfarrkirchen wieder besetzt werden mögten. Schmalkalden war jetzt der Mittelpunkt des geistlich- und weltlichen Protestantismus; der schmalkal-

"nicht vorenthalten wollen, damit, wenn ich etwan eher sterben sollte, als das Concilium sich versammelt haben möchte, welches ich sehr vermuthe, weil so viele lichtscheue schlechte Menschen darauf arbeiten, um es in das weite Feld zu spielen, oder gar zu verhindern, damit, sage ich, diejenige, die mich überleben, mein Zeugniß und mein Bekenntniß vor sich haben mögen, um es nebst der augsburgischen Confeßion, bey welcher ich bisher standhaft geblieben und mit Gottes Hülfe bleiben werde, an Ort und Stelle vorzulegen. Was soll ich aber sagen? wo soll ich zu klagen anfangen? Ich lebe noch, ich schreibe, ich predige, ich halte täglich öffentliche Vorlesungen, und doch giebt es giftige Menschen, nicht nur unter den Gegnern, sondern auch unter den Glaubensgenossen und falschen Brüdern, die sich unterstehen, meine eigene Schriften und meine eigene Lehrsätze mir ins Gesicht, mir zu Gehör gegen mich selbst als Waffen zu gebrauchen, und ihren Gift mit meiner Arbeit zu vergolden, um damit die armen Leute unter meinem Namen, den sie misbrauchen, zu verführen. Das thun sie bey meinem Leben; guter

schmalkaldische Bund wurde immer stärker und furchtbarer, je mehr der Pabst sich bemühete, durch Hülfe des Kaysers ihn zu trennen. Der Kayser hatte aber in seiner Wahlkapitulation Art. V. (s. oben ersten Theil S. 230. fgg.) versprochen, dergleichen

"ter Gott! was werden sie erst nach meinem Tode thun?"

Ich sollte also freylich, weil ich noch lebe, auf alles antworten. Aber! wie ist es um des Himmels willen mir alleine möglich, alle teuflische Mäuler solcher Verläumder und Wettermacher zu verstopfen, die mit Fleiß nicht verstehen wollen, was wir schreiben, sondern eine grosse Kunst darin suchen, Buchstaben und Sylben zu verdrehen und falsche Schlüsse daraus zu ziehen? diesen mag der Teufel antworten, und zuletzt der Zorn Gottes, nachdem sie es verdienen werden. Oft erinnere ich mich des guten Gersons, der die Frage aufwarf: ob man auch etwas gutes durch öffentliche Schriften bekannt machen müsse? weil zwar auf der einen Seite durch Unterdrückung einer solchen Schrift viele Seelen, die dadurch gerettet werden könnten, versäumet werden, auf der andern Seite aber, wenn die Schrift heraus kommt, gleich der Teufel mit seinen Verleumdungen und Lästerern hinter her ist, die sie mit ihrem Gifte begeiffern, daß

Conföderationen den Churfürsten nicht übel zu nehmen, folglich waren ihm die Hände gebunden, die Conföderationen aus blosser kayserlicher Macht geradezu zu trennen; alles was er thun konnte, bestand darin, eine Gegenconföderation zu veranlassen; denn

der Nutzen der Schrift niemanden zu gutem kommen kann. Allein! ihre Absichten sind ihnen doch mislungen, wie bekannt ist. Es war ihnen darum zu thun, uns in der Dummheit zu erhalten, und uns mit Wahrheiten zu bereichern, davon die Balken sich biegen möchten; das misfiel aber dem lieben Gott; darüber ließ er ihren Haufen kleiner und unsern grösser werden, um sie von dem Werth ihrer Sätze zu überzeugen. Dahin gehört die Geschichte des französischen Doctors, der aus Frankreich nach Wittenberg geschickt wurde, um uns öffentlich zu erkennen zu geben, wie sein König ganz sicher berichtet sey, daß wir Protestanten wie das Vieh unter einander lebten, und Kirche, Obrigkeit und Ehestand abgeschafft hätten. Man stelle sich vor, was diese Leute einmal vor dem Richterstuhl Christi für Gesichter schneiden werden, die dem Könige von Frankreich und andern Königen solch gottloses Zeuch beygebracht haben. Christus, unser aller Richter und Herr, weiß es, ob sie lügen und gelogen haben. Ich bin überzeugt, daß sie sein Urtheil darüber hören werden. Er bekehre unterdessen die zu bekehren

denn diese konnte der Kayser, vermög eben derselben Verbindung der Wahlkapitulation, nicht hindern, folglich stand ihm auch nichts im Wege, sie selbst zu veranlassen. Das geschah denn auch.

"kehren sind, damit sie Busse thun; die es nicht sind, über die komme Ach und Weh von Ewigkeit zu Ewigkeit. Aber um wieder zur Sache zu kommen, so wünschte ich recht sehr, daß ein freyes christliches Concilium zu Stande kommen möchte, damit vielen Menschen und vielen Sachen zugleich geholfen würde, nicht zwar, daß wir deswegen eines Conciliums unumgänglich bedürften, denn unsere Kirche ist durch Gottes Gnade, in Ansehung der Reinigkeit des göttlichen Worts, des Gebrauchs der heil. Sakramenten, in der Erkenntniß von dem Berufe zum geistlichen Amt, und von den guten Werken schon erleuchtet genug, daß sie keines Concilii bedarf, um den Sätzen mehrere Vollkommenheit oder Uebereinstimmung zu geben, sondern deswegen wünsche ich ein freyes Concilium, weil in den Bisthümern das Christenthum gar zu sehr ausgeplündert ist, und man so viel leere und öde Pfarreyen findet, daß ein Christ ohne Herzbrechen gar nicht daran denken kann. Und doch ist dieses der Bischöffe, Dom- und Chorherren geringster Kummer; sie bekümmern sich wenig darum, wie die armen

Von dem heiligen Bunde.

Im Jahr 1538 da die katholische Fürsten und Stände in Nürnberg versammelt waren, ließ sie der Kayser zur Vertheidigung der katholischen Religion aufnahnen, damit sie durch einen Gegenbund sich auf

"armen Leute leben oder sterben, für die doch Christus gestorben ist, von dem die arme Leute als Schaafe seiner Heerde seine Stimme von der Kanzel nicht hören können. Das alleine beweget mich, ein Concilium zu wünschen; denn sonst dürfte endlich Christus selbst ein Concilium von Würgengeln gegen Teutschland versammeln, und uns wie Sodom und Gomorrha vertilgen, wenn wir fortfahren, unter dem Vorwand eines Conciliums, das wir nie zu versammeln im Ernst entschlossen sind, seine Allwissenheit und Gerechtigkeit hinter das Licht führen zu wollen.

Nebst diesen geistlichen Gebrechen giebt es auch noch grosse politische Buswürdigkeiten, die Uneinigkeit der Fürsten und Stände. Wucher und Geitz sind wie eine Sündfluth herein gebrochen, und werden als politische Tugenden vertheidiget. Muthwillen, Unkeuschheit, unsinnige Kleiderpracht, Völlerey, Spiel, Ceremoniel, samt oder sonders, Bosheit der Unterthanen, Schalkheit der Haußwirthe, Handwerksleute, Taglöhner

auf eine Art consöderiren möchten, wodurch die schmalkaldische Consöderation in Furcht erhalten würde. Der Herzog Georg von Sachsen, ein heftiger Gegner des Protestantismus, lebte noch, und residirte in Leipzig. Dieser starb im Jahr 1539. ohne

"ner und Landleute, Betrug zwischen Käufern und Verkäufern, (und wer kann alle übrige Gottlosigkeiten erzählen?) haben so überhand genommen, daß zehen Concilien und zwanzig Reichstäge zu wenig seyn würden, dieses zu ändern. Sollten nun dergleichen Hauptsachen auf dem Concilium verhandelt werden wollen, so wäre freylich dies alleine Materie genug, um die versammelten Väter würdig zu beschäftigen; und dann brauchte man nicht mit kurzweiligen Gegenständen von Kleidern und Tonsur, von breiten Gürteln, von Helmen, Hüten, Stäben und Kinkerlitzgen die Zeit zu verlieren. Wenn wir nur erst die Befehle und den Willen Gottes für die geist- und weltliche Stände in Ordnung und Regeln gebracht hätten, dann könnten wir hintennach immer noch Zeit genug finden, die unwichtigen Gegenstände, was wir essen und trinken, womit wir uns kleiden, unsere Wachslichter, unsere Bärte, unsere Meßgewänder 2c. zu reformiren. Allein! weil wir uns nicht überwinden können, so zu handeln, weil wir einmal uns gewöhnt haben, das Kleine dem Grossen vorzuziehen, Fliegen und Mücken langweilig

Kinder, und sein Bruder, Heinrich der Fromme, ein Freund Luthers, folgte ihm in der Regierung von Meissen und Thüringen. Dieser rief Luthern und Melanchton nach Leipzig, um die Theologie zu reformiren, und die protestantische Stände nahmen von

"weilig zu transchiren, Kamele aber auf einen Druck hinunter zu schlucken, die Splitter mit Genauigkeit zu untersuchen, die Balken aber nicht einmal anzusehen, so weiß ich nicht, was uns ein Concilium nützen soll. Ich habe daher nur wenige Artikel aufgesezt; denn wir haben an göttlichen Geboten sowohl für die Kirche als für weltliche Zucht und Ordnung so wenig Mangel, daß wir diese nicht einmal vollkommen halten können, wozu also der Brast von Schlüssen und Gesetzen, die uns die Concilien geben können, da wir diejenige nicht befolgen, die uns Gott gegeben hat? gerad als wenn Gott an unsern Gesetzgebungsspielereyen einen Gefallen haben könnte, und dafür gerne geschehen lassen wollte, daß wir seine Gesetze mit Füssen treten. So werden aber unsere Sünden täglich grösser, und häuffen den Zorn Gottes gegen uns, weil wir nicht nur keine Busse thun, sondern auch sogar die Unbußfertigkeit vertheidigen. Also ist nichts übrig, als daß du, lieber Herr JEsu Christe, selbst ein Concilium ausschreibest, und durch deine herrliche Ankunft uns in Freyheit setzest. Dann gut Nacht allen denen, die

von dem neuen heiligen Bund Anlaß, sich im Jahr 1540. wieder in Schmalkalden zu versammeln, um etwan doch über die Möglichkeit eines dauerhaften Friedens mit dem römischen Stuhl einig zu werden; und der Kayser versuchte mehr als einmal durch Gran-

"die dich verachten! Hilf uns also, uns armen, die wir zu dir seuffzen und von Herzen dich suchen, nach der Gnade die du uns gegeben hast, durch deinen heiligen Geist, der mit dir und dem Vater lebet und herrschet, hochgelobt in Ewigkeit. Amen!"

Der erste Theil der schmalkaldischen Artikel war sehr kurz, und enthielt die Sätze, wo zwischen Katholiken und Protestanten kein Unterschied ist; der andere Theil handelte von dem Mittleramte Christi und von dessen Hinlänglichkeit, von der Messe, und von der Anrufung der Heiligen, von Dom- und Chorstiftern, und von Klöstern, von dem römischen Stuhl; der dritte Theil von der Sünde, vom Gesetze, von der Busse, vom Evangelium, von der Tauffe, vom Sakramente des Altars, von den Schlüsseln, von der Beicht, von dem Banne, von dem Berufe der Kirchendiener, von der Priesterehe, von der Kirche, von der Rechtfertigung vor Gott, und von guten Werken, von Klostergelübden und von Traditionen.

Unter-

Granvellanus sowohl in Speyer als in Worms und Regensburg, mit Zuziehung der beyderseitigen Theologen

Unterschrieben waren:

Martin Luther D. Justus Jonas D. Rektor. Johannes Bugenhagen D. Caspar Creuziger D. Niclas Amsdorf. Georg Spalatinus. Philipp Melanchton, der aber über den Artikel vom römischen Stuhle folgende Clausul anhieng: "Wenn "der Pabst das Evangelium annehmen wollte, so "könnten wir auch zugestehen, daß er über diejenige Christen, die bereits unter ihm stehen, und "künftig noch unter ihm stehen werden, und über "ihre Bischöffe die Hoheit aus Liebe zum Frieden "fortbehalten möchte, die er nach menschlichen "Gesetzen besitzt. Johannes Agrikola, Gabriel Dydimus. Urban Regius D. Stephan Agrikola. Johann Draconites. Conrad Figenbotz. Andreas Osiander. Veit Dieterich. Ehrhard Schnepf. Conrad Ottinger. Simon Schneeweis. Johann Schleinhauffen. Georg Held. Adam a Fulda. Anton Corvinus. Johannes Brentius. Dionisius Melander. Paul Rhodius. Gerhard Oeniken. Brixius Northanus. Michael Cölius. Peter Gelner. Wendelin Faber. Johann Aepinus. Johannes Amsterdam. Friedrich Myconius. Justus Menius, und folgende erfurtische Geistliche: Johannes Lang, Ludwig Platz, Sigmund Kirchner, Wolfgang Kieswetter, Melchior Weitmann, Johannes Tall, Johann Kilian, Nicolaus

logen, Ecks und Melanchthons, * die Sache aus- zuführen. Granvellanus mag es aber im Zuschnitte verdorben haben; zu Regensburg übergab er den Theologen im Nahmen des Kaysers eine Schrift, worin Friedensvorschläge enthalten waren, die den Protestanten gar nicht gefielen, und die sie nicht für Friedensvorschläge, sondern für eine Uebergab auf Discretion ansahen. Darüber ward der Kayser der Colloquienversuche müde, und verwies am 18. Jul. 1540, durch ein Decret die ganze Religionssache auf das künftige Concilium.

Erste

Nicolaus Faber, Andreas Menser, Egydius Mechler.

Ueber dieses wurde noch ein Separatartikel de potestate et primatu Papae in Schmalkalden von den versammelten Theologen aufgesetzt, welcher auch von ihnen unterschrieben wurde, wiewohl auch noch einige Nahmen dabey vorkommen, die bey den Artikeln selbst nicht unterschrieben waren, als Paul Fag, Bonifacius Wohlfarth, Johannes Fontanus, Ambrosius Blaurer.

* Wir haben oben S. 220. gesehen, daß Melanchton sehr verträglich und zum wenigsten geneigt war. die päbstliche Hoheit für alle diejenige, die keinen Gewissensscrupel finden sie zu verehren, als verehrungswürdig beyzubehalten.

Erste Versuche und Anstalten zum tridentinischen Concilium.

Der Kayser verstand sich jetzt mit Pabst Paul III. weil das mantuanische Concilium nicht zu Stande gekommen, dasselbe nun auf eine andere Mahlstatt auszuschreiben, die auch halb für teutsch und halb für wälsch anzusehen seyn möchte, und der Pabst verfiel auf Trident in Tyrol, im Bißthum Brixen. Diese einseitige Ausschreibung des Pabsts mag dem Kayser zwar nicht allerdings gefallen haben; indessen, weil sie auch den protestantischen Ständen nicht gefiel, so mußte der Kayser wider seinen Willen sich die Sache gefallen lassen, damit es nicht das Ansehen habe, daß er mit den protestantischen Ständen gemeine Sache gegen den Pabst mache; der Kayser schickte zwar seinen Granwellanus nach Trient, rief ihn aber bald wieder ab, und stellte Mendoza dafür, der zum wenigsten bewirken sollte, daß die Väter nicht wieder auseinander gehen möchten, sondern dem Kayser immer der Beweiß leicht falle, daß er von seiner Seite das Concilium nicht hindere, vielmehr befördere, wenn ihm etwa von den Reichsständen auf dem nächsten Reichstag vorgeworfen werden wollte, daß es mit Ausschreibung des Conciliums ihm nicht Ernst sey; denn der Kayser

bedurfte

bedurfte der Hülfe der Stände gegen die Türken und gegen Frankreich. Das war auch die Ursache, warum er den Granwellanus von Trident abrief. Es wurde in Nürnberg zu Ende des Jahrs 1540. ein Reichstag gehalten, und dort erschien Granwellanus mit seiner ganzen Beredsamkeit. Die protestantische Stände merkten die Verlegenheit des Kaysers wohl, und hielten die Proposition des Granwellanus für ein günstiges Tempo, wo sie den Kayser bey seiner Schwäche fassen, und in der Kürze dabey erzwingen oder erschleichen möchten, was ihnen bisher zu schwer gefallen war. Sie verlangten also, daß vor allen die Religionstrennung in Ordnung gebracht, besonders aber die gegen die Religion unternommene gehäßige Proceduren des Kammergerichts aufgehoben werden möchten. Das wollte oder konnte der Gesandte nicht bewilligen, und darüber zerschlug sich der nürnbergische Reichstag unverrichteter Sachen. Der Kayser unterredete sich darauf im folgenden Jahr 1541. mit dem Pabst zu Busseto in Italien, von welcher Unterredung die Protestanten sich nichts gutes versahen.

Indessen griff in Teutschland die protestantische Glaubenslehre immer weiter um sich, besonders in

der Pfalz; im Stift Naumburg, wo es sogar zu Streitigkeiten mit dem Kapitul kam, welches auf der katholischen Parthey war, und einen katholischen adelichen Bischoff wählte, dem der Churfürst von Sachsen einen protestantischen bürgerlichen Bischoff entgegen setzte; und im Erzstifte Kölln, wo der Erzbischoff Hermann in Bonn anfieng zu reformiren, wogegen aber die köllnische Sorbonne Himmel und Erde bewegte, und in einer Schrift, unter dem Titul: Antididagma bewieß, daß man mit bessern Gewissen unter einer türkischen, als unter einer protestantischen Regierung leben könne; in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, und in Sachsen, verwandelte der Herzog Moritz, um die Fortpflanzung der Religion noch mehr zu unterstützen, drey Klöster mit ihren Einkünften in drey Schulen, zu Meissen, zu Merseburg und zur Pforte, die zum wenigsten damals sehr gut waren. (Sollten sie es in unsern Tagen nicht mehr seyn, wie man etwa daraus schliessen möchte, weil ihre Nahmen sehr dunkel sind, und besonders das merseburger Bier berühmter und beliebter ist, als die merseburger Schule, die Schulpforte aber seit Klopfstock keinen uns bekannten klaßischen Gelehrten gebildet, wiewohl auch an Klopfstocks Bildung die Pforte wenig Theil gehabt

habt haben mag, * so sey das Andenken des Stifters, der damals eine sehr rühmliche Absicht glücklich damit verbunden hatte, dabey unschuldig. Ob nun schon jetzt alles in der Christenheit vom Concilium oder Religionsfrieden sprach und schrieb, wo denn unterdessen wie bey weltlichen Frieden ein Waffenstillstand hätte vorausgehen sollen, um zu zeigen, daß es Ernst sey, den Feindseligkeiten ein Ende zu machen; so hatte doch die luthersche Geistlichkeit mit der römischen, und Luther mit dem Pabst immer zu kämpfen, Luther schrieb in diesem Eifer

P sogar

* Die strenge Schulklosterzucht, die dort noch, wie an manchen andern Orten Teutschlands, stiftungs- und fideikommißmäßig beybehalten wird, hat indessen immer noch mehr Verdienst, als die freyere moderne Disciplin; wenn nur die Pädagogen erst feinere äusserliche Sitten hätten, und der Schulstand überhaupt geehrter wäre, damit nicht Leute von feiner Erziehung sich eben so sehr schämen, ein Schulamt zu bekleiden, als Kapuziner zu werden, ob sie schon meistens eine entfernte Hoffnung dabey haben, alt und lebenssatt dermaleinst Guardiane oder Superintenden zu werden; denn unsre meiste Schullehrer, die sonst ganz verdiente und berühmte Leute seyn mögen, sind Currendeschüler gewesen. Wie sollen aber feine Sitten unter eine Currende kommen, die auf der Strasse herumzieht? aber so lange die Philantropinen nicht zu Stande kommen, immer doch noch, das kleinere Uebel gegen das grössere gehalten, da der höhere Schüler die Erlaubniß hat, die Schule für eine Bierzechstube und den Lehrer für den Wirth anzusehen, der für Geld nicht nur alle Ungebühr geduldig ansehen, sondern auch wohl, um Beyfall zu finden, mit machen muß, ist immer noch der Currendeschüler besser als der Universitätsstudente.

sogar ein Buch mit einem beissenden Gemählde gegen den Pabst, um zu zeigen, daß es ihm kein Ernst mit dem Concilium, sondern mehr um die Vertilgung als Versöhnung der lutherschen Parthey zu thun sey.

Speyersche Reichstag 1544.

Der König in Frankreich hatte indessen gegen den Kayser den vierten Krieg seit 1542. mit öffentlichen Feindseligkeiten angefangen, und der Kayser hatte es dabey mit vielen gefährlichen Feinden zu thun, mit der Pforte, mit dem Könige von Dänemark, und auch mit dem Herzoge von Cleve, die alle des Königs Freunde waren. Es war ihm also sehr darum zu thun, daß das Reich ihm beystehe, welches schwer hielte, wenn die eine Parthey in allzugrossem Mistrauen gegen ihn gelassen würde. Dieses bewog ihn, der protestantischen Parthey gelinder zu begegnen, und in dieser Absicht im Jahr 1544. einen Reichstag nach Speyer auszuschreiben, welches milde Betragen jedoch der Pabst gar nicht billigte, der für besser hielt, mit Schärfe gegen sie zu verfahren; wo indessen das Concilium zu Trient in seiner Unthätigkeit blieb, die sich auf den ungewissen Ausgang des speyerschen Reichstages beziehen sollte. Da nun dieser

dieser fruchtlos ablief; so schrieb der Kayser einen andern Reichstag nach Regensburg aus, um auf demselben mit Zuziehung der Theologen doch wo möglich noch die Vereinigung zu finden.

Regensburgische Reichstag im Jun. 1546.

Allein! der Kayser übereilte sich auf diesem Reichstag in Ausdrückungen, und sprach gegen die protestantische Fürsten zu viel von ungehorsamen Ständen. Dieser Ausdruck mag ihnen aus mehr als einer Betrachtung gefährlicher geschienen haben, als er wirklich war, oder als ihn der Kayser selbst ansah; denn einestheils wollten sie entweder die Ungehorsamsbeschuldigung nicht geradezu für bekannt oder für eben so unbedeutend, als den gewöhnlichern Gegensatz: gehorsamer Diener annehmen, und andern Theils mögen sie gefürchtet haben, daß der Kayser in der Analogie des blinden Gehorsams, den er nun fodere, mit Gewaltthätigkeiten hervorgehen dürfte; diese Furcht vermehrte sich höchst wahrscheinlich durch die starke Werbungen des Kaysers, vornehmlich aber durch das Bündniß, das er schon im Januar 1546. mit dem Herzog Moritz von Sachsen, einem deklarirten Feinde des Churfürsten von Sachsen, und denn auch, (was das Mistrauen ganz entschied) durch den Bund, den der Kayser im Jun. 1546. mit dem Pabst Paul III. gemacht hatte.

In der Verwahrung der protestantischen Stände, welche sie aus dem Feldlager zu Pettmes am 11. Aug. 1546. an den Kayser geschickt hatten, kann man noch deutlicher aus den Formalien finden, worauf sie ihr Mistrauen und den Verdacht gegen den Pabst gegründet, daß er darauf umgehe, die Protestanten mit Feuer und Schwerd bekehren zu lassen: "Daß aber Euer Majestät Gemüt ist, nicht Ungehorsame zu strafen, sondern diese Religion zu vertilgen und zu verdrucken, erscheinet daraus, daß Euer Majestät bey dem Pabst ein partheyisch Concilium, darin niemand andern Seßion und Stimmen zu haben zugelassen seyn soll, als alleine denjenigen, die ihm, dem Pabst, gelobt und geschworen, gen Trient gefodert haben, wie denn auch wahr ist, als daselbst etliche des Pabsts Misbräuche angreifen wollten, daß dieselben von solchem Concilio abgefodert, und andere noch verdächtiger dahin geschicket worden. Was die auch in ihrer ersten, andern, dritten und vierten Seßion zuwider der Wahrheit erkennet haben, solches ist nunmehr offenbar, so kann männiglich wohl verstehen und abnehmen, daß dies nicht das Concilium ist, welches Euer Majestät auf vielen Reichstagen vertröstet und zugesagt hat, daß da ein frey general und christlich Concilium seyn, und in teut-

"scher

" scher Nation angesetzt und gehalten werden sollte,
" wie dann wir und unsere Religionsverwandte
" Stände Ew. Majestät zu Worms auf nächsten
" Reichstag haben anzeigen lassen, und daß es ge-
" wiß sey, daß Ew. Majestät uns zu einem solchen
" partheyischen Concilio dringen, und diese unsere
" wahre christliche Religion, welche der Pabst Ke-
" tzerey nennet, dämpfen wollen, solches ist aus dem
" Brief, den er, der Pabst, an die dreyzehn Orte
" der Eidgenossenschaft neulicher Weile geschrieben,
" zu sehen; denn darin vermeldet und erkläret, daß
" etliche unter den Teutschen, sonderlich von denen,
" so sich Fürsten thun nennen, den hohen trefflichen,
" ja mehr göttlichen dann menschlichen Gewalt des
" heiligen Generalconcilii, aus sonderlichen Stolz
" und Uebermuth zu verachten sich unterstanden, das-
" selbige aufs höchst und heftigste mit Schand- und
" Schmachschriften angegriffen, gelästert und ge-
" schändet, wollen auch auf solche Schlüsse nichts
" geben, noch demselben folgen und gehorsamen.
" Derhalben so sey unvermeidlich gedrungen und
" verursacht worden, die Sache mit dem Schwerd
" und der Faust fürzunehmen, dieweil er das Ver-
" damminiß und den Untergang aller Seelen, so mit
" dem Gift dieser Ketzereyen angezündt werden,
" von wegen seines Seelsorgeramts nnd der vä-

" terlichen

"terlichen Liebe nicht weiter könnte dulden noch
"leiden.

"Zudem wollte es auch seiner päbstlichen Ho-
"heit und Reputation nicht zustehen noch gebühren,
"mit der fernern Anzeige, nachdem Euer Majestät
"als des Pabsts liebster Sohn, wie er Euer Maje-
"stät thut nennen, bey sich beschlossen, die Ver-
"brechung, so an den heiligen christlichen Glauben
"und Einigkeit desselben beschehen, mit gewapneter
"Hand und Kriegsrüstung zu strafen; so hätt er sich
"solcher Bequemigkeit willig und gern anhängig ge-
"macht, des endlichen Gemüthes, bey Euer Maje-
"stät Fürhaben alles, sein und der römischen Kir-
"chen Macht und Vermögen zuzusetzen ꝛc. wie sol-
"ches und anders in gemeldter päbstlichen Schrift
"weiter zu befinden. Weil dann gedachter Pabst
"den Rath und Anschlag, so Ew. Majestät so lang
"mit dem Ungehorsam hat verblömen wollen, frey
"und unverholen ausdrückt, so ist leichtlich und wohl
"zu verstehen, und gar nicht zu zweifeln, daß nichts
"anders unter den vermeynten Schein desselben,
"der doch auf uns nicht erwiesen noch dargethan
"werden kann, dann die Vertilgung unserer bekann-
"ten christlichen Religion gemeint ꝛc. ꝛc.

Wieder-

Wiederbelebung des Conciliums zu Trient, Luthers Tod, und Ende des schmalkaldischen Bundes.

Als die protestantische Stände dem Kayser diese Kriegserklärung im August 1546. zugeschickt hatten, da war indessen schon seit dem 7. Jan. das Concilium in Trient wieder versammelt, am 10. Jan. in Heidelberg die lateinische Messe abgeschafft, und Luther am 18. Febr. darauf gestorben, * da die Gesellschaft Jesu noch in ihrer Kindheit und erst 6 Jahr alt war, aber gleich nach seinem Tod ihr erstes Privilegium von dem römischen Stuhl erhalten hatte; die schon gewaffnete protestantische Stände fanden sich aber wieder nicht dabey ein, nachdem diese gegen den Kayser und den Pabst schon auf obige Art ihr Mistrauen förmlich zu erkennen gegeben hatten, sondern führen in ihren Kriegsoperationsplane fort, um erstlich die Verbindung der italiänischen Hülfsvölker mit dem kayserlichen Kriegsheer zu hindern,

* Cornelius a Lapide sagt, er habe sich selbst zur Nachtszeit erhenkt, und sein eigener famulus Staphilus habe dieses einige Jahre nachher, da er katholisch geworden, ausgesagt. Aber er hat es erst ausgesagt, nachdem Kayser Carl V. schon todt war, und da die protestantische Parthey vorgab, daß Carl gut lutherisch gestorben sey.

richteten daher, unter der Anführung des Churfürst Johann Friedrichs von Sachsen und Landgraf Philipps von Hessen, den größten Theil ihrer Macht nach Bayern; ihr System war aber entweder nicht feste genug, und auch nicht auf unerwartete Zufälle gewaffnet, oder sie hatten zu viel natürliche Ehrfurcht und Zurückhaltung vor dem Kayser; denn anders kann man ihr Betragen nicht erklären, da sie Gelegenheit hatten, ihn zu schlagen, und ihn doch nicht schlugen, sondern auf die Nachricht von Herzog Moritzens Sinnesänderung gleich das Feld verliessen und nach Sachsen zurückeilten, um den Churfürst Johann Friedrich, der sein Land darüber verlieren sollte, zu retten. Das machten die alten Helvetier anders, sie verbrannten vorher ihre Häuser im Vaterlande, damit ihnen die Lust vergehen möge, wieder zurück zu kehren. So abstrakt kriegerisch war aber der schmalkaldische Bund nicht, war vielleicht allzumystisch-gottsfürchtig, um dem Entschlusse: die größte Macht anzugreifen ꝛc. das Schicksal eines einzigen Churfürstenthums aufzuopfern, das doch in der Folge immer noch hätte hergestellt werden können, wenn erstlich die Waffen in Bayern siegreich gewesen wären. Der Bund wollte nicht einsehen, daß, wenn Bayern erst frey seyn würde, die ganze kayserliche Macht ihnen auf dem Fusse nach Sachsen

folgen

folgen könne, wie auch wirklich geschah; und das Letzte ward ärger als das Erste. In jenem Falle hätte nur ein Glied des Bundes gelitten; aber nun litte der ganze Bund; ihre beyden Anführer, der Churfürst und der Landgraf Philipp wurden gefangen, und — der Bund hatte ein Ende.

Einseitiger Fortgang des Conciliums zu Trident.

Indessen daß die spanische und französische Gottesgelehrte sich zu Trient über theologische Lehrsätze zankten, wurden die protestantische Theologen nach Luthers Tod unter sich selbst uneinig, wozu schon bey seinen Lebzeiten Zwingli und Oekolompadius (s. oben S. 85.) die Bahn gebrochen hatten. Calvin, ein Franzos, ein Mann von grossen Talenten und vortreflichen Sitten, ein Kopf wie Leibnitz, aber nicht eben so kaltblütig, Peter Martyr, der engländische Apostel, der erst katholisch, denn luthersch, und zuletzt calvinsch ward, und Philipp Melanchthon, (ein Mann von sehr nachgiebigem Carakter) waren die Urheber des teutschen Calvinismus, der sich in Heidelberg zuerst formirte, wo auch der erste Catechismus geschrieben wurde, der heute noch der heidelbergische Catechismus, als die Grund-

feste * des reformirten Religionsbegriffs genennet wird. Jetzt wurde in Spanien gegen die Juden und Mauren, unter Ferdinandus Catholicus, die Inquisition eingeführt, und dabey auch der Nahme Lutheraner als ein Schimpfnahme behandelt; diejenige, welche ihn führten, wurden überall, nicht nur in Spanien, verfolgt, daß in Neapel grosse Unruhen daraus entstanden; wozu noch kam, daß der Churfürst von Sachsen in der kayserlichen Gefangenschaft als ein Missethäter behandelt, und in Wittenberg ihm der Kopf abgesprochen wurde.

Dieses erbitterte die teutsche Protestanten dergestalt, daß nun alle Gedanken, die etwan in ihnen zu Gunsten des Conciliums noch hätten entstehen mögen, in ihnen erloschen. Dieses merkte der Kayser; er fand daher für gut, die Vereinigung auf einer unverdächtigen Seite zu suchen, nehmlich tiefer in Teutschland und entfernter von Italien als Trident war; getraute sich zwar nicht, das Concilium von Trident abzurufen; er scheint aber darauf gerechnet zu haben, daß, wenn nur erst diese Neben-Idee gelungen wäre, die tridentische Zusammenkunft

* Wiewohl unter Grundfeste damals noch ein eigenes Buch verstanden wurde.

kunft alsdenn sich ohnedem als überflüßig zerschlagen haben würde; oder es würde zum wenigsten damit gehalten worden seyn, wie es in neuern Zeiten seit dem westphälischen Frieden mit der suspendirten bischöfflichen Gewalt in protestantischen Ländern gehalten wird; diese Suspension soll nicht länger dauern, als so lange die Religionen nicht wieder vereinigt seyn werden.

Dieser Nichtwiedervereinigungszustand dauert nun schon über 100. Jahr, und wird wahrscheinlich zum wenigsten noch 100. Jahre dauern. Julius Pflug, Michael Held, oder Sidonius, beyde Bischöffe, und Johann Agrikola zu Eisleben, waren die Werkzeuche, deren sich der Kayser bediente, um jenen wichtigen Vereinigungsgedanken auszuführen. Dieses wurde auf einem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1548. publicirt.

Augsburgisches Religionsinterim, vom 30. Jun. 1548.

Wenn nicht schon das Mistrauen zu weit gegen den Kayser um sich gegriffen hätte, so wäre die wohl studirte Einkleidung des Vortrags gewiß nicht ohne gute Wirkung geblieben, wiewohl doch auch in der Zusammen-

menstellung der Bewegungs- und Ueberredungsgründe etwas gefehlt worden seyn mag. Hätte man aus dem 12ten und letzten §. des Eingangs, wo der Kayser sich erbot, ohne Zuthuung des Pabstes oder des Conciliums, die Ceremonien in der Religion abzuschaffen, die zum Aberglauben Ursache geben möchten, den ersten Paragraphen gemacht, und hingegen den 4ten §. wo so viel von den Fußtapfen der heiligen Väter und Eltern, die je allwegen in Glaubenssachen ihre Zuflucht zu den heiligen Concilien gehabt, den Ständen zur Nachahmung vorgepredigет würde, gar weggelassen, so würde das Interim höchstwahrscheinlich zu Stande gekommen seyn, so weit nehmlich, als es im politischen Verstand, um Blutvergiessen und öffentliche Unruhen zu verhüten, möglich war; denn eine allzupünktliche Einschränkung des Gewissens unter alle theologische Spitzfindigkeiten ist in keiner Religion, auch in der einigsten und orthodoxesten, bey der Verschiedenheit der menschlichen Gesinnungen und körperlichen Beschaffenheiten, nicht möglich.

Der Innhalt dieses Interims ist so wichtig für die Geschichte des teutschen Staatsrechts, daß ich es für Pflicht halte, das Wesentlichste daraus mitzutheilen:

1.) Wenn

1.) Wenn der erste Mensch seine Freyheit sich recht zu Nutzen gemachet hätte, so wie er von Gott angewiesen war, die untern Seelenkräften den obern allezeit unterzuordnen, so würden seine Nachkommen weder hungern noch dürsten, weder krank seyn noch sterben.

2.) Da er aber das unterlassen hat, so ist das Gegentheil, Hunger, Durst, Krankheit, Tod und Gottes Ungnade über den Ungehorsam die Folge davon gewesen, wie auch ein auf die Nachkommen gleich einer erblichen Krankheit fortgepflanzter habitus des Ungehorsams gegen Gott, der die Erbsünde genennet wird.

Auf alle diejenige Menschen, die einen solchen habitum hatten, hatte der Teufel von Gott freyen Einfluß, und konnte sie zu noch grössern Ungehorsam verleiten, wodurch sie der Strafe des höllischen Feuers schuldig werden könnten.

3.) Nachdem es einmal so weit war, und Gott doch die Menschen wieder hergestellt wissen wollte, so beschloß er, es auf eine solche Art zu thun, woraus sie sehen sollten, wie viel ihm an der Sache gelegen sey, so daß er selbst menschliche Natur annehmen, und in der Person eines Sohns den schmäligsten menschlichen

lichen Tod leiden wolle. Das war Versöhnung mit sich selbst, welche die Menschen niemanden als der gemarterten Person seines Sohns zu aller Zeit dankbarlich zuschreiben sollten.

4.) Dadurch wurden also die Menschen nicht nur mit Gott versöhnt, sondern es wurde auch wunderbarer weise ihr habitus gebessert, den sie durch fleißige Betrachtung des Verdiensts des Sohns nicht nur gebessert erhalten, sondern auch noch vollkommener sollten machen können; das sollte der Zustand der Rechtfertigung seyn, davon

5.) Die ewige Seligkeit eine Folge seyn sollte; die nun zwar

6.) Die Menschen Gott zu danken haben sollten, aber doch nicht mit einer so ganz blinden Abhängigkeit, wie ein Block von dem Künstler abhängt, der eine Bildsäule daraus verfertigt, sondern die Menschen sollten die Freyheit haben, jenen Weg zu gehen oder nicht; deswegen sollte auch das Verdienst des Sohns wider ihren Willen nicht auf sie wirken. Damit sie aber, wenn sie den Weg zur Seligkeit aus freyem Willen gehen wollten, sich darüber genugsam möchten legitimiren können, so sollten sie erstlich sich in die Empfindung des unseligen Zustands setzen, da

man

man von dem Zorn und der Ungnade Gottes überzeugt ist, welche Empfindung Busse genennt wird; alsdenn aber wenn alle Symtomen dieser Empfindung vorhanden sind, sich weiter überzeugen, daß diese Symtomen zugleich Spuren von der Wirklichkeit der göttlichen Verzeihung und Begnadigung sind, die durch den Tod des Mittlers gewirket worden; sobald er nur Lust hat sich zu überzeugen, so wird Gott selbst wunderbarer Weise auf seinen Verstand wirken, daß diese Ueberzeugung vollständig werde, und eine solche Einwirkung wird die Einwirkung des heiligen Geistes, die Ueberzeugung selbst aber der Glaube genennet.

7.) Dieser Glaube muß aber nicht blos historisch, er muß mit Menschenliebe verknüpft seyn, die auch noch in die selige Ewigkeiten fortdauren, wenn aller Glaube längst aufgehöret haben, und alles sinnlich seyn wird.

8.) Diese Menschenliebe, die unter dem Nahmen der guten Werke bekannt ist, hat ein so unzertrennliches Verhältniß mit dem Glauben, daß es eine unnöthige Spekulation ist, ob der Glaube ohne Liebe selig mache, eben so unnöthig als eine andere, ob ein Licht ohne Strahlen leuchte. Wie nun aber immer ein Licht heller leuchten kann als das andere;

so

so wird auch auf ein solches Licht mehr geachtet. So ferne nun die Menschen es in ihrer Gewalt haben, immer heller zu leuchten, so weit können sie sich selbst mehrerer göttlicher Gnade getrösten, ob sie gleich aus Bescheidenheit sie nicht fodern können. Diese Grade der Helle können endlich sogar bey einzelnen Menschen weiter gehen, als sie Gott von allen Menschen fodert, wenn sie nur nicht wie die Pharisäischen mit dem göttlichen Gesetze spielen, um Gott die Augen zu verblenden; in jenem Falle werden sie opera super-erogationis genennet.

9.) Indessen müssen die Menschen bey aller ihrer Ueberzeugung doch nie sicher seyn, sie müssen immer von Zeit zu Zeit sich durch das Predigamt ausdrücklich von der Gnade Gottes versichern lassen, und sich indessen wohl vorsehen, daß sie von ihrem Glaubensplan nicht in mancherley Fällen abweichen, sondern diese Abweichungen, die bey der unerschöpflichen Mannichfaltigkeit der menschlichen Dinge kaum zu vermeiden sind, mit einer solchen Verabscheung bereuen, die erfodert wird, um von der Verzeihung derselben auf Rechnung des Verdienstes Christi sich versichern zu können.

10.) Die

10.) Die Kirche ist die Gemeinschaft der Christgläubigen, die jedoch nicht körperlich sondern mystisch zu verstehen ist, und wobey die äusserliche Charakteristik eine Taufe und ein Glaube ist; diese Kirche stellt einen geistlichen Leib vor, woran Christus das Haupt ist; ein jeder Christ muß ein Glied dieses Leibes seyn. Sofern ist die Kirche unsichtbar. Es giebt aber auch eine sichtbare Kirche, die von Bischöffen regieret wird, und auch von andern Dienern; diese sichtbare Kirche hat das Recht: Gottes Wort predigen zu lassen, die Sakramenten auszutheilen, und einzelnen Menschen vorzuenthalten, Kirchendiener einzuweihen und in die Aemter zu berufen, und denn auch allgemeine Kirchengesetze zu geben.*

11.) Die Kennzeichen der wahren Kirche sollten seyn, a.) die reine Lehre (das war freylich etwas unbestimmt; indessen war auch dadurch keiner Parthey verboten, sich von der Reinigkeit ihrer Lehre nach Möglichkeit zu überzeugen) b.) der rechte Gebrauch der Sakramenten. c.) Einigkeit und Friede.

* Das war der kritischeste Artikel. Die Protestanten glaubten, der Pabst sey darunter stillschweigend mit eingeschlossen, und die Katholiken umgekehrt, er sey stillschweigend ausgeschlossen. Davon kam das wechselseitige Mistrauen.

d.) Die Allgemeinheit der Ausbreitung durch die ganze Welt.

12.) Die Kirche sollte das Recht haben, zweifelhafte Stellen der Schrift und andere Zweifel, die in der Kirche vorfallen, zu erklären, entweder durch heilige Männer, getrieben vom Geiste Gottes, oder durch Synoden; durch sie ist die Kindertaufe eingeführt worden, sie sollte Macht haben zu strafen, folglich auch den dazu nöthigen Gerichtszwang.

13.) Das geistliche innerliche Priesterthum sollte nicht mit den äusserlichen Priesterceremonien verwechselt werden.

14.) Um Ketzereyen und Spaltungen zu unterdrücken, dazu wurde das Amt eines obersten Bischoffs für das sicherste Mittel erklärt, so wie Petrus unter den Aposteln ein ähnliches Amt hatte. Ein jeder oberster Bischoff soll für einen Nachfolger Petri gehalten werden, soll die Schaafe Christi weiden, oder, welches einerley, die ganze Kirche regieren.

15.) Die Sakramenten sollten nicht nur Kennzeichen der wahren Kirche seyn, sondern auch selbst die Kraft der Heiligung haben.

16.) Die

16.) Die Taufe sollte in Fällen der Noth auch ein Laye, sogar ein Ketzer, gültig verrichten können.

17.) Die Firmung sollte das äusserliche Zeichen der von Christo versprochenen Sendung des Trösters, und der Austheiler desselben ein Bischoff seyn, aber ganz junge Kinder sollten auch nicht für unfähig gehalten werden, das Sakrament zu empfahen.

18.) Die Absolution des Priesters sollte die Kraft zu heiligen haben, und in dieser Betrachtung als ein Sakrament gelten, das durch Busse erlangt wird.

19.) Durch dieses Sakrament sollten sich die Menschen vorbereiten zu dem würdigen Empfange des Sakraments des Altars unter beyderley Gestallt, und sollten dabey den trocknen Worten Christi zu Ehren glauben, daß aus Brod der Leib, und aus Wein das Blut Christi werde, sobald die dahin zielende Worte im Sakramente vom Priester ausgesprochen würden, * und daß dieses Sakrament den Geist

 stärke,

* Die ganze Differenz kam auf einige Minuten in der Zeitrechnung an; die Luthersche statuirten dieselbe Verwandlung nur um einige Minuten später

stärke, doch aber auch nicht anders als nachdem er vorher durch ein ander Sakrament, durch die Busse, gereiniget worden.

20.) Weil die Menschen in schweren Krankheiten, besonders in solchen die man für tödtlich hält, mehr Trost als die gesunden bedürfen, so sollte ihnen in solchen äussersten Fällen die letzte Oelung als ein Versicherungsmittel der göttlichen Gnade gegeben werden.

21.) Alle Christen sollten zwar eigentlich Priester Gottes seyn; weil aber nicht alle können Kirchendiener seyn; so sollten diese nach den Worten Christi: Nehmet hin den heiligen Geist ꝛc. geweihet werden, und diese Weihe sollte für ein Sakrament gehalten werden.

22.) Die Vielweiberey habe Gott im alten Testamente blos deswegen zugelassen, um davon ein Bild für die Kirche kopiren zu können, da Christus der Mann und die Christen die Weiber seyn sollten. * Die Scheidebriefe bey dem Volk Israel habe

später, nehmlich von dem Zeitpunkt an, da die Elementen mit den Lippen ergriffen sind.

* Ex dispensatione Dei permissum, vt per plures vnius viri

be Moses deswegen den Männern zugelassen, damit sie ausserdem, wenn sie der Weiber überdrüßig wären, ihnen nicht die Köpfe abschlagen möchten. Nachdem aber seit der Menschwerdung Christi das alte Vorbild aufgehöret, so sey die Ehe wieder auf ihren ersten einfachen paradiesischen Zustand zurückgeführet; und Christus habe nun davon ein ander Bild kopirt, nehmlich sein Verhältniß mit der Kirche; um dieses Gleichnisses willen sollten die Eltern nicht Macht haben, Ehen oder Heyraten der Kinder zu hindern, oder durch ihren Widerwillen ungültig zu machen.

23.) Der Opferdienst sey fast allen vernünftigen Geschöpfen, auch den Heiden, von Natur eingepflanzt, und ein Beweiß einer allgemeinen natürlichen Theologie; nach diesen natürlichen den Menschen eingepflanzten Begriffen habe auch Gott das Versöhnungswerk eingerichtet, und seinen Sohn zum Opfer gemacht; dadurch sey das alte natürliche allen Menschen eingepflanzte Opfergesetz nicht aufgehoben, sondern Christus habe vielmehr bey der Einsetzung

viri vxores insinuaret, Christum ex multitudine gentium sponsam sibi adjuncturum, et vt foecunditate plurium vxorum Christo saluatori ex eodem semine nascituro seruirent &c.

des Sakraments des Altars durch die Worte: das thut zu meinem Gedächtniß ꝛc. die Art vorgeschrieben, wie die Opferung künftig geschehen soll, um diese Opfer zu Gedächtnißopfern des grossen und einzigen Opfers zu machen.

24.) Weil die Messe überhaupt sich auf Dankbarkeit für die größte göttliche Wohlthat beziehet; so sollte auch der Dank für andere Wohlthaten, besonders aber für diejenige damit verbunden werden, die Gott in diesem Leben zu Heiligen, und nachher auch selig gemachet, und ihnen erlaubet hat, daß sie, ob sie schon nicht allwissend sind, doch durch den Dienst der Engel unsere Bitten, die wir an Gott thun, erfahren, und für uns bitten helfen; nicht vermög ihres Verdiensts, sondern weil Gott versprochen hat, um Abrahams, Davids ꝛc. willen, (die auch Heilige waren) allen ihren Nachkommen gnädig zu seyn.

25.) Und weil wir eine Gemeinschaft der Heiligen in diesem Leben annehmen, aus dem Grunde, daß sie zur Kirche mit gehören; also müssen auch alle andre Christen, die zwar nicht als Heilige, aber doch selig gestorben, in diese Gemeinschaft, folglich auch in das Gebet der Kirche eingeschlossen werden, und

und ihr Gedächtniß wird billig gefeyert, als eine Sache, die aus der Tradition der Apostel fliesset.

26.) Bey der Messe sollten die Priester allezeit das heilige Abendmahl, die Glaubigen aber es sehr oft geniessen.

27.) Bey der Taufe sollte der Exorcismus (wie er auch in den meisten protestantischen Ländern wirklich beybehalten ist) beybehalten, in den Städten sollten in jeder Kirche täglich zum wenigsten zwey Messen, und auf den Dörfern alle Sonn- und Feyertagen eine Messe gehalten, der Canon sollte zwar erklärt, aber doch das Abergläubische abgesondert werden, zu den Bildern und heiligen Gemählden sollte der abergläubische Zulauf abgestellt, die horae canonicae und Psalmen sollten beybehalten, jedoch der Text erst corrigirt, und das, was von den Heiligen darin vorkommt, abgesondert, auch die Leichenbegängnisse sollten wie in der alten Kirche fortgehalten; von Festen sollten: die Sonntage, der Christtag, Neujahrstag, Erscheinung, Palmtag, 3. Ostertage, Himmelfahrt, 3. Pfingsttage, Dreyeinigkeit, Fronleichnam, Marien- und Aposteltage, Johannes der Täufer, Maria Magdalena, Stephanus, Lorenz, Martin, Michel und aller Heili-

gen, der Patronen jeder Kirche, die Betwoche vor der Himmelfahrt gefeyert, in der Charwochen und sonst die gewöhnliche Festsolennitäten in der Kirche beybehalten, zu Ostern und Pfingsten das Taufwasser zubereitet, und, weil das Rindfleisch rar war, auch dabey aus Mäßigkeit die Enthaltung des Fleischessens Freytags und Sonnabends eingeführt, die Segnung gewisser Dinge, jedoch ohne Aberglauben und Zauberey, wie auch die Ehegattinnen der Geistlichen, die nun einmal da waren, sollten bis zum Schlusse des allgemeinen Conciliums beybehalten werden, und der Genuß des Abendmahls unter einer oder zweyerley Gestallt sollte auch indessen willkührlich seyn; die verdorbene Disciplin der Geistlichkeit aber, die alleine zur Zerrüttung in der Christenheit und im Reich Anlaß gegeben, durch eine nützliche Kirchenreformation hergestellet werden.

Das ist der ganze Innhalt des hochberühmten Interims, das beyden Geistlichkeitspartheyen gleich verdächtig vorkam, weil sie mit Mißtrauen gegen einander eingenommen waren, wie die Gelbsüchtigen mit Galle, davon ihnen alles gelb vorkommt.

Das leipziger Interim, woraus die Universität Jena im Jahr 1549. entstanden.

Das augsburgische Interim wurde von Philipp

Melanch-

Melanchthon, der immer sehr nachgiebig und fried-liebend war, als eine annehmliche und unverfängliche Sache vertheidigt, und das meiste von den Punkten, die der Geistlichkeit am bedenklichsten zu seyn schienen, für adiaphorisch oder gleichgültig erklärt; die Wittenberger und leipziger Theologen schlugen sich auch auf Melanchthons Seite, wiewohl mehr, wie sie sagten, aus Klugheit als aus allzustrenger Wahrheitsliebe, um gegen das Ansehen des Kaysers und seine Macht nicht zu viel zu wagen. Daraus entstand das sogenannte leipziger Interim.

Allein! das theologische sächsische Reich ward selbst mit sich uneinig; die Freunde des Interims wurden lächerlich gemacht und Adiaphoristen genennet; von einer Gegenparthey, die für ächtlutherisch angesehen seyn wollte; diese fand, wie alle Partheyen nach der Verschiedenheit der Menschenköpfe, bald ihre Anhänger, worunter Matthias Flacius Illyrikus, Nicolaus Gallus, Nicolaus Amsdorf, und die ganze magdeburgische und lübeckische Geistlichkeiten die ersten waren; die thüringische protestantische Theologen verwarfen nun gerad aus und ohne Komplimenten, (die man ohnedem aus dieser Gegend nicht erwartete) das leipziger Interim, wo indessen in manchen andern Gegenden Teutschlands

das Interim (überhaupt verstanden augsburger oder leipziger) doch bald aus dieser bald aus jener Rücksicht angenommen, aber nirgends mit allgemeinem Beyfall eines ganzen Landes, weil immer die Geistlichkeit selbst unter sich uneinig war, und die Interimisten für laue Christen gehalten werden wollten, beybehalten worden. Selbst der gefangene Churfürst Johann Fridrich von Sachsen arbeitete in seiner Gefangenschaft durch seine Söhne gegen ein jedes Interim; und eben diese seine Söhne errichteten im Jahr 1549. zu Jena eine Akademie, deren wesentlichste Bestimmung war, dem Interim entgegen zu arbeiten, welches auch eine von den wirkendsten Ursachen mit war, warum dieselbe Universität in kurzer Zeit so zahlreich geworden; denn es ist den menschlichen Gesellschaften nichts natürlicher als die Trennung in den Meynungen, weil sie eine Freyheit des Gewissens voraussetzt, die unter der Einförmigkeit der Religion leidet; durch das Interim sollte die luther'sche Ununterwürfigkeit der Geistlichkeit wieder aufgehoben, und bey der künftigen Zeugung die Priesterehe nicht mehr erlaubt werden; alle Jünglinge also, die da sich für das Ehebett und die Kanzel geschaffen fühlten, zogen Schwarmweise nach Jena, um da die rechtglaubigen Sätze von der Priesterehe auch auf die künftige Generationen theoretisch

tisch und practisch in succum et sanguinem verwandeln zu lernen.

Die Stadt Nürnberg hingegen sah die Vortheile des Interims wohl ein, und nahm es, so weit es nur immer zu ihrem Frieden dienen konnte,* an. Allein! Andreas Osiander, ein Prediger in der Stadt, widersetzte sich dem Interim unter dem damaligen allgemeinen anti-interimistischen Symbolo:

„ Selig ist der Mann,
„ Der Gott vertrauen kann,
„ Und willigt nicht in's Interim,
„ Denn es hat den Schalk hinter ihm.

aber der Magistrat schickte ihn darüber in das Exilium; in welchem Exilio er endlich in Königsberg in Preussen wieder als Professor und Pfarrer eine bleibende Stäte fand, wo er nachher seine eigene Ketzereyen ausbrütete. **

Von

* Noch auf den heutigen Tag kann ein katholischer Laye alle Ceremonien der katholischen Kirche in einigen protestantischen Kirchen zu Nürnberg mitmachen, und wenn er nicht Latein versteht, wird er kaum den Unterschied finden.

** z. B. daß Christus habe nothwendig Mensch werden müssen, Adam oder Eva möchten in den

Apfel

Von des Kaysers weltlicher Bestätigung des Interims.

Es ist kein Zweifel, daß, wenn die Geistlichkeiten nicht so voll Mistrauens gegen einander gewesen wären, das Zutrauen gewiß von Dauer gewesen seyn würde. Der Kayser hätte auch nur von seinen Sätzen, die er überall zu erkennen gegeben hatte, ich meyne von seinen Sätzen der weltlichen Gesetzgebungsbefugniß in geistlichen Sachen entschlossenern Gebrauch machen sollen, so wäre die Sache unfehlbar auch leichter gegangen. Allein! man wollte es mit keiner Parthey verderben, darüber wurden die Hülfsmittel schwankend. Was der Kayser hätte, ohne Hülfe der

Apfel gebissen haben oder nicht; und daß Christus unsere Gerechtigkeit sey, daß sey so viel, als daß die Erlösung in dem Begriffe des göttlichen Wesens liege, folglich die Erlösung kein Werk der Barmherzigkeit, sondern der Gerechtigkeit Gottes sey ꝛc. dagegen Osiandri College zu Königsberg, Franciscus Stancarus, umgekehrt behauptete, daß Christus durch seinen Tod keine göttliche sondern blos eine menschliche Erlösung geleißet habe; darüber wurde Stancar aus Königsberg wie Osiander aus Nürnberg vertrieben, gieng nach Pohlen, ward Calvinisch und Professor der hebräischen Sprache für die pohlnische Juden.

der Geistlichen, blos aus weltlichen Rücksichten auf Polizey, Ruh und Frieden gleich Anfangs thun können, das that er erst hinterher, nachdem das Feuer über die Interimsorthodoxien und Heterodoxien und ihre Spielarten schon lichterlohe brannte; und dann war es freylich zu spät.

Hieher gehört nicht nur die an demselben Tage, nehmlich am letzten Jun. 1548. ausgefertigte Polizeyreformation, und das an eben diesem Tag ergangene Edikt wegen der Büchercensur, vornehmlich aber die schon 21. Tage vor dem Interim entworfen gewesene kayserliche Reformatio ecclesiastica vom 9. Jun. 1548. *

Kayser Carls V. Reformatio ecclestastica.

Der Kayser hatte diese Reformation den geistlichen Reichsständen vor der Publikation mitgetheilt, und sie hatten alle ihren vollkommensten Beyfall darüber zu erkennen gegeben. Auf diesen Beyfall bezieht sich der Kayser bey der nachherigen Publikation, und rechnet dabey auf die päbstliche Unterstützung dieses Unternehmens mit solcher Gewißheit, daß

* Lünig am angeführten Orte S. 850. und vorher.

daß ein entgegen gesetzter Fall gar nicht dabey gedacht wurde. Diese Reformation ist in ihrer Art für die Freunde des teutschen Staatsrechts eben so wichtig als das Interim. Wir wollen also auf gleiche Weise den Innhalt der Kapitel anzeigen, und aus den Eingangsformalien, besonders aus den letzten Worten: " inprimis necessarium est, ut repurgetur, redintegreturque *ordo ecclesiasticus*, quo confuso, indiscreto et incerto, tota Ecclesiae facies confusa est et variis jactatur modis &c. überhaupt bemerken, daß der Kayser von dem äussersten verderbten Zustande der Geistlichkeit auf das lebhafteste überzeugt gewesen, so daß er die Unruhen im Reiche nicht Luthern, sondern dem Unwesen der ganzen Geistlichkeit zugeschrieben hat.

Kap. 1. Glaube, Sitten, Kenntnisse und ein Alter von wenigstens 25. Jahren sollen die ersten Erfordernisse bey einem geistlichen Amte seyn, nicht erkaufte akademische oder Schultituln; Bischoff soll niemand werden, der nicht Priester oder es ohne Bestechung und Umschweiffe werden will; die Examina sollen öffentlich vor dem Volk und unentgeltlich geschehen.

Kap.

Kap. 2. Die Bischöffe sollen die Temporalgewalt nie der Spiritualgewalt vorziehen, sondern lieber Bischöffe als Fürsten seyn, können zwar unmöglich alle ihre Schaafe kennen, sollen aber ihre Mithirten desto besser kennen lernen und auf sie Acht haben, wie sie die Heerde weiden, sollen die faulen, unnützen und ärgerlichen Hirten abschaffen, indessen aber doch dafür sorgen, daß keine Wölfe in die Heerde kommen, die sie zerstreuen oder durch Lockstimmen verführen.

Kap. 3. In den Collegiatkirchen und Stiftern soll der Dechant dafür wachen, und mit eigenem Beyspiele vorleuchten, daß die Canonichen (Canonici) und alles was zur geistlichen Familie gehört, ein jeder seinem Amte pünktlich abwarte, und einen ehrbaren christlichgesitteten Wandel führe, die ungehorsamen, versoffenen, schwelgerischen Canonicos, besonders aber die Spieler, die Banditen, die Hurenhengste, die liederlichen Müßiggänger (solche Originale, die dem Kayser bekannt waren, gab es im Jahr 1548. nach Luthers Tod) scharf bestrafen oder nach Befinden säkularisiren; die Scholasters in den Kapituln sollen ihren Unterricht auf Frömmigkeit und Gottesdienst (von weltlichen Wissenschaften kein Wort) richten, und zwar keine andere Jugend unterrichten,

als

als die dem geistlichen Stande gewiedmet ist; die Cantoren sollen vorsingen und anstimmen im Chor, und so sollen Thesaurarii, Succentores, Vicarii, ein jeder seiner ihm zugetheilten Verrichtung genau und fleißig abwarten. Ueberhaupt alle Canonici sollen die Beobachtung der Canonum, Ehrerbietung gegen den Dechant, Bescheidenheit, Ernsthaftigkeit, Frömmigkeit, Mildthätigkeit, sich zu wesentlichen und erbaulichen Eigenschaften machen, sollen nicht in der Kirche zur Zeit des Gottesdienstes herumlaufen, nicht mit einander plaudern, nicht die Mädchen wollüstig begaffen, nicht wie die Tanzmeister ihre Schritte mit Eitelkeit auszirkeln, ihre geistliche Officia nicht mit Unwillen und Trägheit verrichten, nichts singen als was sie verstehen, damit sie nicht für Pfennigsänger gehalten werden, die dem Gelde mehr als Gott dienen, und die Zeiten, wo viel Geld auf dem Chor zu verdienen ist, fleißiger beobachten als die wo weniger zu fangen ist. Und damit auch in den Kapiteln doch immer einige seyn mögen, qui vltra vulgus sapiant, so sollen Dechant und Kapitul einige der besten Köpfe auf katholische Universitäten auf Kosten des Kapituls schicken, ihnen aber ihre Pfründen in der Abwesenheit lassen, jedoch fleißig auf sie achtgeben lassen, damit auf Universitäten ihre Sit-

ten

ten nicht verdorben werden, (so berühmt waren also die Universitäten auch schon im Jahr 1548.)

Kap. 4. Die Aufsicht über den Dienst des Altars ausser der Messe sollen die obersten und nicht die untersten Canonichen, noch weniger gemiethete Succentoren führen. Die Formel der Gesänge und Gebete soll meistens Gregorianisch seyn, und die Bischöffe sollen in ihren Diocesen tüchtige Männer bestellen, welche das abgeschmackte, unächte und unbedeutende Zeuch, das sich in die Formeln nach und nach eingeschlichen hat, herauswerfen, oder ganz neue bessere und würdigere Formeln einführen, um den Gottesdienst zu seiner ursprünglichen edlen Einfalt zurück zu bringen; auch soll den Bischöffen überlassen seyn, unterdessen bis das Concilium etwas anders beschliessen möchte, einzuführen, daß in den Kapituln Morgens aus den Leben der Heiligen den Mönchen exemplarische Stellen vorgelesen, hingegen das zum Ekel wiederholte Beten und Singen eines und desselben Psalms oder Gebets an einem und demselben Tag, wie auch bey den horis canonicis (die immer den Stiftern zu Ehren beybehalten werden möchten) die unnöthige Zusätze weggelassen werden.

Kap. 5. Die Klöster, welche fast alle, was nicht zerstört und umgegossen ist, dergestalt ausgeartet, daß, anstatt sie in vorigen Zeiten Pflanzschulen des Gottesdiensts und Herbergen der Armen waren, denen zu Liebe die Mönche fasteten, um desto mehr für die Armen übrig zu behalten, nun keine Spur davon mehr übrig ist, sollen von den Visitatoren streng, und nöthigen Falls mit Hülfe des weltlichen Arms reformirt, die reichen Klöster auch, wo die Studien am wenigsten geachtet werden, angehalten werden, daß sie zum mindesten in der Bibel lesen und predigen lernen, und einer oder zwey auf eine gute verbesserte Schule geschickt werden, um doch etwas Theologie zu lernen; überhaupt sollen die Mönche mit weltlichen Sachen nichts zu thun haben, sondern hübsch in ihren Klöstern bleiben, und auch die reichen Mönche sollen sich alles eiteln weltlichen Prachts, besonders der Pferdepracht, womit sie wie Fürsten prangen wollen, enthalten, sondern demüthiglich und sparsam leben, und was sie dabey erübrigen, auf die Armuth, nicht aber auf Pracht wenden; in die verheerte Klöster ist genug vorerst zwey oder drey Mönche in ein jedes zu schicken, die sich beeifern mögen, so viel thunlich, das Kloster wieder herzustellen; die Nonnen, die einmal Gott allein ihre Keuschheit gelobt haben, sollen mit strengster Ver-

Verschmähung aller weltlichen Buhlschaft ihre Keuschheit unversehrt erhalten, es soll also weder ihnen erlaubt seyn, eine Mannsperson anzublicken, noch den Mannspersonen, es wäre denn, daß sie von einer unvermeidlichen Nothwendigkeit gereizet würden, (nisi inevitabilis necessitas requirat) der Eingang in das Kloster erlaubt seyn. Weil sie aber doch ausserhalb dem Kloster Geschäfte zu beschicken haben, so sollen sie dazu einen ehrlichen und züchtigen Verwalter annehmen, und ihn nach Befinden seiner Aufführung wieder abschaffen können; in den Damenstiftern hingegen, wo es nicht auf Profeß, sondern auf eine religiose Lebensart überhaupt ankommt, sollten sie zwar auch an einer Tafel essen, allein! wenn auch eine jede Dame auf ihren Zimmer speisen wollte, so sollen sie doch zum wenigsten alle zusammen in einer Schlafkammer schlafen, damit sie gesammter Hand dem Teufel stärkern Widerstand leisten können, wenn er auf ihre Keuschheit etwas unternehmen wollte; indessen sollen sie auch durch einen allzu aufgeschmückten und wollüstigen Anzug und Anstand den leidigen Teufel nicht herbey locken, weil die Stifter nicht dazu gestiftet sind, daß die Fräulein Eitelkeit und Geilheit, sondern Gottesfurcht, Gebet und Sittsamkeit lernen sollen

len; die Bischöffe sollen auch dergleichen ausgeartete Stifter reformiren.

Kap. 6. Die Schulen sollen nicht alleine dazu da seyn, um künftige Prälaten und Kirchendiener, sondern auch um weltliche obrigkeitliche und solche Personen zu bilden, von deren guten oder schlechten Erziehung das Wohl der Kirche und des Staates zugleich abhängt; daher sollen vor allen die approbirte hohe Schulen bey ihren Stiftungen, Privilegien, Vorzügen, Einkünften und Lehramtsbesoldungen ungekränkt, da wohin sie einmal gestiftet sind, ohne weitere translation gelassen werden; alle Docenten sollen fromme gute Christen seyn, die sich zur allgemeinen Kirche halten, alle Studenten, besonders die Unruhigen, sollen unter dem Strafamte des Rectors stehen und strenge beobachtet werden, und die noch reine (noch unverketzerte) Universitäten sollten, wie hier nicht festgestellt sondern nur gewünscht wird, vom Pabst und den Ordinariis die Macht haben, zu allen geistlichen Pfründen und Pfarren die Subjekten vorzuschlagen; es sollen aber bey allen Stiftern, wo noch keine Schulen sind, vermög des lateranschen Conciliums, Schulen angelegt, in denselben hingegen keine zweydeutige unehrbare oder nach neuen Ketzereyen schmeckende Schulbücher geduldet werden;

werden; wo keine Stifter sind, da sollen die einzelne Städte dergleichen Schulen errichten.

Kap. 7. Armenhäuser und Spitäler, Wittwen- und Waisenhäuser, auch fremder Pilgrime Herbergen, die nach der Lehre der alten Kirchenväter von dem 4ten Theil der Kircheneinkünfte angeleget worden, und grossen Theils zu Grunde gegangen oder in Verfall gerathen, sollen durch die Bischöffe nach Möglichkeit wieder hergestellt werden.

Kap. 8. Das Amt zu predigen gebühret alleine den Bischöffen und Seelsorgern, und denen ihnen zur Aushülfe zugegebenen 4. Bettelmönchsorden, es sollen daher keine dumme, oder herumziehende, noch weniger ausgesprungene oder sonst verdächtige und lasterhafte Mönche oder Priester zum Predigtamte zugelassen werden; die heilige Schrift soll aber der Prediger nicht nach seiner Phantasie, sondern nach dem Sinne der rechtgläubigen Väter erklären, er soll auch in die Predigten nichts weltliches, nichts fabelhaftes, nichts schwankendes, das nicht von der ganzen Kirche gebilligt wäre, keine schwere nnd verworrene Streitfragen und keinen marktschreyerischen Witz hineinbringen, sondern die Erbauung des Volks seine Hauptabsicht dabey seyn lassen, daher sich einer

 beson-

besondern Popularität im Vortrage befleißigen, die sich in die verschiedene Falten seiner ihm anvertrauten Gemeinde wohl schicke, bald den Ton des Katecheten, bald des Schriftauslegers, bald des Sittenrichters, bald des Haushalters göttlicher Geheimnisse, bald des Weisen reden, und in Christo allen allerley werden, sich auch überhaupt aller schulfüchsischen Zänkereyen auf öffentlicher Kanzel enthalten, und mehr durch gründlichen und bescheidenen Ernst, als in scurrilischem und Gassenjungenton, auf Kosten unvertheidigter abwesender Geistlichkeiten und Obrigkeiten, durch Vermahnung zur Friedfertigkeit und christlichen Menschenliebe gegen irrende und zweiflende Gemüther, von der Allgemeinheit und Wahrheit der christlichen Glaubenslehre überzeugen.

Kap. 9. Im Sakramente des Altars soll die lateinische Sprache, weil sie wegen ihrer Seltenheit geschickter ist, Hochachtung zu erwecken, beybehalten, hingegen mag Kap. 10. bey den Sakramenten der Taufe und der Ehe die teutsche Sprache eingeführet werden, und die Taufpathen sollen keine Kinder, sondern erwachsene verständige Leute seyn; auch Kap. 11. soll bey dem Sakramente der Firmung der Nutzen desselben von den Predigern erkläret, und besonders den Kindern wohl beygebracht werden.

Kap.

Kap. 12. Bey der Messe soll der Priester in heiliger den grossen Geheimnissen angemessener Stille also nicht mit lärmender sondern leiser Stimme sein Amt verrichten, doch sollen alle zwar sonst vielleicht ganz gute gemeinte Collecten, Vorreden, Zusätze, Anhänge, die auf schwankenden und kahlen Erzählungen beruhen, durch die Bischöffe mit Zuziehung gelehrter Männer abgeschafft, hingegen bey dieser Verkürzung des Gottesdienstes auch nicht erlaubt werden, daß das gemeine Volk, dem die Lectionen zu lange währen, nach Gefallen aus der Messe lauffe; auf der Orgel sollen dabey keine Tänze oder andere weltliche Lieder, sondern solche Melodien gespielt werden, davon dem Volke fromme Texte bekannt sind; unter der Elevation (wenn das Sakrament von dem Priester in die Höhe gehoben wird) sollen keine Antiphonen, weder der heiligen Jungfrau, noch dem heiligen Sebastian, noch sonst einem Patron zu Ehren angestimmt, und wo möglich soll die Küssung eines kleinen Crucifixes durch einen jeden um den Altar stehenden Christen wieder eingeführt, bey diesem allem aber doch der Aberglaube des Volks unterdrückt werden, dem durch die Priester versprochen wird, daß von dieser oder jener Art Messe zeitliches Glück, Fischzug, Vogelfang oder Festigkeit bey Verwundungen rc. zu hoffen sey; es soll auch jedermann er-

laubt seyn, in seinem eigenen Hause zu seiner Erbauung den ganzen Dienst der Messe mit den Seinigen nachzuahmen; und weil die Kirche annimmt, daß das in der Messe gesegnete Brod des Lebens den Kranken und Sterbenden nöthig sey; so soll auch dafür gesorgt werden, daß immer an einem ehrwürdigen Orte dergleichen Brod vorräthig erhalten werde. Wenn auch zu Verherrlichung des Gottesdiensts und zu mehrerer Erbauung der Gemüther dasselbe Brod des Lebens öffentlich herum getragen wird, so sollen alle weltliche Spiele und Anstalten, die nicht dazu dienen, um die Andacht zu erhöhen, auf so lang untersagt seyn.

Cap. 13. Ein jeder Christ soll zum wenigsten des Jahrs einmal, bey Strafe des Bannes, beichten, schärfere Strafen aber sollen nicht auferlegt werden, als etwan einige Gebeter (das Beten wird jedoch hier unfehlbar für keine Strafe, sondern für ein Mittel Gnade zu suchen, angesehen) Allmosen, Fasten; es wären denn sehr schwere Verbrechen, da denn auch schwerere obwohl doch geheime Sttafen diktirt werden mögen; es versteht sich aber, daß ein Beichtvater ein gescheiter Mann seyn muß, der lepram a lepra zu unterscheiden weiß, deswegen auch die Christen nicht an ihren Pfarrer gebunden seyn

sollen,

sollen, sondern ihr Herz ausschütten können, vor welchem Pfarrer sie wollen.

Kap. 14. Bey der letzten Oelung soll der Priester eigentlich darauf sehen, den Kranken von weltlichen Gedanken abzuziehen und zum Tode zu bereiten, und bey dieser Gelegenheit nachher die Umstehenden durch eine kurze Rede erbauen.

Kap. 15. Die Trauungen sollen nirgend anders als in der Kirche geschehen, und die Kinder sollen von ihren Eltern zu keiner Heyrat gezwungen werden.

Kap. 16. Unter die Kirchenceremonien gehören a) daß die Männer mit entblößtem und die Weiber mit bedecktem Haupte beten, daß wir vor Gott die Knie beugen, auf die Brust schlagen, daß wir das Zeichen des Kreuzes gegen die Gewalt des Teufels und gegen die Schrecken der Nacht gebrauchen, daß die Wachskerzen, die in den Kirchen gebrennet werden, auf die Ehre Gottes, der in einem Lichte wohnt, wohin niemand kommen kann, der in die Höhe steigende Rauch des Weyrauchs aber auf das Aufsteigen unserer Herzen zu Gott, und die Processionen mit den hohen in die Luft fliegenden Siegesfahnen

fahnen auf die Rangordnung der himmlischen Heerschaaren und mit den Sieg über den Fürsten der Luft ꝛc. zielen.

Kap. 17. Daß zu Einführung guter Kirchenzucht die Geistlichen zwar der Pracht, der Verschwendung, der Eitelkeit, der Wollust nicht ergeben seyn, aber doch auch nicht in unreinen zerrissenen Kleidern einher gehen sollen. Ihr Oberkleid sey weit, und ihr Gefolge, das hinter ihnen drein gehet, klein, auch sollen sie kein Seitengewehr tragen; an ihren Tafeln herrsche nicht Verschwendung, nicht Pracht, sondern Wirthschaft, und die Völlerey gleichwie die Kunst andere vollzutrinken sey ein Laster, das bey Strafe der Entsetzung verboten sey. Die Geistliche sollen keine Ehefrauen haben, noch weit weniger Huren oder Beyschläferinnen, doch soll nicht allzustrenge dabey verfahren, sondern der Sünder soll erstlich vom Amte suspendirt werden, damit er sich indessen bessere; bessert er sich aber nicht, so kann ihm noch eine schärfere Busse aufgeleget werden, und wenn er sich wieder nicht bessert, so sollen ihm Amt und Pfründe genommen, die Weibspersonen aber in Bann gethan werden; und überhaupt sollen weder Bischöffe noch Priester, weder Diakonen noch Subdiakonen Frauenspersonen im Hause haben, die unter 40. Jahr alt

alt sind; und diese 40jährige müssen aber doch dabey tugendhaft, bescheiden, nüchtern, unaffectirt und arbeitsam seyn.

Kap. 18. Die Bischöffe sollen sich enthalten mehr als ein Erzbißthum oder Bißthum in einer Person zu vereinigen, hingegen sollen geringe unergiebige Stifter, oder auch andere entbehrliche Pfründen zusammen geschlagen, oder auch die Anzahlen der Geistlichen um so viel verringert werden, damit ein jeder von seiner einzigen Pfründe bequem leben könne, und nicht nöthig habe, sich um mehrere Pfründen zu bewerben; und der Pabst soll ausdrücklich ersucht werden, diese Verordnung mit seiner Authorität zu decken. Die Geistlichen sollen auch bey Strafe der Entsetzung oder auch Versagung der künftigen Begräbnis, keine Gelder auf Wucher ausleihen, keine Unterhändler abgeben, keinen Wein, Bier :c. verzäpfen oder Gäste setzen, keine Krämerey treiben, und nichts in der Absicht einkauffen, um es wieder zu verkauffen, keine Wahrsagerey und Teufelbannungskünste * treiben, keine Füchse und keine Haasen :c. jagen, und die Priester sollen sich vom

* Da würde es also Gaßnern unter Carln V. nicht besser gegangen seyn als unter Joseph II.

vom Adel und von andern reichen Privatpersonen, ohne Erlaubnis des Bischoffs, nicht zu allerley weltlichen Geschäften (z. E. Renntmeistereyen, Recepturen, Frohnsbestellungen, Küchenschreibereyen ꝛc.) gebrauchen lassen.

Kap. 19. Das Volk soll nicht nur seiner Obrigkeit, sondern auch den Bischöffen und Prälaten gehorchen, und sie wie ihre vorgesetzte ehren, an Sonn- und Feyertagen und auch sonst fleißig dem Gottesdienst und der Predigt ohne Geräusche beywohnen, zu Hauß ihre Kinder zur Gottesfurcht anführen und unterrichten, ihnen den Glauben, das Vater unser, den englischen Gruß und die zehen Gebote, und andere gute Sittengesetze beybringen, damit das Volk lerne, gegen jedermann bescheiden und willfährig sich zu betragen, böse Gesellschaften zu fliehen, alle Gottslästerungen zu verabscheuen, in Processen sich der Schwüre und Betheurungen zu enthalten, * niemanden zu lästern, zu beschimpfen, oder sonst zu beleidigen, die Alten zu ehren, Scheltworte und Tadel geduldig zu vertragen, überall die Wahrheit zu reden, und die Lügen überall zu hassen; alle

* Da hätten aber auch in den Gerichten die Eydesdelationen abgeschafft werden sollen.

alle im Tone Lucians geschriebene religionsspötterische Bücher und unzüchtige oder unflätige Bilder und Kupferstiche sollen dem Volke zu lesen verboten oder widerrathen, und dagegen nur die heilige Schrift, ** die Geschichte der Kirchenväter und der Heiligen, die Lebensbeschreibungen rechtschaffener und wahrhaftig grosser Männer, von Bildern hingegen nur solche empfohlen werden, die fähig sind für die Rechtschaffenheit, für die Tugend, für nützliche und ehrbare Wissenschaften, für Religion- und Vaterlandsliebe lebhafte Eindrücke zu machen. Dem Volke soll das Laster der Trunkenheit auch von Obrigkeitswegen auf alle Weise schwer gemachet werden, an Sonn- und Feyertagen sollen vor geendigtem Gottesdienste keine Wein- und Bierhäusser geöffnet werden, und besonders diejenige scharf beobachtet werden, die bey dieser Gelegenheit allerley verführerische neue gottslästerliche, meineydige, wucherliche, unzüchtige und lasterhafte Lehren verbreiten; eben dieselbe weltliche Obrigkeiten sollen aber auch ihren weltlichen hülfreichen Arm anwenden, um die Reformation bey widerspenstigen Priesterschaften und dem Volke gelten zu machen, jedoch diesen weltlichen Arm auch nicht

misbrau-

** Die Lesung der heil. Schrift sollte also auch dem Volke frey gegeben werden.

misbrauchen, um der Geistlichkeit neue Beschwerden aufzulegen.

Kap. 20. Die Kirchenvisitation ist zwar eigentlich ein Theil der Firmung, da die Bischöffe längstens alle 4 oder 5 Jahre den Zustand des Christenthums in ihren Bisthümern untersuchen, besonders aber darauf sehen sollen, daß keine ungetaufte Kinder in der Gemeinde seyn, zu dem Ende die Kinder zum Beweise der empfangenen Taufe mit einem Zeichen confirmirt oder gefirmt werden sollen; aber die Visitationen sollen doch auch noch einen viel weitern Umkreis haben, alle Dom- und Chorstiftskirchen, Pfarrkirchen, Oratorien, Spittäler, Schulen, Bibliotheken sollen der bischöfflichen Visitation und Correction unterworfen seyn, besonders damit die Mönche keine Hurerey oder Ehebruch treiben, nicht Säuffer, Ketzer oder andere Sceleraten werden, daß sie sich in Kleidern und auf dem Kopfe reinlich halten, ihre Gebäude und ihre Bibliotheken wohl unterhalten, und daß ihre Landgüter und Einkünfte gut verwalten, überhaupt unter dem gemeinen Volke dem Laster und den Untugenden gewehret werde; der Bischoff soll auch die Macht haben, eingeschlichene Pfarrer, herumschweiffende Priester, ausgesprungene Mönche auszustossen, doch dabey sich in Acht nehmen, daß

durch

durch die allzuöffentliche Bestrafung der geistlichen Laster das Volk nicht geärgert werde.

Kap. 21. Die Synoden, die der Mittelpunkt der bischöfflichen Macht sind, aber auch der Trost der Kirche, das Schrecken der Feinde und die Grundfeste des katholischen Glaubens, und die eben deswegen nach der ersten apostolischen Einrichtung alle Jahre zweymal gehalten werden sollten, diese Synoden sollen eine Gerichtbarkeit in geistlichen Proceßsachen haben, wozu auch nach Erfodern der Umstände Rechtsgelehrte gezogen werden mögen.

Kap. 22. Die Excommunikation oder Ausschliessung von dem Gebrauche der Sakramenten soll zwar eine Kirchensache seyn, aber doch nur in den Fällen, da die Vergehungen kriminellgeistlich sind, bey weltlichen Criminalitäten der Geistlichen hingegen sollen auch die Gesetze der weltlichen Obrigkeit beobachtet werden, um jemanden der Excommunikation schuldig zu finden; dergleichen excommunicirte Personen sollen bey schwerer Strafe wie Aussätzige behandelt werden, und niemand soll sich unterstehen, mit ihnen Umgang oder Freundschaft zu pflegen.

So weit gieng die Vorsorge Kayser Carls V. für die Beylegung der Religionsstreitigkeiten. Hätte man diese mit allgemeinern Beyfall aufgenommen, so würde das Interim noch auf den heutigen Tag dauern, und es würde weder passauischer Vertrag noch Religionsfriede nöthig gewesen seyn. Ueberhaupt wenn man diese Carlische Reformation ohne Vorurtheil betrachtet, so empfindet man einen heimlichen Widerwillen gegen die Verunglimpfung dieses Kaysers, die in unsern Tagen unter dem größten Haufen der Geschichtschreiber der herrschende Ton ist, davon man den wahren Ursprung nicht ergründen kann, den sie selbst auch wohl nicht einmal wissen. D. Cyprian zu Gotha, weiland ein wahrer theologischer Lutheriarch, der noch im Jahr 1719. schrieb, * hatte kein Bedenken öffentlich zu sagen, "daß Pabst Leo fürchtete, Carl möchte den apostolischen Sitz unterdrücken, wenn er zur kayserlichen Hoheit gelangete; daß Pabst Clemens VII. an Carln sich versündiget und untreu gehandelt habe, daß derselbe Pabst ihn sogar für einen Schutzgott der Protestanten gehalten, die der Pabst alleine gefürchtet habe, um den Entthronungsvorsatz gegen Carln

* Cyprians Belehrung vom Ursprung und Wachsthum ꝛc. Frankf. 1726. S. 672. fgg.

"Carln nicht zu betreiben, obschon Carl derjenige
" unter allen Kaysern war, der sich am gröbsten ge-
" gen die päbstliche Heiligkeit versündiget, die er so
" lang in seiner Gefangenschaft gehabt — und wer
" will alle Drangsalen erzählen, welche dieser große
" Carl vom römischen Hof erdulden mußte?

Es verdiente einmal eine Untersuchung der Ursachen, warum doch unsere heutige historische Schriftsteller sich fast alle so einhellig verstehen oder ausschreiben, um Kayser Carln V. zu erniedrigen? ob in Teutschland dieser Haß durch die Hugenotten, die immer noch ihren französischen Patriotismus auf Hoffnung einer künftigen Wiederbringung beybehielten, oder durch andere französische Marchands des Modes, oder durch die Scribenten von der römischen Curialparthey am ersten ausgesäet, und in der Folge erst verbreitet worden? * oder ob die protestantische Geistlichkeit

S aus

* Ein eyfrig patriotischer Curialist, Pater Cabassutius, in seiner mit römisch-kayserlichen Privilegio 1754. zu Bamberg herausgekommenen Notitia Conciliorum, mag diese Vermuthung entscheiden, wenn er S. 645. das was Carl V. gegen den Pabst unternommen, mit den abscheulichsten Farben schildert

aus Eiffer für Luthern, den der Kayser in die Acht erklärte, daran Schuld habe? oder ob es nicht etwa damit wie mit dem Interim gegangen, da keine Parthey der andern getrauet, worüber die beyde widerstehende Kräfte nach den Gesetzen der Mecha-

schildert, und zuletzt von der Catholicität Kayser Carls folgende ironische Beschreibung macht: O praeclaram Caroli V. Caesaris religionem, duobus aeternis insignitam monumentis, per ea quae Romae gesta sunt, tum per Columnenses et Moncadam, tum deinde per Borbonium et Arausianum nec vero Pontifex Clemens huic secundae ereptus est captiuitati, etiamsi pestis; quae Romam innumeris funeribus hauserat, in arcem quoque sancti Angeli peruasisset. Daß aber Franz I. dagegen überall in unsern Tagen so hoch über Carln hinauf gehoben wird, das kommt doch nicht eben sowohl aus der römischen Schule, sondern wahrscheinlich aus einem viel jüngern Vorurtheile der teutschen Nation für die französische, das da unter allerley vehiculis, von Eaux de Luce, Poudres de Marechal, und hundert andern ähnlichen französischen Commerzartikeln sich nach und nach eingeschlichen haben mag; denn eben derselbe in Bamberg nachgedruckte Schriftsteller sagt von Franz I. ob schon dieser in Rom nicht eben so sehr gegen die Person des Pabstes agiret hatte als Carl, doch ganz trocken, daß Franz die

Mechanik einen Stillstand erweckt, dabey das Interim in sich selbst versank wie es meistens in einzelnen Fällen, auch bey Geistererscheinungen gehet, die ein jeder für Geist hält, weil sie keiner in der Nähe gesehen oder befühlet hat, die aber doch nicht Geist, sondern ein wirklicher Körper sind?

Es ist hieher genug, daß der Pabst Paul III. sich überzeugte, das Interim sey ein Werk Carls V. und seiner Gunst für den Protestantismus. Wer daran zweifelt, der lese des Cardinals Sfondrati

die katholische Religion eben so wenig als Carl geachtet habe, neque Franciscus - sagt er - immunis est a peccato spretae religionis, qui Turcas belli socios acciuit adversus Caesarem, obtinuitque ab eorum Imperatore Solimanno, vt Barbarossa insignis Pirata, Rex Algerum, praefectusque maris Turcici, sibi in Auxilium mitteretur, qui classe adducta Niciam Sabaudiae Ducis vrbem obsedit nec tamen expugnauit, nihilque inde ad sue reuersus contulit Franco praeter dedecus ac vituperium. Quantam vero Nomini suo labem adspersit, quum missis legatis Solimannum hortatus est, vt extrema Regni Neapolitani littora inuaderet, dum ipse in Principatum Mediolanensem irrumperet! Quae tamen sollicitatio, Deo melius Ecclesiae suae prouidente, omni caruit effectu.

Galliam vindicatam * nach, und er wird nicht mehr zweifeln, daß sowohl der Pabst als der Cardinal, leichterachtlich also auch die ganze römische Curie den Kayser für einen Freund der Protestanten öffentlich und im Herzen gehalten haben, da der Pabst ausdrücklich die Cassation des Interims begehrte. Es war also ein unverzeihliches Mistrauen gegen Carl, daß man sein Interim auf beyden Seiten verwarf. Hätte der Pabst das Interim projectirt, so wäre es unfehlbar auf der katholischen Seite angenommen, und die Herren Flacius, Gallus, Amsdorfius, und die ehrwürdige Herren von Lübeck und Magdeburg wären eben sowohl auch mit fetten Präbenden belohnt worden, als die Interimskoncipisten Pflug, Sidonius, Agrikola, oder wären zum wenigsten nach Wittenberg oder Leipzig geschickt worden, um sich dort die melanchthonisch-adiaphoristische Theologie vorlesen zu lassen, und so wäre das leipziger Interim, welches man das antimelanchthonisch-adiaphoristische Interim (wenn diese Natur-

geschichts-

* Card. Sfondrati Gallia vindicata p. 391. Paulus Pontifex quamuis aetate jam praecipiti multisque vinculis ob Farnesiam familiam Carolo adstrictus, nec ejus potentiam veritus tot victoriis florentem grauissimis ad eum literis abrogari hoc edictum corrigi jussit.

geschichtssprache nicht hieher zu profan wäre,) nennen könnte, nicht entstanden; dann wäre aber auch die Universität Jena während der Gefangenschaft des Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen nicht entstanden, welche ihren Ursprung alleine dem Interim zuzuschreiben hat, dessen Verwerfung die wesentlichste erste Bestimmung der Universität war; * denn der gefangene Churfürst und mit ihm seine beyde Söhne waren gegen den Kayser unversöhnlich erbittert, und da kam das Interim, als eine Idee des Kaysers, ihnen sehr zur gelegenen Zeit, um ihre Erbitterung daran auszulassen; denn der Kayser hatte den Churfürsten, um ihn sicher zu machen, schriftlich versprochen, ihn nicht mit Gefängniß zu belegen, und belegte ihn hinterher doch damit, unter dem Prätexte, daß er nur versprochen habe, ihn nicht mit ewiger Gefängniß zu belegen. Dieses Sophisma löschte nicht nur alle Funken des Vertrauens, welches der Churfürst noch zu dem Kayser hätte haben können,

* Jena wurde zwar schon 1535. der Sitz der Wittenbergischen Universität, aber nur auf so lange, bis die kranke Luft in Wittenberg wieder gesund wurde. Der anti=interimistische Ton artete in der Folge so aus, daß im Jahr 1561. die Professores Flacius und Wigand kaßirt werden mußten.

aus, sondern erweckte auch bey allen protestantischen Ständen ein allgemeines Mistrauen gegen das Interim, wenn es auch noch so günstig für die protestantische Parthey war.

So höchst wichtig ist es für die Grossen der Erde, in ihren Versprechungen pünktlich zu seyn, und keine Sophistereyen zu Hülfe zu nehmen. Aber damals war Sophisterey der neueste Ton, der aus Spanien herüber kam, und den der Pabst Paul III. im Jahr 1540. öffentlich bestätiget hatte, wo also Carl V. keinen Gewissensscrupel zu besorgen hatte, weil er unter dem Beystande des römischen Hofes agirte; deswegen blieb auch höchst wahrscheinlich Churfürst Moritz von Sachsen, dem durch dasselbe Sophisma die Churwürde zufiel, nicht bey der kayserlichen Parthey, sondern schlug sich auf die antiinterimistische Seite des gefangenen Churfürsten und der Universität Jena. Er deklarirte dieses sogar im Jahr 1548. auf dem Reichstage dem Kayser; und der Kayser hatte doch so viel Zutrauen zu ihm, daß er dieses seiner weitern Ueberlegung heimstellte, welches auch wirklich die Folgen hatte, daß Moritz das Interim seiner sächsischen Geistlichkeit auf alle Weise * annehmlich zu machen suchte.

Allein!

* Im Ernst oder aus Verstellung? das wollen wir hier

Allein! die jenische Polemik hatte schon zu viele Freunde in Teutschland gefunden, als daß dem Churfürsten Moritz dieses leicht hätte gelingen können, die Stadt Magdeburg sogar hatte sich geradezu dem Interim widersetzt, und fiel darüber in die Acht, welche zu vollstrecken der Kayser dem Churfürsten das Commando des Executionsheers übertrug. Diese kritische Commißion übernahm er auch, nahm die Stadt Magdeburg im May 1551. ein, und ließ sich in seinem und des Kaysers Nahmen huldigen, reißte aber nach 8. Tagen wieder ab, ohne die Stadt zur Annahme des Interims zu zwingen. Indessen wollte das Interim doch mit Gewalt auch in andern teutschen Ländern eingeführet werden, mehr, wie es schien, die kayserliche Macht auch in Glaubenssachen zu befestigen, als um in die Religion selbst Ruhe zu bringen, wozu noch kam, daß den sächsischen und andern protestantischen Theologen, die nach Trient zum Concilium geschickt werden wollten, und die sicher Geleit vom Kayser vorher verlangten, dieses rund abgeschlagen wurde, worüber der chursächsische Gesandte das Concilium misvergnügt verlies; da inzwischen auch seit dem Nov. 1549. der

hier nicht untersuchen; vielleicht weil der Kayser Sophismen gebrauchte, glaubte Moritz, daß sie ihm auch erlaubt wären.

Pabst gestorben, und Julius III. auf dem heiligen Stuhl ihm nachgefolget war; dieser veranlaßte, daß der Kayser gegen die Protestanten in Niederland scharfe Büchercensuren anordnete, und bey allen jenen willigen Folgeleistungen, die Churfürst dem Kayser bewiesen hatte, doch ihm nicht die Gnade erwies, seinen Schwiegervater den Landgrafen Philipp von Hessen loszugeben, so oft er auch darum angehalten hatte. Darüber ward Churfürst Moritz endlich schlüßig, den Spieß umzukehren und gegen den Kayser selbst zu richten; wozu er jedoch nicht so leichte geschritten seyn würde, wenn er nicht eine günstige Gelegenheit in seinem Wege gefunden hätte, sich mit einem mächtigen Feinde des Kaysers, dem Könige Henrich II. in Frankreich im October 1551. zu vereinigen, welchem Bündnisse die Rettung der teutschen Freyheit den Nahmen geben sollte; denn von der Religion konnte hier kein Nahme entlehnet werden, weil der König in Frankreich selbst sehr unfein gegen die Protestanten in seinen Staaten verfuhr. *

Ein

* Dieser katholische König Henrich nahm in der Folge zum Beweise seiner Orthodoxie, oder pro studio et labore, die ihm am nächsten gelegene teutsche Bißthümer, Metz, Tul und Verdun in seinen gnädigen Schuz, worin sie noch auf dem heutigen

Ein beyläufiger Beweis, daß die Religion allei- ne selten, vielleicht nie in den Kabinetern der Grosſen Kriege veranlasset oder Bündnisse gehindert hat. Im Jahr 1552. brach Churfürst Moriz mit seinem Heere, das er angeworben hatte, um der Stadt Magdeburg im Nahmen des Kaysers das Interim beyzubringen, auf, das Concilium zu Trient, wohin seinen Theologen kein sicher Geleit gegeben werden wollte, mit gewaffneter Hand zu besuchen; wo indessen der Kayser in der Nähe zu Inspruck sich aufhielt. Die versammelte Väter fanden nicht rathsam, die Visite abzuwarten, sondern liessen Concilium, Theses und Antitheses, Tinte und Feder alles im Stich, um Sicherheit zu suchen, und der Kayser flüchtete sich auch von Inspruck weg, um den Operationsplan zu unterbrechen, wobey er dem gefangenen Churfürsten Freyheit gab; allein, es war damit zu spät, weil Moritz sich, um jenen

gen Tag unter Trierscher Dioceß stehen, indeß, daß der protestantische Markgraf Albrecht von Brandenburg, auch Churfürst Morizens Bundsgenosse, die Bißthümer Mainz, Bamberg, Würzburg in Contribution setzte, und damit man nicht glauben möchte, daß es aus Religionshaß geschehe, auch die orthodox protestantische Stadt Nürnberg brandschatzte.

nen frey zu machen, schon in allzugrosse Kosten gesetzt hatte.

Der römische König Ferdinand mischte sich jetzt in die Sache, um wo möglich Frieden zu stiften; aber die Idee war zu neu, zu fremd und zu auffallend, als daß der Kayser der Vermittelung sogleich Platz gegeben hätte; Churfürst Moritz griff hingegen die Sache mit Hülfe seiner Bundsverwandten, des Marggrafen von Anspach und des Landgrafen von Kassel an einem andern Ort an, belagerte am 17. Jul. 1552. die Stadt Frankfurt am Mayn, und nach 15. Tagen war Friede; denn am 2. August wurde der passauische Vertrag geschlossen, und der Kayser kam nach Augsburg, um die beyde gefangene der augsburgischen Confeßion verwandte Fürsten in Augsburg loszugeben.

Passauische Religionsvertrag vom Jahr 1552.

In diesem Vertrag wurde nun zwar die Religionssache auf ein allgemeines Nationalconcilium, oder auf einen allgemeinen Reichstag, der in Zeit von einem halben Jahr gehalten werden sollte, verwiesen, aber indessen und bis man dort einig wer-

Gewis-

den würde, sollte die protestantische Parthey völlige Gewissensfreyheit haben, der augsburgischen Confeßion nach ihrem ganzen Umfange zu folgen, ohne sich darüber gegen einander zu beunruhigen oder zu vergewaltigen.

Das war ein weit ungemesseneres Interim als das augsburgische, wobey zum wenigsten die katholische Parthey ungleich mehr nachgab, als bey jenem Interim; denn in dem 8ten §. sowohl als in dem besondern Anhange des Vertrags, wurde ausdrücklich festgestellt, " daß weder die kayserliche Majestät, " noch Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. " Reichs, keinen der augsburgischen Confeßion ver- " wandten Stand der Religion halben mit der That " gewaltiger Weiß, oder in andere Wege wider sein " Conscienz und Willen drängen, oder derhalben " überziehen, beschädigen, durch Mandat oder eini- " ge andere Gestalt beschweren, sondern bey sei- " ner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich " bleiben lassen, und sogar bey dem Reichskammer- " gerichte den evangelischen Beysitzern frey stehen " solle, anstatt der gewöhnlichen allgemeinen Eides " formel: zu Gott und den Heiligen ꝛc. zu Gott " und dem heiligen Evangelium zu schwören."

Die

Die wichtigste Bemerkung, die man dabey, besonders aus einer Stelle des Anhangs

"Da aber die Vergleichung auch durch kei-
"nen Weg würde erfolgen, daß alsdenn
"nichts destoweniger obgemeldter Friedestand
"bis zu endlicher Vergleichung bestehen und
"bleiben soll."

machen kann, ist diese. Man kann daraus sehen, daß die der augsburg. Confeßion verwandte Stände die Freyheit hatten, bey den Sätzen ihrer Religion omni sensu folglich auch in politischem Verstande, der sich sogar bis auf die Verpflichtungsformul der Kammergerichtsassessoren, mithin nicht blos auf einzelne protestantische Länder, sondern auf die ganze Reichsverfassung erstreckte, zu bleiben, und dabey zu reformiren und auszubessern, was nur immer in den Sätzen der augsburgischen Confeßion gegründet seyn mochte. Der Religionsfriede, welcher darauf erfolgen sollte, war für sie nicht mehr unumgänglich nöthig, denn ein jeder Reichsstand sollte ungestört in seinem Besitze bleiben; und da einmal fest gestellt war, daß das höchste Collegium im Reich, das Kammergericht, aus zweyerley Religionspartheyen bestehen könne, so lag die Conclusion schon darinn, daß auch bey den Capitularcollegien eben dieser Satz gelten

gelten müsse; folglich würde es für ein in dem passauischen Vertrag reprobirte gewissenswidrige gewaltige Verdrängung angesehen worden seyn, wenn man einem Dom- oder Collegiatstiftscapitularen, der sich zu dem protestantischen Lehrbegriffe bekennet hätte, um deswillen seine Pfründe hätte nehmen wollen. Ueberhaupt war der passauische Vertrag damals für das allgemeine Muster aller Verträge gehalten, um eine Sache in statu quo zu erhalten, denn man hatte sogar ein Sprichwort im gemeinen Leben: Es bleibt beym Alten, wie im Passauervertrag.

Allein! die protestantische Parthey war zu sicher auf ihre tyrolische Vortheile und ihren statum quo, schmeichelte sich dahero durch den Frieden, der noch besonders gemacht werden sollte, und uns unter dem Nahmen des Religionsfriedens bekannt genug ist, den Kayser noch weiter einzuschränken. Wäre sie damals schon mit derselben Politik tingirt gewesen, die sie in der spätern Folge gegen das tridentinische Concilium gebrauchet, so würde es ihr an Ursachen nicht gefehlt haben, den Reichstag unbeschickt zu lassen; und dann wäre schon im passauischen Vertrag für diesen Nichtbeschickungsfall besorgt gewesen; es wäre nehmlich beym alten ge-

geblieben, zumal der gesetzte halbjährige Termin schon so vielmal verflossen gewesen war.

Die Gutmüthigkeit und die teutsche Aufrichtigkeit der Stände aber, vielleicht auch wohl, um eben dadurch den Kayser noch zu mehrern Verwilligungen zu überreden, weil er im Herzen (das wußten doch viele) kein Feind der Protestanten war, überwogen alle diese Nebenbetrachtungen; sie fanden sich zum Reichstag ein; allein! anstatt, daß durch den dort im Jahr 1555. zu Stande gekommenen Religionsfrieden der passauische Vertrag erweitert, oder auch nur bestätigt worden wäre, wurde er sehr eingeschränkt, nachdem indessen allerley Schicksale sich gehäufet hatten, die theils die Protestantische muthlos machten, theils aber umgekehrt die Gegenparthey um so vielmehr stärkten, sich diese Gelegenheit zu Nutzen zu machen. Im Jahr 1553. war der Anfänger und Vollender des passauischen Vertrags, Churfürst Moritz, im Treffen geblieben; bald darauf der protestantische König in England Eduard VI. gestorben, ihm war die katholische und gegen die protestantische Religion äusserst erbitterte Königinn Maria gefolgt; der für die Protestanten sonst so billige römische und böhmische König Ferdinand hatte den Böhmen den zweygestaltigen Genuß des Abendmahls verboten,

darüber

darüber viele Böhmen das Elend bauen mußten. Diese den Protestanten sehr ungünstige Umstände scheinen den Kayser verleitet zu haben, bey dem veranlaßten Religionsfrieden auf ihre Kosten etwas zu unternehmen, daß sie nicht füglich würden hindern können, ihm aber dazu dienen möchte, den Haß des römischen Stuhls, der ihn für seinen gefährlichsten Feind ansah, einigermassen wieder auszulöschen, zugleich aber auch sich als einen Wohlthäter und Retter der katholischen Kirche zu erweisen. Daraus entstand wahrscheinlich der bekannte, der protestantischen Parthey sehr beschwerliche sogenannte geistliche Vorbehalt, (reseruatum ecclesiasticum) welcher einen Theil des Religionsfriedens ausmacht.

Religionsfriede vom Jahr 1555.

Der Reichstag, auf welchem der passauische Vertrag in eine andere Form gegossen und der katholischen Parthey der Vortheil wieder gegeben werden wollte, den sie durch den passauischen Vertrag verloren hatte, wurde auf den 16. August 1559. nach Ulm von König Ferdinand ausgeschrieben, die kriegerische Unruhen aber, besonders die Unternehmungen des Marggrafen von Anspach verhinderten die wirkliche Beschickung, und würden sie vielleicht gar über-

überflüßig gemacht haben, wenn nicht jene Zufälle dazwischen gekommen wären, die dem neuen Plane des Kaysers so günstig waren; darüber verfiel man anstatt Ulm auf die Stadt Augsburg, wo vom 29. Dec. 1554. an bis den 25. Sept. 1555. der Friede zu Stande gebracht wurde, der zwar nicht ganz Religion athmet, dessen größter Theil vielmehr, besonders der Anhang, welcher mit dem Nahmen der Executionsordnung von jenem unterschieden wird, ganz weltliche Gegenstände betrift, der aber eben deswegen verdient, von seiner geistlichen Seite näher gekennet zu werden.

Dahin gehören denn eigentlich der 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. §. worunter der 18te den geistlichen Vorbehalt enthält, von welchem wir noch besonders reden werden.

In diesen §§. erklärt sich denn der König Ferdinand im Nahmen des Kaysers und als römischer König für die Hauptabsicht, in Ansehung der spaltigen Religion zwischen der römischkayserlichen und königlichen Majestät, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen, einen beständigen Frieden zu stiften. Diesen höchst wichtigen Grund-

satz

satz hat, wie mir däucht, noch niemand von der Seite bemerket, wo der Zweyspalt in der Religion nicht als eine geistliche, sondern als eine pur politische Sache angesehen wurde, die alleine das weltliche Regierungssystem von Teutschland intereßirte, keinesweges aber die Geistlichkeit, indem sonst hierbey Benennung der Interessenten auch Erzbischöffe, Bischöffe, Aebte, Prälaten, Priesterschaften, Kirchen und Schulen mit genennet worden seyn würden.

Es ist aber dieses keine blosse logikalische Spekulation, sondern der 9te und 10de §. * geben ausdrücklich

T

* §. 9. Als sich aber gleich alsbald in der Berathschlagung eräuget, daß nach Grösse und Weitläufigkeit dieser Tractaten über die Hauptartikel und Sachen unsers heil. christlichen Glaubens, Ceremonien und Kirchengebräuchen, die endliche Vergleichung dieses trefflichen (wichtigen) Artikuls in weniger Zeit nicht wohl zu finden, und dann alle Gelegenheiten sich dermassen ansehen lassen, daß noch wohl allerhand Unruhe und Kriegsempörungen, dadurch gemeine Sicherheit zerstört werden, im heil. Reich teutscher Nation entstehen, dadurch auch, wo nicht zuvor ein beständiger Fried, Execution und Handhabung desselben im heiligen Reich aufgericht, die Stände und Botschaften von solcher fürgenommener heilsamer Tractation und

drücklich zu erkennen, daß Glaubens, Ceremonial- und Ritualsachen ausgeschlossen, und auf eine andere künftige Verhandlung, und zwar durch keine andere als freundschaftliche und friedliche Mittel und Wege ausgesetzt seyn sollten.

Jenem allgemeinen Grundsatze der Abstraction von theologischen Gegenständen gemäs, wurde demnach festgestellt: a) daß kein der augsburgischen Confeßion verwandter Reichsstand wegen der darin gegründeten Lehrsätze, Kirchengebräuche, Ordnungen und Gesetze, die sie in ihren Ländern entweder schon eingeführt und gegeben haben, oder künftig noch einführen und geben möchten, gegen Gewissen, wohlbewust und guten Willen, weder durch Mandaten noch auf irgend einige andere Weise gedrängt, verachtet oder beschweret, sondern durchaus in

und Berathschlagung wohl abgehalten oder verhindert werden mögen.

§. 10. So ist durch die Stände, Bottschaften und Gesandten, aus jetzt erzehlten Bedenken und erheischender Noth, für rathsam, fürträglich und nothwendig angesehen, auch uns in Unterthänigkeit vermeldet, daß die Tractation dieses Artikels der Religion auf andere gelegene Zeit einzustellen.

in Fried und Ruhe gelassen, daß hingegen b) auch die katholische Stände (die geistlichen Reichsstände nebst ihren Kapituln und Geistlichkeiten mit eingeschlossen) bey ihren Glaubenslehren, Gebräuchen und Ordnungen gelassen, und von den augsburgischen Confeßionsverwandten nicht gehindert werden sollen, ungeachtet, ob oder wohin sie ihre Residenz verrückt oder gewendet hätten, (welche Clausul von Residenzen sich allein auf die Fürsten, nicht auf die Kapitul zu beziehen scheinet, und wahrscheinlich diesen Verstand haben soll, daß, wenn gleich indessen ein Bischoff, der in eines andern Reichsstandes Territorio seine Residenz hat, z. E. der Bischoff von Augsburg im Territorio der Stadt Augsburg, der Bischoff von Speyer in dem Territorio der Reichsstadt Speyer ꝛc. sie anders wohin z. B. nach Dillingen, Bruchsal ꝛc. verleget hätte, er dadurch doch sein Residenzrecht innerhalb jener protestantischen Stadt nicht verloren haben soll,) c) dieser Friede nur allein auf diejenige Reichsstände wirken soll, die sich entweder zur katholischen Religion oder zur augsburgischen Confeßion bekennen, womit eigentlich auf die Anhänger Calvins gezielt wurde, dessen Lehre man schon damals für sehr gefährlich hielt, da er 2. Jahre zuvor im Jahre 1553. einen spanischen Theologen, Michel Servetus, weil er über die

Gottheit Christi seine freymüthige Gedanken sagte, hatte in Genf verbrennen lassen; d) derjenige Stand des Reichs (ohne Unterschied katholisch oder protestantisch) welcher zur Zeit des passauischen Vertrags, oder bisher in seinem Lande Stifter, Klöster oder andere geistliche Güter eingezogen, und zu Kirchen, Schulen, milden Anstalten und andern Sachen * angewendet hätte, soll dabey und bey derselben Verwendungsart gelassen und von niemanden darüber besprochen werden; e) die geistliche oder bischöffliche Jurisdiction in allen dergleichen eingezogenen Ländern und Häusern soll bis zu einer allgemeinen Religionsvereinigung (die wir heute noch nicht haben) ruhen und suspendirt bleiben, damit die protestantische Reichsstände in solchen eingezogenen Ländern alles ungehindert ausüben und vorkehren mögen, was sie nach den Grundsätzen der augsburgischen Confession in geistlichen und Kirchensachen zu veranstalten und zu verordnen befugt sind; diese Suspension soll sich jedoch auf solche Sachen und Fälle nicht erstrecken, welche der augsburgischen Confeßion Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen, Ceremonien, Bestellung der Ministerien nicht anlangen, sondern

* Also auch zu Fabriken, Arbeitshäusern, Oekonomie-Anstalten rc.

sondern in allen solchen negativen Fällen soll die geistliche bischöffliche Jurisdiction in ihrem Posseßionsstande nach wie vor verbleiben.

Was das eigentlich für Fälle seyn mögen, darüber erinnere ich mich nichts ausführliches gelesen zu haben; es möchte aber schwer halten, nur einen einzigen solchen Fall zu bestimmen, wenn die Bestimmung alleine von den Theologen erwartet werden sollte; indessen da die katholische Taufe, gleichwie die katholische Trauung, und umgekehrt, die protestantische Taufe und Trauung gegen einander für gültig angenommen werden, so scheinet es, daß die bischöffliche richterliche Erkenntniß über protestantische Ehestreitigkeiten, und über die Qualification eines Juden oder Heidenproselyten zur protestantischen Taufe durch den Religionsfrieden nicht aufgehoben, sondern vorbehalten sey.

Allein! das im westphälischen Frieden bestimmte Normaljahr hat dem Sinne dieses §. eine ganz andere Richtung gegeben, wobey die Frage: ob dieser oder jener actus zu den controversen oder unstreitigen Theilen der christlichen Religion gehören? überflüßig wird, weil der Besitzstand aller geistlichen Rechte und Dinge, Relaten, Correlaten und Annexen,

ohne Rücksicht auf die dogmatische Beziehungen derselben alleine zum Grunde genommen worden. e) Durch den Stillestand der bischöfflichen Jurisdiction in protestantischen Ländern, soll jedoch den katholischen Reichsständen (geistlich oder weltlich) nicht abgesprochen seyn, was sie an Erbzinsen, Zehenden rc. auf den eingezogenen Gütern sonsten zu fodern gehabt, wenn schon die protestantische Reichsstände einwenden wollten, daß um den finem primarium, nehmlich die geistliche Bestellungen für Kirchen und Schulen vollständig zu erhalten, nicht mehr so viel übrig bleibe, um jene Erbzinnsen * noch entbehren zu können, welche Einwendungen hier für unentbehrlich erklärt, ** oder schiedsrichterlicher Entscheidung

* Zumal die in Gelde bestehen, und bey erhöhten Preisen der Lebensmittel ohnedem in manchen Jahren nicht hinreichend sind.

** Hier hat die protestantische Parthey die erste Friedfertigkeit bewiesen; denn die meisten Erbzinnse, Zehenden rc. gründeten sich auf wechselseitige Bedingungen der Geistlichkeiten, Seelmessen, Predigten, Catechisation, Armenverpflegung in Klöstern rc. Schulanstalten rc. da nun aber durch die Reformation alle dergleichen Gegenverbindlichkeiten und Dienste weggefallen; so hätten auch die

scheidung §. 22. unterworfen werden. f) Auch soll kein Reichsstand einen andern Reichsstand (z. E. ein Bischoff oder ein Fürst einen in seinem Territorio eingeschlossenen oder sonst ihm nachgeordneten Reichsgrafen, etwan so, wie sich der Bischoff von Münster gegen die Grafen von Rheda oder Steinfurt ꝛc. oder der Erzmarschall gegen den Erbmarschall oder Erbthürhüter verhält) zu Veränderung der Religion persuadiren oder dringen, * oder auch

die Belohnungen dafür wegfallen müssen; anstatt daß durch die Beybehaltung derselben der Fond geschwächet worden, dem protestantischen Gottesdienste mehrere Vollständigkeit zu geben.

* Diese Klausul hat auch in unsern Tagen eine für die protestantische Seite noch viel vortheilhaftere Gestalt gewonnen, so, daß wenn die Sache weitern Fortgang haben sollte, die Persuasionen gewiß aufhören, oder das Corpus Euangelicorum bald in die Form einer allgemeinen obervormundschaftlichen Regierung des protestantischen Teutschlands übergehen dürfte, wobey die Landschaften und Mediatstände der protestantischen Länder sich durch Landsverträge, vermög der mittelbaren Ständen zustehenden Autonomie, (wovon besser unten Gelegenheit seyn wird mehr zu sagen,) in eine aristokratische Verfassung einschwingen.

wohl in Schutz nehmen, wodurch jedoch der Schutz nicht aufgehoben seyn sollte, den schon von längerer Zeit her dieser oder jener Stand des Reichs, in Ansehung der Religion, da oder dort genossen haben mochte; denn daß dieser Schutz ganz allein auf Religionssachen und nicht auch auf andre weltliche Sachen

Die Reversalien von Chursachsen, von Würtemberg, von Hessenkassel, von Pappenheim ꝛc. bestärken diese Reflexion. Die katholische reversirte Landesherren müssen bey dem unschuldigsten Schritte, den sie thun wollen, vorher sorgfältig überlegen, ob er nicht irgend ausdrücklich oder stillschweigend in den Reversalien verboten sey, was sie vorher nie zu thun Ursache hatten. Wenn ein Churfürst von Brandenburg auf gleiche Weise katholisch wäre, so würde die katholische Hedwigskirche zu Berlin gewiß heute noch nicht gebauet seyn, das Corpus Evangelicorum würde es sogar selbst aus allen Kräften zu hindern sich schuldig erkennen; und der katholische Churfürst von Sachsen würde die Osterfeyervereinigung gewiß nicht zu proponiren gewaget haben, die nun durch Brandenburg zur Wirklichkeit gekommen. Auf diese Art wird die im Religions- und westphälischen Frieden so oft bezielte Hoffnung der allgemeinen Vereinigung immer weiter entfernet; und die protestantische Parthey wird dadurch immer stärker; denn ein jedes solches reversirtes

chen zu verstehen sey, das folgt schon aus dem Begriffe des Religionsfriedens. Dieses setzt jedoch immer einen sehr schwachen Stand des Reichs voraus, der sich selbst zu schützen nicht im Stand ist; es ist aber hier nicht alleine von Reichsständen, sondern g) auch von Unterthanen der Reichsstände die Rede,

sirtes Land erhält seinen eigenen protestantischen Schutzherrn, der nun dasselbe Land in Ansehung der Macht und der Kriegsverhältnisse für einen Zuwachs seiner Macht ansieht, wie man vor einigen Jahren in der hohenlohischen Osterfeyersache nicht undeutlich bemerken konnte. Warum aber katholische Fürsten katholischer Länder in unsern Tagen nicht mehr so häufig, als zu Luthers Zeiten, die protestantische Religion annehmen, daran mag nicht sowohl Ursache seyn, was in den Memoires de Brandebourg und sonst hierüber angegeben wird, als vornehmlich dieses, daß die katholische Fürsten nun seit dem westphälischen Frieden wohl einsehen, daß nach dem Verhältnisse der den protestantischen Landschaften ausgestellten Reverse diejenige, welche den katholischen Landständen, im umgekehrten Falle, zu geben wären, mit eben so schwerern Klausuln beladen werden müßten, wobey man bald nicht mehr wird sagen können: "Dieser Herr regiert das Land, sondern: "dieser Herr wird im Lande tolerirt. Für das übrige

de, vornehmlich daß ein Reichsstand die Untertha-nen eines benachbarten Reichsstands gegen ihre Obrigkeit der Religion wegen soll in Schutz nehmen können.

Hier ist der Sitz der hochberühmten Autonomie, oder des Vorrechts der teutschen Privatstände, so ferne sie Corpora, Collegia, Gemeinden, Bürgerschaften, Familien ꝛc. formiren, sich gewisse eigene Gesetze zu geben, die sie entweder aus alten Gewohnheiten, oder aus ihren besondern Convenienzen ziehen; und diese Particulargesetze gehen den Reichs- und Landesgesetzen vor, soferne sie ihnen nehm-

übrige menschliche Geschlecht, und zu Dämpfung der Despoterey möchte also fast allgemein zu wünschen seyn, daß alle ausschweifende protestantische Fürsten katholisch würden, weil ihnen durch die dabey ausstellende Reverse die Hände gebunden werden, die Länder weiter zu ruiniren; wiewohl neuere Erfahrungen solcher Länder überhaupt genommen doch fast das Gegentheil zu beweisen scheinen. Indessen genauer betrachtet, vermischet man da vielleicht Wirkung und Ursache zu sehr. Vielleicht würde der ökonomische Zustand solcher Länder noch weit schlimmer seyn, wenn die Regenten protestantisch geblieben wären, und noch freyere Hände behalten hätten.

nehmlich nicht offenbar entgegen gehen; daher pflegen auch, um künftigen Streitigkeiten über diesen Punkt vorzubeugen, und die Hülfe der Obrigkeit sich dabey zu versichern, heut zu Tage mehr aus Vorsichtigkeit als aus Schuldigkeit dergleichen Privatverträge den Territorialherren zur Bestätigung vorgelegt zu werden. Zwar scheinet in dem Buchstaben des Religionsfriedens: " Es soll auch kein " Stand den andern noch desselben Unterthanen " zu seiner Religion dringen ꝛc. die Autonomie nicht zu liegen, denn man könnte nach den Regeln der Sprache und der Deutlichkeit fodern, daß die Paciscenten sich anders ausgedrücket hätten, und zwar so: " Es soll auch kein Stand den andern, und kein " Stand seine eigene Unterthanen zu seiner Religion " dringen ꝛc. die Rechtmäßigkeit dieser Foderung gründet sich besonders auch darin, daß auf das verbum dringen unmittelbar die Worte: abpracticiren oder wider ihre Obrigkeit in Schutz nehmen, folgen, welche sehr zu beweisen scheinen, daß die Religionsfriedenstifter hier nicht von eigenen, sondern von den Unterthanen des dritten benachbarten Standes verstanden seyn wollten. Allein! weil die Autonomie ein eigener höchstwichtiger Gegenstand der spätern westphälischen Friedensverhandlung geworden, wobey man sich protestantischer Seits auf eine beson-

dere

dere vor dem Frieden am 24. Sept. 1555. voraus gegangene Declaration des römischen Königes Ferdinands berief, katholischer Seits aber man diese Declaration nicht als einen hinlänglichen Beweiß annehmen wollte, so ist auch hier vorerst noch nichts weiter darüber zu sagen, sondern wir bleiben bey dem historischen Factum stehen, da in dem 23. §. des Religionsfriedens verboten war, daß kein Stand des Reiches eines andern Reichsstands Unterthanen, oder den Herrn der Unterthanen selbst in Schutz nehmen soll. Es gehört aber noch zu eben denselben Autonomie Gegenständen der folgende 24. §. oder die ganze Emigrationsmaterie, wobey jedoch über jene königlich Ferdinandische Deklaration, als die Quelle der teutschen Autonomie, folgende Betrachtung sich vordringt.

Ursprung der teutschen Autonomie.

Jene Deklaration des König Ferdinands vom 24. Sept. 1555. oder die Charta magna, wodurch den teutschen Privat- und Bürgerständen ihre alte Reliquie einer demokratischen Verfassung zu Erhaltung des Andenkens erneuert worden, hat in Wittenberg ihren Sitz, wo sie in den Archiven des Hofgerichts und der Universität, also unter der Aufsicht

des evangelischen Directoriums aufbewahret wird. *
Darin ist ausdrücklich festgestellt, "daß der Geistli-
"chen eigene Ritterschaft, Städte und Communen,
" welche lange Zeit und Jahr der augsburgischen
" Confeßionsreligion, Glauben, Kirchengebräuche,
" Ordnung und Ceremonien öffentlich gehalten und
" gebrauchet, von demselben ihrem Glauben, Reli-
" gion, Kirchengebräuchen und Ceremonien hinfüh-
" ro durch die Geistlichen oder jemand anders nicht
" gedrungen, sondern dabey bis zu obberührter und
" endlicher Vergleichung der Religion unvergewal-
" tiget gelassen werden sollen rc. Hierdurch ist also
die Zweydeutigkeit des Religionsfriedens in Anse-
hung der Unterthanen aufgehoben; es ist kein Zwei-
fel mehr, daß, wenn von Unterthanen im Religions-
frieden die Rede ist, die nicht zu der Religion des
Herrn gezwungen werden sollen, nicht ein dritter
benachbarter Herr, sondern der eigene Landesherr
derselben Unterthanen gemeynet sey; aber ob darun-
ter alle protestantische Unterthanen katholischer Reichs-
stände verstanden sind? das ist die Frage, die durch
jene Declaration verneinend entschieden wurde; denn
nach

* S. von Meyern Acta P. W. S. 526. fgg. ver-
gleiche mit Walthers Meyer'schem Register, Art.
Ferdinandische Deklaration des Religions-
friedens.

nach derselben sollten keine andere als geistliche Reichsstände darunter verstanden werden. * Für dieser geistlichen Reichsstände Unterthanen nahm sich der dem Protestantismus überhaupt sehr geneigte ** König vermuthlich in der doppelten Absicht an, eines Theils, damit die Unterthanen bey ihrer Gewissensfreyheit erhalten, und nicht gereizet werden mögen, durch Emigration Länder zu entvölkern, die ohnedem wegen ihrer eigenen Regierungsform schwerer als erbliche Länder zu regieren sind, andern Theils aber, um nicht durch ein allzustrenges Verbot des Protestantismus unter dem Volk ihn noch mehr auszubreiten, und zu veranlassen, daß endlich die Bischöffe und Kapitel selbst damit angesteckt werden; daraus ist die Autonomie oder das bürger- und geistliche Gesetzgebungsrecht der unter katholischen geistlichen Herrschaften stehenden protestantischen Einwohner in den Erz- und Hochstiftern und Abteyen, zu

Erfurt,

* Erst durch diesen westphälischen Frieden ist diese Einschränkung auf geistliche Reichsstände aufgehoben, und auch auf weltliche ausgedehnt worden.

** S. oben S. 114. und 136. Dahin gehört auch S. 203. des päbstlichen Legaten bey dem Könige Vergerius protestantische Gesinnung.

Erfurt, Minden, Osnabrück, Hildesheim, Halberstadt, Höxter 2c. und sogar einzelner adelicher protestantischer Familien in den westphälischen Bisthümern Münster, Paderborn 2c. entstanden, das noch heute sich erhält, nachdem es indessen durch den westphälischen Frieden noch weiter ausgebildet worden.

Die größte Schwierigkeit, welche sich der Kraft dieser Ferdinandischen Declaration entgegen stellte, war folgende Klausul derselben: " Und auf daß solche unsere Declaration um desto weniger angefochten werde, haben gemeine geistliche Stände und dero anwesende Räthe und Botschaften uns zu unterthänigen Ehren und Gefallen gewilliget, daß die Derogation in gemeinem Religionsfrieden dieses Reichstages (inhaltend, daß wider denselben Religionsfrieden keine Declaration oder etwas minders, so denselben verhindern oder verändern möchte, nicht geben, erlangt oder angenommen werden, sondern unkräftig seyn soll) mit mehrern Worten begriffen, obberührter unserer Erklärung und Entschied unabbrüchig, aber sonsten bey ihren Würden und Kräften bestehen und gelassen werden soll 2c. Nun ist aber diese Declaration gegen den Religionsfrieden gegeben, folglich ist sie

auch

auch durch dieselbe derogatorische Klausul, * so scheint es, aufgehoben. Allein! distinguantur tempora vt concordet scriptura. Der Religionsfriede ist älter als jene Declaration, und also wird das alte durch das junge nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge aufgehoben.

Zwar entstehet immer wieder die Betrachtung, daß, wenn eine Sache mit gewissen Feyerlichkeiten und Umständen vollzogen worden, und nachher wieder aufgehoben werden will, dieselbe Aufhebung mit eben denselben Feyerlichkeiten und Umständen geschehen müsse. Nun ist aber der Religionsfriede mit allgemeiner Einstimmung aller Reichsstände am 25. Septemb. 1555. publiciret worden, also hätte die Deklaration dagegen nicht am 24. sondern erst nach dem 25. September und zwar auch wieder mit allge-

* Die Klausul des Religionsfriedens lautet §. 28. so: "Und soll – auch dagegen keine Declaration, "oder etwas anders, so denselben verändern oder "verhindern möchte, nicht gegeben, erlangt noch "angenommen, oder, ob es schon gegeben, er- "langt oder angenommen würde, dannoch von "Unwürden und Unkräften seyn, und darauf weder in- noch ausser Rechtens gehandelt oder ge- "sprochen werden.

allgemeiner Einstimmung der Reichsstände gegeben werden müssen, anstatt, daß sie König Ferdinand nur für sich aus übertragener kayserlicher Macht gegeben. So bald man aber die Urkunde selbst einsiehet, und besonders die darin vorkommende Ausdrücke von Einwilligung der Reichsstände, z. E. " haben gemeine geistliche Stände uns zu unterthänigen Ehren gewilliget ꝛc. wohl erwäget, so ist klar, daß die geistliche Stände selbst auf den König Ferdinand und seinen Ausspruch compromittiret haben. Gesetzt nun, man wollte dieses als einen factischen Umstand läugnen, und auf gut juristisch den Beweiß des Compromisses fodern, so könnte zwar derselbe freylich auf dieselbe Weise nicht geführet werden, wie der Beweiß des allgemein eingewilligten Religionsfriedens, und denn würde auch die königliche Ferdinandische Autonomiedeklaration mit dahin fallen. Aber! es ist noch ein stärkerer Beweisgrund vorhanden, auf welchen die protestantische Parthey sich stützet, das ist das in eben demselben Religionsfrieden enthaltene reseruatum ecclesiasticum, von welchem besser unten S. 309. fg. mehr wird gesaget werden; hieher ist vorläufig so viel genug, daß dasselbe reseruatum auch eben so wenig auf die allgemeine Einstimmung der Reichsstände sich gründet, als jene ferdinandische Deklaration. Sobald nun

U diese

diese angefochten oder aufgehoben wird, sobald müßte auch das reseruatum ecclesiasticum aus eben denselben Grundsätzen wegfallen, und alle Dom- und Chorkapitul müßten das Recht haben, protestantische Dom- und Chorherren aufzunehmen, Cölln würde auch schon lang ein protestantisches Erzstift seyn; und die protestantische Parthey würde dabey doch besser stehen, ob sie schon indessen durch den westphälischen Frieden in Ansehung der wenigen protestantischen Bißthümer und Abteyen des reseruati theilhaftig gemachet worden, welches Recht durch Aufhebung des reseruati ecclesiastici auch mit verlohren gienge.

So viel war nöthig vorausgehen zu lassen, um denjenigen Artikel des Religionsfriedens, welcher die Emigrationsrechte bestimmt, besser verstehen zu können.

Vom Auswanderungsrechte.

Das Jus emigrationis ist kein origineller Gegenstand des Religionsfriedens. In dem Reichsabschiede vom Jahr 1530. (davon wir oben S. 103. rc. gehandelt,) war schon §. 60. die Emigration eingeführt, aber nicht zum Vortheil der Protestanten, sondern der Katholiken, oder nach der Sprache des

Gese-

Gesetzes selbst, zum Vortheil derjenigen Einwohner, die noch des alten christlichen Glaubens sind, und darauf verharren, so, daß ihnen mit Leib, Hab und Gütern der freye ganz unentgeltliche Abzug aus protestantischen Ländern ohne einige Nachsteuer oder andere Anfoderung und eben sowohl auch der freye Anzug in andere katholische Länder verstattet seyn sollte.

Das war die Zeit, wo der Kayser kurz zuvor zu Bononien die römische Krönung empfangen und nun auf dem Reichstage zu Augsburg, den er noch in Bononien ausgeschrieben hatte, (s. oben S. 104 / 108. 177.) dem Pabste sich gefällig erweisen wollte. * Nach 25. Jahren glaubte man die Sache besser zu fassen, und auch der protestantischen Parthey zu erlauben, daß ihre Glaubensgenossen

U 2 aus

* Das war aber eine den protestantischen Fürsten theuer zu stehen gekommene Gefälligkeit, die in unsern kameralischen Tagen mehrere Schwierigkeit finden würde. Wenn ein Fürst alles Wild seines Landes zusammen fangen und an der Gränze in einen Thiergarten verpflanzen liesse; würde es ihm wohl gleichgültig seyn, wenn der halbe Theil davon über die Gränze hinüber entflöhe, ohne daß die Jäger nachjagen dürften? doch absit odium similis!

aus katholischen Ländern emigriren mögen, in welchen sie ihren Gottesdienst nicht genugsam abwarten zu können glaubten, * allein! die kameralische Ungleichheit gegen die katholische Emigrationsrechte vom Jahr 1530. gehalten bestand darin, daß die Protestanten nicht wie die Katholiken frey abziehen, sondern der Nachsteuer, und auch wohl diejenige, welche leibeigen sind, der willkührlichen Freylassung ihres Gutsherren unterworfen seyn sollten.

Dieses Jus emigrandi ist jedoch h) den Reichsständen, in welchen schon vor dem Religionsfrieden katholisch und protestantischer Gottesdienst war, nicht nahmentlich verwilligt gewesen, welches daraus erscheinet, weil §. 27. ausdrücklich festgestellt ist, daß beyderley Religionsverwandte neben einander ruhiglich und friedlich bleiben sollen; es tritt auch überhaupt hier die Regul der Emigration nicht einmal ein, weil in solchen Orten, wo jeder Theil ungehinderten freyen Gottesdienst hat, keine Ursache der Emi-

* Nach anderweiten 100. Jahren gieng man noch weiter, und machte das Emigrationsrecht doppelseitig, so daß es zwar der Unterthan begehren und es ihm nicht abgeschlagen werden kann, aber auch der Herr die Emigration auferlegen kann, ehe sie der Unterthan sucht.

Emigration vorhanden ist, zum wenigsten im Religionsverstande nicht; ob in politischem Verstande nicht einem jeden Einwohner die Emigration und wie ferne zustehe? das ist eine andere Frage, die nicht hieher gehört.

Vom geistlichen Vorbehalte.

Der Religionsfriede hat den katholischen Stiftern, oder vielmehr der katholischen Parthey, wie wir oben schon S. 305. fg. vorläufig bemerket haben, einen Vortheil durch das Reseruatum ecclesiasticum * zugeeignet, der ihr immer einen wesentlichen politischen Vorzug vor der protestantischen Parthey giebt, der aber auch zugleich ein immerwährendes Hinderniß (der angehängten Salvationsklausul: " jedoch künftiger christlicher rc. Vergleichung un" geachtet) seyn wird, an der in allen Reichs-Religionsverträgen versprochenen allgemeinen Vereini-

* Welches einige deswegen, weil dadurch frey gestellt wird, ob jemand katholisch bleiben, oder protestantisch werden will, nach einer sonderbaren juristischlateinischen Grammatik den Freystellionatum nennen, welches beynahe wie Stellionatus klingt, der doch mit jenem eben so wenig gemein hat, als die peinliche Halsgerichtsordnung mit dem Religionsfrieden.

gung, wenn anders diese Vereinigung in politischem Verstande zu Vervollkommenung der menschlichen zeitlichen Glückseligkeit für wahrhaftig nothwendig und heilsam von den Regenten angesehen werden wollte. * Denn so lange die katholische Stifter nicht protestantische Candidaten aufnehmen — und das dürfte wohl zu dieser Zeit nicht geschehen, wo man leicht wahrnehmen kann, daß fast alle katholische Stifter weniger Candidaten als Pfrün-

* Wenn zumal nur erst die adiaphoristischen Unterschiede eben so billig und leicht, als die neueste Osterfeyerdiscrepanz, die Gelegenheiten zu öffentlichen Conflikten des gemeinen Volks, die Proceßionen in vermischten Orten, die Mannichfaltigkeiten der Kleidungsart der Mönche, die Abschaffung der lateinischen Sprache beym Gottesdienste ꝛc. aufgehoben seyn werden, dann wird im politischen Verstande wenig mehr darauf ankommen, wie die Theologen beyder Partheyen sich über credenda von einander unterscheiden mögen; denn im Hauptwerke, daß ein dreyeiniger Gott sie erschaffen, erlöst und geheiliget habe, und daß sie der Erlösung und Heiligung ungeachtet doch noch die Freyheit haben, unheilig zu leben und verdammt zu werden, folglich immer noch Ursache haben, sich in ihrem Erlösungs- und Heiligungszustande durch einen frommen Wandel zu erhalten, darinn sind sie, wo ich nicht irre, einig.

Pfründen, folglich auch keine Ursache haben, in protestantische Stifter zu adspiriren, — möchte wohl die Vereinigung moralisch unmöglich werden, und bey den protestantischen Stiftern sind die Hindernisse noch schwerer zu überwinden, sowohl weil die Pfründen in Ansehung der Einkünfte sehr geschmälert sind, als auch, weil die Bischoffthümer den weltlichen Fürstenthümern einverleibt sind, folglich kein Domherr mehr dazu gelangen kann, die bischöffliche Würde aber bey jedem Kapitul das grosse Loos ist, worauf ein jeder Domherr mehr als auf die Pfründe zu rechnen pflegt.

Um diesen geistlichen Vorbehalt in seiner ganzen Stärke kennen zu lernen, muß man die Formalien davon wissen.

" §. 18. Und nachdem bey Vergleichung dieses
" Friedens Streit vorgefallen, wo der Geistlichen
" ein oder mehr von der alten Religion abtreten
" würden, wie es der von ihnen bis daselbsthin be-
" sessenen und eingehabten Erzbißthum, Bißthum,
" Prälaturen und Beneficien halben, gehalten wer-
" den soll, welches sich aber beyder Religion Stän-
" de nicht haben vergleichen können; demnach haben
" wir in Kraft hochgedachter Römisch-Kayserlicher

 Maje-

„Majestät uns gegebenen Vollmacht und Heimstel-
„lung erklärt und gesetzt, thun auch solches hiemit
„wissentlich also, wo ein Erzbischoff, Bischoff,
„Prälat, oder ein anderer geistliches Standes,
„von unser alten Religion abtreten würde, daß der-
„selbig sein Erzbißthum, Bißthum, Prälatur und
„andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Ein-
„kommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige
„Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren
„ohnnachtheilig, verlassen, auch den Kapituln, und
„denen es von gemeinen Rechten, oder der Kir-
„chen und Stift Gewohnheiten zugehört, eine Per-
„son, der alten Religion verwandt, zu wählen und
„zu ordnen zugelassen seyn, welche auch samt der
„geistlichen Kapituln nnd andern Kirchen bey der
„Kirchen und Stifter Fundationen, Electionen,
„Präsentationen, altem Herkommen, Gerechtig-
„keiten und Gütern, liegend oder fahreud, unver-
„hindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch
„künftiger, christlicher, freundlicher und endli-
„cher Vergleichung der Religion unvorgreiflich.

Hieraus kann man deutlich sehen, daß dieser be-
rühmte Artikul des Religionsfriedens nur auf ein-
zelne Bischöffe, Prälaten, Dom- und Chorherren,
nicht aber auf ganze Kapitel zu verstehen sey; denn
wenn

wenn diese auch darunter verstanden worden wären, so würde man sich unfehlbar deutlicher ausgedrückt, würde gesagt haben: wo ein Erzbischoff, Bischoff, Prälat, oder ein anderer geistlichen Standes, oder auch ein ganzes Kapitul von unserer alten Religion abtreten würde ꝛc. in welchen Fällen die Auslegung gegen diejenige gemacht werden muß, die deutlicher hätten sprechen können, und das war der Kayser, der römische König und die katholische Parthey, von denen und zu deren Gunsten der Vorbehalt gemachet worden.

Diese Bemerkung mache ich nur deswegen, um die Einwendung derjenigen beurtheilen zu können, die da behaupten wollten, die Säkularisirung der in protestantische Hände gerathenen Stifter sey ein offenbarer Bruch des geistlichen Vorbehalts gewesen; denn in allen solchen Fällen, die mit einer Entsetzung oder priuation, wie hier die Verlassung der Stifter war, verbunden sind, verordnet schon das gemeine bürgerliche Recht, daß man bey dem Wortverstande der Formalien bleiben, und was von einzelnen Gliedern statuirt wird, nicht auf die ganze Gesellschaft erstrecken muß, aliud enim nniversitas, aliud sunt singuli sagen die gemeine Rech-

te; * so konnte z. E. das römische Volk, ehe der lex regia gegeben war, Gesetze geben und abschaffen; aber nicht ein jeder einzelner Bürger konnte es. Indessen so vortheilhaft dieser Vorbehalt für die katholische Parthey war, so hat man sich doch in der Folge damit nicht begnüget, sondern bey jedem Kapitul Juramenten eingeführt, wodurch ein jeder Geistlicher sich verbindlich machen muß, bis an sein letztes End und Seufzen in der katholischen Religion zu verharren, welches offenbar gegen den virtualen Verstand des Religionsfriedens und die darin festgestellte Jura Emigrationis streitet, die doch dem geringsten Bauer vorbehalten sind, den Geistlichen aber schlechterdings und auf eine so strenge Art abgeschnitten werden, daß, wenn sie auch auf dem Sterbebette noch, wie doch öfters geschiehet, die Religion zu ändern eigenbeweglich sich entschliessen wollten, ihnen die Strafe des Meineids entgegen stehet, über welchen Umstand die protestantische Parthey hinterher laute Klagen geführet; ** denn obwohl

* L. 6. §. 1. ff. de rerum divis.

** "Dem Religionsfrieden scheint ebenmäßig auch zu-
"wider zu laufen, daß man auf den Stiften newe
"juramenta eingeführet, darinnen sich die Bi-
schöffe

wohl, überhaupt betrachtet, der Enthusiasmus für die Wahrheit, die man durch eigene Ueberzeugung findet, man finde sie nun in der katholischen oder in der protestantischen Theologie, in der aristotelischen oder wolfischen oder crusischen Philosophie in unsern

"schöffe verschweren, bey der päbstlichen Reli"gion beständiglich bis an ihr letztes end und seuf"zen zu verbleiben, vnd nimmermehr zu der Aug"spurgischen Confeßion sich zu begeben, immas"sen auch zu dem ende hiebevor etliche katholi"sche Thumbherrer auf dem Stift zu Straßburg "sich verglichen, dem vorigen juramento zuwider, "auf welches über 80. jahr viele Evangelische "mit gutem Gewissen geschworen, keinen, er "thue dann professionem fidei Romanae, und "schwere auf das Concilium Tridentinum, aufkom"men zu lassen. Davon ist im Religionsfrieden "kein Wort begriffen, hingegen einem jeden, er "sey wer er wolle, verstattet und zugelassen, "sich zu der Augspurgischen Confeßion zu bege"ben, ohne allein das in dem benannten geist"lichen Vorbehalt den Erzbischoffen, Präla"ten rc. auferlegt, nicht zwar, wie denselben et"liche deuten, von der katholischen Religion nicht "abzustehen, sondern wie der Buchstab lautet, "wenn sie von der alten Religion abtreten "würden, daß sie alsdann die Erzbißthumb, "Bißthumb, Prälaturen und andere benefi-cia

sern Tagen so elastisch nicht mehr ist, daß ein katholischer Domherr oder Prälat, noch weniger Bischoff sich entschliessen könnte, seiner Privatüberzeugung eine Prälatur oder ein Bißthum aufzuopfern, * so giebt es doch noch andere Fälle, wo das neu verbesserte Jurament sogar der Reichsverfassung in Rücksicht auf die römische Exactionen schädlich seyn kann.

Wenn

" cia alsbald ohne einige Widerung und Verzug, jedoch den ehren ohue Nachtheil, verlassen sollen ꝛc. Geschiehet also den sachen zu viel, daß die Juramenta geändert, vnd denjenigen, so hernacher abtreten, als ob sie meineydig, trewlos und wieder Brief und Siegel gehandelt, zugemessen wird, weil auch durch den Religionsfrieden ausdrücklich die geistliche Jurisdiction eingestellt und suspendirt, so folget, daß die Bannbriefe, die der Pabst und seine Nuncii hiebevor gegen Evangelische Erzbischöffe und Thumbherren zu Cölln und Strasburg ausgehen lassen, dem Religionsfrieden zugen lauffen müssen, und denselben durchlöchern?"

* Fragt sich doch im Vorbeygehen: ob ein solcher übergetretener Bischoff noch den Titul: fürstliche Gnaden und den Anciennetätsrang vor seinem Nachfolger in blossen Ehrenfällen behalte? weil sonst der Clausul: seinen Ehren unnachtheilig Gewalt zu geschehen schiene?

Wenn es darauf ankommt, daß ein weltliches reichsständisches Hauß fortgepflanzet werde, dieses aber nicht anders geschehen kann, als durch einen Sohn, der schon Prälat oder Bischoff, und, wie man in den Kapituln spricht, ad ordines majores gelanget ist, den der römische Hof nicht dispensiren will; dann wäre der Uebertritt zur protestantischen Religion ein sicheres Mittel, der römischen Dispensation zu entbehren, wenn nicht, wie in der Fürst Salmischen Sache im Jahr 1773. geschehen, die kayserliche Majestät ihre Jura circa sacra zu Hülfe nimmt, und damit bewirket, daß der päbstlichen Dispensationsverweigerung ungeachtet ein geistlicher Fürst mit eben so wenigem Widerspruch auf der weltlichen Fürstenbank sitzen kann, als das weltliche Haus Oestreich auf der geistlichen Fürstenbank wirklich sitzt. Im übrigen, unpartheyisch darüber zu urtheilen, hat die protestantische Parthey keine Ursache, über das Betragen des Kaysers oder des römischen Königs bey dem geistlichen Vorbehalte sich zu beschweren; damals proponirte sie zwar eine für sie günstigere Formul des Vorbehalts, in folgenden terminis: " da
" aber ein oder mehr Churfürsten, Fürsten und
" Stände zwischen hie und endlicher Vergleichung,
" der alten Religion oder augspurgischen Confeßion
" anhängig würde, so sollen diejenige, so zu der al-
" ten

" ten Religion treten, das geniessen und fähig seyn, " was von den Ständen der alten Confeßion in die" ser Constitution gesetzet, und diejenige, so zu der " augspurgischen Confeßion treten, hinwieder alles " und jedes dessen fähig seyn und geniessen, was von " denen, so zuvor augsburgische Confeßion gehabt, " und Veränderung in der Religion vorgenommen " haben, in dieser Constitution gesetzt und gemel" det ist." Allein König Ferdinand war damit nicht zufrieden, nicht aus Catholicismus, sondern aus Billigkeitsliebe; er sah wohl ein, daß sobald man den Grundsatz fest stellt: ein Bischoff der protestantisch wird, kann Bischoff bleiben rc. auch der andere zugegeben ist: ein katholischer Bischoff kann die geistliche Jurisdiction über ein protestantisch gewordenes Land nach wie vor behalten rc. Um nun nicht das eine mit dem andern zu verderben, konnte Ferdinand, wenn er auch der eifrigste Protestant in Gedanken gewesen wäre, unmöglich anders handeln, als er gehandelt hat; und wenn der Religionsfrieden eine Wohlthat für das teutsche, besonders auch für das protestantische Menschengeschlecht war, woran doch keine Parthey mehr zweifeln wird, soferne nämlich der passauische Vertrag alleine nicht stark genug gewesen wäre, die gemeine Ruhe zu erhalten, wie bey der damaligen Gährung, und da er eigentlich nur

ein

ein halb Jahr lang dauern sollte, sehr zu befürchten war, so hat man die Vollendung des Religionsfriedens und des darin enthaltenen hochwichtigen Vortheils der Immunität von aller geistlichen Jurisdiction alleine der Gegenverwilligung des geistlichen Reservats und der friedliebenden Klugheit König Ferdinands zuzuschreiben. Wer dieses in der Stille bey sich wohl erwäget, dem müssen sogar patriotische Thränen des Danks entsteigen für Carln und seinen erhabenen Bruder, daß er der katholischen Kirche einen Vorzug aus kayserlicher von den Protestanten selbst in derselben Sache so oft anerkannter Machtvollkommenheit ruhig verschaffet, der ihr zur Ehre ihres Alterthums wohl zu gönnen war, und den sie für ein genugsames Aequivalent ansehen konnte, um dagegen die Hälfte ihres Ansehens und ihrer Jurisdiction an die protestantische Parthey dahin zu geben.

Zurück auf das Concilium zu Trident, und dabey zuerst auf die Concilien zu Mainz und Trier.

Wir hatten oben S. 233. fg. das Concilium zu Trident bis zum augsburgischen Religionsinterim 1548. besucht; und nun, da wir indessen bis in das J. 1555. fortgerückt sind, um den Religionsfrieden

schliessen

schliessen zu sehen, wodurch das tridentische Concilium vollends alle Hoffnung der Allgemeinheit verlor, so erfodert der Zusammenhang der Geschichte, nun wieder bis auf das Jahr 1548. zurück zu laufen, um zu sehen, was die versammelte Väter indessen zu Trident verhandelt, oder was besonders die teutsche Väter in Teutschland für ein Betragen dabey angenommen haben; denn Teutschland war der Sitz der Trennnng, Luther war ein Teutscher, mithin mußte allerdings in Teutfchland am ersten gearbeitet werden, um seine Lehren zu verdrängen oder zu vertheidigen.

Der heilige Stuhl zu Mainz, auf welchem Churfürst Albrecht, gebohrner Marggraf von Brandenburg, 30. Jahr lang die teutsche Kirche regieret hatte, war nun seit 1545. mit einem gelehrten Erzbischoffe besetzt, der beyder Rechten Doctor war, Sebastian von Heusenstamm; dieser fand für nöthig, im 4ten Jahr seiner Regierung, da er sah, daß die Geschäfte des tridentischen Conciliums einen allzulangsamen Gang giengen, die nun im Reiche bestätigte Lehre Luthers aber viele heimliche Anhänger in den katholischen Ländern hatte, in Mainz nun ein Concilium zu versammeln, um die Lehren Luthers noch insbesondere zu verdammen, und denn auch den

Sitten

Sitten und Lehrsätzen der katholischen Geistlichkeit mehrere Reinigkeit und Richtigkeit zu geben.

Mainzisches Concilium von 1549.

Dieses mainzische Concilium vom Jahr 1549. war demnach in zwey Theile abgetheilt, davon der erste in 47. Sätzen die luthersche Lehre verdammte, der zweyte aber die Verbesserungen in 57. Schlüssen bestimmte. Da diese Versammlung eine Deputation oder einen Senat des tridentischen Conciliums vorstellte, dessen Schlüsse in der Folge in jenes zusammen flossen, so kann uns Teutschen nicht gleichgültig seyn, die wichtigsten Schlüsse dieses teutschen Conciliums vorerst kennen zu lernen, ehe wir das Ende des tridentischen erwarten. So ist im 48. Canon festgestellt, daß die Uebertretung der Kirchengebote und der göttlichen Gebote, nach den Stellen der heil. Schrift, Matth. XVIII. Act. XV. Hebr. XIII. gleich sträflich sey. 49. Canon. Daß niemand zum Predigamt ohne bischöffliche gute Zeugnisse gelassen werden soll. 52. Can. Daß währendem Gottesdienst und an Festtagen das Volk nicht auf den Strassen herum, oder den Zechen und Spielen nachlaufe, sondern durch Strafen genöthiget werde, herein in die Kirche zu kommen. Can. 55. Daß die Prälaten,

ten diejenigen ihrer untergebenen Priester, die entweder mit einem Rausche, den sie von der vorigen Nacht noch nicht ausgeschlafen haben, ein heiliges Amt halten, oder die heilige Messe zu abergläubischen Absichten gebrauchen, willkührlich scharf bestrafen sollen. Can. 61. An Sonn- und Feyertagen soll auch nicht getanzt, viel lieber gepflügt und geackert werden. Can. 79. Weder Geistliche, noch Mönche, noch Layen, männlichen Geschlechts, sollen bey Strafe der Excommunication sich unterstehen, Nonnenklöster ohne Erlaubnis des Klosters Obrigkeit und ohne sehr ehrbare Begleitung zu besuchen. Can. 80. Die Pfarrer, die mehr als eine Pfarre haben, sollen diese durch keine andere als tüchtige Vikarien verwalten, und sollen die Vikarien dabey nicht Hunger leiden lassen. Can 85. Zu Erhaltung der Subordination sollen diejenige, die dem Prälaten nicht die schuldige Ehre-bezeigen, mit Suspension ihrer Einkünfte zu Recht gewiesen werden. Can. 89. In allen Kirchen sollen jährlich wenigstens einmal die Kassen und Inventarien von den Obern untersucht und die alte Urkunden nicht mehr den einzelnen Besitzern derselben in Händen gelassen, sondern in öffentliche Archive gebracht, und den Besitzern nur Abschriften davon mitgetheilt werden.

den. * Can. 90. Die Procuratoren in den Klöstern, die noch heut zu Tage nicht unter die frömmsten gerechnet werden, sollen künftig schärfer beobachtet, und die Kisten und Kästen, die ihnen zur Verwahrung der Gelder und Urkunden allein anvertrauet gewesen, in doppelten oder mehrfachen Beschluß gesetzt werden. Can. 19. Wer durch Geld oder andere ähnliche Bedingungen Pfründen oder geistliche Stellen erlangt, und in der Folge dessen überwiesen wird, soll die Stelle verlohren haben, und aller geistlichen Würden ganz unfähig erklärt, auch die Annehmer des Gelds sträflich seyn. Can. 99. Keine fremde herumziehende Meßpriester sollen ohne genugsame Legitimation auf einen Altar zugelassen werden. Can. 101. Ein für unsere aufgeklärte teufelsbannerische Zeiten sehr merkwürdiger Canon, der verdient, wörtlich übersetzt zu werden; "Zaube-
"reyen, welche durch verabscheuungswürdige einge-
"bildete Gewerbe mit bösen Dämonen getrieben
"werden, gereichen der Hoheit und Heiligkeit unse-
"rer christlichen Religion zum Schimpf; ein jeder

 "Christ

* Ein der Bemerkung der Herren HR. Gatterer und RR. Spieß würdiger Umstand, daß der Churfürst zu Mainz der erste Beschützer der Archivwissenschaft und Diplomatik in Teutschland ist, der sie sogar durch ein Nationalconcilium geheiliget hat.

„ Christ soll sich also derselben enthalten, noch mehr
„ aber ein jeder Geistlicher bey Vermeidung der al-
„ lerschärfsten Strafen, dergestalt, daß, wenn ein
„ Geistlicher solcher Dinge schuldig befunden wird,
„ er nicht nur von Stund an seiner geistlichen Wür-
„ de entsetzet, sondern auch in die Strafe des Kir-
„ chenbannes verfallen seyn soll, wovon ihn niemand
„ erlösen mag, ausser in der letzten Todesstunde der
„ Bischoff, oder der Pabst, oder sein Legat, wo in-
„ dessen der Bischoff die Macht hat, ihn in ein stren-
„ ges Kloster bis zu seiner Besserung zu stecken,
„ oder gar zu relegiren; wenn hingegen ein Laye sol-
„ cher Zauberpossen sich schuldig machet, daß er nicht
„ nur seine Güter darüber verloren haben, sondern
„ auch, wo dieses fruchtlos seyn sollte, zu ewiger
„ Gefangenschaft, oder auch noch schwererer Strafe
„ verdammt seyn soll."

Vom Trier'schen Concilium 1549.

Durch das mainzische Concilium ermuntert oder ereifert, wollte der damalige Erzbischoff zu Trier, Johannes, ein Graf von Ysenburg, in seiner gallischen Dioceß auch dem schlafenden tridentischen Concilium in die Hand arbeiten, und versammelte eine Synode, besonders um den unerschütterlichen

Grund

Grund der supra firmissimam *petram* von Christo gebauten Kirche, und des durch Peters und Pauls Blut eingeweyhten heiligen römischen Stuhls noch mehr zu befestigen.

Die Synode empfahl zu dieser Absicht vornehmlich die göttliche Sendung, (Priesterweyhe) als den sichersten und allen Ketzereyen furchtbaren prophetischen Charakter der wahren Religion, als eine Bestätigung des 49. Canons des mainzischen Conciliums.

Der 5te Canon wollte, daß, obschon Gott ein Geist ist, der im Geist und in der Wahrheit angebetet seyn will, doch der äusserliche Gottesdienst, und besonders der Kirchengesang sowohl bey Tag als bey Nacht, zumal von den Geistlichen, nicht zu unterlassen sey, auf Art und Weise, wie die heilige Väter vorgeschrieben und die Alten gethan haben. Can. 6. In der Kirche soll unter währendem Gottesdienste niemand plaudern oder herumlaufen, die Bischöffe sollen nicht geschehen lassen, daß die Priester mit Hunden, Vögeln oder Schalksnarren sich in der Kirche zu schaffen machen, die Prälaten sollen sich aber auch selbst vor dergleichen Vergehungen hüten, und durch ihr Beyspiel kein Aergernis geben, es mögen

auch noch so herrliche Privilegien diesem oder jenem gegeben seyn, dergleichen Unfug unsträflich zu treiben, und alle solche Privilegien (quacunque auctoritate qualitercunque concessa) sollen null und nichtig seyn. Can. 11. Die Orden, Klöster, Kirchen mögen überhaupt von dem römischen Stuhle noch so hoch privilegirt seyn, alle dergleichen Privilegien sollen der trier'schen Dioceß auf keine Weise nachtheilig seyn, oder zur Einschränkung gereichen, ohne jedoch dadurch der Ketzerey die Thore zu öffnen. Vor dem 15ten Jahr soll niemand zum Probjahre bey einem Kloster, und auch nicht vor verflossenem Probjahre zur Profeß gelassen werden, und dafür soll nicht das geringste bezahlt werden, das Kloster sey auch noch so arm. Aebte, Prioren, Aebtissen und Priorissen sollen Mönche und Nonnen in Zucht und Ordnung halten, ihnen keine unkeusche Ausschweifungen ausserhalb der Klostermauern erlauben, am wenigsten den Nonnen, denen gar nicht, ausser in sehr frommer Kleidung und Gesellschaft, in den seltensten Fällen auszugehen erlaubt seyn soll.

Sie sollen auch keine Beichtväter aus ihren Orden haben, und kein geistliches Frauenzimmer soll jemals in ein Mönchenkloster eingelassen werden, die Mönche sollen bey den Weltlichen nicht zu Gaste

seyn

seyn, aber auch die weltlichen nicht zu sich zum Schmauß einladen, ausser in sehr nothwendigen Fällen; wobey sie aber aller kostbaren und überflüßigen Gerichte sich enthalten, und am Tische mehr beten und singen, als essen und trinken sollen. Ueberhaupt sollen sie ihre Köpfe nicht blos mit platten Hüten oder Mützen bedecken, sondern in grosse Kappen, Kukeln, (cucullos) einhüllen, wenn sie ausgehen, sollen keine Bäder, keine Hochzeiten, keine Mahlzeiten besuchen, aber auch nirgends bey einer Taufe zu Gevattern stehen. Die Mönche sollen um Gewinnst willen ausser dem Kloster keine weltliche Gewerbe treiben, noch deswegen ausgehen, ihre Geld- und Verwaltungsgeschäfte sollen sie durch Layen verrichten lassen, und die Bettelorden sollen was sie erbetteln dem ganzen Convent zuwenden, und allem Verdacht eines Eigenthums sorgfältig ausweichen. Can. 12. Die Jurisdiction der Bischöffe über die Mönche, besonders Visitation der Klöster, wird in der trierschen Dioceß patriotisch vindicirt. Im 19. Canon wird insbesondre verordnet, daß die Mönche nicht nur einen unsträflichen Wandel führen, sondern auch ihre Pfründen nicht kaufen oder verkaufen, keine Kebsweiber haben, keine Zauberey treiben, sich nicht besauffen und keine Gelder auf Zinnsen ausleihen sollen.

Das war der Hauptinnhalt des trierschen Conciliums vom Jahr 1549. der nachher ein Ingrediens des tridentischen geworden war.

Wenn man dabey betrachtet, daß zu derselben Zeit zugleich das Reich in Augsburg noch versammelt war; so kommt man sehr leicht auf die Vermuthung, daß sowohl das mainzische als das triersche Concilium hätten hinlänglich seyn können, nicht nur die verdorbene Kirchenzucht überhaupt herzustellen, sondern auch die luthersche Parthey in ein friedliches Verhältnis zu der altrömischen zu setzen. Da würden sich die protestantische Geistliche auch unbedenklicher eingefunden haben, als in Trient; da würde der Churfürst Moritz von Sachsen nicht Ursache gehabt haben, wie er damals auf dem Reichstage zu Augsburg gethan, seine Stimme so mächtig gegen die eingebildete Rechtmäßigkeit des tridentischen Conciliums zu erheben.

Und nachdem Pabst Paul III. seit dem Nov. 1549. todt war, kam es vielleicht auch nur darauf an, was für Gesinnungen der neue Pabst haben würde, um zum wenigsten für Teutschland, (denn davon war hauptsächlich die Frage,) das tridentische Concilium einschlafen zu lassen, und die Sache auf den mainzischen und trierschen Concilien und bey

der

der Reichsversammlung zu Augsburg desto lebhafter zu einem guten Ausgange zu befördern. Allein! der am 8. Febr. 1550. erwählte neue Pabst Julius III. verfolgte bald die Fußtapfen seines Vorfahrers. Er fürchtete, der heilige Stuhl zu Mainz, auf welchem immer noch der gelehrte Churfürst Sebastian saß, möchte endlich sich seine eigene von dem römischen unabhängige Heiligkeit vindiciren, zumal ohnedem König Franz I. in Frankreich feyerlich gegen das tridentische Concilium protestirt hatte, er betrieb also die Wiederbelebung des tridentischen Conciliums durch eine eigene Bulle im November 1550. um so ernstlicher, und brachte auch den Kayser dahin, daß er die Protestanten aufs neue nach Trident zu kommen aufmahnte, woselbst seit dem 3. März 1547. nicht mehr als 3. Sitzungen, und nachher noch 3. in Bononien, also in allem 6. gehalten wurden, darunter die letzte in der Ordnung die eilfte war, vom Anfang oder vom 13. Dec. 1545. an zu zählen, da die erste Sitzung gehalten wurde. Der Kayser brachte auch, vielleicht mehr aus Eifersucht gegen Franz I. als aus Religionseifer den Churfürst Sebastian dahin, daß er nach Trident kam, dessen Beyspiel noch andere teutsche geistliche Herren folgten, und am 1. Sept. 1551. wurde wieder die erste, oder in der Ordnung von vorne die

12te Sitzung zu Trident gehalten. In der 13ten am 11. October desselben Jahrs wurde den Protestanten sicher Geleit zum Concilium bewilligt, und denn wurden noch 3. Seßionen bis zum 28. April 1552. da die 16de war, gehalten, in welcher, wie wir oben S. 281. schon bemerket haben, beschlossen wurde, der vermutheten Visite des Churfürst Moritz von Sachsen auszuweichen, und das Concilium zu suspendiren.

Neue Pause des tridentischen Conciliums vom 28. April 1552. bis zum Tode Kayser Carls V. u. s. w.

Zurück auf den passauischen Vertrag.

Das tridentische Concilium war also nun wieder zerstreut, und nach wenigen Monaten am 26. May und 2. August 1552. war der passauische Vertrag fertig (s. oben S. 282. und I. Theil S. 360.) dessen Folgen bis zum Religionsfrieden vom Jahr 1555. wir auch schon oben betrachtet haben.

Nach dem Religionsfrieden vom J. 1555.

Zustand der Religion in Teutschland.

Da das tridentische Concilium nun in seiner Ursache schlief, und in Teutschland der Friede hergestellt

stellt war, der von Rom aus nicht zerstört werden konnte, so sehr man auch dort sich bemühete, ihn zu untergraben, wohin besonders die Stiftung des Jesuiterordens unter Pabst Paul IV. (der während dem Religionsfrieden am 23. May 1555. gewählt wurde,) gehören mag, so fiengen die teutsche weltliche Fürsten jetzt an, in den gesetzten Schranken des Religionsfriedens ihrer Gewissensfreyheit zu folgen, und der Churfürst von der Pfalz, Otto Henrich, der Grosmüthige, und der Marggraf Carl von Baden führten die Lehren der augsburgischen Confeßion in ihren Ländern ein; diesem Beyspiele folgte auch Churfürst Albrecht von Brandenburg, Herzog in Preussen, und verwarf die osiandrische Grillen von der Rechtfertigung, wo indessen in Sachsen der unblutige Theologenkrieg über den Adiaphorismus, Synergismus, Zwinglianismus ꝛc. immer heftiger wurde; dabey aber auch Verfolgungsgeist sich mit einschlich, zumal in solchen Ländern, wo die Reformation Luthers schon Wurzeln geschlagen hatte, die man mit Ernst wieder auszurotten bemühet war, wie z. B. in Kölln. Dort wurde zuvor unter der Begünstigung des Churfürst Hermanns V. eines gebohrnen Grafen von Wied, (der zwar vorher selbst ein heftiger Widersacher der lutherschen Parthey war, welcher sogar Luthern selbst im J.

1521. zu Worms hatte als einen Ketzer verbannen helfen, nachdem er schon 2. Jahre zuvor Luthers Schüler, Fleisteden und Clarenbach, in Cölln hatte aus Religionseifer lebendig verbrennen lassen,) seit 1541. durch Martin Bucer und Philipp Melanchthon die Lehre Luthers öffentlich und zwar in Bonn geprediget, so, daß der Churfürst selbst darüber im Jahr 1546. resignirte, und in der Grafschaft Wiedrunkel 1556. luthersch starb; dem ungeachtet faßte sein Nachfolger Adolph III. ein Graf von Schaumburg, um bey seiner Klerisey und dem römischen Hofe sich verdient zu machen, den Vorsatz alle luthersche Grundsätze auszurotten, * und die Gesellschaft Jesu, die seit dem im Jahr 1552. erfolgten Tod ihres Apostels Franz Xaver noch immer bestürzt, und in Teutschland noch neu war, damit einigermassen zu trösten; der Churfürst Albrecht von Mainz war der Gesellschaft noch bey des Apostels Lebzeiten sehr günstig, wie wir oben im 1. Theil S. 364.

* Joh. Phil. Nerio Maria Vogel, churfürstlicher Rath und Burggraf zu Bonn, im churköllnischen Hofkalender n. XXXVIII. Churfürst Adolph. "Er beflisse sich auch demnächst auf das äusserst, " die eingeschlichene lutherische Lehre auszutilgen, " und verbannte alle Geistliche, so nur das geringste damit befleckt waren 2c.

364. schon gesehen haben. Dem Churfürst Sebastian von Mainz, der noch vor dem Religionsfrieden im März 1555. gestorben war, folgte nach 30. Tagen Daniel Brendel von Homburg, der die Jesuiten nicht nur überhaupt in Teutschland, sondern auch in seinen Erzstiftslanden unterstützte, und sie sowohl nach Mainz als in das Eichsfeld nach Heiligenstadt verpflanzte. Sie waren es, die der römische Hof für tüchtig ansah, der weitern Ausbreitung des Religionsfriedens, den er durch das schlafende Concilium nicht mehr hindern konnte, entgegen zu arbeiten, besonders durch den ihnen anvertrauten Schulunterricht; es ist ihnen auch wirklich gelungen, daß in der Folge viele protestantische Fürsten wieder zur katholischen Religion zurückgetreten sind; denn wenn man die einzelne Geschichte solcher nachherigen Zurücktretungen genau untersuchen wollte, so würde man finden, daß allezeit Jesuiten dabey den ersten oder letzten Einfluß gehabt hatten.

Die Sache der Religion mischte sich jetzt immer mehr unter die Sache des Staats, so, daß man die Religion überall fand, am Kammergericht, in den Rathsstuben, in den Feldlägern und in den Kasernen. Dahin gehört besonders die merkwürdige Geschichte des Markgraf Albrechts von Bayreuth,

dessen

dessen wir oben im ersten Theil S. 359. im vorbeygehen schon erwähnet, und davon wir hier das weitere zu Ausfüllung der neuen Pause des tridentischen Conciliums nachbringen wollen.

Von den Bewegungen Markgraf Albrechts zu Bayreuth, in der Hausgeschichte Alcibiades genannt, gegen den passauischen Vertrag und Religionsfrieden.

Dieser Markgraf Albrecht war schon als ein Herr von 20. Jahren dem Kayser Carln V. sehr ergeben, und diente ihm gegen Frankreich im Jahr 1544. das verursachte, daß man ihn für einen Antiprotestanten hielt; denn damals glaubte die protestantische schmalkaldische Parthey, Ludwig XII. und nach ihm Franz I. hätten alleine die Schlüssel des Himmelreichs in Händen; der Marggraf fiel auch im J. 1547. in ihre Gefangenschaft, zu der Zeit, da sie den Kayser selbst hätte gefangen nehmen können, vor dem sie aber zurücke bebte, deswegen sie auch diesen Gefangenen nicht lange beherbergte, sondern nach wenigen Wochen wieder in Freyheit setzte. Er war es, der, gegen den passauischen Vertrag unzufrieden, insbesondre gegen den Bischoff zu Bamberg und die Stadt Nürnberg öffentlicher Feindseligkeiten beschuldiget

schuldiget wurde, bald darauf aber mit Kayser Carl einen Partikularvertrag errichtete, der ihn jedoch gegen die Achtserkenntnis des Kammergerichts so wenig schützen konnte, daß er derselben unterliegen, im Jahr 1554. aus seinem Land, und aus dem teutschen Reich nach Frankreich entfliehen mußte, bis er endlich wieder nach Pforzheim ins Durlachische kam, und im Januar 1557. da starb.

Unter dem ersten April 1556. also 8. Monat vor seinem Tode, lies Markgraf Albrecht in seinem Exilio eine Druckschrift publiciren, * auf welche sich folgende Geschichte gründet.

Am

* Des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechts des Jüngern, Marggrauens zu Brandenburg, in Preussen, zu Schlesien, Pommern, der Cassuben und Wenden, Auch zu Schlesien zu Oppeln und Ratiborn, Herzogens rc. Burggrauens zu Nürmberg und Fürstens zu Rugen, ferner Rechtmeßige, beständige vnd vnablainliche, gegründete Ercleruug und Bericht, wölchergestalt sein fürstlich gnaden, von wegen erlaubter defension vnd natürlicher gegenwehr, dartzu dieselbig von den Landfriedbrüchigen, geächten, verpannten vnd vermainten Bischouen zu Bamberg und Würzburg, Weigand Rebitzer vnd Mel-

Am 19. Jun. 1552. hatte sich die Stadt Nürnberg durch Vermittelung Johann Albrechts, Herzogs zu Mecklenburg, Wilhelms, Landgrafen zu Hessen, und der Städte Augsburg, Rothenburg und schwäbisch Hall, in einer öffentlichen Urkunde mit dem Markgraf Albrecht verglichen, nachdem

Melchior Zobel, auch ihr beeder Thumpfaffen, samt den Nürnbergern, höchlich verursacht und benottrangt durch die Cammergerichts-Vrtheiler, Partheilicher vnd aller ding nichtiger, auch offentlicher vnrechtmeßiger weis, inn die vermeint Acht erkant, vnd darüber mit ferner vbereilenden vnd übel ausgebrachten nichtigen Processen, auch allen Kayserlichen Canzley Mandaten beschwerd, daraus und darüber sein fürstlich Gnad, wider Gott, Ehr und Recht, von derselben Landen vnd Leuten, auch dero Vatterlandt, Teutscher Nation, vnschuldiglich verjagt, vnd dartzu derselben arm vnschuldigs Landt, Jemmerlich und Tyrannisch, verheret, verprennet, verwüst, zerrissen, vnd seinen fürstlichen Gnaden, sampt derselben vertrags Ambtern, biß daher mit Gewalt vorenthalten worden.

Psal. CXXXIX.

Qui constituerunt iniquitates in corde, tota die constituebant praelio, acuerunt linguas suas sicut serpentes, venenum aspidum sub labiis eorum.

fol.

dem König Heinrich II. in Frankreich, der Gemahl der in der Geschichte sehr bekannten Catharina von Medices, einen allgemeinen Frieden in Teutschland vermitteln wollte, und bey dieser Gelegenheit von der Stadt Nürnberg eine kathegorische Erklärung für oder wider des Königs Mitwirkung verlangt hatte, die sie aber auf eine entscheidende bestimmte Weise zu geben sich nicht entschliessen wollte, sondern mit allerley Wortspielen verschraubte, um es auf keiner Seite zu verderben, vielmehr sich wo möglich eine Art von Neutralität zu erkünsteln. Dem Burggrafen von Nürnberg oder Marggrafen von Brandenburg Albrecht war hingegen wegen der nahen Gränznachbarschaft sehr daran gelegen, daß der Magistrat zu Nürnberg seine Erklärung nicht auf Schrauben stelle, sondern unumwunden sich erkläre, ob er Cephisch oder Apollisch seyn wolle. Er gab also der Stadt diese seine Herzensmeynung zu erkennen; allein! weder die Stadt Nürnberg wollte von ihrem Operationsplan abweichen, noch der Markgraf wollte sich mit ihren schwankenden Erklärungen begnügen; daraus erwuchsen auf beyden Seiten Mißverständnisse und Thätlichkeiten, und die Stadt Nürnberg ward ein Opfer davon; der Markgraf belagerte sie noch in demselben Jahr 1552. und so gieng es auch der mit ihr verbundenen Stadt Rotenburg im

März 1552. Der Markgraf gieng in seinem Eifer noch weiter, und brachte den Krieg, der durch den passauischen Vertrag gestillet worden, wieder aufs neue in das Herz von Teutschland, indem er diejenige kriegerisch behandelte, die er für Gegner der Krone Frankreich ansah, besonders aber den Bischoff von Bamberg. * Darüber entstand endlich am 19. Jun. 1552. gegenwärtiger Vergleich in 7. Punkten.

1.) Soll

* Der Landgraf Wilhelm von Hessen munterte ihn selbst in 2. Handbriefen dazu auf, deren Inhalt hier mitgetheilt zu werden verdienet:

a) Vor Salmersweiler am 25. Tag Aprilis "1552. rc. Möchten auch wohl leiden, do es im"mer die Zeit und Gelegenheit ertragen möcht, "daß E. L. den Bischoff zu Bamberg auch haim"gesucht hetten: dann er, wie wir glaublich be"richt worden, ein fendlein Knecht in die Be"satzung gegen Regenspurg dem Gegentheil zum "Besten geschickt haben soll rc.

b) "In unserm Feldleger vor dem Kloster "Weingarten am 27. Tag Aprilis Anno 1552. "rc. am andern wöllen wir E. L. in massen "wir dann dieselbigen hievevor auch freund"lich erinnert haben, des Bischoffs zu Bamberg "nit zuuverschonen, sondern ihme mit Rechtem "ernst in das Maul zu greiffen, und das hiebey

" gedenken

1.) Soll die Stadt Nürnberg der augsburgischen Vindication und Einigung, die sie mit hat besiegeln helfen, getreu und anhängig verbleiben, aber auch darüber nicht gedrungen werden. (Die Contrahenten dieser Einigung waren die Krone Frankreich, Herzog Moritz zu Sachsen, Herzog Hanns Albrecht von Meklenburg, Landgraf Wilhelm von Hessen, Markgraf Albrecht von Brandenburg und die meisten Reichsstädte, besonders aber Nürnberg.)

2.) Alle Kriegsschäden, welche die Stadt Nürnberg inn- oder ausserhalb der Mauern erlitten hat, soll sie ohne einige Vergeltung tragen, und sich nicht gelüsten lassen, auf irgend einige Weise weder durch kayserlich noch päbstliche Hülfe über lang oder kurz Ansprüche deswegen zu machen, oder sich sonst zu rächen.

3.) Alle bey den Reichsgerichten bis dorthin geschwebte Processe zwischen dem marggräflichen Hauß und der Stadt sollen von den Austregalrichtern

» gedenken vnd zu Gemüt füren, auch fürnembslich E. L. Argument seyn lassen, daß er der Bischoff vnserm Gegentheil Kriegsvolk zugeschickt in Regenspurg ꝛc.

richtern abgezogen, und durch Compromisse geendigt werden.

4.) Soll die Stadt Nürnberg nicht nur ihre eigene Kriegskosten unersetzt selbst tragen, sondern auch noch überdem an Markgraf Albrecht für Belagerungskosten 200000. Gulden in grober landläuffiger Münz auf 2. Termine bezahlen, nebst 6. Stück Geschütz * und 400. Centner Pulver aus dem Zeughauß.

5.) Soll der Markgraf dagegen der Stadt Nürnberg alles wieder einräumen und herstellen, was er von ihr erobert oder beschädiget hatte, Städte, Schlösser, Klöster, Flecken, Märkte, Dörfer, Weiler, Höfe, Wälde, Gehölz, Weyher, Fischwasser, Zehend, Grund, Boden, Mannschaften, Zins, Rent, Nutzung, Güter, Häuser und Schäffereyen, wo und welchs Orts jedes gelegen sey, mit allen denselben Rechten und Gerechtigkeiten (allein ausgenommen die empfangene Brandschatzung, die dem Markgrafen nebst den Rückständen bleiben, für welche Rückstände der Rath noch beson-

* 2. Scharfmetzen, 2. Sängerinnen, 2. Nothschlangen.

besonders 19833. fl. zu bezahlen versprochen) auch bewegliche Güter, die der Markgraf noch nicht nach Bayreut oder sonst in eines seiner Schlösser hat bringen lassen, sondern die noch in den Händen der Kriegsvölker sind, zu Eger, Coburg, Bamberg, Schmalkalden, ꝛc. oder wo sie sonst seyn mögen.

6.) Sollen die Kriegsgefangene gegen einander mit billiger Ranzion ausgewechselt werden.

7.) In den Gränzorten, wo der Markgraf und die vom Adel * sowohl als die Stadt Nürnberg und einzelne Bürger derselben untereinander vermischte Unterthanen und Güter haben, da sollen alle nach altteutscher Tugend von Gleich und Recht, gnädig, friedlich und freundschaftlich, auch unterthänig gegen einander sich betragen.

Einige Wochen vor Unterzeichnung dieses Vertrags, am 6. May, hatte der Bischoff Weigand zu Bamberg an den Churfürst Moritz zu Sachsen geschrieben, weil er vermuthete, daß dieser auch an der ihm dem Bischoff zugedachten Visite Theil nehmen

* Damals subsistirten schon seit 1522. die schwäbische und rheinische Ritterschafts-Einungen.

men möchte. Er suchte jhn dabey auf andere Wege zu bringen; der Markgraf Albrecht aber, der dieses ignorirte, schrieb dem Bischoff unterm 12. May aus Nürnberg einen militarischen Brief, * welcher die Folgen hatte, daß am 7. und 9. Tage darauf, am 19.

* "Von Gottes Gnaden, wir Albrecht, Marggraf zu "Brandenburg ꝛc. Füegen Euch dem Erwir"digen in Gott, Herrn Weigandten, Bischouen zu "Bamberg zu wissen. Nachdem hieuor langst zu "erhaltung deutscher Nation Liberteten vnd Frei"heiten, die königl. May. in Frankreich auch etz"liche Chur- vnd Fürsten offene Ausschreiben aus"geen lassen, vnd hierzu aller vnd jeder Stende "im Reich Hülffürderung vnd Beystand mit son"derer Commination begert. Derwegen auch "mit euch sondere Handlung gepflogen, vnd "ewrer Ercleruug vnd Obligation begert worden: "der jr euch aber bisshero widersetzt vnd die ge"weigert habt. Daraus die Kriegsainigungsver"wandten Steude verursacht worden, Vns be"uelch zu thun, Euch und Ewern Stifft, vermö"ge jres ausschreibens zu überziehen, dem wir "Vns vnser verwandtnus nach, damit wir "jnen zugethan, zu geleben schuldig erkennen, "als wir Vns dann zu vollziehung desselben be"uelchs, für Vns und vnser kriegsvolk, und all "die, so vns dazu helfen werden, gegen euch "vnd Ewers Stifts vnterthanen und verwandten, hiemit

19. und 21. May sowohl der Bischoff als das Domkapitul in zwey besondern Urkunden kapitulirten, wobey der Bischoff nicht nur an den Markgrafen einige Aemter vrthetlich geeignet, übergeben vnd zugestellet, * sondern auch noch besonders ansehnliche Geldsummen auf sich genommen, und überdem versprochen, sich der angemaßten wirzburgischen Erbschutzgerechtigkeit des Klosters Ebrach zu enthalten,

"hiemit verwart haben wöllen. Welches wir "Euch darnach wissen zu richten nicht haben ver"halten sollen. Datum in vnserm feldleger vor "Nürnberg den 12. May Anno 1552.

* S. Die Urkunde an obangeführten Orte: "und "darzu, damit sein Lieb mit irem fürnemen ge"gen vnns abgestanden, derselben von vnserm "Stift, nachuolgende Embder vrtherlich geaigent, "vbergeben, vnnd zugestellt haben, thun auch "dasselbig hiemit, vnnd in Kraft dis Briefs be"stendigklich: Nemblich Niesten, Burckcon"statt, Maineck, Kupferberg, Leygast, Lud"wigschorgäst, Vilseck, Pottenstain, Velden"stain, Gößmannstein, Holfeld, Weischenfeldt, "Neideck, Vorchaim, Neunkirchen, Herzogau"rach, vnder vnd obern Hochstatt, auch obern "Schönfeldt vnd Wachenrodt ꝛc. ꝛc. vnd inge"mein allen andern zugehörigen Regalien, Rech"ten vnd Gerechtigkeyten ꝛc. ꝛc.

halten, worüber in ältern Zeiten die Marggrafen von Brandenburg Schutzherren gewesen.

Dadurch war also am 21. May 1552. (noch vor dem passauischen Vertrag) vollkommener Friede hergestellt, sowohl der Bischoff als das Kapitul renunciirten feyerlich allen päbstlich, kayserlich, königlichen und Reichsbegnadigungen, Hülfen oder Restitutionen dagegen; und mit Nürnberg war der Vertrag schon seit dem 19. Jun. 1552. abgeschlossen.

Allein! sowohl Bamberg als Nürnberg arbeiteten darauf, sich ihrer Verbindungen loszumachen, und verläumdeten den Markgrafen bey dem Kayser, als einen allzuergebenen Freund von Frankreich und als einen Feind der Geistlichkeit.* Diese Verläumdung hatte jedoch keine daurende Folgen. 53. Tage nach ratificirten passauischem Vertrage vertrug sich der Kayser zu Dietenhoven am 24. Octobr. mit dem Markgrafen.

Diesen

* Da doch die Nürnberger selbst, wie der Verfasser jener Schrift ihnen vorhält, sich erklärt hatten, daß sie nicht die letzten seyn wollten, wenn es Pfaffentodtschlagens gelten sollte ꝛc.

Von diesem Vertrage findet man in jener Druckschrift eine Kopey vom 24. Octobr. 1552.* Hinterher beschuldigten der Bischoff und die Stadt Nürnberg den Markgrafen, er habe sich in demselben Vertrage vor dem Kayser submittirt, und des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig erkennet, besonders deswegen, weil er gegen den passauischen Vertrag sich empöret. **

Y 5 Doch

* Wo J. Frid. Georgii in seinem kurzen Auszug der burggräflich nürnbergischen rc. Geschichte. Uffenheim 1749. 8. S. 51. es her habe, daß der Vertrag am 10. Nov. geschlossen sey, laß ich dahin gestellt seyn. Ich werde besser unten diesen Vertrag mittheilen.

** Der Bischoff Melchior Zobel zu Wirzburg hat dem Marggrafen unter andern öffentlich vorgehalten, "daß er durch seine böse unlobsame landfriedbrü-"chige Handlung und Rebellion, darin er gegen "den aufgerichteten Passauischen Vertrag verhar-"ret, und sich zu der Kayserlichen Maj. feind ge-"schlagen, in Crimen laesae Majestatis gefallen "sey, und der Marggraf Leib, Hab und Güter "verwirkt habe rc.

Ein protestantisches Argument gegen diejenige, die auch noch in unsern Tagen, vielleicht zur Lust behaupten, daß der passauische Vertrag, rc. als ein erzwun-

Doch vielleicht giebt uns einmal H. Spieß eine beglaubte Abschrift des dietenhovischen Vertrags aus dem plassenburgischen Archiv, um ausser allen Zweifel zu setzen, daß der Vertrag nicht heimlich und

erzwungener Vertrag unverbindlich sey, so sagt z. B. H. P. Rautenstrauch in seinen Institutionibus Juris Eccles. Pragae 1769. §. 143. de transactione Passaviensi, Pace Religiosa et Westphalica. Quodsi quisquam vel leviter in animum demiserit miseram illam Germaniae sortem, qua cum conflictabatur, dum ictae sunt, laudatae Pacificationes, vereor, vt *valide* eas ac *licite* fuisse ab Imperatore, statibus que Catholicis *initas*, serio dubitare possit; adacti enim illi fuere durâ *lege necessitatis*, quae minus prae majori eligere malum praecipit, dum vtrumque euitari non potest &c.

Hier ist ein ansehnlicher Bischoff von Bamberg, der sogar grosse Churfürsten des Reichs zu Erbbeamten hat, der eiffert selbst für die Beobachtung des passauischen Vertrags, und verfährt gegen den, der ihn verachtet, wie gegen einen Beleidiger der Majestät. Der Herr HR. von Riegger zu Wien scheint diesen Umstand erwogen zu haben, wenn er mit mehrerer historischer Treue in seinen Principiis Jur. Eccl. Germ. Viennae 1771. 8. §. 103. erzählt, daß der flüchtige Kayser

und auch nicht in Lothringen gemacht worden, wie einige durch Schulcompendien unserer teutschen Reichsgeschichte verleitet, * leicht glauben möchten.

Wenn der Kayser den Marggrafen als einen Majestätsbeleidiger behandelt hätte, so hätte er ihn vielleicht nicht so geschwind entlassen, noch weniger ihm eine wichtige Kriegsunternehmung anvertraut, wie diejenige war, da der Marggraf den Spieß gegen Frankreich kehrte, und den französischen Marechal d'Aumale gefangen nahm; wiewohl dieser Schluß alleine doch auch zu schwach ist, weil eben sowohl umgekehrt möglich war, daß der Kayser den Marggrafen, blos um seine Aufrichtigkeit zu prüfen, die Bedingungen vorgeleget habe, daß er gerade-

ser zwar durch die Umstände gezwungen, dem Schicksal zu weichen, aber doch auch einem dem Reiche verderblichen Krieg ein Ende zu machen, für gut befunden habe, durch einen Vertrag, auf welchen der nachherige Religionsfriede gebauet worden, über welcher beyder Verträge Unumstößlichkeit er sich folgendermassen ausdrückt: " Vtraque non solum " variis in Comitiis fuit adprobata, sed et in Ca- " pitulationibus *Caesarum* et P. W. perspicue con- " firmata.

* S. den Pütter'schen Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs 1769. S. 188.

geradezu gegen Frankreich die Waffen führen müßte. Der stärkste vorläufige Beweis, daß in dem Vertrage selbst der Marggraf sich keines Verbrechens schuldig bekennet habe, ist folgende Stelle der Druckschrift: " Daß wir vnrecht gehandelt hetten, ist auch gegen " Vns nit ausgeführt, noch in der Vertragshand= " lung ichtes davon gemeldet worden, wollten auch " lieber tod sein, vnd auf erden nit leben, dann " das wir eine solche Vertragshandlung eingangen " oder angenommen haben sollten rc. Ob diese Probe dem Kayser doch noch nicht hinlänglich gewesen? oder, ob in seiner Abwesenheit die teutsche Regimentsverwesung dem Marggrafen ein ander Schicksal zubereitet habe? darüber läßt sich nichts entscheiden, man muß sich mit Wahrscheinlichkeiten begnügen, worunter die augenfälligste für die letzte Frage ist; denn eben darauf, daß das Reichsregiment nicht patriotisch genug verwaltet, sondern von einer fremden Nation (spanischen) beherrschet worden, darauf gründete der Marggraf fast ganz allein alle seine Beschwerden; dieses beweisen insonderheit folgende Stellen seiner Schrift:

" Geben die landkundige Beschwerden über= " flüßig und ohne andere fernere Beweisung " zu erkennen, fürnemlich aber von wegen der

" geschwin=

"geschwinden unleidlichen und unträglichen "Reichs-Regierung ꝛc. gleichsam sollte dieses "elende (spanische) Volk unser und der un- "sern Herr, und wir ihre Knechte seyn, bey "denen die teutsche kayserliche Reichsräthe "inn- und ausserhalb des offenen gemeinen "Raths nur für Scheinziffern * gehalten; "aber alles Thun und Lassen ist daran gele- "gen, allein nach der fremden Regenten, ja "fast meistens nach einer einzigen Person "Willen und Gefallen proponirt und beschlos- "sen worden, welchen fremden Leuten die "Churfürsten selbst und männiglich nachsehen, "nachlauffen, und schier zu Füssen fallen müs- "sen, so, daß man wohl hat sagen dürfen, "daß dazumal in der Christenheit kein Reich "für verächtlicher gehalten worden, als unser "teutsches Vaterland des freyen kayserlichen "Reiches ꝛc.

Die Hauptursache aber, warum er von dem mit dem Kayser getroffenen dietenhovischen Nebenvertrag (oder, da man diesen noch nicht in beglaubter Abschrift gesehen hat, wollen wir lieber sagen: passauischen Hauptvertrag) abge-

* In der arithmetischen Sprache Nullen.

abgewichen, muß doch in den besondern Streitigkeiten des Marggrafen mit der Stadt Nürnberg und den Bischöffen gesuchet werden; denn diesen seinen juristischen Feinden warf er öffentliche feindselige Brüche des passauischen Vertrags vor, mit den Worten:

"Es haben auch Unsere Feinde diesen Passawischen Vertrag selbsten nit gehalten, und demselben zuwider Uns, Unser Statt Vorcheim * spoliirt, und weit über die 100000. Gulden werth, an Geschütz, Provision, Wein, Getraid und andern, so wir aus unser Hauptmannschaft Neuenstadt meistthails darein füren lassen, gewaltiglich genommen, " auch

* Forchheim ist der durch den alten Reimspruch

Forchhemii natus,
Pontius ille Pilatus
Teutonicae gentis,
Crucifixor Omnipotentis.

berühmte heut zu Tage bambergische wohlbefestigte Ort zwischen Bamberg und Nürnberg; vielleicht mit eben so viel oder so wenig diplomatischem Verdienst, als die andern Sprüche, woraus man beweiset, daß Westphälinger Christum haben kreuzigen helfen, und daß der Antichrist von Paderborn komme.

"auch Uns dasselbige bis auff heutige stund
"vorenthalten ꝛc.

Der Bischoff von Bamberg hatte sich nehmlich im Jahr 1552. in der Fronleichnamswoche mit dem Markgrafen verglichen, und ihm nicht nur Forchheim, sondern auch noch viel andere Aemter mit des Thumkapituls Einstimmung erblich abgetreten, und der Markgraf war bis zu Ende des Monats September 1552. in ruhigem Besitze derselben, da der Bischoff in Abwesenheit der markgräflichen Beamten Forchheim überfallen, nach Neustadt nicht nur Contribution ausgeschrieben, sondern dasselbe auch sowohl als alle übrige in des Markgrafen Besitz gewesene Aemter eingenommen, Provision und Munition von dort weggeführet, und andere Kriegsgebührnisse oder Ungebührnisse dabey hatte geschehen lassen, alle diese Unternehmungen aber mit einem kayserlichen Mandat gerechtfertiget, welches der Bischoff mit Hülfe der Stadt Nürnberg ꝛc. bey dem Kammergerichte zu Speyer am 19. Dec. 1552. ausgebracht. * Dem Bischoff

* Folgenden Innhalts: "Wir Karl der fünfte, von
"Gottes Gnaden Römischer Kayser ꝛc. ꝛc. ꝛc.
"Entbieten dem Hochgebornen, Albrechten Marg-
"graf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern ꝛc.
"unsern

Bischoff scheinen die Umstände günstig gewesen zu seyn, die er zu Unterstützung seines Mandätsgesuchs nutzte, daß nämlich der Markgraf dem dietenhovischen Vertrag und dem Kayser nicht getreu bleibe, sondern sich an den Feind des Kaysers, den König in Frankreich mit

"vnsern lieben Oheimen vnd fürsten, auch vn-
"sern vnd des Reichs lieben getrewen seiner lieb
"Statthaltern vnd Rethen vff dem Gebirg, vnd
"allen seiner Lieb Obersten vnd Kriegsuerwandten
"Vnser Gnad vnd alles guts. Hochgeborner
"Fürst, lieber Oheim vnd getrewe, vnserm kay-
"serlichen Cammergericht haben die Erwirdigen,
"Weigandt zu Bamberg, vnd Melchior zu Würtz-
"burg Bischouen, vnsere Fürsten vnd liebe An-
"dechtige, klagend fürbringen lassen: wie in jüng-
"ster französischer Kriegsempörung dein Lieb jre
"Andacht vnd derselben bayde Thumbkapitel vnd
"Stifft mit gewalt vnd Hereskraft vnbilliger
"Weiß gedrungen vnd dahin genöttigt haben soll,
"sich zu verhüettung jrer baider Bistumb, Land
"vnd Leut, gründlichen verderbens mit deiner
"Lieb inn vnträgliche vermainte verträge vnd
"Obligationes einzulassen vnd zu begeben. Wel-
"liche aber wir volgendts inhalts vnser kay-
"serlichen Cassation, dauon gemeltem vnserm
"Camergericht abschrift fürgebracht, aus darin-
"nen vermelten Ursachen, von vnser kayserlichen
"Macht Vollkommenheyt wissentlich nicht allein
"ver-

mit dessen Unterstützung eigentlich gegen Nürnberg und Bamberg der Markgraf Feindseligkeiten ausgeübet, und eben deswegen den durch den Markgrafen gefangen genommenen französischen Marschall D'Aumale wieder loszumachen sich erboten habe rc. gewendet

"vernichtiget, aufgehoben, caßirt, und abge-"
"than, auch dieselben sambt allen darüber aufge-"
"richten Verschreibungen nichtig, kraftlos vnd"
"von unwirden erkant vnd erklert, sonder auch"
"menigklichen sollich vnser cassation vnd Verrich-"
"tung steet vnd fest zu halten vnd dawider nit zu"
"thun, bey vnser vnd des Reichs schweren vn-"
"gnad vnd straff, daru vermeidung einer Peen,"
"Nemblich funfzig Marck Lötigs Golds ernstlich"
"gebotten, vnd wie wol jr Andacht darauf auch"
"darneben in erwegung, vnsers vnd des Reichs"
"ausgekundten Landfridens vnd gemeiner Recht"
"vermöge, welcher solliche abgenöttigte verträge,"
"an jnen selbst vnbestendig sich gentzlich versehen,"
"daß sie oder jre Land, Leut, Vnterthanen,"
"Stette, Flecken, Dörffer, vnd zugehörige, in"
"einige Weege weiter in angefochten, noch be-"
"unruhiget worden seyn sollten, daß doch dessen"
"vnangesehen dein Lieb durch obgemelte dersel-"
"ben deiner Lieb Statthalter vnd Rethe, jren"
"Andachten vnd dero vnderthanen beider Flecken"
"Vorchaym vnd Vilseck ernstlich vnd betrölich"
"zuschreiben vnd vermainter weiß an sie begeren

 lassen,

det haben sollte; gegen welche Insinuation der Markgraf sich nachher auf ein Schreiben eines französischen Gesandten Cajus Viralt bezogen, das er aus Schaffhausen in der Schweiz am 10. Decemb. also 9 Tage vor dem Kammergerichtlichen Mandat an

"lassen, sollichen abgetrungen vnd obgemelter "massen caßirten Vertregen, mit Lifferung des "Geschütz, Prouiant, Gelt, Huldigung, scha- "tzung vnd anderm würckliche Volziehung zu thun, "mit angehengten betrowungen: wo solchs nit be- "schehen, daß deiner Lieb bestellter Oberster, "Graff Volrat von Manßfeldt, wellicher dann "mit Kriegsuolck in mercklicher Anzahl gefast, "kommen werde, vnd seine Mandata mit sich brin- "gen, vnd auf die Wege verdacht seyn, dardurch "beyde jre Stifft zu gründtlichem verderben, vns "vnd dem heyligen Reich zu vnwiderbringlichem "nachteyl und schaden gebracht werden, Alles "verner inhalts etlichen an jre Andacht vntertha- "ne ausgangen schreiben, dauon vnterschidlich "Copyen fürbracht worden: Vnd demnach die- "weil sie nit allein obbemelter vnser Kayserlichen "cassation vnd Mandaten, auch den ausgekünd- "ten Landfriden und gemeinen Rechten, Sonder "auch darneben aller menschlichen vernunft, na- "türlicher billigkeit vnd Christlicher Lieb entgegen "vnd zuwider, on alles jr verursachen, gegen dei- "ner Lieb vnd euch, weitern gewaltigen Vber- zugs

an die Bischöffe und den Rath zu Nürnberg erlassen, worin der Markgraf nicht alleine von der französischen Anhänglichkeit frey gesprochen, sondern auch sogar als ein Feind des Königs und Freund des Kaysers, der Bischoff zu Bamberg aber als ein Freund des Kö-

" zugs, einfalls und endlichen verderbnussen in
" höchster gefahre vnd sorgen steen müssen, zu ab-
" wendung solches besorgten gewalts vmb nach-
" uolgende Mandata vnd ander nottürfftige Hilff
" des Rechtens, jrer Andacht gegen deiner lieb
" vnd euch erkennen vnd mitzutheilen demüthi-
" glich anrüffen und bitten lassen, Wann wir nun
" solliche und dergleichen thatliche vnbillige Hand-
" lungen zuuorkommen vnd manigklichen bey or-
" dentlichem Rechten zu handthaben schuldig vnd
" geneigt, auch gebetner massen Mandata wider
" dein Lieb und euch erkannt worden.

" So gebieten wir deiner Lieb vnd euch,
" sambt und sonderlich, von Römischer Kayserli-
" cher Macht, bey Peen in obberürtem vnserm
" kayserlichen Landtfriden begriffen, sonderlich
" vnser vnd des Heyligen Reichs Acht, Hiemit
" ernstlich und wöllen, daß dein Lieb und jr von
" sollichem ewern aigen gewaltigem fürnemen vnd
" Landfridbrüchigem vberzuge absteet, vnd gegen
" bemelten beten vnserm Fürsten vnd lieben An-
" dechtigen, jren Stifften, vnterthanen, Landen

vnd

nigs] dargestellet wurde, und zwar mit folgenden merkwürdigen Formalien:

"vnd ist das vberig seiner Kön. May. begeh-
"ren, daß E. fürstl. Gn. gar keineswegs
"wöllten achten oder glauben, daß Marggraf
"Albrecht von seiner May. ainichen Beuelch
"gehabt,

"vnd Leuten mit der that aygens gewalts, obge-
"meltem Landfriden zuwider nichts fürnemet,
"handlet oder übet, selbst oder durch andere
"heimblich oder offentlich, inn keinerley weiß
"noch Weege, Als lieb euch sey vnser schwere
"Vngnad, auch obgemelte Peen zu vermeiden:
"des wöllen wir vns also zu ewer Lieb vnd euch
"versehen, vnd geschicht damit auch vnser ernstli-
"cher Will und Meynung. Geben in vnser
"vnd des Reichs Statt Speyer, am Neunzehen-
"den Tag des Monats Decembris, Nach Christi
"vnsers Herrn Geburt, funfzehenhundert vnd im
"zwey vnd funfzigsten, vnserer Reich des Römi-
"schen im vier vnd dreyßigsten vnd der andern al-
"ler im Siben vnd dreißigsten Jarn.

"Ad Mandatum Domini Imperato-
"ris proprium

"Johan Dreuer D. Judicii Camerae
"Imperialis prothonot. sst.

"Con. Visch. D.
"Verwalter sst.

"gehabt, E. F. G. Würzburg oder Nürnberg
"mit Schwerdt, Feuer oder Nam, (Weg-
"nehmung, Eroberung) zu beschedigen. Es
"ist auch der bemelte Marggraff in seiner
"May. Pündtnus, Dienst oder verpflichtung
"nit gewesen, des sein May. sich auf die an-
"dern geweßne Pundtsverwandten beruffen,
"Mein Herr der König hat sich vernunf-
"tiglich auch zu erinnern: dieweil sein Maye-
"stat sich vor einem Erretter vnd Vindice
"der deutschen freyhait öffentlich dargeben vnd
"ausgeschriben, das demnach seiner Majestät
"wollte vbel lauten vnd solchem namen vbel
"respondiren, wann sie dem Marggrauen
"hetten beuolchen, solche verwüestung in
"deutschlanden zu üben. Hiebey kan ich E.
"F. G. noch weiter vneröffnet nit lassen, das
"der Marggraff noch nie hat mit meinem
"Herrn capitulirn wöllen, sondern als er von
"Frankfurt abgezogen ist, hat er seinen Weg
"nach meines gnedigsten Herrn Königreich
"genommen. Da aber dem König allerley
"nachgedenken vnd Vrsachen beygewonet, dar-
"umb er den Marggrauen nit gern in sein
"Königreich gestattet, er werde dann zuvorn

 "mit

"mit jme gar verglichen, fieng derwegen an
"mit jm zu capituliren.

"Wiewol nun des Marggrauen Postulata
"vnd begern gar zu vbermeßig waren, hat
"doch der König jme ein billichs geboten,
"vnd sich versehen, er wurds gewis angenom-
"men haben; Aber vber aller Zuuersicht vber-
"felt der Marggraf etzliche meines Herrn des
"Königs leutt von Fürsten, Grafen vnd Adel,
"thut denen grossen schaden, vnd erklärt sich
"erst darnach für ein Feind, wie solches zu
"verantworten seyn wöll, das haben E. F.
"G. abzunemen, vnd mein gnedigster Herr
"hats derselben nit wissen zu bergen, in Zu-
"versicht E. F. G. werden als ein Freundt
"gegen seiner May. sich halten. Derwegen
"versprechen sein May. hinwieder E. F. G.
"alle Freundschaft, guts, gnad vnd nach jrem
"besten Vermögen freuntlichem schirm, wel-
"che E. F. G. ich Gott in seinen Schirm vnd
"mich derselben dienstlich auch beuelhendt.
"Datum Schaffhausen in Schweiz am 10.
"Tag Decembris 1552.

Mit diesem Schreiben und andern Urkunden bewies der Marggraf in der spätern Folge, daß nicht er, sondern der Bischoff und der Rath zu Nürnberg Freunde des Königs gewesen, der Rath sogar 100000. Gulden an die Krone Frankreich heimlich bezahlt, und einen Theil seines Kriegsvolks in der Stille dahin gestellet, auch überhaupt eine sehr zweydeutige Stellung angenommen habe, die eine stille Neutralität bedeuten sollte, welche der Marggraf in seiner Druckschrift abermalig Tragen auf zweien Achseln nennte.

Exceptiones sub- et obreptionis des Marggrafen.

Ueber dem bemühte sich der Marggraf zu Erhaltung einer Sententiae reuocatoriae die unumstößliche Verbindlichkeit des bambergischen Vertrags, wodurch die Aemter in des Marggrafen Hände gekommen waren, besonders noch mit folgenden Gründen zu beweisen, daß, wenn auch der Vertrag wirklich mit Gewalt erzwungen worden wäre, er doch die Natur einer Donationis propter metum ad euitandum majus malum angenommen hätte, welche in Rechten durch kein Interdictum vnde vi &c. umgestossen werden könne; wo indessen dieser Fall nicht einmal eintrete, weil ein feyerlicher Vertrag vorhanden

den sey, der nicht propter metum, sondern theils deswegen aufgerichtet worden, um den bambergischen Landen Sicherheit und Schutz zu verschaffen,* theils aber auch dem Marggrafen Dankbarkeit zu bezeigen, daß er mit dem Bischoff als einem alten Manne auf des Domkapituls Anlangen und Bitten sehr verschonend verfahren, ob er schon von der Einigung instruirt gewesen, " dem Bischoff, weil er sich seinem Erbieten gemäs nicht gehalten, wohl in das " Maul zu greifen und sauber auszuscheren." Ein anderer Grund, den der Marggraf anführte, um die Auf-

* Zwar gegen die vereinigte Churfürsten und Stände, auf deren Befehl Er der Marggraf, als Kriegsoberster, die Stiftslande überzogen, folglich ein Schutz gegen sich selbst. Allein! zur Zeit des Kriegs nimmt man es mit den Distinctionen entweder nicht genau, oder zu genau. Die vereinigte Churfürsten haben damals darein gewilligt, daß der Marggraf auf jenen Vertrag dem Hochstifte Frieden gebe, und dafür die Aemter in Besitz nehme. Da mußte also der Marggraf nicht als Bundsverwandter der Fürsten, sondern als ein dritter distinguirt werden, an den der Bund seine Jura belli abgetreten hatte; und das möchte wohl zu genau distinguirt gewesen seyn; gleichwie es auf der andern Seite zu wenig distinguirt war, ihn schlechterdings für den Gewalthaber des Bundes anzusehen.

Aufhebung des Mandats sicherer zu bewirken, war noch dieser, daß die leonische Constitution: de rebus ecclesiae non alienandis nicht anschlage, weil sowohl die teutsche Bistümer nicht pro terris Ecclesiae anzusehen seyen, und in temporalibus niemand als den Kayser für ihren Herrn zu erkennen haben, als auch besonders den beyden Bistümern nicht gelten könne, davon das eine, das Würzburgische, selbst als ein weltliches Herzogthum in Franken von dem Bischoff titulirt, das bambergische aber als ein gemachtes Fürstenthum des Reiches behauptet werden wolle, beyde auch gleichwie alle teutsche Stiffter den weltlichen Gerichten des Reichs und dem Landfrieden unterworfen seyen, und in andern Fällen schon rechtsverbindlich Stiftsgüter alienirt worden, da der Bischoff zu Würzburg Meiningen an die Grafschaft Henneberg, und der Bischoff zu Bamberg einen Theil des Amts Streitberg an den Marggrafen selbst angetauscht habe; in welcher Betrachtung der Marggraf sich für berechtigt gehalten, von den Aemtern, die der Bischoff ihm wieder abgenommen, einige zu Erhaltung der bürgerlichen Possession anderweit in Besitz nehmen zu lassen, noch ehe das kayserliche Cassationsmandat dem Marggrafen insinuiret worden, woraus insbesondere ein Land- fried- und Vertragsbruch geschlossen werden wollte,

weil durch diese Wiedereinnahme der Vertrag, welchen der Marggraf mit dem Kayser zu Dietenhoven getroffen, und den wir noch in Abschrift mitzutheilen haben,* gebrochen worden sey, wie jedoch der Marggraf nicht auf sich kommen lassen wollte, der vielmehr sowohl in einem Schreiben aus Worms vom 29. Jul. 1552. an den Bischoff Weigandt zu Bamberg, den er im Verdachte gehabt, daß er den dietenhovischen Vertrag zu unterdrücken suche, als auch durch den besonders in Gotha wohlbekannten Wilhelm von Grum-

* Dietenhovischer Vertrag: "Wir Karol der fünfft "von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen "Zeyten, mehrer des Reichs, inn Germainen, "zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, "Hungern, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, "Ertzherzog zu Oesterreych, Hertzog zu Burgund "ꝛc. Graue zu Habspurg, Flandern unnd Tyrol "ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, unnd "thun kundt allermennigklich, Nachdem sich verschiner Zeyt, der Hochgeborn Albrecht, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, "der Cassuben vnnd Wenden Hertzog, Burggraff "zu Nürnberg vnnd Fürst zu Rügen, Vnser lieber Oheim vnnd Fürst, sambt etlich andern seinen Bundts vnnd eynigungsverwandten, soweit "inn Kriegsrüstung eingelassen, das wir letzlich "vnns inn etwas gegenrüstung zu schicken, vnnd mit

Grumbach sich sehr merkwürdig darüber ausgedrückt, daß, "nachdem ihm glaubwirdig angelangt sey, daß "der Bischoff seinen Sekretari zu Passau gehabt, "vnd allda zu Widertreibung des aufgerichteten Ver"trags handeln habe lassen, dessen der Markgraf "sich vber vnd wider des Bischoffs Selbstfürschlag "vnd Ansuchen auch zusag vnd vbergebene verschrei"bung mit nichten versehen, auch dem Bischoff viel "ein mehreres zugetrauet, Er, der Markgraf hin"gegen nun den vntreuem Willen und Finanz spüre "und

"mit einer ansehenlichen anzal Kriegsuolcks zu "Roß vnnd Fuß gefast zu machen, wider vnn"sern Willen gedrungen worden, vnnd wir aber "zuuerhüttung weyters vnrats, verderbens vnd "verwüstung Landt vnnd Leut, auch jammer vnnd "noth, So der Krieg vff ime hat, vnnd mit sich "bringet, Auch zu erhalttung fridens rhue vnnd "ainigkeyt, im Hayligen Reich deutscher Nation, "vnserm geliebten Vatterlandt, Die sach viel lie"ber inn der güte vertragen, dann mit der "Scherpff vnnd Kriegsgewalt ausfüren wollten. "Derhalben dann der Hochgeborn vnser Oheym "vnnd lieber getrewer, Ferdinand, Hertzog zu "Alba, Marggraff zu Coria, vnnd Salva terra "vnser Hoffmeister, oberster Veldthaubtmann, "vnnd Ritter vnsers Ordens des Gulden uellis, "an vnser Statt vnnd in vnserm Namen, mit gemel-

" und befinde, derwegen von dem Bischoff vnd dem
" Thumbkapitul begere, zu schreiben, ob der Bischoff
" vnd Kapitul solchen Vertrag zu halten bedacht,
" oder aber durch jemandts von Irentwegen zurück
" zu treiben in Willens seien oder nit, damit der
" Markgraf sich ferner seiner vnuermeidlichen Not-
" turft nach halten vnd erzeigen möge." Der Marg-
graf nahm, wie es noch heut in ähnlichen Fällen gehet,
alles zu Hülfe, was ihm zu Unterstützung seiner Inten-
tion

" gemeltem Margraff Albrechten, zu Hinlegung
" solcher bederseits fürgenomen Kriegsrüstung auf
" etlich weg vnnd mittel gehandelt, vnnd sich des-
" sen mit jme vff vnsere gnedige bewilligung rati-
" fication vnnd approbation verglichen, jnnhalt
" derselben zwischen jnen abgeredter vnnd aufge-
" richter Vertrags-Artickul, von Worten zu Wor-
" ten, volgendt vnnd also lauttend: die Römisch
" Kay. May. vnser aller Gnedigister Herr, wöl-
" len Marggraf Albrechten von Brandenburg etc.
" sambt seiner Lieb vnnd andern Fürsten, Gra-
" uen, vnnd allen andern von Personen zu Per-
" sonen, niemandt hierinnen nit außgenommen,
" frey wiederumben zu allen Gnaden auff vnnd
" annemen, Auch dieselben alle und jede zu jren
" Eigenden hab vnnd güetern, So sie vor anfang
" ditz Kriegs gebabt, vnnd sonst zu jrer farenden
" hab kommen lassen, Auch sie in krafft ditzs ver-
trags

tion tüchtig schiene, Wahrheit und Wahrscheinlichkeit, Beweise und Argumenten rc. dahin gehörten insonderheit die Pasquillen, welche in Nürnberg durch den bekannten Meistersänger Hanns Sachs verfertigt worden seyn sollten, die dahin zielten, "als ob "Ir Majestet der Kayser zwen brey in einem Ha"fen (Topf) gekocht," und eine doppelseitige Situation angenommen hätten, wozu Hanns Sachs das Bild des doppelten Adlers hämisch gemisbraucht,

und

"trags hiemit restituirt vnnd menigklichen bey "jhrer Kayserlichen Mayestat Peen, schweren "straff vnnd vngnaden, an solcher restitution vn"uerhindert zu lassen, mandiert vnnd gebotten "haben etc. Zum andern, So sollen alle vnnd "jede bis auff dato verlossene Kriegssachen, So "sein Lieb oder die jrigen begangen, gegen aller "menigklichen frey, ganz vnnd gar aufgehoben, "vnnd jr Lieb, noch alle andere jr Lieb Fürsten, "Grauen, vnnd sonst inn gemein vnnd besonder, "alle Personen niemandt ausgenommen, weder "innerhalb noch ausserhalb Rechtens, gar kein "Rede noch Antwort, mit nichten zu geben schul"dig seyn, Dann jre Mayestät dieselben alle "vnnd jede auffheben vnnd differte annullirn aus "Kayserlicher macht vnnd volkommenheyt. Zum "dritten, So wollen jr Kay. May. was sich die "zwen Bischoff von Bamberg vnnd Würtzburg

vnnd

und dem Kayser ein gezwiefacht Adlershaupt zugeschrieben haben soll, davon

" Das ein caßirt,
" Das ander confirmirt,
" Das ein spricht ja, das ander nein,
" Ach Gott, es sollt sein deren eins allein
" In einem Hafen thut mans baides kochen.
" Es hat leider sehr vbel gerochen.

Noch ein ander Argument, das Kammergericht zur Aufhebung des Mandats zu bewegen, setzte der Marg-

" vnnd Capittel, Sambt oder sonders gegen seiner Lieb verbriefft oder obligiert, das dieselben Brief oder contract, vollkommen bey jren Würden vnnd krefften bleiben: Dagegen soll vnnd will Marggraff Albrecht von Brandenburg rc. Jrer Römischen Kayserlichen Majestät wider all jr Mayestett Veindt höchstes vermügens zu dienen, auch gleichfalls jr Lieb Kriegsuolck, Reutter vnnd Knecht, vnnd sobald dieselben geschworen, wohin dann die Kayserliche Mayestat sie ordnen würde, zu jrer Kayserliche Mayestat nutz vnnd Wolfart zu ziehen, So wöllen jr Kayserliche Majestat sobald sein Lieb vnnd derselben Kriegsuolck geschworen, einen gantzen Monatsoldt auff Reutter vnnd Knecht, zu seyner Lieb Handen

Marggraf auch darin, daß die Bischöffe die generale kayserliche Revokation oder Derogation aller künftigen widrigen Erkenntnisse, folglich auch des gegenwärtigen cassatorischen Mandats vom 19. Dec. 1551. (s. oben S. 351.) nicht für hinlänglich ansehen konnten; sondern eine ausdrückliche Derogation verlangten, weil sonst der Frevel auf keine Weise zu entschuldigen wäre, der durch die bambergische Wieder-

"Handen erlegen vnnd bezalen, do aber jr Ma-
"yestat das geldt auff der Post zu bezalung des
"Monats besoldung so baldt nit erlegen möchte,
"So wöllen jr Kayserliche Mayestat seiner Lieb
"zu völligem benügen Caution thon mit gnugsa-
"mer verpfendung, bis das die Kay. May. die
"Bezalung, wie oblaut, erlegt. Vnnd soll mit-
"ler weil seiner Lieb Kriegsvolck der Kay. May.
"zu dienst selbst zu frieden halten, damit bey
"dem Kriegßvolk kein mangel erschein. Vnd soll
"fortanhin sein Lieb vnnd derselben Kriegsvolck
"in der Romischen Kay. May. Diensten wie zu-
"uor vnterhalten, auch im Abzug wie ander jre
"Kriegßvolck gehalten werden. Do auch die
"Röm. Kay. May. jr Lieb ander Kriegsvolck, so
"sie noch inn jrer Lieb Fürstenthumb oder an an-
"dern Orten haben, behufften; So sollen sein
"Lieb jrer Kayserlichen Mayestat dieselben zu gu-
"tem zukommen lassen, wollten jr Mayestat aber
dasselbig

dereinnahme der Vertragsämter begangen worden war, ehe der Marggraf sie zum letztenmal wieder in seine Gewalt gebracht, ohne dem dietenhofischen Vertrag dadurch entgegen zu handeln, sogar, daß der Bischoff diesen Vertrag selbst für eine ihm widrige Sentenz angesehen, gegen welche er sich nicht anders als durch Appellation schützen zu können glaubte, die er zwar am 9. Januar. 1553. interponiret, aber

"dasselbig nit gebrauchen, Solle Marggraf Albrecht dasselb von stundan vrlauben, vnnd bey "demselben vermelden lassen, daß sie alweg wider die Kayserlichen Mayestät nit dienen sollen: "Als hoch jr Lieb jnen zu gebieten hat. Vber "das, nachdem Marggraff Albrecht seiner Lieb "Kriegßvolck biß in fünfmalhundert Tausend Kronen vngeuerlich vff vltimo Octobris nechstkünfftig schuldig: So wöllen jr Römische Kayserliche "Majestat seiner Lieb Allergnedigst zulassen: Das "sie bey dem König von Franckreich oder auff "guetern der Kron Franckreich (vnnd nit der Kayserlichen Mayestat) zugehörig, derselben reichen "Landt oder Leuth so der König jezo inn gewallt "vnnd Handen, mit einhemung der Guetter, "oder Brandtschatzung derselben mögen handeln, "biß so lang sein Lieb der obbemelten fünfmalhundert Tausend Kronen bezalt ist. Was aber "sein Lieb nach erlangter Summa erobert, das alles

aber nicht verfolget, sondern fallen, und in die Kraft Rechtens übergehen lassen; wobey der Marggraf einen für unsre heutige Kammergerichtsverfassung ganz aus der Mode gekommenen, oder nie in der Mode gewesenen Satz angenommen, " daß ein " in Consilio oder extrajudicialiter gegebenes Kam" mergerichtsmandat auch sogar ohne Exceptiones " sub- et obreptionis an sich schon unverbindlich sey rc. Es hat auch der Bischoff von Würzburg dieses selbst in einer Gesandteninstruction zugegeben, mit den

" alles soll jrer Kayserlichen Mayestat zu gutem " kommen: Davon auch seiner Lieb Kriegßvolk " desto statlicher vnterhalten werde. Zum jüng" sten vnnd letzten so wöllen jr Kayserliche Maye" stat, Graff Ludwigen den Jüngern vnnd Graff " Ludwigen den Eltern von Ott gen, widerumb " zu allen gnaden vff vnnd an..emen, sie auch inn " jrer Kayserlichen Mayestat vnnd des Heiligen " Reiches Schutz vnnd Schirm auff vnnd ange" nomen haben. Doch das sich dieselben in den " nechsten zweien Monaten nach dato aigner per" son oder durch volkomen gewalt, bey jrer Ma" yestat vndertheniglt erzaigen. Gleichfalls soll " es auch mit Graff Albrechten, vnnd Graff Ol" derichen von Mansfeldt, wie mit den Grauen " von Ottingen gehalten werden, Des alles vnnd " jedes sollen von jrer Kay. May. vnnd Marg-

Aa graffen

den Worten: "Da aber die kayserliche Majestät je "den Vertrag wollte gehalten haben, so wollte "der Bischoff der kayserlichen May. sich hierinnen "nicht widersetzen, weil er keinen andern Rath in "der Sache wisse, als die Haltung der (dietenho- "fischen) Verträge rc. Das war nicht nur die Her- zensmeynung des Bischoffs von Würzburg, sondern auch des Churfürsten von Trier, der aus Ehrenbreit- stein am 26. Jan. 1553. sich gar merkwürdig gegen den Bischoff zu Bamberg vernehmen lies, "daß er glaublich

"graffen von Brandenburg etc. zween gleichlau- "tende vertragsbrieff, in bester form vnter jr "May. vnnd Lieb Sigillen vnnd vndterschriben "aigen handen verferttigt vnnd bekrefftigt wor- "den,

"Dd del duc. de Alba:
"Wilhelm von Stein.
"Siluester Rait. manu propria sst.

"Das wir demnach solche abgeredte artickul vnnd "auffgerichten vertrag, in allen vnnd jeden sei- "nen Artickuln, innhaltungen, mainungen vnnd "begreiffungen, in aller massen wie die lautten, "steen vnnd begriffen sein, also angenommen "vnnd bewilligt haben, vnnd thon dz also hiemit "wissentlich in krafft ditz brieffs, gereden vnnd ver-

" glaublich berichtet worden, der Marggraff sey mit
" Nachgebung der kayserlichen Mayestät endlich des
" Vorhabens, die Bischöffe zu Bamberg und Wirz-
" burg, woferne sie sich sperren würden, den mit
" dem Marggrafen angenommenen Verträgen zu ge-
" leben, mit der That dazu anzuhalten, und daß es
" ihm, dem Churfürsten von Trier, wie Gott wisse,
" von Herzen leid sey, wenn den Bischöffen und ih-
" ren Stifftern daraus neuer Unrath, Nachtheil und
" Schaden erfolgen sollte, denn die Sachen seyen ihm,
dem

" versprechen auch hiemit bey vnsern Kayserlichen
" Würden vnnd waren Wortten, solche obbe-
" stimpte artickul des Vertrags, alle vnnd einen
" jeden insonderhait, souil vns dieselben belangen
" oder berüren, steet vest vnnd vnuerbrochenlich
" zu halten vnnd zuuolziehen, Dawider für vns
" selbst nichts zu handlen, fürzunemen, oder zu
" thon, noch jemandts anderm an vnser statt oder
" von vnsern wegen zuthon, zuschaffen, oder zu-
" gestatten, in kein Weis noch Weege, wie das
" menschensinn jmmer erdencken möcht, treulich
" one geferde und arglist. Mit vrkundt ditz
" brieffs besigelt, mit vnserm Kayserlichen anhan-
" genden Insiegel: Geben in vnser Statt Dieten-
" hoffen, am vier vnnd zwaintzigisten tag des Mo-
" nats Octobris, Nach Christi vnsers lieben Herrn
" geburt fünff zehenhundert vnnd im zwai vnnd

 fünf-

"dem Churfürsten, dermassen unter die Augen ge-
"gangen, daß er besorge, wo man den Marggrafen
"zur vorhabenden Execution kommen lasse, nicht
"nur die Bischöffe sich selbst und die Ihrigen, son-
"dern auch andere Reichsstände in grosse Beschwe-
"rung führen, und doch zuletzt dem Marggrafen
"seinen Willen thun müssen, deswegen der Chur-
"fürst ganz freundlich bitte, alle Gelegenheit wohl
"zu bedenken, und sich dermassen zum Handel zu
"schicken (den Vertrag zu halten)" damit weiter
Unrath

"funfzigisten, unsers Kaysertbumbs im drey vnnd
"dreißigisten, vnnd vnserer Reich im Siben vnnd
"dreißigsten Jaren.

" Carolus

" V. A. Perenoth.

" V. Seld.

" Ad mandatum Caesareae &
" Catholicae Maiestatis pro-
" prium

" Haller sst.

"Wir Karl der fünfft, von Gottes Gnaden Rö-
"mischer Kayser, zu allen Zeytten merer des
"Reichs, König in Germainen, zu Castilien, Ar-
"ragonien, Leon, baider Sicilien, Hierusalem,
"Hungern, Dalmatien, Croatien, Novarica,
Grana-

" Unrath möcht verhüt bleiben, welches der Chur-
" fürst treuer und guter freundlicher Maynung un-
" angezeigt nicht lassen könne;" darüber denn auch
die Sache zur gütlichen Vermittelung eingeleitet
wurde, wobey Pfalzgraf Friedrich, Herzog Albrecht
in Bayern, Herzog Wilhelm zu Gülch, und Her-
zog Christoph zu Würtemberg die Schiedsrichter seyn
sollten, und zwar zu Wimpfen, dem Versammlungs-
orte, mit dem Vorbehalte, daß, wenn der Vergleich
mit dem Marggrafen nicht zu Stande kommen wür-

 de,

" Granaten, Tolleten, Valenz, Gallicien, Ma-
" iorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsi-
" ca, Murtien, Giennis, Algezirn, Gibraltar,
" der Canarischen und Indianischen Inseln, vnnd
" der Terrae firmae, des Oceanischen Merrs etc.
" Ertzhertzoog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi,
" zu Lothring, zu Brabandt, zu Steyer, zu
" Kernten, zu Krain, zu Limburg, zu Lützenburg,
" zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neo-
" patrien, vnnd Wirtenberg etc. Graue zu Hab-
" spurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, zu
" Parcinon, zu Artbois, zu Burgundi, Pfalz-
" graue zu Hennigau, zu Holandt, zu Seelandt,
" zu Pfirt, zu Kiburg, zu Namúr, zu Roßilien,
" zu Ceritonia vnnd zu Zütphen, Landtgraue im
" Elsas, Marggraue zu Burgau, zu Oristenz, zu
" Gocienz, vnnd des Heyligen Römischen Reichs
Fürst

de, es auf des Kaysers, Reichs und Kammergerichts Erkenntnis ausgesetzt werden sollte. Die Instructionen hiezu für die Gesandte wurden um Reminiscere 1553. ausgefertigt. Aber zu Wimpfen ereignete sich der befürchtete Fall, wo zwar der Bischoff von Würzburg sich etwas nachgiebiger, der Bischoff von Bamberg aber desto unbeweglicher sich bezeigte; darüber schrieben Mainz, Trier, Pfalz, Bayern, Gülch und Würtemberg eine andere Tagsfarth nach Heidelberg aus, und versammelten sich dort zu Ostern 1553.

"Fürst zu Schwaben, Cathalonia, Asturia etc.
"Herr in Frißlandt, auf der Windischen Marck,
"zu Portenau, zu Piscaja, zu Molin, zu Salms,
"zu Tripoli vnnd zu Mecheln ꝛc.

"Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, vnnd "thun khundt allermenigklichen, Nach dem verruckter tagen durch Hochgebornen vnsern Ohaim, "vnnd lieben getreuen, Ferdinanden, Hertzogen "zu Alba etc. Mit des Hochgebornen vnsers "lieben Oheims vnnd Fürsten Marggraff Albrechts zu Brandenburg etc. gesanten etliche "Capitulationes abgeredt und beschlossen, die wir "dann volgents ratificirt, innhalt seiner Lieb derhalben vbergebner von vns besigelter vnnd vnterschribner ratification, Jnn welcher aber volgents etlicher puncten halben declaration vnnd erleu-

1553. der Bischoff von Bamberg aber erschien nicht dabey, sondern lies durch seine Räthe zu erkennen geben, daß, woferne die Aemter nicht vor allen restituirt würden, er sich keiner chur- und fürstlichen Erkenntnis über Kriegskosten und Schäden unterwerfen wolle. Darüber wurde ein dritter Versuch gemacht, und Frankfurt zur Wahlstatt bestimmt.

Allein! jene bambergische Sprache machte den Nürnbergern, die sehr mit dem bambergischen Plane,

" erleuterung, durch ermelten Hertzogen von Alba etc. Vnnd sein Marggraff Albrechts gesanten beschehen, vnnd fürnemlichen im fünfften Puncten oder Capitulation sich anfahendt, vnnd soll fortanhin sein Lieb vnnd derselben Kriegsuolk etc. Erkleren wir also, das wir jr Lieb, auch Reutter, Knecht, vnnd Artellerey, wie sie zuuor bey seiner Lieb mit Monatlicher besoldung vnderhalten, vnnd wir andere vnser Kriegsuolk jetzo im Veldt zu unterhalten pflegen, auch vnterhalten wöllen. Vnnd dieweil jr Lieb dem fußuolk das in Welschenlanden geurlaubt, einen Monatsoldt für den Abzug zugesagt, vnd wir aber in alle fell nit mer als einen halben Monat zum Abzug zu bezalen, im gebrauch haben, So wöllen wir doch jr Lieb des andern halben, vnnd do sie sonst dem

Kriegs-

ne zusammen hiengen, Muth, der frankfurtischen Handlung zu spotten, und ihren Abgeordneten eine sehr freye Instruction zu geben, davon wir, um den Ton der damals durch die Religionsreformation verbesserten Sitten und des verfeinerten Gefühls der Menschlichkeit einigermassen auszudrücken, einige merkwürdige Stellen abzuschreiben, uns nicht enthalten können:

Damit

"Kriegsuolck laut irer bestallung, etwas weiters
"dann wir im brauch haben, bezalt hette, auch
"schadlos halten. Wir wöllen auch darauff on
"allen Verzug ir Lieb Obersten vnnd Rittmai-
"stern, vnnd deren jedem insonderhait Artickuls-
"brieff, vnnd bestallung wie die andere vnsere
"Obersten und Rittmaister haben, auffrichten
"lassen. Volgents im siebenten Puncten sich an-
"fahendt, Vber das, nach dem Marggraff Al-
"brecht seiner Lieb Kriegsuolck bis inn fünfmal-
"hundert Tausent Kronen etc. Erkleren wir al-
"so, da sich zutrüge, das wir mit der Kron Frank-
"reich einen friden annemen solten oder wolten,
"daß wir denselben nit eingeen, Es sey dann,
"sein Lieb der obbestimpten fünfmalhundert Tau-
"sent Kronen halben mit der Kron Franckreych
"auch verglichen vnnd vertragen, sonst sollen ob-
"bemelte Capitulationes vnnd vertrege, in allen
"würden vnnd krefften bleiben. Deß zu warem
Vrkundt

" Damit nit etwa der frankfurtisch Tag einen
" stillstand bringen möcht, daß wir gegen euch
" in vertrauen melden. Vnd wie wir aus der
" zugeschickten copei Marggraff Albrechts ab-
" klag befinden, verhoffen wir, es soll vnserm
" handel nit vndienstlich sein, das gibt die
" Zeit zu erkennen. So wollen wir euch nit

" Vrkundt haben wir diese declaration mit aigen
" Handten vndterschriben, vnnd mit vnserm kay-
" serlichen anhangenden Insigel verfertigen lassen.
" Geben in vnser Statt Dietenhofen, den vier-
" ten tag des Monats Nouembris, Nach Christi
" Geburt funfzehenhundert vnnd im zway vnnd
" funfzigisten, Vnsers Kaysertbumbs im Drey
" vnnd dreyßigisten, vnnd vnserer Reich im Sie-
" ben vnnd dreyßigisten Jahren

" Carolus

" V. A. Perenoth.

" Ad mandatum Caesareae &
" Catholicae Maiestatis pro-
" prium

" Haller sst.

Dieser Vertrag soll auch durch leibliche Eide bestätigt worden seyn, die der Herzog von Alba im Nahmen des Kaysers und Wilhelm von Stain im Nahmen des Marggrafen geschworen.

"verhalten, daß wir vor diesen Tagen durch
"etzlich vnser Kriegßvolck zu Roß vnd Fuß,
"darunter vnser Schulthes Herr Haug Ober-
"ster verordnet, vnsere Stett, Lauff vnd
"Herßpruck wiederumb einnhemen, darneben
"das Schloß Osternoe plündern vnd aus-
"prennen lassen. Dergleichen haben wir Er-
"lang und Frauenaurach gleichergestalt plün-
"dern, vnd das Schloß zu Erlangen auch
"Frauenaurach ausbrennen, sonderlich zu Er-
"lang die Thor zerhauen, vnd die Mauern
"etzlicher massen einreissen vnd vmblegen las-
"sen. So hat Claus von Egloffstain von
"Vorcheim aus Bayersdorff plündern vnd
"das Schloß, dergleichen den Atzelberg aus-
"prennen vnd plündern lassen. So haben
"die von Windßhaim (Nürnbergische Alliirte)
"mit denselben Kriegsvolck Hoheneck einne-
"men, plündern und wie wir vns versehen
"vnd jnen in des gestern beuelch gethan wor-
"den, dasselbig auch ausgeprent haben; also
"daß gleichwol diese Tag nit gar gefeyert *
"vnd wöllen euch nit verhalten, dieweil etz-
"lich

* Da brennte, sengte und plünderte man zum Zeit-
vertreib, und um nicht gar zu feyern.

" lich Fendlein (Fähnlein) Knecht und 400.
" Reuther an das Gebirg gen Potenstain ver=
" ordnet, daß wir Herr Haugen derhalb als
" wir zu einnehmung vnser Stett abgefertigt,
" beuelch gethan, do sie gelegenhait haben
" möchten, den Marggreuischen Hauffen der
" ende zu erlegen, dasselb zu thun, wie sie
" auch genaigt und begirig gewesen. Aber
" die Marggreuischen sein durch gehabte gute
" kundtschafft vnsers Kriegsuolcks vom Poten=
" stain gewichen, und wieder nach O verrückt,
" vnd vielleicht auch der Has im busen kom=
" men, sonst würden jnen die vnsern, dazu
" vns von Vorcheim zwey Fendlein Knecht zu=
" geordnet, die wir aber wieder dahin geschickt,
" auf den Dienst gewart haben. Vnd dieweil
" es aber desselben Orts gefelt, haben wir an=
" heut Herr Haugen, mit einer anzal Reu=
" ther, etzlichen Fendlein Knechten vnd Feldt=
" geschütz abgefertigt, nach dem Gebirg zu
" ziehen, daselbst den Veldenstain, da vil
" guts seyn soll, wiederumb einzunemen.
" Auch den Blech oder vielleicht, wo es Gele=
" genhait haben kan, Begnitz, Behaimstain,
" vnd anders daselbst vmbher haimzusuchen,
" damit die Zeit nit vergebenlich verlorn ꝛc. ꝛc.

" Das

"Das haben wir euch hiemit freundtlicher gu-
"ter mainung nit verhalten, vnd wöllen hin-
"füro vnser schreiben Ewern begern nach ghen
"Würzburg verordnen, euch die ferner zuzu-
"schicken vnd seien zu freundschaft und gutem
"wol genaigt: denen wir von Gott ein glück-
"selige Reiß wunschen. Datum unter unsers
"Eltern Burgermaisters Hansen Geuders Pet-
"schir, donnerstags 25. May anno &c. 53.
"ein stund in die Nacht. *

Der frankfurtische Tag zerschlug sich also wie die vorherigen besanders dadurch, daß weder die Bischöffe noch die Stadt Nürnberg während der Tra-

ctaten

* In den nürnbergischen Schriften wurde vorgegeben, daß von Seiten Nürnberg nichts zum Frieden vndienstliches in der Sache geschrieben worden, und daß der Marggraf nichts darüber beybringen könne. Mit diesen Urkunden nun wollte der Marggraff die Stadt überzeugen, daß sie allerdings Vnfrieden im Sinn gehabt, Form: "Aus "welchen schriften offentlich dargethan vnd so klar "wie die Sonn vmb den hellen Mittag ist, das "Vns die Nürnberger mit fürgesatztem gemeinen "Rath — vngeachtet ainicher fürgeschlagener Güt, "entlich zuuergewaltigen vnd zu überziehen ent- "schlossen vnd bedacht gewest sind.

ctaten einen Waffenstillstand bewilligen wollten, sondern vielmehr einen Theil ihres Plans darein setzten, ununterbrochen mit ihren kriegerischen Unternehmungen fortzufahren, und zwar durch heimliche Negozien mit dem kayserlichen Hofe, der damals in Brüssel war, wie der Marggraf mit einem Schreiben des Teutschordens Commenthurs Hanns Wilhelm Nothaffts an den Bischoff Weigandt zu Bamberg * zu beweisen suchte. Ferner beschuldigte der Marggraff auch noch seinen Agenten am Kammergerichte D. Wolf

* Die hieher gehörige Stelle ist folgende: "Am andern haben mir jr F. G. fordern Tags, als ich "an Kaysserlichen Hof komen, nach beschehener "relation vnter anderm gesagt, daß der Marggraff neulicher tag ann Hof geschriben, vnd nach "lengs in solchem schreiben vermeldt, das er der "auffgerichten capitulation &c. (Dietenhovische Vertrag) "nunmehr entliche volziehung gethan, "vnd derowegen die Kay. May. zum vndertheinigsten gebeten, das dieselben jne auch bey seinen verträgen vnd vermöge der tractation Gnedigst handthaben wölle: mit ferner anzeigung, "das der Frantzos wiederumb in allerhandt practica mit jme stehe, jedoch gedenck er sich mit "dem Wenigsten mit einzulassen. Sonder jrer "May. getrewlichst vnd gehorsamlichst anzuhangen rc. vnd gleichwol auch daneben mit größten befrem-

Wolf Breunick, daß sich dieser von der Gegenparthey habe bestechen lassen, die Termine besonders den 2. Jun. 1553. (7. Tage vor der Schlacht bey Sievertshausen, wobey Churfürst Moritz von Sachsen blieb, der Marggraf aber aus dem Felde geschlagen wurde) zu versäumen, und die ihm zugeschickte Exceptionen bis auf den 18. Sept. liegen, folglich geflissentlich sich contumaciren, oder litem in contumaciam pro contestata ex officio annehmen zu lassen, wie am 1. Dec. 1553. durch Urthel und Achtserklärung geschehen, von welcher der Marggraf in seiner Schrift angab, daß sie den Nürnbergern zu Gunsten verfasset worden, welche "die In-"stitution des Kammergerichts bis in den Himmel "erheben, gleich als säßen lauter Engel am Cammer-"gericht

"befrembden vnd verwundern, des Kaiserlichen "Cammergerichts erkandten Mandats &c. beklagt. "Dieweil es aber die gestalt hat, So acht ich er "beschwer sich solches vnbillich, dann das Man-"dirn stehet bey der Kay. May. oder dero Cam-"mergericht, vnd das thun vnd lassen bey "jme &c. (*)

(*) Dieses ist hier in ironischem Verstande zu nehmen, nehmlich, woferne der Marggraf es wagen wollte, dem Mandate zu widerstreben.

"gericht, die nie kein Wasser betrübt, da man doch
" fast zu allen Reichßtagen mehr mit jnen von gleichs
" vnnd vnpartheilichen Rechtens dann ainicher an-
" dern sachen wegen zu thun hat, so daß der Chur-
" fürst Sebastian zu Mainz selbst sowohl als die
" Einigungsfürsten ihr Mißfallen dem Cammergericht
" darüber zu erkennen gegeben haben. *

Auch beschwerte sich der Marggraf gegen die eil-
fertige Executionserkenntnis vom 20. Decemb. 1553.
und deren überschnellte Vollstreckung, besonders aber
darüber, daß die Achtssache nicht auf den Reichstag,
oder doch vermög der Kammergerichtsordnung von
1548.

* In des Marggrafen Schrift heist es: "Also das
" nicht allein nulliter sonder auch iniquissime et
" plus quam praecipitanter gegen Vnns geeilet
" worden, dessen dann die Chur- vnd Fürsten der
" Reinischen Einigung solcher des Cammergerichts
" vngebürlichen vnnd vnzeitigen eil selbst mißfal-
" len vnnd beschwerden getragen, auch jnen den
" Vrthailern, auf dem gehaltenen Tag zu Brüs-
" sel, do sie dieselben zu sich erfodert, die Oren
" wol geriben, vnd durch weilandt den verstorbe-
" nen Erzbischoff zu Maintz seligen, ein solcher
" Text vnd dermassen deutsch genug gesagt wor-
" den, dergleichen gegen jnen zuvor nit viel ge-
" schehen seyn mag.

1548. nicht an kayserliche Majestät gebracht worden.

Verfolg der Achtsgeschichte.

Die Execution wurde also (fährt der brandenburgische Schriftsteller fort) vollstreckt, und der Marggraf mußte zu Rettung seiner Person sein Land verlassen, nachdem verschiedene Versuche zur Güte vergeblich gewesen, obschon indessen der Bischoff von Würzburg sich nachgiebiger bezeiget habe, wie denn auch der Churfürst von Brandenburg und die übrige Vettern des Hauses zu vermitteln gesucht, und statt aller Foderungen zur Annahm einer Summ von 600000. Gulden sich an seiner Stell erboten. Allein der Marggraf war einmal in der Acht, und dem Bischoff zu Bamberg sowohl als dem Rathe zu Nürnberg war daran gelegen, ihn darin zu erhalten. Indessen hatte sich der Marggraf in die Reichsstadt Schweinfurt geworfen; und seine Gegner belagerten die Stadt, darüber zog der Marggraf am 13. Junii 1554. aus, und die Belagerer nahmen die Stadt ein, und fielen durch ihr Betragen der Stadt dergestalt beschwerlich, daß diese sich gemüßigt gesehen, ein kayserlich Mandatum de abducendo milite auszubringen, welches aber so wenig respectiret worden,

daß

daß vielmehr die nürnbergische Truppen die ersten waren, welche die Häuser der Stadt angezündet, von welcher Stadt sie alsdenn, nachdem sie verheert war, auch nach Rothenburg an der Tauber gezogen, um auch dieser Stadt ein ähnliches Schicksal zu bereiten, zu dessen Abwendung sie ein kayserlich Mandatum de non offendendo ausgewirket, dem ungeachtet sie der Gewalt weichen und der Brandschatzung sich unterwerfen mußte. Von Rotenburg gieng der bamberg- und nürnbergische Brandschatzungszug nach dem Stift Eichstätt und dem teutschordischen Gebiete, nachdem vorher schon die Stifter: Magdeburg, Halberstadt, Bremen, Ratzeburg, Münster, Hildesheim, Minden, Osnabrück ꝛc. sowohl als die weltliche Chur- und Fürstenthümer, Grafschaften und Städte: Brandenburg, Sachsen, Holstein, Mecklenburg, Anhalt, Leuchtenberg, Henneberg, Schaumburg, Spiegelberg, Teklenburg, Altenburg, Mansfeld, Stolberg, Schwarzburg, Lippe, Diesfeld, Reinstein, Castell, Schwarzenberg, Warberg, und die protestantische Städte: Braunschweig, Hildesheim, Hamburg, Lübeck, Bremen, Lüneburg, Eimbeck, Hannover, Göttingen, Magdeburg, Hamelburg, Hervorden, Goslar, Erfurt ꝛc. nebst vielen adelichen Gütern* heimgesucht waren. Der Schrift-

 steller

(*) Der bekannte Wilhelm von Grumbach, der damals

steller des Marggrafen übergab sogar dem Kammergericht ein doppeltes Register solcher Thathandlungen des Gegentheils, die selbst für Landfriedensbrüche anzusehen gewesen wären, und in Ansehung deren alle Unternehmungen des Marggrafen nur Vertheidigungen gewesen seyn sollen. Dieses giebt einiges Licht in die damalige Art, den kleinen Krieg zu führen; einige auffallende facta verdienen hier ausgezeichnet zu werden:

"Item wo ein armer verbrenter Man,
" jrgendt nur ein klein Hüttlein auffgericht,
" darunter er mit Weib vnd Kindern, vor
" Regen vnd vngewitter einkriechen möcht,
" lassen sie keinen Rübig darinnen, sonder zer-
" reissen vnd verbrennen solch Hüttlein. Item:
" sie haben dem Pfarrer zu Butzbach bede Backen,
" auch die Naßlöcher geschlitzt, jme die Gurgel
" abgeschnitten, vnd volgends gehangen.
" Item sie haben auch den Caplan zu Begnitz
" gleichergestalt gehenckt. "Item

---

mals des Marggrafen Statthalter war, und Wolf Christoph von Redwitz alleine klagten dabey einen Schaden von etlichen 100000. Gulden. Dieser Umstand ist in der Geschichte des Marggrafen sehr wichtig; ohne diesen kann man die Deklamationen der Geschichtschreiber gegen ihn und Kayser Carln nicht beurtheilen. Auch muß man hier wissen, daß der Herzog Henrich von Braunschweig ein Bundsgenosse von Bamberg und Würzburg war, und die Stadt Braunschweig im Verdacht hatte, daß sie bey dem Marggrafen gegen Herzogliche Bedruckun-

„Item sunsten die armen Priester allenthalben
„verjagt, das die armen Leut on Sacrament
„sterben, vnnd vil Kinder vngetaufft bleiben ꝛc.
Der Marggraff beschuldigte auch insonderheit den Bischoff, daß er seine eigne Mönche, die er doch beschützen solle, angegriffen, und die Klöster in seinen Nutzen zu ziehen gesucht, „sie greifen, sagt er, ihre ar„me vnschuldige Mönchen an, die sie doch billig „schützen vnd schirmen sollten, vnd haben zu Rom ein „vermainten Scheinbeuelch einer angemaßten Visita„tion (die Klöster in jren Nutz zu ziehen) außgebrach ꝛc.

Was dem Marggrafen am empfindlichsten fiel, war die Einnehmung seines Lands mit Hülfe Herzog Henrichs von Braunschweig und des Grafen von Plauen, wobey die Veste Plassenburg sich zwar am längsten gehalten, aber doch im Jun. 1554. sich endlich an den römischen König ergeben, besonders aber die im Jul. darauf dem Bischoff und der Stadt Nürnberg vom Kayser übertragene Sequestration des ganzen Landes, welche sehr übel geführt, und wobey die Veste Plassenburg gesprengt worden seyn soll.

druckungen Schutz suche. Das ganze Braunschweigische Heer war in Nürnbergischem Sold. Davon kommt es auch, daß die Nürnberger noch heute so viel Vertrauen zu den braunschweigischen Verhältnissen haben, und ihre Reichsgerichtliche Proceßangelegenheiten gegen die Nachfolger des Marggraf Albrechts zu Helmstädt auf den Katheder bringen lassen, lieber als zu Altorf oder Erlang.

Durch dergleichen Unternehmungen wurden dem Marggrafen die Mittel abgeschnitten, sein Kriegsvolk zu unterhalten, deswegen glaubte er nach Kriegsrecht befugt zu seyn, einige Flecken seiner Gegner anzustecken, um die Leute dadurch zu einiger Brandschatzung zu disponiren. Von dieser Unternehmung nahmen die Gegner des Marggrafen Anlaß, die Erneurung der Acht gegen ihn zu suchen, die sie auch am 25. Aug. 1554. erhielten. * Jetzt war nichts mehr für ihn übrig,

* Wir Carol ꝛc. Embieten allen vnnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnnd Weltlichen, Prelaten, Graffen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landuogten, Viztumben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinnden vnnd sonsten allen anndern, Vnnsern vnnd des Reichs Lebemanen Vnderthanen vnnd Getreuen, in was würden, standt oder wesen die sein, So mit diesem vnserm Brieff, oder glaubwirdiger Abschrifft dauon, ersucht vnd ermandt werden, vnser Gnad vnd alles guts, Ehrwirdige vnd Hochgeborne Liebe Neue, Ohaim, Churfürsten vnd Fürsten: Auch Wolgeborne, Edle, Ersame, Liebe, Andechtige vnd Getreuen. Wiewol Wir nach jüngst des Echters Marggrauen Albrechts von Brandenburg niderlag vnd zertrennung desselben Kriegsvolcks, auch einnemung vnd eroberung aller seiner Landt, Stedt, Schlösser, Heuser

übrig, als Teutschland ganz zu verlassen. Er nahm seinen Weg nach Lothringen, und suchte endlich in Frankreich Zuflucht. Aber auch dort fand er keine bleibende Stätte, die rheinische Kreißstände schickten Reuter an die lothringische Gränze, um auf ihn zu lauern. Er zog sich endlich unbemerkt zurück nach dem Fürstenthum Baden, und verlebte da in der Stille den Rest seiner Tage, wo er zu Pforzheim am 8. Jan. 1557. starb, ohne Leibeserben. Sein

 gewe-

Heuser, Vesten, Flecken Vns billich versehen vnd hoffen sollen, gedachtem Echter würde dadurch dermassen gesteuert, vnd gewehret worden sein, das sich in künfftiger zeit, seinethalben weitters vnrats vnd thätlichs fürnemens nit zubesorgen.) So kommen Wir doch inn glaubwirdig erfarung, das gemelter Echter nit dests weniger noch teglichs inn stetter vbung vnd arbeit sein solle. Durch allerhandt geschwinde Practiken vnd Anschlege, von wegen Kriegsvolcks von Reuthern vnd Knechten vff zuwickeln, vnd damit newe vnrhu im Heiligen Reich anzurichten vnd zuerwecken. Also das nit vnzeitlich, zubedencken, ob er wol von Landen, Leuthen, allen seinen Vestungen vnd Kriegsrustungen gebracht, das er doch dieweil vnd so lang er mit seiner Person daruon komen vnd frey stehn mag, nicht feieren noch ruehen, Sondern je lenger je mehr vnraths anzurichten, sich vnderstehen, vnd man also seinet-

gewesener Statthalter Grumbach verwickelte sich jetzt mit dem Bischoff von Würzburg, dessen Vasall er war, und erschoß ihn im Jahr 1558. (s. oben dieser Betrachtungen 1ten Th. S. 365.) Diese

nethalben jederzeit inn sorgen vnd fahr sitzen werde. Damit nun solchem des Echters vnruwigem fürhaben gewehret, vnd man entlich ein mal seinethalb aus sorg vnd gefahr komen möge, So haben Wir den hernachbenanten Frenckischen einigungs verwandten stenden, den Ehrwirdigen Weiganden zu Bamberg, vnd Melchiorn zu Würtzburg Bischouen, vnsern Fürsten, Rath vnd Lieben Andechtigen, vnd den Ersamen vnsern vnd des Reichs Lieben getreuen Burgermeister vnnd Rath der Stat Nürnberg, als denen so dem mehrern thail gedachter Echter Landt, Leuth, Schlösser, Stett, Vesten vnnd Flecken in krafft der wider jne ergangener Acht, erobert und jnnen haben, Sich auch gedachts Echters mehr dann andere zubefahren, ernstlich vfferlegt vnd befolhen, jnen auch dessen volkommen macht vnd gewalt geben. Das sie vff gemelten Echter, jr fleißigs vffsehen haben, demselben nachzutrachten, vnnd wo sie denselben mit seiner Person, inn oder ausserhalb des Reichs betretten mögen, jnen also bald niderwerffen, zu jren handen nemen vnd gefencklich mit guter verwarung halten. Aber desselben anhenger vnd verwante, so jme zu seinen Landfridbrüchigen thaten vnd handlungen, hülff, rath und fürschub thun (Nota, am Cammergericht haben vnsere Feindt dieses wort, thon, wider

Diese Geschichte Marggraf Albrechts sey uns also ein Beweiß, den wir oben S. 333. beyzubringen versprochen hatten, wie nahe da Geistlichkeit und Weltlichkeit, Religion und Politik mit Krieg und Frieden im teutschen Reiche zusammen gränzten.

wider vnsere Reth gefelschet, vnd gethan, dafür gesetzt) wo die betretten werden, gleicher gestalt niderwerffen, vnd der Obrigkeit desselben Orts, verwarlich zu halten vberantworten vnnd liefern, die auch one vnsere ordnung vnnd befelch, keineswegs auf jemandt wer der oder diese sein würden, anhalten vnd begern, nit ledig zulassen, noch von handen geben sollen. Derhalben vnd damit gedachte Frenckische einigungs verwandte, solchem vnserm befelch desto stattlicher nachkommen mögen, vnnd daran nit verhindert werden: So gebieten wir darauf E. L. andachten, vnnd euch allen hiemit ernstlich, vnnd wollen, daß jr obgemelten vnsern Fürsten, beiden Bischouen Bamberg vnd Würtzburg, auch Burgermaister vnnd Rath der Stat Nürnberg, an diesem vnsern, jnen gegebnen befelch vnnd gewalt, kein eintrag, vffenthalt, verhinderung oder beschwerung thun: Sondern sie denselben bemelter massen thun, handeln vnd vollziehen, Auch nit allein jnen oder jren befelchhabern, obgedachten Echter und desselben Helffer vnnd Anhang, jederzeit volgen, zustellen vnnd denselben alle mügliche hülff, fürderung

Zurück auf die neue Pause des tridentischen Conciliums.

Der Störer des Conciliums Churfürst Moritz von Sachsen (s. oben S. 382.) war seit dem Jun 1553. todt; der Marggraf war auch todt, und so schien es in Teutschland ruhig zu seyn, zum wenigsten so ruhig, daß

rung, fürschub vnnd beistandt thut, vnnd in allen Ewern Stetten, Schlössern und Mercken öffnung gebet, sonder gleichergestalt vor euch selbst, obgemelten Echter, wo jr denselben betretten mögen einziehet, niderwerffet vnnd gefencklich enthaltet, oder obgemelten ainigungs verwandten zu handen stellet vnnd lieffert, vnnd jne oder seine anheng darwider nit schützet, enthaltet, hauset, hofet noch geduldet: Noch wider das alles ichtes thut oder handelt, noch jemandts anders zuthun oder zuhandeln befehlet oder gestattet, in keine weiß noch wege, wie dann immer erdacht werden möchte oder könnte, als Lieb E. L. andachten, vnd euch allen vnd einem jeden sey, Vnser vnd des Reichs schwere vngnade vnd straffe zuuermeiden. Dann wo von einem oder mehr wes Stands oder Wesens der oder die seyen, ermelten Bischouen vnnd der Stat Nürnberg, an verrichtung solches vnsers befelchs einiger vffzug, vffenthalhaltung, verhinderung oder widerstandt gethan würde: Würden Wir nit vmbgehen können, gegen demselbigen mit ernstlicher straff und auf die peen

daß die Väter nun ohne Gefahr sich wieder hätten in Trident versammeln mögen, um die Religionssachen zum endlichen Schlusse zu bringen. Allein! der ehemalige erste Präsident des Conciliums, Johannes Maria a Monte, der seit 1550. unter dem Nahmen Julius III. * Pabst war, und das Concilium

peen, in vnser vnnd des Reichs Ordnung, vnnd sonsten im Rechten begriffen, Wie sich gegen solchen vnterschleiffer, anhenger vnnd helffer der Echter gebürt, mit der straff vnnd nach vngnad zu procedirn vnnd zuuolfaren, das meinen Wir ernstlich. Geben inn vnser Stat sanct Othmar am 25 tag des monats Augusti. Anno 1554 vnsers Kaysertumbs im 34, vnnd vnserer Reich im 39 Jare.

" Carolus

" V. A. Perenoth.

" V. Seld.

" Ad mandatum Caesareae &
" Catholicae Maiestatis pro-
" prium

" Haller sst.

(*) Der bekannte Julius, ein grosser Mäcen und Beförderer der Naturgeschichte, der den Mann, welchem er über seine ausländische Thiere, besonders über die Affen die Aufsicht anvertrauet hatte, zum Cardinal machte.

cilium von Bononien wieder nach Trident gebracht, hatte, war der Mann nicht, der dazu Vertrauen genug bey den katholischen Ständen sich hätte erwerben können.

Denn schon vor der durch Churfürst Moritz erfolgten Sprengung des Conciliums waren die Väter mit des Pabsts Legaten, der ihnen überall die Hände binden wollte, höchst unzufrieden; darüber machte sogar mit dem mächtigen Widersacher des Conciliums, dem König in Frankreich, der Kayser einen Waffenstillstand, und der Pabst verlor sich so weit gegen den Kayser, daß er seinen Bruder, den römischen König Ferdinand, in den Bann thun wollte; und mit der Republik Venedig kam er über die Ketzergerichtsverfassung in grosse Streitigkeiten. Das alles geschah schon vor der Verjagung des Conciliums, so, daß man fast nach Gründen der Wahrscheinlichkeit berechnen kann, daß das Concilium in sich selbst zerfallen seyn würde, Churfürst Moritz möchte da gewesen seyn oder nicht.

Nach zersprengtem Concilium und zu Stande gekommenem passauischen Vertrage gab der Pabst die Hoffnung auf, das Concilium wieder zu beleben, und wiedmete den Rest seiner Tage seiner natürli-

chen

chen Neigung, die nichts weniger als wahrer Religionseifer war; er starb im März 1555. noch vor dem Religionsfrieden, und hinterlies den Nachklang eines Wollüstlings, Sodomiten und Gottslästerers.

Ihm folgte im April 1555. (also immer noch vor dem Religionsfrieden vom 25ten September 1555.) der Cardinal Marcellus Cervinus, unter dem Nahmen Marcellus II. der auch Legat in Trident gewesen war, und von dem man nicht ungegründete Hoffnung hatte, daß er der Kirche Frieden geben würde. Allein! er starb an dieser Hoffnung nach 21. Tagen, oder, wie einige wissen wollten, am Gifte.

Am 23. May 1555. auch noch vor dem Religionsfrieden, gelangte der alte Dechant des heiligen Collegiums Johann Peter Caraffa, aus Neapel, ein Sohn des Grafen Matalone, auf den heiligen Stuhl, unter dem Nahmen Pauls IV. und zwar als eine französische Creatur, die vorher schon als ein Widersacher des kayserlichen Hauses sich bey mehr als einer Gelegenheit legitimiret hatte. Dieser traute entweder dem teutschen Concilium in Trient nicht, oder wollte es seinem Schöpfer, dem König in Frankreich, der gegen dasselbe protestirt hatte, nicht zu Leid, und dem Kayser nicht zu Liebe thun,

die

die Wiederherstellung desselben zu befördern; er suchte vielmehr seinem Hasse gegen das kayserliche Hauß eine neue Richtung zu geben, und wo möglich, den Anschein des Friedens bey der Krone Frankreich auszulöschen, mit welcher der Kayser schon einen Waffenstillstand geschlossen hatte: der Pabst verband sich hinterher mit Frankreich. Um aber doch der Geistlichkeit beyzubringen, daß er darüber die Kirchenhändel nicht vergesse, so schlug er ein Concilium im Lateran vor. Allein! das teutsche Reich und alle im Kriege verwickelte Mächte merkten bald die Unlauterkeit seiner Absichten; er hatte vormals dem Pabst Paul III. die Anordnung des Ketzergerichts angerathen; dieses suchte er durch grosse Privilegien zu erheben, und damit das Concilium überflüßig zu machen. Ein grosser Schritt darzu war die Einführung des indicis librorum prohibitorum; dadurch und durch die Härtigkeit seiner Nepoten, wurde er bey der ganzen Christenheit als ein grausamer und stolzer Prälat verhaßt, nicht nur bey den Großen, sondern auch bey seinem eigenen Volke, welches über Bedruckungen schrie. Er starb am 18. Aug. 1559. im 84. Jahr seines Alters, und sein Todestag war ein Bacchanalfest für das Volk. Dasselbe hatte ihm bey seinem Leben zu Anfang seiner Regierung eine Ehrensäule von Marmor errichtet;

tet; diese wurde jetzt zerstört, das Wappen zerschmissen, der Ketzerinquisitionskerker verbrannt, und sein Leichnam wurde in ein schlechtes kaum mit Ziegelsteinen ausgemauertes Grab geworfen.

Er starb also, ohne die Fortsetzung des Conciliums zu Stande gebracht zu haben. *

Beschluß der geistlichen Geschichte Kayser Carls V. bis zur Kayserthronfolge Ferdinands 1558.

Nachdem der Kayser am 5. Febr. 1556. zu Vaucelles den Waffenstillstand ** mit Frankreich gemacher hatte, den der unruhige Pabst in der spätern Folge unterbrach, so beschloß der Kayser seine Regierung und sein Leben auf eine sehr geistliche Weise; wurde Mönch im Hieronymitenkloster S. Justi in Spanien, und starb am 21. Sept. 1558. also

(*) Denn erst nach 3 Jahren, am 18. Jan. 1562. unter Pabst Pius IV. und unter der Regierung Kayser Ferdinands, konnte erst wieder eine Session in Trident gehalten werden, welche in der Ordnung die XVII. war.

** S. ersten Theil dieser Betrachtungen S. 364. fgg.

also noch bey Lebzeiten Pabst Pauls IV. und hatte dabey das Glück, daß jede Parthey, die katholische wie die protestantische, sich einbildeten, daß er auf ihr Glaubensbekänntnis (s. oben S. 231. und 1. Th. S. 365.) gestorben sey.

Hat nun also Kayser Carl V. seine Kapitulation in Ansehung der Geistlichkeit gehalten?

Wir haben im 2ten Theil oder ersten Fortsetzung dieser Betrachtungen S. 110. gesehen, was der Kayser versprochen hat, nehmlich die Concordaten zu handhaben, und daran zu seyn, daß ihnen festiglich nachgelebt und besonders keine unleidliche Bündnis aufgerichtet werden, mit einem Worte, daß der Kayser dafür wachen wolle, damit die teutsche Nation nicht allzu tief in die Knechtschaft des römischen Hofes versenket werde.

Wenn man mit einem auf die Beantwortung dieser Frage begierigen Auge die geistliche Geschichte Kayser Carls, wie wir sie bisher beschrieben haben, noch einmal untersuchet, so wird man zwar nicht finden, daß er sein Versprechen auf das genaueste erfüllet habe, und daß alle römische Misbräuche, besonders

sonders aber die 100. Gravamina, welche zu Luthers Reformation den ersten Anlaß gegeben hatten, unter seiner Regierung abgestellet wurden. Aber! so mächtig auch der Kayser war, so konnte er doch mit seiner Macht nicht alles zwingen; und nur so weit als seine Kräfte reichen, hatte er sich, mit den Formalien:

" Das wollen wir mit der Churfürsten, Für-
" sten und anderer Stände Rath unsers be-
" sten Vermögens abwenden und fürkommen,
" auch darob und daran seyn, daß ꝛc.

verbindlich gemacht. Und da er überdem an den Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände gebunden war, unbestimmt, ob darunter der mehrere oder mindere Theil, oder alle zu verstehen gewesen; so wäre kein Wunder, wenn er über die Auslegung seiner Kapitulation bey sich selbst scrupulos geworden wäre.

Allein! auch darüber setzte er sich hinaus, und blieb an dem Buchstaben seines Versprechens, den Misbräuchen des römischen Hofs nach bestem Vermögen Gränzen zu setzen. Auf diesem Wege finden wir nun den Kayser überall, sowohl in den ersten

als

als letzten Jahren seiner Regierung, sowohl gegen Pabst Clemens VII. (s. oben S. 120.) als auch gegen Paul IV. (s. S. 395. fg.) und bekümmern uns nicht darum, ob diese oder jene Unternehmung mehr in politischen als heiligen Ursachen ihren Grund zu haben scheine. Wer kann alle Nebenursachen von den Hauptursachen absondern? Wir sind mit dem Erfolge zufrieden, und danken dem, der uns zur Zeit der Nöth gespeiset und erquicket hat, ob er schon vielleicht nicht die Absicht gehabt haben mag, uns zu erquicken, sondern mit seiner Liberalität zu prahlen.

In der künftigen Fortsetzung werden wir vielleicht bey der weltlichen Geschichte dieselbe Entdeckung machen, daß er auch da seine Kapitulation, zwar nicht immer im vollkommenstem Verstand als Kayser, aber doch als Mensch erfüllet habe.

Ende der geistlichen Geschichte Kayser Carls V.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Springer, Johann Christoph Erich, 1727-1798

Die Wahlkapitulationen der römischen Kaiser und Teutschen Könige

Bd.: 2

Mietau u.a. 1774 - 1777

J.publ.g. 866 c-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562314-5
VD18 14757648-004